



Céline Amaudruz
Conseillère nationale
Vice-présidente UDC Suisse
Avenue Krieg 44
1208 Genève
+41 79 874 83 97
celine.amaudruz@parl.ch

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

Genève, le 11 décembre 2017

Concerne : **Reprise de la directive européenne 2017/853 relative aux armes dans le droit suisse.**

Madame, Monsieur,

Dans le cadre de la consultation relative à l'objet cité en titre, je me permets de vous faire part de mes observations.

En préambule, j'aimerais relever que la directive 2017/853 suinte la défiance que la Commission européenne éprouve à l'égard de chaque citoyen en qui elle voit un délinquant potentiel. Une telle philosophie politique heurte de plein fouet la nôtre basée sur la confiance que l'Etat place dans le citoyen qui, en retour, s'en montre digne. On ne saurait donc bouleverser un pilier fondamental de nos institutions pour complaire à la commission à qui le terme confiance est étranger; la traduction en droit suisse ne peut dès lors être envisagée sous l'angle voulu par Bruxelles.

Autre remarque préliminaire, le durcissement voulu par Bruxelles n'a pas la moindre chance d'atteindre son but, à savoir lutter contre le terrorisme. A l'heure actuelle, aucun attentat commis au moyen d'une arme à feu ne l'a été au moyen d'une arme détenue légalement. Les dispositions actuelles suffiraient largement dès lors qu'on voudrait bien les appliquer. La France connaît une législation particulièrement restrictive, pourtant elle est volontiers la cible des terroristes. Avec sa directive, la commission européenne s'en prend aux détenteurs respectueux des lois qui ne présentent évidemment aucun danger. C'est pourtant eux qui feront les frais d'une directive liberticide, les terroristes n'ayant bien sûr que peu de respect pour l'arsenal législatif. Le but visé n'ayant aucune chance d'être atteint, le texte est ainsi inutile et doit donc être rejeté.

Enfin, pour terminer cette entrée en matière, je rappelle qu'en 2005, lorsque nous nous sommes prononcés sur les accords de Schengen/Dublin, le Conseil fédéral avait rassuré la population, affirmant que les craintes relatives à un durcissement drastique de notre droit étaient infondées. Il est évident que le gouvernement n'a aucune envie de tenir les engagements pris à l'époque, ce qui laisse à penser que la parole fédérale ne vaut guère. C'est fâcheux.

Je souhaite maintenant évoquer les aspects constitutionnels mis à mal par cette directive. L'article 107, chiffre 1 de notre constitution prévoit que la Confédération légifère afin de lutter contre l'usage abusif d'armes, d'accessoires d'armes et de munitions. C'est bien l'usage abusif qui est évoqué et l'usage abusif seul. Avec la prise en compte de la directive, on entend réglementer l'usage normal des armes, chose qui contrevient à notre charte fondamentale. L'article 23 chiffre 3 est également mis à mal par la directive qui oblige les détenteurs d'armes à faire partie d'une société de tir. Notre constitution précise que nul ne peut être contraint d'adhérer à une association ou d'y appartenir. La reprise du texte européen dans notre droit n'est pas compatible avec notre constitution, il convient donc d'en supprimer les dispositions litigieuses.

Je relève également que la directive prévoit que les armes semi-automatiques conservées au terme des obligations militaires devront être annoncées à l'autorité et enregistrées a posteriori malgré plusieurs décisions démocratiques contraires. De plus, il faudra pour demeurer propriétaire faire non seulement partie d'une société de tir comme déjà évoqué plus haut mais aussi justifier d'une pratique régulière du tir. On ne précise pas la fréquence "régulière", pas plus que l'organe chargé de vérifier la régularité imposée. Il convient également de signaler que les stands de tir, dans leur immense majorité, sont conçus pour accueillir exclusivement des armes d'ordonnance et de sport. Compte tenu de cet élément, on voit mal comment un détenteur d'autres armes semi-automatiques pourrait remplir la condition de tir régulier.

Les complications et chicanes introduites ne manqueront pas de dissuader un militaire de conserver son arme au terme de ses obligations. Face aux exigences nouvelles, il renoncera, ce qui aura un impact sur les sociétés de tir qui reçoivent de nombreux tireurs occasionnels intéressés par l'un ou l'autre tir, obligatoire, en campagne ou autre.

Le sport de masse, racine du sport d'élite, verra ses adeptes fondre comme neige au soleil au vu des difficultés prévues. Le succès que le tir rencontre auprès des adolescents et jeunes tireurs sera fortement remis en cause eu égard aux conditions imposées à la relève qui se détournera du tir alors qu'à Genève, de nombreux candidats ne peuvent être admis faute de moniteurs. C'est bien le nombre de moniteurs qu'il faut augmenter et non baisser celui des candidats.

En résumé, le projet qui nous est soumis en consultation n'atteint pas ses objectifs de sécurité, est anticonstitutionnel et met en péril notre tradition du tir ainsi que notre droit libéral concernant les armes. Il convient ainsi de rejeter le texte proposé dans sa totalité.

En vous remerciant d'avance pour l'attention que vous donnerez à la présente, je vous prie de croire, Madame, Monsieur, à mes sentiments distingués.



Céline Amaudruz

Maria Bachmann, Grosswald 1515, 9107 Umäsch

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

E-Mail Empfänger
stab-rd@fedpol.admin.ch

Umäsch, 20.12.2017

**«Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie»
Vernehmlassungsantwort von Maria Bachmann**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Veröffentlichung am 29. September 2017 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen zum Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands). Als langjährige Waffenbesitzerin, -sammlerin, Schützin, und Mitarbeitende einer kantonalen Waffenfachstelle bin ich privat wie berufsbedingt von allfälligen Änderungen betroffen und nutze diese Gelegenheit zu meiner persönlichen Stellungnahme gerne.

Ich danke Ihnen bereits jetzt für die Berücksichtigung meines Beitrages.

Freundliche Grüsse



Maria Bachmann

077 460 47 43
desecrets@gmail.com

Vernehmlassungsantwort zur «Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie»

1. Ausgangslage

Die EU-Kommission hat die Waffenrichtlinie 91/477/EU verschärft, angeblich um den Terror zu bekämpfen. Bemüht um eine „pragmatische“ Lösung, welche die EU wie auch EU-nahe Schweizer Politiker zufriedenstellen, aber auch den vielen Schweizer Waffenbesitzern das Leben nicht allzu schwer machen soll, hat die fedpol einen Änderungsvorschlag zur eidgenössischen Gesetzgebung vorgelegt. Die Umsetzungen dieses Vorschlags würde einen Verwaltungsaufwand sondergleichen nach sich ziehen, mit entsprechenden Mehrkosten und Effizienzverlusten bei den involvierten Verwaltungsstellen. Getroffen werden mit den vorgeschlagenen Änderungen einzig und allein die gesetzeskonformen Waffenbesitzer und -händler, welche mehr Auflagen erfüllen sollen. Dies obwohl es in der Schweiz mit diesen Leuten wenig Probleme gibt und keine, die mittels den von der EU gewünschten Verschärfungen verhindert oder durch die kantonalen Waffenfachstellen besser gehandhabt werden können.

2. Umsetzungsvorschlag

Im Folgenden nehme ich detailliert Stellung zu einzelnen vorgeschlagenen Änderungen.

2.1. Notenaustausch (Artikel 1)

Der Bundesrat soll bemächtigt werden, die Weiterentwicklung des schweizerischen Waffengesetzes nach schweizerischen Bedürfnissen zu kommunizieren.

Das oft wiederholte Argument, eine Nichtumsetzung dieser Änderungen in der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG hätte zur Folge, dass die Schweiz den Anschluss zum Schengenraum verlieren würde und damit „blind und taub“ wäre, erachte ich als Angstmacherei. Fakt ist, die EU-Richtlinie 91/477/EWG war eine Begleitmassnahme zur Schaffung des Binnenmarktes. Sie gibt der EU nicht das Recht, detailliert in hoheitliche Waffengesetze einzugreifen. Die Schweiz ist auch nicht verpflichtet, sämtliche von der EU gewünschten Verschärfungen zu übernehmen. Sollte die EU tatsächlich auf die Umsetzung einiger Vorgaben im Waffenbereich beharren, muss die Schweiz ihren Standpunkt im Gemischten Schengenaussschuss vertreten und, wie laufend zu diversen anderen Themen geschieht, über die Differenzen Verhandlungen führen.

In diesem Sinne bin ich der Meinung, dass der Spielraum in der Ausarbeitung eines verbesserten Waffengesetzes, welches tatsächlich dem Missbrauch von Waffen entgegenwirkt, nicht ausgereizt wurde.

2.2. Ladevorrichtungen mit „hoher“ Kapazität (Artikel 4, 15, 16a, 21)

Neu werden, gemäss den vorgeschlagenen Artikeln, Ladevorrichtungen mit „hoher“ Kapazität als verboten eingestuft, wenn sie mehr als 20 Patronen für Faustfeuerwaffen oder mehr als 10 Patronen für Handfeuerwaffen aufnehmen können, *aber nur*,

wenn sie in die zugehörige Waffe eingesetzt sind. Die Ladevorrichtungen selber bleiben wohl frei, würden aber je nach Platzierung (eingesetzt oder nicht) die Legalität einer Waffe ändern – eine in der Praxis schwer umzusetzende Regelung.

Die Formulierungen in den Artikeln werfen zudem einige Fragen auf, die auf die Um- und Durchsetzung Einfluss haben:

- Die Nutzung der Terminologie von „Hand-“ und „Faustfeuerwaffen“ ist ein grosser Schwachpunkt. Die Übergänge zwischen den beiden ist fließend, und es gibt zahlreiche und immer mehr Waffen, die sich weder in die eine noch die andere Kategorie klar einteilen lassen, dies trotz aktueller Bemühungen des AWM, diese Worte klar zu definieren.
- Was passiert mit Magazinbesitzer ohne dazugehörige Waffen? Sämtliche Magazine sollen nach wie vor frei bleiben, im vorgeschlagenen Art. 15 wird der Erwerb von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität jedoch von der Berechtigung zum Besitz einer passenden Waffe abhängig gemacht. Ein Magazinsammler darf also nicht ohne weiteres die an sich ungefährliche Magazine besitzen; er muss die passende verbotene Waffe dazu haben oder haben können. Ist das wirklich sinnvoll?
- Wie soll eine „zugehörige“ Waffe bestimmt werden? Wenn ein nicht nachgemeldet Stgw PE90 mit eingesetztem 10-Schuss-Magazin vorgefunden wird, und ein klassisches 20-Schuss-Magazin im Tresor eingelagert ist, ist das Stgw PE90 die „zugehörige“ Waffe und muss deshalb eingezogen werden? Oder bleibt das 20-Schuss-Magazin einfach ein frei erwerbbares Sammlerstück, wenn unter den Umständen davon ausgegangen werden kann, dass die Person pflichtbewusst das Stgw 90 nur mit kleinem Magazin benutzt? Und zwecks welchem Sicherheitsgewinn sollen sich Betroffene mit dieser Frage überhaupt auseinandersetzen?

Diese Ladevorrichtungen und ihre „zugehörigen“ Waffen wären unter Strafandrohung nachmeldepflichtig und müssten von den kantonalen Waffenfachstellen registriert und gegebenenfalls kontrolliert werden. Bei einer konservativen Schätzung von einem einzigen solchen Magazin zu jedem Armee-Sturmgewehr (Stgw 57 und Stgw 90) in der Schweiz ist alleine für ehemalige Militärwaffen mit über einer Million Stück Waffenzubehör zu rechnen, welches plötzlich verboten wären. Dazu kommen die Zehntausende an modernen zivilen Handfeuerwaffen in den Haushalten, die bisher problemlos und legal besessen werden. Die meisten davon kommen mit mehreren Standardmagazinen mit einer Kapazität von über 10 Patronen daher.

Magazinkapazitäten haben in der Schweiz nie zu Problemen geführt. Eine solche Einschränkung und ein solcher Verwaltungsaufwand ist in meinen Augen nicht gerechtfertigt, und mit den jetzigen Mitteln nicht zu bewerkstelligen. Sämtliche Verbote zu Ladevorrichtungen sind entschieden abzulehnen und ersatzlos zu streichen.

2.3. Zuordnung zu den Waffenkategorien (Artikel 5)

Die vorgeschlagenen Änderungen in diesem Artikel haben, wie bereits vorgängig erwähnt, einen gewaltigen Verwaltungsaufwand ohne Sicherheitsgewinn oder Problembehebung zur Folge. Nach dieser Regelung kann eine Langwaffe der Kategorie B plötzlich verboten sein durch Einsetzen eines Standardmagazins mit einem Fas-

sungsvermögen von mehr als 10 Patronen. Die Kontrolle einer solchen Regelung ist kaum möglich, vor allem bei Besitzern von Lang- und Kurzwaffen welche das gleiche Magazin aufnehmen können. Fallbeispiele: Es gibt zahlreiche halbautomatische Maschinenpistolen und Gewehre mit AR-System die Glock-Magazine als Ladevorrichtung nutzen. Bei Beretta-Waffen passen die Magazine von diversen Pistolen (8000-Serie, 92-Serie, PX4) in die CX4. Weitere ähnliche Beispiele gibt es zuhauf.

Diese Regelung ist nicht um- oder durchsetzbar, bringt keine Vorteile, und ist deshalb abzulehnen und ersatzlos zu streichen.

Gleiches gilt für die Regelung zu halbautomatischen Handfeuerwaffen, die mittels Klapp- oder Teleskopschaft auf unter 60cm gekürzt werden können.

Schäfte sind und bleiben freie Waffenteile. Den Besitz eines Klapp- oder Teleskopschaftes würden die Fachstellen nicht regulieren oder kontrollieren. Bei einem allfälligen Einbau wäre jedoch eine verbotene Waffe hergestellt. Schaftsysteme für Pistolen würden auch plötzlich und grundlos einer, gezwungenermassen ausgiebigen Regulierung unterliegen, weil diese an der Pistole einfach an- und abzubauen sind und eine Kurzwaffe mit einem Anschlag versehen.

In meinen Augen ist eine solche Verschärfung in der Schweiz unnötig, da kein Missbrauch mit Langwaffen betrieben wird der verhindert werden könnte, wenn die Waffe länger wäre. Eine solche nicht umsetzungsfähige Verschärfung ist entschieden zurückzuweisen und ersatzlos zu streichen.

2.4. Buchführung und Meldepflicht (Artikel 21)

Im ersten Absatz dieses Artikels steht verbatim: „Sie sind verpflichtet, der für die Führung des Informationssystems (Art. 32a Abs. 2) zuständigen kantonalen Behörde über Beschaffung, Verkauf oder sonstigen Vertrieb an einen Erwerber oder eine Erwerberin in der Schweiz innerhalb von 10 Tagen elektronisch Meldung zu erstatten.“ Was genau beschafft, verkauft oder sonst vertrieben wird ist hier nicht erwähnt; der Artikel deshalb juristisch unbrauchbar.

Die vorgesehene Meldung von Waffenhändlern von jeder Handänderung innerhalb von 10 Tagen ist meiner Meinung nach unnötig. Vor allem Waffen, die ein Händler beschafft um sie sogleich an einen Abnehmer zu übergeben, erwirken Einträge, die wohl erhoben werden können wenn nötig, aber für die Waffenfachstelle nicht von Belang sind. Das Resultat wären viele unnötige und sogleich wieder ungültige Informationen, die trotzdem bearbeitet und abgelegt werden müssten. Der Austausch unter den Waffenfachstellen sowie die Meldungen der Händler an die zuständigen Stellen funktionieren zufriedenstellend und erforderliche Informationen können mit wenig Aufwand und innert nützlicher Frist eingeholt werden. Die bestehende Buchführungspflicht und die regelmässigen Kontrollen bei den Händlern genügen.

Da die Meldung elektronisch zu erfolgen hätte besteht zudem die Frage, wer das entsprechende System entwickelt, betreibt, betreut und diese Aktivitäten alle bezahlt.

2.5. Ausnahmegewilligungen für Nichtfeuerwaffen, Zubehör und Feuerwaffen (Artikel 28b und 28c)

In diesen beiden Artikeln wird der aktuelle Art. 28 verschärft, obwohl die geltende Auflistung der achtenswerten Gründe die Voraussetzungen besser abdeckt als die

vorgeschlagenen Formulierungen. Zudem wurde eine Einschränkung eingebaut, da im vorgeschlagenen Art. 28c das Wort „insbesondere“ weggelassen wurde. Das ist inakzeptabel und unnötig. Der bestehende Art. 28b ist in seiner jetzigen Form zu behalten, ohne zusätzliche Abschnitte oder Buchstaben.

2.6. Ausnahmegewilligungen für Sportschützen und Sammler (Artikel 28d und 28e)

Diese beiden Artikel, wie die Regelung zu den Magazinen, würden eine Flut von Ausnahmegewilligungen nach sich ziehen (die wohlgerne keine Ausnahme mehr darstellen würden), um die Waffenbesitzer vor unnötigen Schwierigkeiten im Umgang mit Vereinen, Händlern und anderen Behörden zu schützen. Die Bringschuld, die dem Waffenbesitzer auferlegt wird, alle 5 Jahre den Nachweis einer Vereinsmitgliedschaft oder des regelmässigen Schiessens zu erbringen, unterliegt nach jetziger Formulierung bei Nichteinhaltung keiner Strafbestimmung. Pragmatisch gesehen ist es für die Sicherheit sowieso nicht relevant, ob der Besitzer über eine Handfeuerwaffe verfügt, egal mit welcher Art Ladevorrichtung, und damit

- regelmässig oder unregelmässig in einem privaten Schiesskeller schießt, oder
- in einen Verein geht, oder
- sie lediglich zu Hause hat als Erinnerungsstück, oder
- sie besitzt weil ihn die Technik interessiert.

Für die allgemeine Sicherheit ist es nur wichtig, dass er die Waffe rechtmässig erworben hat und bei ihm keine Hinderungsgründe vorhanden sind. Sollten Hinderungsgründe festgestellt werden, müssen die Behörden entsprechende Massnahmen ergreifen können. Eine Magazinregelung ist in einem solchen Fall nicht hilfreich.

Die Auflagen für Sammler und Museen erachte ich ebenfalls als überflüssig, da entsprechende Verzeichnisse bei den Waffenfachstellen geführt werden, und die Sammler zeigen sich erfahrungsgemäss selber daran interessiert, dass diese Listen stimmen. Eine doppelte Buchführung ist unnötig.

Die erstmalige Erwähnung von „Institutionen“ als berechtigt zum Waffenbesitz ist bedenklich und widerspricht der Praxis und den Vorgaben des Gesetzes, nach denen immer nur natürliche Personen Waffen erwerben dürfen und dementsprechend dafür verantwortlich sind. Sollten neu juristische Personen im Gesetz als Waffenbesitzer erwähnt und reguliert werden, könnte es Verschiebungen der Verantwortlichkeiten in Bezug auf Waffenerwerb und -besitz geben.

Keine einzige der vorgeschlagenen Regelungen hilft den Waffenfachstellen dabei, Waffen von Personen fernzuhalten die keine haben sollen. Diese Absätze sind ersatzlos zu streichen.

2.7. Sanktionen (Artikel 31 Absatz 1 lit. f)

Der Tatsache entsprechend, dass eine grössere oder kleinere Magazinkapazität die Sicherheit oder das Risiko einer legal erworbenen und besessenen Feuerwaffe nicht beeinflusst, ist dieser Punkt ersatzlos zu streichen und die nachfolgenden Absätze gemäss geltendem Recht zu belassen.

2.8. Übergangsbestimmung (Artikel 42b)

Dieser Artikel fordert eine Nachregistrierung, was 2011 und 2013 vom Volk und 2015 vom Parlament abgelehnt wurde und ist deshalb ersatzlos zu streichen.

3. Wie weiter?

Die EU-Kommission will ab 2020 alle fünf Jahre eine Eignungsprüfung der Richtlinienbestimmungen durchführen, wobei die Schweiz dies voraussichtlich mittragen wird wenn sie die hierin aufgeführten Verschärfungen umsetzt. Es ist zu befürchten, dass viel Mehraufwand entsteht, ohne dass ein Sicherheitsgewinn oder sonstiger positiver Effekt daraus resultieren würde. Dabei könnten sie ihre eigentlichen Dienste, Aufträge und Kontrollaufgaben, welche tatsächlich der Sicherheit und den Bürgern dienen, nicht mehr effektiv wahrnehmen. Es wäre der Allgemeinheit besser gedient, wenn das Waffengesetz gemäss schweizerischen Bedürfnissen angepasst wird.

4. Tatsächlicher Revisionsbedarf

- Schalldämpfer werden immer öfter zu jagd- und schiesssportlichen Zwecken zugelassen oder gar vorgeschrieben und sind in vielen europäischen Ländern frei erhältlich. Die Abstufung auf Erwerbbarkeit mit WES wäre wünschenswert.
- Gleiches gilt für Nachtsichtzielgeräte, deren Nutzung durch die Jagdverwaltung immer öfter zur Bekämpfung von Wildschäden bewilligt wird. Die Zentralstelle entschied, dass durch die Montage eines Nachtsichtvorsatzgerätes zu einer Zieloptik verbotenes Waffenzubehör hergestellt wird, was praxisfremd ist, den technischen Entwicklungen nicht Rechnung trägt und bewirkt, dass nun Ausnahmewilligungen für die Herstellung von verbotenem Zubehör erteilt werden, was bisher höchst selten nötig war. Nachtsichtzielgeräte sollen meiner Meinung nach als bewilligungspflichtig aber nicht mehr als verboten eingestuft werden.
- Die Einstufung von Dolchen als verbotene Waffen ist erfahrungsgemäss unnötig, bringt kein Sicherheitsgewinn und sollte aufgehoben werden.
- Eine Überarbeitung und Erweiterung der Hinderungsgründe nach Art. 8 WG wäre hilfreich um weiterhin sicherzustellen, dass nur Gesuchsteller mit nachweislich gutem Leumund legal Waffen erwerben dürfen. Die Möglichkeit zur Ablehnung eines Gesuches auf Grund folgender Einschränkungen wäre wünschenswert:
 - Vorgänge mit Betäubungsmitteln bzw. Drogenmissbrauch
 - Betreibungen und Verlustscheine ab einer bestimmten Summe
 - Wiederholte Einträge in den polizeilichen Registraturen als Beschuldigter in Fällen von häusliche Gewalt, Drohungen, Tötlichkeiten, Betrug, Sachbeschädigung, sexuelle Handlungen mit Kindern, mit oder ohne Verurteilung
- Eine Erweiterung der Nationalitäten, die gemäss Art. 12 WV nichts mit Waffen zu tun haben dürfen, wäre meines Erachtens sinnvoll in Anbetracht der stark angewachsenen Migrationsbewegung der letzten Jahre.

5. Abschliessend

Der Bundesrat hat folgendes verlauten lassen: «Die europäische Waffenrichtlinie ist vor dem Hintergrund der terroristischen Bedrohung ausgearbeitet worden. Sie dient dem Kampf gegen den Missbrauch von Waffen.»

Ich stelle fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen nichts dergleichen tun. Im Gegenteil, es ist zu befürchten, dass sie Ressourcen binden werden ohne jegliche Sicherheitszunahme zu erwirken. Es wird in keiner Weise Handhabe geschaffen, um Problemfälle besser behandeln zu können.

In der Vereinbarten Niederschrift zu den Verhandlungen über das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der EU und der EG über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzungen, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SR 0.362.33) steht folgendes: Die vorgenannte Richtlinie ist nicht auf den Erwerb und Besitz von Waffen und Munition durch Streitkräfte nach Massgabe des innerstaatlichen Recht anwendbar. Das heutige schweizerische System der leihweisen Abgabe von Armeewaffen im Rahmen der freiwilligen Jungschützenkurse, der leihweisen Abgabe von Armeewaffen während der Militärdienstpflicht sowie der Übereignung der zu halbautomatischen Schusswaffen umgebauten Ordonnanzwaffen an Wehrmänner, die aus der Armee ausscheiden, **fällt unter diese Ausnahme und wird daher nicht vom Schengen-Besitzstand berührt, sondern ist durch die einschlägige schweizerische Gesetzgebung geregelt.**“

Die von Frau Bundesrätin Sommaruga ausgehandelte „Ausnahmeregelung“ ist somit unnötig, bzw. lässt sogar Einschränkungen zu, welche die Schweiz gemäss der nach wie vor gültigen vereinbarten Niederschrift nicht akzeptieren muss.

Bekanntlich hat der Innenminister von EU-Mitglied Tschechien Klage gegen die Waffenrichtlinie eingereicht mit dem Argument, dass die Anpassung der Richtlinie auf einer falschen Grundlage basiert und daher gar nicht rechtens ist. Polen setzt die Anpassung ihrer Waffengesetze aus, solange es keine definitive Klärung dieses Gerichtsfalles gibt; die Schweiz als Nicht-EU-Land sollte erst recht keinen vorseilenden Gehorsam anbieten.

In der Schweiz wird selten mit Waffen Missbrauch betrieben, und praktisch nie in einer Art und Weise welche solche einschneidende Verbote und Auflagen gerechtfertigt. Die vorgeschlagenen Anpassungen sind kontraproduktiv, da sie Problemloses kriminalisieren würden.

Zu guter Letzt: Ich finde es bedenklich, dass solche praxisferne Regelungen und politisch motivierte Verschärfungen als „pragmatisch“ erachtet und geprüft werden. Ich halte noch einmal fest, dass die von der EU vorgegebenen und von der fedpol vorgeschlagenen Änderungen keine bestehenden Probleme lösen, sondern neue Probleme schaffen und effektiv gar nicht umsetzbar sind.

Korrespondenzadresse
Familie
Carmen und Heinz Berger
Rebecca Berger
Florian Berger
Ringweg 4
5242 Lupfig

056 444 92 56
Berger.heinz@hispeed.ch

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

stab-rd@fedpol.admin.ch

Lupfig, 10.12.2017

**«Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie»
Vernehmlassungsantwort von der Schützen-Familie Berger, Mitglieder bei SG Birrhard, PS Suhr und PRK Eigenamt**

Sehr geehrte Frau Sommaruga, sehr geehrte Damen und Herren

Am 29. September 2017 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen zum Vorentwurf des Bundesbeschlusses über „die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)“. Wir als aktive Schützinnen und Schützen, Carmen Berger Pistole 10m/25m/50m und Gewehr 300m, Rebecca Berger Pistole 10m/25m/50m, Florian Berger 300m, Heinz Berger Pistole 10m/25m/50m und Gewehr 300m wollen diese Gelegenheit gerne benutzen, um Ihnen die Überlegungen von einfachen und gesetzestreuern Bürgern kundzutun.

Dass die Schweiz über ein wirksames und griffiges Waffenrecht verfügt, welches nicht verschärft zu werden braucht, zeigen doch die jüngst ergriffenen Massnahmen gegen einen Oberstleutnant und Nationalrat der Schweiz, bei welchem die persönliche Armee-Dienstwaffe nach der Einleitung eines Strafverfahrens provisorisch eingezogen wurde. Interessant an dieser Geschichte ist der Umstand, dass dieser ein sogenannter Legalwaffenbesitzer ist und die Behörden wussten, dass er im Besitz einer Waffe ist. Wen dieser eine abstrakte potentielle Gefahr darzustellen vermochte ist nichts dagegen einzuwenden, wenn auch die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt.

Von den Leuten aber, welche einem Terrorismus irgendwelcher Art „huldigen“, kann man allfällig vorhandene Feuerwaffen nicht einziehen, da man ja gar nicht weiss, ob diese überhaupt über Feuerwaffen verfügen.

Es stellt sich uns als Hobbyschützinnen und Hobbyschützen die Frage: „Warum werden dann wir, welche verantwortungsvoll mit Feuerwaffen umgehen in den gleichen Topf geworfen? Warum werden wir, OHNE eine Gefährdung für andere unter dem Titel „Terrorismusbekämpfung“ in Sippenhaft genommen für Leute, welche dem Terrorismus – gleich welcher Natur er sei – nachleben?“ Wir garantieren Ihnen,

und dazu verpflichtet uns das bestehende schweizerische Waffenrecht, wir garantieren Ihnen dass solche Kreise sich nicht mit unseren Waffen versorgen können. Leider können wir nicht verhindern, dass illegal containerweise vollautomatische Kriegswaffen nach Westeuropa dank offener Grenzen „eingeführt“ werden.

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Verschärfung des schweizerischen Waffenrechts unter dem Titel der Terrorismusbekämpfung stellen wir speziell an Frau Sommaruga als Verantwortliche folgende Fragen:

Warum kriminalisieren Sie Carmen, Rebecca, Florian und Heinz Berger durch die Einführung eines verschärften und mitnichten pragmatischen Waffenrechts (die legal erworbenen üblichen Ordonnanzgewehre 57 und 90 werden nolens volens zu verbotenen Waffen) unter dem Deckmantel der Terrorismusbekämpfung. Carmen, Rebecca, Florian und Heinz stehen für hunderttausend andere Schützen, welche eigentlich nur ihrem Hobby nachgehen, indem sie mit den üblichen schweizerischen Ordonnanzwaffen (Stgw 57 und 90) an Schützenfesten und/oder Bundesübungen teilnehmen.

Erklären Sie uns, warum die EU und deren Mitgliedstaaten vollen Einblick in die vernetzten und deshalb de facto zentralen Waffenregister der Kantone (Die Vernetzung dürfte es eigentlich nach den letzten Volksabstimmungen nicht geben, nur am Rande bemerkt!) erhalten sollen?

Welche Garantien gibt uns die EU bezüglich Datenschutz? Aus Datenschutzgründen verweigerte die EU der Schweiz den Zugriff auf das Schengen Informationssystem SIS. Dies würde nachweislich mehr zur Terroranschlagsverhinderung beitragen die Verschärfung des schweizerischen Waffenrechts!

Werden wir bei Einführung dieses Waffenrechts dann bei jedem Grenzübertritt in einen EU-Staat als potentielle Terroristen betrachtet?

Was kann uns passieren, wenn an jeder Grenzstelle bei der Eingabe des Namens „Berger“ alle Lampen zu blinken beginnen (Achtung Waffenbesitzer)? Die in einigen europäischen Ländern „sehr demokratischen Vorgänge“ (Einfluss von Executive auf die Judikative, das Niederknüppeln von Bürgern, welche zur Wahl gehen) geben uns zu denken. Können solche EU-Mitgliedstaaten den sachgerechten Umgang mit denen quasi frei Haus gelieferten sehr persönlichen Daten garantieren?

Wer holt uns dann, Frau Sommaruga, aus den Gefängnissen dieser Staaten heraus? Sie mögen vielleicht sagen, dass seien Hirngespinnste – wir dachten auch, dass die Zeiten der „bösen Guardia Civil“ in Spanien vorbei sind. Die Bilder von den die Wähler knüppelnden Guardia Civil Beamten in Barcelona sind uns in bleibender Erinnerung, uns schaudert heute noch - Europa 2017!

Erklären Sie uns, warum die Schweiz in vorbildlicher Schweizer Manier eine Richtlinienänderung der EU übernehmen soll, bei der die EU nicht die selbst auferlegten und vorgeschriebenen Prozesse wie eine sogenannte „Impact Analysis“ (Überprüfung der möglichen Wirkungen) vorgängig durchgeführt hat?

Erklären Sie uns, warum die EU eine Richtlinie, welche damals unter dem Titel „freier Warenverkehr“ geschaffen wurde (zuständig für diese Richtlinie ist die IMCO) diese nun unter dem Titel der Terrorismusbekämpfung diesen Zweck missbraucht? Stichwort: ist die Einheit der Materie gewahrt?

Erklären Sie uns, warum Ihre mit den Verhandlungen betrauten Diplomaten diese Tatsachen bei den Verhandlungen mit der EU nicht wirkungsvoller eingesetzt haben?

Zuletzt, Frau Sommaruga und da ist der gesamte Bundesrat gemeint: Warum haben wir -ein grosser Teil des einfachen Volkes - immer mehr das Gefühl, dass unser Land und die Schweizer Bürger von unseren Behörden, der Regierung und Landesvertretern immer mehr unter Wert verkauft wird?

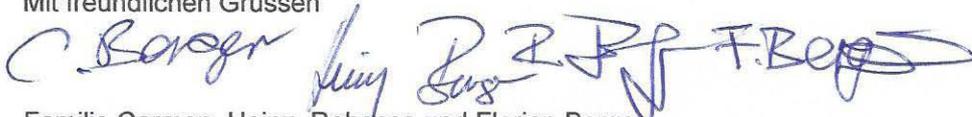
Es tut uns wirklich im Herzen weh, wenn wir dies anhand solcher Beispiele, wie der geplanten Waffenrechtverschärfung sehen.

Die EU-Waffenrichtlinie resp. die Umsetzung in das schweizerische Waffenrecht so wie vorgeschlagen lehnen wir als verantwortungsvolle Bürgerinnen und Bürger, als aktive Schützinnen und Schützen in

aller und schärfster Form ab und stehen voll hinter der beigelegten Vernehmlassungsantwort, welche von unserer Familie entsprechend angepasst wurde.

Wir danken Ihnen für eine prompte und ehrliche Beantwortung unserer Fragen und Einwände. Die Berücksichtigung unseres Beitrages innerhalb der Vernehmlassung sehen wir als Selbstverständlichkeit an.

Mit freundlichen Grüßen



Familie Carmen, Heinz, Rebecca und Florian Berger

Beilage:

Vernehmlassungsantwort

Christiane BLANC
Chemin des Carboles 6
1072 Forel-Lavaux

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
Nussbaumstrasse 29
CH-3003 Bern

stab-rd@fedpol.admin.ch

Lausanne, le 3 janvier 2018

«Reprise de la directive de l'EU 2017/853 modifiant la directive de l'EU sur les armes»
Réponse à la procédure de consultation relative de la Société de Tir du Corps de Police de Lausanne.

Madame, Monsieur,

C'est en tant que monitrice de tir au pistolet et au fusil, collectionneuse d'armes et officier de tir que je vous écris. Je suis également membre de 2 sociétés de tir.

Avec sa publication du 29 septembre 2017, la Cheffe du Département fédéral de justice et police a invité le public à prendre position sur l'avant-projet de l'arrêté fédéral relatif à l'approbation et la mise en œuvre de l'échange de notes entre la Suisse et l'EU concernant la reprise de la directive (EU) 2017/853 modifiant la directive de l'EU sur les armes 91/477/CEE (Développement de l'acquis Schengen). En tant que fonctionnaire de tir, je vous remercie de l'occasion qui nous a été accordée. Après avoir attentivement étudié l'avant-projet qui nous est soumis, je prends position comme suit :

- En Suisse, **on n'a jamais vu aucun hold-up** commis par un citoyen qui avait gardé son arme à l'issue de son service militaire.

- Selon les statistiques fédérales, le **nombre de meurtres lié aux armes blanches** est très supérieur à celui des armes à feu. De même, le nombre d'accidents lié aux armes à feu est infime comparé à la pratique du football qui génère environ 50'000 blessés par an (chiffre SUVA).

- **La plupart des délits est commise avec des armes acquises illégalement**, généralement dans les pays de l'Est – reliquats de la guerre au Kosovo, notamment. Un nombre important de meurtres est le fait d'étrangers qui règlent leurs comptes entre eux, sur notre sol, au moyen d'arme importées sans droit.

- L'enregistrement des armes à postériori, que ce soit en Suisse ou en Europe, a clairement été refusé par le Peuple lors de la votation sur les armes et **ce serait trahir la volonté des citoyens** de faire marche-arrière. Seuls des régimes totalitaires se permettent cela.

- Jusqu'en 2008, la vente d'armes entre privés ne faisait l'objet que d'un contrat, caduc après 10 ans (2018). Donc, avec l'arrivée de la directive européenne, il est probable que **des milliers, voire des millions d'armes échapperont** à tout jamais à la surveillance des autorités, car leurs détenteurs ne seront pas assez stupides pour les annoncer.

- La remise à jour des permis d'acquisition avec une périodicité de 5 ans est **une vue de l'esprit**, car les polices cantonales ne disposeront jamais d'assez d'effectifs pour assurer cette prestation qui, en aucun cas, n'est un gage de sécurité supplémentaire.

- Le tir populaire et la détention d'armes par les citoyens-soldats **sont des traditions de notre pays** et le tir est au moins aussi populaire que le ski ou le yodel.

- Interdire les chargeurs de plus de 10 coups sur les fusils d'assaut n'apporte **aucune sécurité supplémentaire**, car il est plus facile de cacher 6 chargeurs de 10 coups dans ses poches que 2 de 24 coups, qui sont beaucoup plus gros. Seuls de gens ignorant tout des armes ont pu concevoir une telle idée.

- **Fournir la preuve que l'on pratique le tir sportif n'est pas à la portée de tous les tireurs** car nombre d'entre-eux vont tirer pour le plaisir, sans participer obligatoirement à des compétitions ni même être inscrits dans l'AFS, car ils tirent dans des stands privés, par exemple, ou ne participent qu'à des concours internes, organisés hors FST.

- Le fait de devoir attester de l'activité sportive d'un tireur incomberait aux sociétés de tir, lesquelles ne disposent pas de la structure administrative nécessaire, gérée par des bénévoles. Lorsqu'on connaît les difficultés rencontrées pour constituer un comité de société, on se rend compte que c'est **totallement illusoire d'exiger de telles attestations**. De plus, il n'y aurait aucune garantie quant à l'honnêteté de ces attestations, qui pourraient être faites par complaisance envers le tireur concerné.

De même, une personne qui cesserait de tirer pendant quelques années se verrait confisquer ses armes et devrait les racheter à neuf lorsqu'elle aurait la possibilité de recommencer le tir. Ceci lui causerait un important préjudice financier, sans aucune raison sécuritaire.

En outre cette paperasse n'aurait aucun effet sur la sécurité générale. Elle permettrait tout au plus de saisir des armes inutilisées, qui ont souvent une valeur affective pour leurs détenteurs. Il pourrait arriver, que lors de leur saisie, des drames surviennent, alors que si on laissait ces gens tranquilles rien ne se passerait.

- Les suicides par armes à feu ne représentent que 20% des morts volontaires en Suisse (Prévention du suicide en Suisse-Version pour consultation printemps 2016). Là encore, rien ne justifie que l'on saisisse les armes inutilisées.

- Ma conclusion est que les nouvelles interdictions figurant dans la directive EU **n'ont aucun effet**, sur la diminution de la violence des armes, ni sur la délinquance et encore moins sur le terrorisme. **Seuls les détenteurs d'armes légales en seront affectés.** Il semble que la Directive européenne poursuive un but politique suspect, visant essentiellement à désarmer les populations, chose qui avait déjà été faite en Allemagne, lors de l'avènement du nazisme, afin de contrer toute velléité d'opposition.

J'estime que les dispositions légales actuelles, LArm, OArm, Notice sur le tir hors du service, Ordonnance du DDPS sur le tir hors du service, sont largement suffisantes et je vous invite à profiter de la marge de manœuvre qui est accordée au Conseil Fédéral pour rejeter en bloc la directive de l'EU 2017/853 sur les armes.

Je vous remercie d'ores et déjà de prendre dûment en considération ma contribution.

Veillez agréer, Madame, Monsieur, mes salutations distinguées.



Christiane Blanc

Roger Bobillier
Chratzstrasse 49
5426 Lengnau

079 417 65 08
mato@uov-dachs.ch

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

E-Mail Empfänger
stab-rd@fedpol.admin.ch

Lengnau, 12. Dezember 2017

**«Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie»
Vernehmlassungsantwort von Roger Bobillier, von Niederglatt ZH und Môtiers NE,
wohnhaft in Lengnau AG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Veröffentlichung am 29. September 2017 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen zum Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands). Ich nutze diese Gelegenheit im Folgenden gerne.

Ich danke Ihnen bereits jetzt für eine angemessene Berücksichtigung meines Beitrages.

Freundliche Grüsse



Roger Bobillier

Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Vernehmlassungsantwort

von Roger Bobillier, wohnhaft in Lengnau AG.
Polizist, Schiessinstruktor und Büchsenmacher.

Präambel

Am 29. September 2017 präsentierte das Fedpol den Entwurf zur Revision des Schweizer Waffengesetzes und unterstrich auch bei dieser Gelegenheit, es handele sich um eine «pragmatische Umsetzung» der «Firearms Directive» (Richtlinie 91/477/EWG). Dieser Einschätzung kann ich nicht im Geringsten beipflichten. Die Umsetzung ist überhaupt nicht «pragmatisch». Im Gegenteil: Sie erfolgt ohne ersichtlichen Grund und Zweck, sie ist überdimensioniert konzipiert und mit offensichtlich mangelndem Sachverstand formuliert und so im Alltag weder von Waffenbesitzern noch durch die Kantone umsetzbar. Der Vorentwurf ist derart unpräzise, dass sich ein Wust neuer Verordnungen und klärender Gerichtsentscheide abzeichnet. Weder das eine noch das andere kann im Interesse von Bund, Kantonen und Bürgern sein. Von den Waffenbesitzern in der Schweiz ganz zu schweigen.

Bei der EU-Feuerwaffenrichtlinie 91/477/EWG handelt sich um eine Richtlinie, und zielführende Aspekte daraus müssen in nationales Recht übernommen werden – so weit, so gut. Für den Schweizer Gesetzestext wurden nun aber – entgegen den Beteuerungen des Bundesrates – grundlos sämtliche der massivsten Verschärfungen übernommen. Da die Schweizer Gesetzgebung in einigen Punkten (zum Beispiel Deformationsgeschosse, Schalldämpfer für Sport und Jagd, Elektroschocker und Messer) bereits heute restriktiver ist als in EU-Ländern, müsste die Schweiz nach Prüfung der EU-Waffenrichtlinie zum Schluss kommen, dass gegenüber dem heutigen Gesetz kein Anpassungsbedarf besteht. Wir verfügen bereits über ein präzises und bestens installiertes und bewährtes Waffengesetz gegen den Missbrauch von Schusswaffen. **Eine weitere Verschärfung erfolgt ohne Bedürfnis, ist schlicht unverhältnismässig und erfolgt ausschliesslich auf Geheiss der EU.**

Ich formuliere hiermit meine vielfältigen Bedenken und fasse im Folgenden einige wesentliche Gründe zusammen, die gegen die Umsetzung des vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement ausgearbeiteten Vorentwurfes sprechen, und danke für Ihre Kenntnisnahme.

Die Rechtmässigkeit der EU-Feuerwaffenrichtlinie ist mehr als fraglich

Die Änderung der EU-Waffenrichtlinie bezweckt Verbesserungen im Kampf gegen den Terror. Jedoch ist in der EU die Terrorabwehr in der Zuständigkeit der Einzelstaaten, nicht bei der EU. Die Kommission ist also gar nicht dafür zuständig und hat hier ihre Kompetenzen klar überschritten. Ich bitte Sie, zur Kenntnis zu nehmen, dass etwa die Tschechische Republik gegen diesen und andere Aspekte im Zusammenhang mit der EU-Waffenrichtlinie am Europäischen Gerichtshof eine Klage eingereicht hat. Bevor die Schweiz ausländisches Recht «dynamisch» übernimmt, muss hundertprozentig sichergestellt sein, dass dieses Recht auch Gültigkeit besitzt – doch genau das scheint hier fraglich. **Die EU-Kommission ist zudem ein nicht demokratisch legitimiertes Organ der EU. Wie sich Richtlinien eines solchen Organs mit unserer Demokratie vereinbaren lassen, scheint zumindest fragwürdig.**

Der Absicht, den internationalen Terrorismus zu bekämpfen, dient der neue Gesetzesentwurf in keiner Art und Weise und ist damit als unverhältnismässig zurückzuweisen, denn er ist somit nicht im Einklang mit der Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2.

Wegen offensichtlicher Unverhältnismässigkeit ist von einer Revision des Waffengesetzes abzu-sehen. Überhaupt muss der Bundesrat zuerst prüfen, bzw. den Entscheid des EuGH abwarten, ob die EU-Waffenrichtlinie überhaupt als sicherheitspolitisches Instrument zur Terrorbekämpfung zur Anwendung kommen darf.

Die Schweiz darf das Waffengesetz nicht ändern

Die Schweiz verfügt bereits nachweislich über ein wirksames Waffengesetz, das den Anforderungen aus der EU-Waffenrichtlinie bereits mehr als entspricht. Somit genügt aus meiner Sicht die Genehmigung des Notenaustausches, Änderungen am Waffengesetz sind keine notwendig.

Bei der Schengen-Abstimmung 2005 hat das Schweizer Volk die Feuerwaffenrichtlinie als «Mindestregeln gegen den Waffenmissbrauch» und als Massnahme zur Regulierung des grenzüberschreitenden Verkehrs und Handels angenommen. Es liegt somit für die jetzige, folgenschwere Gesetzesanpassung gar keine demokratische Legitimation vor.

Das Schweizer Volk hat 2005 dem Beitritt zu Schengen und Dublin im Wissen zugestimmt, dass die Befürchtung für «einschneidende Beschränkungen in unserem Waffenrecht» «unbegründet» sei. Das sind sie jetzt nachweislich nicht.

Die Anpassung des Schweizer Waffenrechts geschieht nicht im Einklang mit der Bundesverfassung zur Bekämpfung des Waffenmissbrauchs, sondern ohne die Vorlage von Fakten und ausschliesslich dem Diktat der EU folgend, was in einem sicherheitspolitisch sensiblen Bereich nicht toleriert werden kann.

Gemäss der Bundesverfassung vom 18. April 1999, ist für jede Änderung der Bundesverfassung eine Volksabstimmung nötig, welche das Volks- und Ständemehr benötigt.

Sollte die EU-Waffenrichtlinie so übernommen werden, wie sie geschrieben steht, dann sind folgende Artikel der Bundesverfassung tangiert oder müssen entsprechend einer Änderung unterzogen werden:

- BV Art. 9** **Schutz vor Willkür**
(Kann-Formulierungen bei der Auslegung des Gesetzes, Bedürfnisnachweise)
- BV Art. 23** **Vereinszwang**
(Gemäss Artikel 17 der EU-Richtlinie 91/477/EWG, wird die Richtlinie 91/477/EWG erstmals bis zum 14. September 2020 durch die EU-Kommission einer Überprüfung unterzogen und die einzelnen Schengen Staaten angewiesen, diese Änderungen/Verschärfungen umzusetzen. Obwohl im aktuellen Gesetzesentwurf des EJPD noch nicht vorgesehen, so steht in der Richtlinie 91/477/EWG unter Art. 5 Ziff. 1 + 2 sowie Art. 6 Ziff. 6 lit. a, b und c. geschrieben, dass ab diesem Zeitpunkt der Bedürfnisnachweis mit der Vereinsmitgliedschaft von mindestens 12 Monaten erbracht werden muss.)
- BV Art. 26** **Eigentumsgarantie**
(Gemäss Art. 6 Ziff. 7, der EU-Richtlinie 91/477/EWG werden erteilte Bewilligungen für Waffenbesitz alle 5 Jahre überprüft werden müssen. Erlischt das Bedürfnis oder die Voraussetzungen für den Waffenbesitz, so werden die Waffen eingezogen. Das riecht nach Enteignung von Privateigentum. Zu welchem Preis?)
- BV Art. 27** **Wirtschaftsfreiheit, Recht auf freie Berufswahl und deren Ausübung**
(Durch die Einschränkungen der EU-Richtlinie 91/477/EWG wird die freie Berufswahl und deren Ausübung erschwert oder teilweise ganz verhindert werden. Das betrifft alle Berufe welche im Entferntesten mit Waffenbau, -Handel oder der Herstellung von Zubehörteilen zu tun haben.)
- BV Art. 68** **Sport**
(Gemäss BV Art. 68 Ziff. 1 betreibt der Bund Sportförderung. Schiessen ist seit mehreren Jahrhunderten ein Breitensport, auch wenn deren Ursprung aus dem militärischen Bereich entstanden ist. Aber viele moderne Sportarten haben einen militärischen Ursprung, siehe z.B. den Marathonlauf. Einige Schiessdisziplinen sind auch nach wie vor olympische Disziplinen.)
- BV Art. 94** **Grundsätze der Wirtschaftsordnung**

(Gemäss der EU-Richtlinie 91/477/EWG Art. 17 wird die EU-Kommission ab 14. September 2020 ebenfalls Gesetzgebungsvorschläge machen, welche die Auswirkungen von neuen Technologien wie 3-D Druck, QR-Codes und RFID-Funkfrequenzen beeinflussen kann. Dass kann ein Eingriff in die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft darstellen.)

BV Art. 107 Waffen und Kriegsmaterial

(Gemäss BV Art. 107 Ziff. 1, erlässt der Bund Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition. Dieser Verfassungsartikel ist mit dem Eidgenössischen Waffengesetz vom 20. Juni 1997 vollumfänglich erfüllt.)

In Erwägung obiger Ausführungen und dem Angriff auf unsere demokratisch legitimierte Freiheiten sind auf EU-Geheiss keine Änderungen am Waffengesetz vorzunehmen.

Der Gesetzesentwurf ist nur über den Verordnungsweg umsetzbar

Der Präzisierungsgrad des Gesetzesentwurfes ist wie vorgelegt zu gering, so dass die eigentliche Verschärfung erst in der Verordnung (wobei hierfür die Grundlage im Gesetz fehlt) oder durch die Gerichte zu erwarten ist, – damit wird die parlamentarische Gesetzgebung unterwandert und der verfassungsmässige Schutz vor Willkür nicht garantiert.

Artikel 4 schafft grosse Rechtsunsicherheit

Ein wesentlicher Teil der Gesetzesanpassungen basiert auf einer **Unterscheidung zwischen Faust- und Handfeuerwaffen**, deren Definition nirgends verbindlich erbracht wird und auf die sogar bisher im eidg. Waffengesetz bewusst verzichtet wurde. Derart unverhältnismässige Gesetzesverschärfungen dürfen nicht auf einer unklaren bzw. längst überholten Definition abgestützt werden.

Die Umteilung von bisher nur bewilligungspflichtigen zu neu verbotenen und somit ausnahmbewilligungspflichtigen Waffen aufgrund eines **rechtlich nicht erfassten Magazins** widerspricht gängiger Praxis sowie gesundem Menschenverstand: Durch das Einsetzen eines bestimmten Magazins gilt die gesamte Waffe als verboten. Wie soll eine rechtsstaatliche Anwendung eines Waffengesetzes geschehen, wenn ein Magazin mit 18 Patronen Fassungsvermögen betroffen ist, das sowohl etwa in unsere neue Armeepistole, eine Glock 17 (Faustfeuerwaffe, Pistole 12/15) passt, aber auch in eine Glock-19-Pistole, eingespannt in ein Schaftsystem (Handfeuerwaffe?) und darüber hinaus auch in einen halbautomatischen Karabiner (Handfeuerwaffe), z.B. in eine Diamondback DB9RB. Was geschieht generell mit Waffen, die durch das Anbringen eines waffenrechtlich weiterhin nicht erfassten Schaftsystems zwischen sogenannten Hand- und Faustfeuerwaffen variieren?

Aufgrund der angestrebten Gesetzesänderung wird der gesetzestreue Bürger kriminalisiert.

Ein Sammler wird wohl um diesen Umstand wissen, wie sieht es jedoch mit einer verwitweten Frau aus, welche im Estrich noch die alten Waffen ihres verstorbenen Ehemanns hat?

Was passiert zum Beispiel, wenn auf einmal bei 10- oder 20-Schuss Magazinen, aufgrund von Fertigungstoleranzen oder Materialermüdung von Feder oder Gehäuse, eine Patrone mehr abgefüllt werden kann?

Besitzt man dann ein illegales Magazin, obwohl es offiziell als 10- oder 20-Schuss Magazin gekauft wurde?

Dieser Umstand ist nichts aussergewöhnlich und kommt durchaus auch bei modernen Magazinen vor.

Es wird so nur zu unnötigen Strafverfahren gegen unschuldige Personen kommen.

In den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland gibt es dazu unzählige solcher Beispiele.

Auf die Änderung von Art. 4 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} ist aufgrund obiger Darlegungen komplett zu verzichten.

Artikel 5 weckt bei Kantonen und Waffenbesitzern ein Bürokratiemonster

Neu will das Schweizer Waffengesetz der EU-Waffenrichtlinie folgend bestimmte halbautomatische Zentralfeuerwaffen als verbotene Waffen definieren, die bisher der Kategorie B angehörten, also lediglich bewilligungspflichtig waren. Dazu zählen alle halbautomatischen Zentralfeuerwaffen, die mehr als 21 (Faustfeuerwaffen) und mehr als 11 Patronen (Handfeuerwaffen) ohne nachzuladen verschiessen können. Darüber hinaus auch alle Handfeuerwaffen, die auf eine Länge unter 60 cm ohne Werkzeug gekürzt werden können.

Bei eben diesen kürzbaren Handfeuerwaffen wurde beim Vorentwurf wohl «vergessen», die wichtige Formulierung «ohne Funktionseinbusse» aus der EU-Waffenrichtlinie in den Schweizer Gesetzestext zu übernehmen (Art. 5 Abs. 1 lit. d). Die EU verlangt nämlich lediglich, dass nur halbautomatische Lang-Feuerwaffen in diese Kategorie fallen, die ohne Funktionseinbusse über den Schaft gekürzt werden können. Der vorliegende Gesetzesentwurf wäre somit also eine markante Verschärfung gegenüber der EU-Vorlage, da in der Schweiz nun alle kürzbaren Halbautomaten in diese Kategorie fallen, ob sie nun im gekürzten Zustand funktionieren oder nicht. Das ist inakzeptabel – denn jede halbautomatische Waffe, bei welcher etwa der Lauf ohne Werkzeug gewechselt oder abgenommen (Take-down) werden kann, wäre somit künftig eine verbotene Waffe.

Die bereits erwähnte fehlende Definition von Hand- und Faustfeuerwaffe schafft indes noch grössere Probleme bei der Umsetzung. Wie soll der Gesetzgeber, die Polizei oder der Waffenbesitzer selbst wissen, ob es sich bei seinem Waffentyp bzw. bei seiner Waffenkonfiguration eindeutig um eine Hand- oder Faustfeuerwaffe handelt, wenn das Gesetz diese nicht definiert? Konkret entscheidet diese Unterscheidung aber im Einzelfall, ob ein Waffenbesitzer eine verbotene oder nur eine bewilligungspflichtige Waffe besitzt oder transportiert. Konkrete Zweifelsfälle entstehen etwa bei einer Glock 17 (Pistole 12/15 der Militärischen Sicherheit und des KSK der Schweizer Armee) in einem Roni-Schaftsystem; bei einer Brügger & Thomet (B&T) TP9, die standardmässig über einen Klappschaft und einen Vordergriff verfügt, aber eigentlich eine Pistole ist (die B&T TP9 ist die halbautomatische Ausführung der B&T MP9, welche als MP14 bei der Schweizer Armee eingeführt ist); bei der neuen B&T USW, die sowohl Pistole als auch Pistolenkarabiner mit Schaft ist; bei einem AR-15 mit Pistolengriff ohne Anschlagschaft bzw. nur mit Anschlagschaftstummel (sog. Buffer Tube / Federrohr).

Nach deutscher Auslegung der EU-Richtlinie 91/477/EWG, darf ein Schaftsystem, welches an eine Faustfeuerwaffe angebracht wird und die Waffe daher zu einer Handfeuerwaffe wird, nicht mehr von der Waffe entfernt werden. Diese Auslegung ist als absolut weltfremder Irrsinn zu betrachten und kriminalisiert den gesetzestreuen Bürger nur noch mehr. Nach der ersten Revision der Richtlinie bis zum September 2020 ist damit zu rechnen, dass diese Auslegung in der Schweiz auch zur Anwendung kommen wird.

Was geschieht, wenn jemand eine Pistole Beretta 92 FS legal mit 17-Schuss-Magazin kauft und später noch einen Beretta-CX4-Storm-Karabiner mit ebenfalls korrektem 10-Schuss-Magazin, in den aber auch die Magazine der Pistole passen? Laut EU und dem Vorentwurf des EJPD würde sowohl die Beretta 92 FS als auch die Beretta CX4 Storm beschlagnahmt (Art. 31 Abs. 1 lit. f). **Es ist schon verwunderlich, dass das EU-Parlament ein so unpräzises Richtlinienwerk verabschiedet hat – beängstigend ist, dass es die Schweiz ohne Nachbesserung ins eigene Gesetz übernehmen will.**

Die Tatsache, dass die am weitesten verbreiteten halbautomatischen Feuerwaffen der Schweiz in ihrer bisher nur bewilligungspflichtigen Konfiguration neu dank der EU-Waffenrichtlinie zu verbotenen Waffen werden, wird dem Schiesswesen in der Schweiz mittel- und langfristig sehr schweren Schaden zuführen. Allein der Begriff «verbotene Waffe» hat für potenzielle Schützen eine abschreckende Wirkung und das ist schädlich für die Schweizer Tradition des ausserdienstlichen bzw. des sportlichen Schiessens und widerspricht der Sportförderung gemäss Verfassung. Das Besitzen von Kategorie-A-Waffen war bisher ausgewiesenen Waffensammlern vorbehalten, und der Status eines Ausnahmbewilligungsberechtigten kam einem «Ritterschlag» gleich. **Der nun vorliegende Gesetzesentwurf bringt die nun jahrelang bestens funktionierende Ordnung zwischen**

Besitzern von meldepflichtigen Waffen (Jäger, Sportschützen), bewilligungspflichtigen Waffen (Freizeit- und Sportschützen) und ausnahmbewilligungspflichtigen Waffen (Sammler) komplett durcheinander, was nach 2008 zu einer neuerlichen jahrelangen Rechtsunsicherheit führen wird.

Würde der Artikel 5 wie vorgeschlagen umgesetzt, erfolgte zudem ein gefährlicher Paradigmenwechsel. Der unbescholtene Schweizer Bürger darf heute – also ohne revidierte EU-Waffenrichtlinie – unbeschränkt Munition und halbautomatische Waffen sein Eigentum nennen. Liegen jedoch berechnete Zweifel an der Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers vor, werden die Waffen unverzüglich und auf unbestimmte Zeit von der Polizei beschlagnahmt. So kann die Kurzzusammenfassung des heutigen, tatsächlich pragmatischen Schweizer Waffenrechts lauten. Neu sollen Schweizer Bürger auf Verlangen der EU nur noch **ausnahmsweise** bestimmte halbautomatische Zentralfeuerwaffen besitzen dürfen. Die Ausnahme soll damit begründet werden, dass sie die Waffe sportlich auch wirklich einsetzen – Schweizer brauchen damit neu ein Bedürfnis für ihre Waffe zu Hause, also einen Nachweis, dass die Waffe auch wirklich eingesetzt wird. **Das frühere Besitzrecht wird neu zum Ausnahmerecht** – dem Diktat einer demokratisch nicht legitimierten Macht folgend. Das darf in einem demokratischen Rechtsstaat nicht akzeptiert werden.

Es ist auch schwer damit zu rechnen, dass bei Annahme der EU-Richtlinie 91/477/EWG die bisher bei allen neuen Gesetzen geltende Besitzstandeswahrung hinfällig wird und dadurch auch gegen die Bundesverfassung Art. 26 (Eigentumsgarantie) verstösst.

Aufgrund dieser Ausführungen ist Art. 5 Abs. 1 lit. c und d nicht ins Schweizer Waffengesetz zu übernehmen, der bisherige Abs. 6 ist im Waffengesetz zu belassen.

Keine Nachregistrierung durch die EU-Hintertür

Mit der Bestätigungspflicht (Art. 31 Abs. 2^{bis}) von neu verbotenen Waffen wird eine Nachregistrierungspflicht unter anderem Namen eingeführt. Diese hat das Volk bereits 2011 und 2013 und das Parlament 2015 abgelehnt. Der Wille von Volk und Parlament wird somit klar übergangen. Zudem fehlt weiterhin jeder Beleg, dass eine Nachregistrierung Hunderttausender Schusswaffen einen Sicherheitsgewinn bringt, der zum administrativen bzw. finanziellen Aufwand in einem sinnvollen Verhältnis steht.

Im Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Richtlinie 91/477/EWG) steht auf Seite 16 unter Punkt 5.1 dass die finanziellen Auswirkungen für die Eidgenossenschaft in den Jahren 2019/2020 rund CHF 350'000 sowie ab dem Jahr 2020 jährlich CHF 40'000 betragen sollen.

Bei den Verlautbarungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 05.06.2005 zum Schengen/Dublin-Abkommen wurden dem Stimmvolk Kosten von durchschnittlich CHF 7,4 Millionen pro Jahr versprochen. Die wahren Kosten belaufen sich jedoch über mehr als CHF 100 Millionen pro Jahr.

Ich verweise auch auf andere IT-Projekte in der Bundesverwaltung, sei es das FIS-HEER beim VBS oder die Software INSIEME, bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, welche ein Mehrfaches der prognostizierten Summe kosteten.

Geht man davon aus, dass in der Schweiz bisher ca. 750'000 Waffen registriert wurden und man von einem Bestand an Waffen von 2 – 5 Millionen ausgehen kann (je nach Quelle), dann muss man klar davon ausgehen, dass die ganze Registrierung ein x-faches der prognostizierten Summe kosten wird. Zudem sind bei den Berechnungen die finanziellen Auswirkungen für Kantone und Gemeinden noch nicht einberechnet.

Aufgrund der geringen Missbrauchsrate von legalen Waffen, welche gemäss der polizeilichen Kriminalstatistik im Promillebereich liegt, ist der zu erwartende Mehraufwand unverhältnismässig und finanziell für Bund und Kantone nicht tragbar.

Deshalb ist von einer Bestätigungspflicht auch weiterhin ohne Wenn und Aber abzusehen.

Auch Vereinspflicht ist ein Vereinszwang

Das EJPD definiert in Art. 28d Abs. 2 lit. a und b, dass Personen, die eine halbautomatische Waffe mit Magazinen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10 (Handfeuerwaffen) bzw. mehr als 20 (Faustfeuerwaffen) besitzen wollen, Mitglied in einem Schiessverein sein müssen oder gegenüber den Behörden nachzuweisen haben, dass sie die Waffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen. Beides muss nach 5 und 10 Jahren erneut belegt werden. Wohlgemerkt: All dies ist nicht notwendig, wenn in die gleiche Waffe nur Magazine eingesetzt werden, deren Magazinkapazität unter 10 bzw. 20 Patronen liegen. **Die Magazingrösse entscheidet also über die Auflagen, die vom Waffenbesitzer zu erfüllen sind.** Die Spannweite liegt zwischen keiner Auflage und einer nachzuweisenden Vereinsmitgliedschaft. Wegen der Magazinkapazität! Das ist für einen Gesetzestext schlicht zu unausgegoren.

Mit diesem Kriterium wird also entschieden, dass ein bisher unwesentliches Waffenbestandteil darüber entscheidet, ob eine Waffe legal oder verboten ist. Nach gültigem Waffengesetz und gültiger Waffenverordnung ist und war es bis jetzt so, dass bei der Markierungspflicht von Waffen die wesentlichen Waffenbestandteile mit einer fortlaufenden Waffennummer versehen wurden. Die unwesentlichen Waffenbestandteile (in diesem Fall das Magazin) sind nicht nummeriert. Wenn man jetzt wissen möchte, ob das eingesetzte Magazin wirklich zu der erlaubten Waffe gehört, müsste man sämtliche passenden Magazine nachmarkieren um eine Kontrolle darüber zu haben.

Wie sieht es denn aber aus, wenn ein Magazin zu mehreren Waffen passt?

Da es je nach Waffentyp Millionen von passenden Magazinen gibt, wäre das ein absolut unverhältnismässiger Aufwand, welcher schlicht und einfach keine Kontrolle bringt, nicht finanzierbar ist und sowohl die Wirtschaft stark belasten würde, wie auch den Breitensport vernichten würde.

Würden wir dieses Prinzip der gesetzlich verordneten Vereinsmitgliedschaft oder des gesetzlich verordneten Trainierens auf andere Lebensbereiche mit deutlich höherem Risiko ausweiten, entstünden gar groteske Anwendungsfälle. Wanderer, die mehr als 20 Stunden jährlich auf mehr als 1000 m ü. M. wandern, sollen Mitglied im SAC sein und regelmässige Wanderzeiten nachweisen müssen. Autobesitzer, die Fahrzeuge mit einer Maximalgeschwindigkeit von mehr als 100 km/h lenken, sollen Mitglied im TCS sein und regelmässige Fahrzeiten nachweisen müssen. Art. 23 der Bundesverfassung schützt die Schweizer Bürger vor derartigem Bürokratiewahnsinn – und er schützt auch Vereine vor Mitgliedern, die sie nicht aufnehmen wollen.

Weder die Schützenvereine noch private Schiessanlagenbetreiber können und wollen die Verantwortung über die korrekte Erfüllung der Schiesspflicht übernehmen, zumal unklar ist, was «Regelmässigkeit des sportlichen Schiessens» genau bedeutet.

Die Regelmässigkeit ist dermassen unpräzise definiert, dass man nicht weiss, ob es reicht einmal im Jahr das Bundesprogramm mit einer Ordonnanzwaffe zu schiessen, oder ob man mit jeder im Besitz befindlichen Waffe ein nicht definiertes Programm zu schiessen hat.

Eine Schiesspflicht würde auch bedeuten, dass sowohl die offiziellen, wie auch die privaten Schiessanlagen, massiv aufgerüstet werden müssten in Bezug auf die Kugelfänge und der Lüftungssysteme bei Indoor-Schiessanlagen. Das würde Kosten in unbekannter Höhe bei Bund, Kantonen und Gemeinden sowie Privaten generieren.

Mit der Pflicht zum «regelmässigen sportlichen Schiessen» wird ein Bedürfnisnachweis eingeführt. Vor der Schengen-Abstimmung von 2005 wurde dem Stimmbürger versprochen: «Nach wie vor braucht es jedoch für den Erwerb einer Waffe keinen Bedürfnisnachweis.» Zudem ist es für die Terrorbekämpfung unerheblich, wie gut ein Sportschütze schiessen kann, ausser die Sportschützen sollen selber die Terroristen bekämpfen.

Darüber hinaus führt die neue gesetzliche Pflicht zum regelmässigen Gebrauch der Waffe zu unnötig mehr privaten Waffen- und Munitionstransporten auf Strasse und Schiene.

Die Bedingungen für den Waffenbesitz in der Schweiz sind im aktuellen Gesetz transparent und vor allem konsistent formuliert und sollen nicht geändert werden.

Regelmässig wiederkehrende Gesetzesverschärfungen sind zu erwarten

Im erläuternden Bericht zum Vorentwurf wird nicht erwähnt, dass die EU erstmals 2020 und danach alle 5 Jahre die Wirksamkeit der Waffenrichtlinie überprüfen wird – notabene explizit bezüglich eben der umstrittenen Feuerwaffenkategorien. Selbst wenn es sich beim vorliegenden Entwurf um eine «pragmatische Umsetzung» handeln würde, bleibt der Art. 17 der EU-Waffenrichtlinie bestehen. Es muss also davon ausgegangen werden, dass diese Gesetzesrevision nur bis zum nächsten EU-Diktat Bestand hätte. Das darf nicht sein. Die Schweizer Schützen, Waffenbesitzer und Gewerbetreibenden müssen nun endlich Rechts- und Investitionssicherheit über einen vernünftigen Planungshorizont bekommen.

Sollte es zur Einführung der Richtlinie 91/477/EWG kommen, so würde auch die Bundesverfassung Art. 13 verletzt werden. Denn durch die Richtlinie 2017/853, vom 17. Mai 2017, zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG, Grund Nr. 11, i.V.m. Richtlinie 91/477/EWG Art. 5 Ziff. 2, wird der Austausch von medizinischen Daten an die EU gefordert. Es darf davon ausgegangen werden, dass dieser Austausch nach der erstmaligen Überprüfung der Wirksamkeit der Waffenrichtlinie eingeführt wird, da es in Deutschland und Österreich bereits üblich ist, für den Waffenerwerb psychologische Gutachten erstellen zu lassen.

Im Deutschen Waffenrecht gibt es bei den Hinderungsgründen für Waffenbesitz den Passus der „Waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit“, welcher seit dem 01. April 2008 sehr grossen Spielraum für Willkür zulässt. Bereits eine Verurteilung wegen Beleidigung oder der Verletzung der Unterhaltungspflichten reicht, um als „waffenrechtlich unzuverlässig“ eingestuft zu werden und man somit das Recht auf Waffenbesitz verliert.

Mit solchen Verschärfungen ist also bei Annahme und Umsetzung der Richtlinie 91/477/EWG ebenfalls zu rechnen.

Weiter wird in der Richtlinie 2017/853, Grund 30, gefordert, dass der EU-Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden um die einheitliche Anwendung der Richtlinie zu gewährleisten!

Grund 34 fordert dass die Richtlinie 91/477/EWG entsprechend geändert wird und Grund 36 zeigt klar auf, dass es eine Forderung der EU gegenüber der Schweiz ist, die Bestimmungen zu erweitern, um den Besitzstand von Schengen zu wahren. Verträge wie der Schengen-/Dublin-Vertrag einer ist, können nicht einseitig geändert werden.

Der Bundesrat muss dieser Spirale von immer neuen, fremddiktierten Verschärfungen endlich entkommen und darf somit die EU-Waffenrichtlinie für die Schweiz nicht weiter akzeptieren.

Konklusion

Insbesondere die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen in den Art. 4, 5, 28c bis 28e sowie 31 kann ich als unverhältnismässig und unbegründet nicht akzeptieren. Es gibt hier für mich auch keine konstruktiven Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Die formulierte Absicht, bisher bewilligungspflichtige Faust- und Handfeuerwaffen neu als ausnahmbewilligungspflichtige Waffentypen zu kategorisieren, nur weil ein Magazin mit einem bestimmten Fassungsvermögen eingeführt ist, kann ich fachlich nicht herleiten. Verbesserungsvorschläge können auf so einem Fundament schlicht nicht fassen.

Die angestrebten Bedingungen für den Erwerb bzw. den Besitz solcher neu als verboten geltenden Waffen sind derart unpräzise formuliert, dass zu erwarten ist, dass das eigentliche «Gesetz» erst auf dem Verordnungsweg und durch Klarheit schaffende Gerichtsentscheide zu erwarten ist. Damit wird das Prinzip der parlamentarischen Gesetzgebung unterwandert und der verfassungsmässige Schutz vor Willkür nicht garantiert. Dies kann ich mit meinem Verständnis von Rechtsstaatlichkeit nicht vereinbaren.

Selbst wenn die Lösung zur Unterwanderung der EU-Direktive eine lockerere Handhabung der Ausnahmebewilligungspraxis wäre: Das heutige Gesetz formuliert, dass Kantone Ausnahmebewilligungen erteilen KÖNNEN, was zu kantonal unterschiedlichen Auslegungen führt. Weil neu nun viel mehr Waffen – auch ganz normale Sport- und Sammlerwaffen – der Ausnahmebewilligungspflicht unterstehen, genügt eine solche «Kann»-Formulierung absolut nicht mehr. Aufkeimender «Kantönlicheist» bei der Erteilung von Bewilligungen wäre gegenüber den Absichten des eidg. Waffengesetzes von 1999 ein Rückschritt.

Meine mehrjährigen Erfahrungen als Polizist, im Streifendienst im urbanen Umfeld, haben mir klar gezeigt, dass das aktuell gültige Waffengesetz, für sämtliche Lebensbereiche und Ausnahmesituationen, die im Leben eines Menschen auftauchen können, absolut tauglich und verhältnismässig ist. Die meisten Delikte gegen Leib und Leben passieren nicht mit legalen Waffen und mehrheitlich auch mit Hieb- und Stich-, statt mit Schusswaffen. Zudem, wäre auch meine Unversehrtheit im Einsatz, nur auf das Vorhandensein eines Waffenregisters abzustützen, eine tödliche Illusion.

Bei einem kritischen Einsatz ist es bei weitem wichtiger, dass ich mich auf meine Sinne verlasse, um die Situation vor Ort richtig einzuschätzen.

Ein wichtiger Faktor ist dabei auch, dass ich meinem Bauchgefühl, einem Ur-Instinkt, welcher sich über die Jahre entwickelt hat, vertraue. Da nützt ein Register, bei welchem nur die legalen Waffen erfasst sind nichts! Zudem schützt ein solches Register auch nicht vor Angriffen mit Hieb- oder Stichwaffen, welche bekanntlich die am meisten missbräuchlich verwendeten Waffen sind.

Mein erster erlernter Beruf war Büchsenmacher. Sowohl damals, wie auch in den folgenden Jahren als Schiessinstruktor beim dynamischen Schiessen bei der Polizei und auf privater Ebene sowie im ausserdienstlichen Schiessen der Armee, gaben mir einen tiefen Einblick in die Schiess-, Schützen- und Sammlerszene der Schweiz.

Ich durfte dabei ausschliesslich motivierte, gesetzestreue und sicherheitsbewusste Schützen und Waffenbesitzer kennenlernen (selbstverständlich gilt hier die weibliche Form auch)!

Da keine der vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen einen ersichtlichen Gewinn für die Bekämpfung des internationalen Terrors darstellt, gehe ich aufgrund meiner breiten Erfahrung davon aus, dass unser aktuelles Waffengesetz den Ansprüchen bereits bestens genügt.

Der Notenaustausch ist somit zu genehmigen mit der Feststellung, dass keine Änderungen am aktuellen Waffengesetz notwendig sind.

(Word to PDF - Pas enregistré) <http://www.word-to-pdf.abdio.com/>

Confédération Suisse
Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
Département fédéral de justice et police DFJP

Vernayaz, le 3 janvier 2018.

Concerne : Consultation sur ModifLarm 2017.

Madame,

Dans le cadre de la consultation ouverte concernant la reprise de la directive (UE) 2017/853 modifiant la directive de l'UE sur les armes, je me permets de vous faire part ci-dessous de mes réflexions sur ce sujet.

Mais quelques mots pour me présenter et expliquer mon intérêt pour cette délicate question, je conviens, qu'est la possession d'arme à feu par le citoyen. Je suis tireur et collectionneur depuis plus de trente ans, actuellement je suis président de la société de tir de Vernayaz et je suis aussi membre de l'ASEAA (Association de collectionneurs).

Pour revenir au sujet qui nous intéresse, je suis d'accord qu'une réglementation doit être mise en œuvre pour permettre le contrôle et l'encadrement de l'usage qui est fait par le citoyen des armes à feu.

Pour ça la loi suisse qui est actuellement en application répond déjà largement à ces attentes.

Pour les armes automatiques elle interdit déjà leur possession. (Sauf demande exceptionnelle)

Pour les armes automatiques transformées en armes semi-automatiques par des professionnels et selon une procédure définie, elles ne peuvent pas être remis en automatique par le premier bricoleur venu. C'est pourquoi je trouve cette sur classification difficilement acceptable, elle pénalisera principalement les collectionneurs d'armes d'ordonnances suisse ou étrangères, ainsi que les tireurs qui peuvent avoir des armes de qualités à moindre coût et ainsi pratiquer leur sport.

Pour les armes de poings semi-automatiques les placer en catégorie interdite est encore plus difficilement justifiable, alors que la majorité de ces armes ont été développées uniquement en mode semi-automatique. La limitation de la capacité de leur chargeur devrait suffire à les placer en catégorie B.

(Word to PDF - Pas enregistré) <http://www.word-to-pdf.abdio.com/>

Limiter le nombre de cartouches dans les magasins lors de l'utilisation des armes semi-automatiques longues ou de poings me semble une bonne solution, qui ne porterait aucun préjudice aux différentes pratique sportive.

Une transformation des magasins existants pour en limiter leur capacité peut être réalisé et ainsi permettre la classification en catégorie B des armes semi-automatiques, longues et de poings, utilisant ce type d'accessoire.

Voilà mes quelques réflexions qui participeront je l'espère modestement à faire évoluer les questions liées à ce sujet qui est de répondre aux demandes EU sans pour autant rendre la vie des collectionneurs et des tireurs de notre pays impossible. Ce qui j'l'espère n'est pas le but poursuivi par nos autorités, même si certaines personnes bien en vue du parti socialiste le clament haut et fort.

En espèrent que nous trouverons la meilleure solution à ce problème recevez, Madame la Conseillère, mes salutations les meilleures ainsi que tous mes vœux pour la nouvelle année.

Bochatay Olivier
Chemin du Milieu 2
1904 Vernayaz.
079/260.54.56

Recommandé

Madame la conseillère fédérale
Simonetta SOMMARUGA

Département fédéral de justice et police
Palais fédéral ouest
CH-3003 Berne

Prise de position quant à la mise en consultation du projet de modification de la Loi sur les armes du 20 juin 1997 (LArm) en application de la directive de l'UE sur les armes (UE 2017/ 853)

Madame la conseillère fédérale,

Alors que j'avais 16 ans, un fusil d'assaut m'a été confié dans le cadre des jeunes tireurs. A l'âge de 19 ans, un fusil d'assaut m'a été confié en première semaine de mon école de recrues. J'étais fier de la confiance que mon pays m'accordait : pleinement conscient de la responsabilité inhérente à la détention d'une arme, j'en ai fait un point d'honneur de m'en montrer digne.

Depuis, j'ai toujours été possesseur ou propriétaire d'une ou plusieurs armes à feu. Depuis, je pratique le tir, que ce soit pour réaliser une performance sportive, pour me préparer à remplir une mission militaire, pour acquérir une compétence de protection dans un contexte surtout professionnel, ou encore tout simplement à titre récréatif.

Depuis, je n'ai jamais représenté une menace pour la sécurité publique.

Dès lors, ayant pris connaissance du contenu et des motifs du projet de modification de la LArm, je suis consterné par leur ineptie et me sens atteint dans ma dignité de citoyen. J'expose ci-après succinctement les principaux éléments de ma prise de position :

1. La législation suisse est adéquate pour prévenir un usage abusif des armes

Depuis leur entrée en vigueur en 1999, la LArm et son ordonnance ont déjà été durcies à plusieurs reprises, et le peuple s'est exprimé par les urnes contre toute nouvelle restriction pour l'acquisition, la détention ou l'enregistrement d'armes. La LArm a su trouver un juste équilibre qui garantit le droit d'acquisition et de détention d'armes en propriété (= principe ; LArm art. 3) tout en permettant de réaliser un haut degré de sécurité publique en restreignant l'interdiction de détention d'armes aux personnes présentant une dangerosité accrue (= exception).

L'application de la LArm – pour peu qu'elle soit diligente – instaure donc une situation qui permet d'affirmer que les armes à feu ne constituent pas un problème de sécurité publique en Suisse, et que dès lors aucune restriction supplémentaire n'est requise.

2. Causalité étrangère du projet de durcissement de la législation suisse

Comme exprimé au point 1 ci-dessus, il n'existe aucun motif interne en Suisse pour encore durcir la législation sur les armes. Ce sont donc uniquement des considérations certes européennes mais néanmoins étrangères qui sont à l'origine du projet de très fortement restreindre dans la législation suisse le droit ancestral d'acquies et détenir des armes en propriété.

Si une volonté politique de se conformer aux décisions prises par les autres pays membres dans le cadre de l'accord de Schengen est par principe parfaitement compréhensible, cette seule volonté de conformité sans plus-value pour la Suisse

n'est plus suffisante ni acceptable lorsque la conséquence est la perte de droits citoyens, comme c'est le cas lorsque que le droit d'acquisition d'armes ancré dans la loi est remplacé, pour une importante catégorie d'armes, par une interdiction de principe à laquelle il ne peut éventuellement être dérogé que par une autorisation exceptionnelle sujette à une large appréciation administrative, (projet de modification de la LArm, art. 5 al.1 lit.c et art. 28c.), potentiellement très subjective voire même arbitraire et sans voie de recours solide.

3. Inadéquation entre le but poursuivi et les nouvelles restrictions prévues

Par sa feuille d'information du 29.09.17 portant sur la "Mise en œuvre de la directive de UE sur les armes", Fedpol indique que cette directive, décidée à Bruxelles rappelons-le, vise principalement à rendre l'accès aux armes plus difficile pour les groupes terroristes.

Or, à la lumière des informations disponibles, dont celles communiquées par l'UE elle-même (voir par exemple le communiqué de presse de l'UE du 14.03.17 sur la séance plénière), il s'avère qu'aucune des armes utilisées dans les récents attentats en France n'a été acquise par les terroristes dans un cadre légal : il devient dès lors très difficile, pour ne pas dire impossible, de suivre la logique de la directive, qui prétend empêcher l'acquisition illégale d'armes en interdisant la détention légale !

Fort du constat que les organisations terroristes se fournissent en armes en-dehors du commerce privé légal, **le durcissement de la législation prôné par l'UE n'impactera aucunement lesdits terroristes, mais ne fera que porter atteinte aux droits des propriétaires d'armes légales**, avec probablement des conséquences sérieuses sur la tradition du tir en Suisse.

En synthèse, je ne peux accepter en ma qualité de citoyen, de propriétaire d'armes et de tireur respectueux des lois que le projet de modification de la LArm inverse le postulat de confiance entre l'Etat et le citoyen, à savoir que le principe actuel du droit d'être propriétaire d'une arme tant que cette confiance n'a pas été compromise par un comportement inadéquat, soit remplacé par le postulat de méfiance qui interdit par principe d'être détenteur d'une arme, sauf exception décidée par une autorité administrative disposant d'un pouvoir d'appréciation discrétionnaire. Ajoutons que ce changement fondamental va soumettre des milliers propriétaires d'armes au régime des contrôles policiers réguliers à domicile (art. 29 LArm). Outre générer un gaspillage des précieuses ressources policières, ce régime de contrôles étendus constitue une atteinte disproportionnée à la sphère privée des citoyens respectueux du droit.

En d'autres termes : au nom de quoi un fusil d'assaut semi-automatique, comme celui qui m'avait été confié à l'âge de 16 ans il y plus de 30 ans, doit-il devenir une arme interdite ? En tout cas pas au nom d'une volonté étrangère prétendant vouloir régler un problème inexistant en Suisse, qui plus est avec des mesures totalement inaptes à atteindre les objectifs officiellement visés !

Je conclus ma prise de position par le rejet global du projet de modification de la LArm en application de la directive de l'UE sur les armes, et vous invite, Madame la conseillère fédérale, à amener le Conseil fédéral à renoncer au projet de modification de la LArm ou, subsidiairement, à le remodeler de façon à garantir le droit d'acquérir et de détenir des armes tel qu'il existe aujourd'hui.

En restant volontiers à disposition pour étayer ma prise de position de façon plus complète et/ou plus nuancée, je vous remercie pour votre attention et vous prie d'agréer, Madame la conseillère fédérale, l'expression de mes salutations distinguées.



Roland BODMER

Annexe :

Interrogations et prise de position sur la teneur de l'art. 28e al.2 lit.a du projet de modification de la LArm en application de la directive de l'UE sur les armes

Copie à :

Office fédéral de la police (Fedpol)

Annexe à la

Prise de position quant à la mise en consultation du projet de modification de la Loi sur les armes du 20 juin 1997 (LArm) en application de la directive de l'UE sur les armes (UE 2017/ 853)

de Roland BODMER du 29 décembre 2017

Interrogations et prise de position sur la teneur de l'art. 28e al.2 lit.a du projet de modification de la LArm en application de la directive de l'UE sur les armes

A. Remarque préliminaire

De nombreuses prises de position sur le projet de modification de la LArm ont été faites par les différents milieux du tir sportif sous toutes ses formes. Peu de ces prises de position ont porté sur la thématique des collectionneurs d'armes à feu, tels que notamment visés par l'art. 28e du projet.

B. Rappel de la teneur de l'art. 28 e du projet de modification de la LArm

Art. 28e Conditions particulières pour les collectionneurs et les musées

² Une autorisation exceptionnelle pour des raisons de constitution d'une collection ne peut être délivrée qu'à la condition que les personnes ou institutions concernées fournissent la preuve qu'elles ont pris des dispositions appropriées pour assurer la conservation de la collection (art. 26).

² Les collectionneurs et les musées doivent:

- a. exposer le but qu'ils poursuivent avec leur collection;
- b. dresser la liste de toutes les armes à feu en leur possession visées à l'art. 5, al. 1, et la tenir à jour;
- c. pouvoir présenter en tout temps aux autorités qui le demandent cette liste et toutes les autorisations exceptionnelles correspondantes.

C. Interrogations sur le but de l'art. 28e al.2 lit.a

L'art. 28 e al.2 et lit.a du projet stipule :

*"Les collectionneurs et les musées doivent exposer le **but** qu'ils poursuivent avec leur collection ;"*

Quelle est l'intention du Conseil fédéral lorsqu'il émet cette obligation pour les collectionneurs d'exposer le *but* de leur collection ?

En effet, très vite se pose la question de la définition d'un *but* d'une collection, surtout si cette dernière est privée ? Que répondrait un operculophile (collectionneur de couvercles de crème à café), un philatéliste (collectionneur de timbres-poste), un collectionneur de voitures de course ou un collectionneur/éleveur de reptiles exotiques à une telle question ?

Est-ce que le *but* d'un collectionneur privé ne serait-il tout simplement pas de se faire plaisir, parfois sans aucune rationalité ?

Mais alors, pourquoi exiger d'un collectionneur d'armes d'indiquer un *but* à sa collection ?

Une des interprétations peut être que seuls les collectionneurs dont le *but* de collection est perçu comme *légitime* pourraient prétendre à recevoir une autorisation exceptionnelle pour l'acquisition d'une arme, la *légitimité* de leur *but* devenant alors une condition informelle cachée (selon la systématique du projet, l'al.2 de l'art 28 e impose des obligations **qu'après** l'obtention de l'autorisation exceptionnelle pour collectionneur).

Dès lors, en l'absence de précision dans le projet, se pose la question de savoir ce qu'est un *but* de collection *légitime* ?

A qui incomberait-il alors de déterminer si un *but* de collection est *légitime* ?

A l'autorité policière cantonale en charge des armes, ou à des "experts" (désignés par qui et sur quelles bases)?

Quels seraient alors les critères de détermination de la *légitimité* d'un *but* de collection (culturels, techniques, financiers,...) ?

Par ailleurs, est-ce que les demandes d'autorisation exceptionnelle pour l'achat d'une arme pour la collection seront-elles examinées sous l'angle de la conformité avec le *but* de la collection ? Si oui, à nouveau par qui et selon quels critères ?

Prenons l'exemple d'un collectionneur indiquant les armes de la **seconde** guerre mondiale comme champs de collection (ce qui ne constitue pas un *but*) : **comment** sera traité sa demande d'acquérir une carabine semi-automatique USM1, **modèle** utilisé durant la seconde guerre mondiale, si la pièce individuelle qu'il souhaite **acquérir** a été produite en 1946, soit après la guerre ?

D. Synthèse

A la lumière des nombreuses incertitudes relevées ci-dessus, il **doit** être constaté que l'exigence de l'indication d'un *but* de collection est la porte ouverte à un **arbitraire** pouvant très vite mener à une forme de censure, consciente ou non **mais certainement** pas respectueuse de l'esprit démocratique et constitutionnel.

Par ailleurs d'autres questions se posent, telle que celle de savoir **comment** sera traité un citoyen désirant acquérir une première pièce pour débiter une **collection** : sera-t-il déjà reconnu comme un collectionneur, ou devra-t-il préalablement **acquérir** d'autres armes selon les autres motifs de l'art. 28c al. 2 du projet, ce qui **peut** constituer un motif décourageant le démarrage d'une collection, notamment sous l'angle **financier** ?

Et surtout, il importe de relever que l'indication d'un *but* de collection ne contribue aucunement à l'objectif recherché par la directive de l'UE, à **savoir** empêcher les organisations terroristes d'acquérir des armes (cf la prise de **position** dont le présent document constitue une annexe) !

E. Conclusion

Primairement, le projet de modification de la LArm en tant que tel est à rejeter (cf la prise de position dont le présent document constitue une annexe).

Subsidiairement, en cas de maintien du projet de modification de la LArm, l'exigence d'indiquer un *but* de collection doit être supprimée, car elle n'a aucune justification concrète et constitue clairement une discrimination des collectionneurs d'armes vis-à-vis des autres collectionneurs.

Philippe Brera
rue Centrale 12
1143 Apples

Apples, le 4 janvier 2018

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH - 3003 Berne

Reprise de la directive de l'EU 2017/853 modifiant la directive de l'EU sur les armes. Réponse à la procédure de consultation.

Madame, Monsieur,

Avec sa publication du 29 décembre 2017, la Cheffe du DFJP a invité le public à prendre position sur l'avant - projet de l'arrêté fédéral relatif à l'approbation et de la mise en oeuvre de l'échange de notes entre la Suisse et l'EU concernant la reprise de la directive EU 2017/853 modifiant la directive de l'EU sur les armes 91/477/CEE. En tant que privé, je vous remercie de l'occasion qui m'est accordée de prendre position et d'ores et déjà de prendre dûment en considération ma contribution.

Je constate une fois de plus que notre CF n'a pas la volonté d'utiliser toute sa marge de manoeuvre et comme d'habitude notre foule de juristes fédéraux et négociateurs s'occupent en bafouant les décisions du peuple et nos traditions. Pour eux la volonté de soumettre notre peuple au diktat EU va à l'encontre de la garantie constitutionnelle de la protection contre l'arbitraire et la protection de la bonne foi.

Notre législation est adaptée et cohérente donc nous renoncerons de manière inconditionnelle à cette obligation de confirmation.

./.

./.

Devant les traditions de notre peuple l'EU ^{doit} s'adapter et surtout nous respecter, ceci étant valable pour d'autres minorités. Il ne doit pas y avoir de soumission, ce message doit être vissé dans la tête de nos négociateurs s'ils sont encore àtiles.

En conclusions, j'estime que le Conseil Fédéral doit se libérer de cette spirale de durcissement sans cesse renouvelée et dictée de l'étranger et ne doit plus accepter pour la Suisse la directive de l'EU sur les armes dans sa teneur actuelle.

Je vous remercie d'ores et déjà de prendre dûment en considération ma contribution et vous prie d'agréer Madame, Monsieur, l'assurance de ma parfaite considération.

Plu Bredo

Peter Brudermann
Präsident der Sportschützen Leberberg
Möösliweg 15
2545 Selzach

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

Selzach, 28.12.2017

Vernehmlassungsantwort zur Änderung EU-Waffenrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Präsident eines Sportschützenvereins habe ich folgende Anliegen an Sie:

- **Führen sie ein zentrales Waffenregister mit Waffenidentifikationskarten ein!**
- Zu jeder Waffe muss eine Waffenidentifikationskarte mit Besitzerangaben mitgeführt werden.
- Beim Mitführen einer Waffe muss immer ein persönlicher Ausweis (Pass, ID oder Führerausweis), die Lizenz des SSV oder der Jagdschein und die Waffenidentifikationskarte mitgeführt werden.
- Ein lizenzierte Schützen oder ein Jäger kann auch fremde Waffen mit sich führen, sofern er die Waffenidentifikationskarte dabei hat! Die Anzahl Waffen ist nicht begrenzt, jedoch ist für jede Waffe eine Waffenidentifikationskarte mitzuführen.
- Die Polizei verlangt bei Kontrollen diese drei Ausweise. Wer einen Ausweis vergisst wird verwarnet. Wer keine Waffenidentifikationskarte besitzt wird gebüsst. Im Wiederholungsfalle, wenn keine Karte existiert, werden die Waffen gegen Entschädigung entzogen.
- Ausländer erhalten bei illegalem Waffenbesitz Landesverweis nicht unter 10 Jahren.
- Luftgewehre und Luftpistolen für das Sportschiessen mit der Markierung F im Fünfeck  gelten nicht als Waffen. In Deutschland sind Luftdruckwaffen bis zu einer Mündungsenergie von 7,5 Joule an Personen ab 18 Jahren frei verkäuflich (Erwerb), sofern sie den „F-im-Fünfeck“-Stempel tragen. Es sind klar Sportgeräte!
- Nur für das Sturmgewehr 57 und das Sturmgewehr 90 bleiben Magazine bis 20 Schuss weiterhin zugelassen.

Die obengenannten Vorschläge helfen, Sportschützen nicht zu kriminalisieren und trotzdem geben sie der Polizei endlich einfache und klare Kontrollmöglichkeiten. Ein zentrales Register muss allerdings eine einfache Handänderung von Waffen ermöglichen. Dies bei geringen Kosten (ca. Fr. 10.-) für die Meldungen. Es soll lediglich ein Zentralstrafregisterausdruck und der Waffenvertrag zugeschickt werden. Die Waffenidentifikationskarten könnten als Abziehausweise auf A4-Briefen gedruckt werden (Bsp. TCS, REGA, Paraplegiker-Ausweis...)

Als Jugend- und Sporttrainer führe ich gelegentlich bis zu 10 Sportgewehre im Auto zu Wettkampf- oder Trainingsanlässen. Geben Sie mir endlich die Möglichkeit, mich mit offiziellen Waffenidentifikationskarten auszuweisen. Ich möchte in meiner Tätigkeit als Nachwuchstrainer in einer olympischen Sportdisziplin nicht versehentlich kriminalisiert werden!

Mit freundlichen Grüßen



Peter Brudermann

Hans Brunner
Säntisstrasse 45
8133 Esslingen
044 984 22 44

27 identisch

Bundesamt für Polizei
Stab / Rechtsdienst
Frau Simone Rusterholz
3003 Bern

15. Dezember 2017

Übernahme der EU Richtlinie 2017/853 Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Frau Rusterholz

Besten Dank für die Einladung und die Gelegenheit, zu den vorgeschlagenen Änderungsvorschlägen Stellung zu nehmen.

Die Schweiz hat seit dem Jahr 1999 im Takt von etwa zwei bis drei Jahren Waffenrechtsverschärfungen eingeführt. Behörden und Anwender haben Mühe, die fortlaufenden Verschärfungen umzusetzen. Die Verschärfungen treffen in ihrer überwiegenden Mehrheit stets den verantwortungsbewussten Anwender und Waffenbesitzer und verursachen einen Riesenaufwand an behördlichen Tätigkeiten. Bei den Behörden werden durch ausufernde administrative Arbeiten viele Mitarbeiter gebunden, deren Einsatz auf den Strassen nötig wäre, dort wären nämlich Gewalttaten und Terroranschläge zu verhindern. Die Sicherheit, und der Schutz vor Waffenmissbrauch wird nicht dadurch verbessert, dem gesetzestreuem Bürger/in immer strengere Vorschriften zu machen.

Die hier zur Diskussion stehende Umsetzung der neuesten EU Richtlinie 2017/853 ist ein beeindruckendes bürokratisches Monster, welches in der vorliegenden Form riesigen behördlichen Mehraufwand mit sich bringen würde. Die im erläuternden Bericht Punkt 5.2 gemachte Aussage: «...» zu einem personellen Mehraufwand» muss als bewusste Irreführung der Vernehmlassungsteilnehmer und des Parlamentes interpretiert werden, ist sie doch himmelweit untertrieben und verharmlosend. Selbstverständlich müssten in allen kantonalen Waffenbüros zahlreiche Mitarbeiter angestellt werden um all die neuen Aufgaben, Bewilligungen und Kontrollen zu bewältigen. Noch schlimmer ist hingegen, dass mit dem vorliegenden Entwurf verschiedene Punkte durch die Hintertür eingeführt würden, welche das Schweizer Volk und das Parlament schon mehrmals ausdrücklich abgelehnt haben. Dies ohne irgendeinen Gewinn an Sicherheit oder der Aussicht, den (ohnehin relativ tiefen) Missbrauch von Waffen zu reduzieren. Einzig die legalen Besitzer von Waffen; die Schützen, die Sammler, die normalen Waffenbesitzer und in Teilbereichen auch die Jäger würden von noch mündigen Staatsbürgern und Waffenbesitzern zu Bittstellern an die Waffenbüros der Kantone, denn zehntausende, wenn nicht hunderttausende von Waffen würden von der Kategorie «B» bewilligungspflichtig, in Kategorie «A», verboten, um geteilt. Es muss wohl jedem klar sein, dass man keinen Terroranschlag verhindert, indem man dem legalen Waffenbesitzer die Magazinkapazität auf 10 Schuss limitiert.

Ich lehnen daher diesen gesamten Vorschlag entschieden ab. Die Schweiz ist nicht an der Hundeleine der EU Bürokraten! Die vom Bundesrat versprochene pragmatische Umsetzung findet in diesem Entwurf nicht Anwendung. Zudem sind viele Punkte in den Gesetzestexten unklar oder gar nicht geregelt. Diese Punkte würden nachher, da habe ich schon viele, leider negative Erfahrungen gemacht, in der Verordnung durch den Bundesrat (also faktisch durch das EJPD) geregelt, ohne dass das Parlament und die Anwender mit Sachverstand noch Einfluss darauf nehmen könnten.

Sollten nicht nach der Vernehmlassung durch das Parlament ganz massive Entschärfungen an dem vorliegenden Vorentwurf gemacht werden, wird sich der schweizerische Büchsenmacher- und Waffenfachhändlerverband mit allen demokratischen Mitteln und voller Kraft gegen diese erneute, für die Bekämpfung von Waffenmissbrauch vollkommen nutzlose Gesetzesverschärfung wehren und mit den entsprechenden Partnern das Referendum ergreifen.

Nachfolgend äussere ich mich zu den einzelnen Gesetzesartikeln **und machen zu Artikel 8 zwei zusätzliche Vorschläge:**

Art. 4 Abs 1d, Schlagstöcke streichen (dafür Ergänzung in Artikel 8 Abs. 1)

Art. 4 Abs. 2a
Streichen (dafür Ergänzung in Artikel 8 Abs. 1)

Art. 4 Abs. 2bis

Es gibt Feuerwaffen, z.B. das Marlin Mod. 9, welche fachlich als Handfeuerwaffe einzustufen sind aber das Kaliber und Magazine von Faustfeuerwaffen haben. Umgekehrt wäre es möglich, dass eine Faustfeuerwaffe das Kaliber einer Handfeuerwaffe hat. Daher müsste auf das Kaliber definiert werden:

- a. 20 Faustfeuerwaffenpatronen
- b. 10 Handfeuerwaffenpatronen

Art. 5

Bisher hat dieser Artikel nur den Verkauf, den Kauf und die Einfuhr in die Schweiz geregelt. Bestehender Besitz der verschiedenen, legal erworbenen Waffen war nicht betroffen. Jemand, der altrechtlich einen Halbautomaten besitzt, der aus einer Serief Feuerwaffe abgeändert wurde, konnte diesen bisher legal im Besitz behalten. Neu wären alle diese Waffenbesitzer (gesamtschweizerisch zehntausende) darauf angewiesen, sich ihren Besitz innerhalb zwei Jahren (neu Art. 42b Abs.1) bestätigen zu lassen. Dies käme einer nachträglichen Registrierung, welche vom Souverän klar abgelehnt wurde, gleich. Zudem ist völlig unklar, welche Bedingungen die Behörden an diese Bestätigungen knüpfen würden.

In Absatz 6 werden bisher richtigerweise die Stgw 57 und 90, welche vom Bund den aus der Dienstpflicht ausgetretenen Soldaten, zu Eigentum abgegeben wurden, vom Verbot des Erwerbes ausgenommen und somit der «normalen» Waffenerwerbsscheinpflicht unterstellt. Dieses Schweizerische Privileg soll mit der vorgeschlagenen Revision ebenfalls fallen, ohne dass es dafür eine Notwendigkeit gibt.

Mit der ganzen Revision des Artikels 5 würde zudem eine Umkehr der «Beweislast» in ungeheurem Ausmass erfolgen. Bisher mit Waffenerwerbsschein erwerbbar Waffen, für welche die Kantone einen **Waffenerwerbsschein** ausstellen **mussten**, wenn die Erwerbsbedingungen erfüllt sind, würden zu verbotenen Waffen, für welche die Kantone **Ausnahmebewilligungen** ausstellen **könnten**, wenn sie wollen und dass der politischen Einstellung des zuständigen Regierungsrates und der zuständigen Beamten entspricht. Für ein eidgenössisches Waffengesetz und ein basisdemokratisches Land wie die Schweiz es ist ein absolut unakzeptabler Vorschlag! Schliesslich lehne ich auch Abs. 1 d ab. Viele Waffen lassen sich ohne Hilfsmittel zerlegen und mit dieser Formulierung würde man teilweise sogar zur Jagd zugelassene Waffen in die Kategorie «A», verboten einteilen.

Ich schlage folgende Formulierungen vor:

Absatz 1:

Das Wort «Besitz» ist zu streichen

Absatz 1c:

- Faustfeuerwaffen, bei denen ein Magazin von mehr als 20 Faustfeuerwaffenpatronen eingesetzt ist.
- Handfeuerwaffen, bei denen ein Magazin von mehr als 10 Handfeuerwaffenpatronen eingesetzt ist.

Absatz 6:

Die Kantone bewilligen zu den Absätzen 1 bis 4 Ausnahmen, wenn die Bedingungen erfüllt sind.

Art. 8 Abs 1

Seit 1999 haben wir die unbefriedigende und unverhältnismässige Vorschrift, dass man für einen Schalldämpfer eine Ausnahmebewilligung braucht, während man eine Waffe mit einem Waffenerwerbsschein erwerben kann. Dies kommt wohl daher, weil in vielen Köpfen das vollkommen unrealistische Bild aus Krimis und Thrillern vorherrscht, wo der Verbrecher ein kleines Röhrchen auf seine Waffe aufschraubt und dann ohne den geringsten Lärm zu verursachen eine Gewalttat begeht. In Wirklichkeit ist ein Schalldämpfer ein Gerät, welches weder besonders klein ist noch den Schussknall vollkommen dämpft. Vielmehr reduziert es den Schussknall soweit, dass Hörschädigungen weitgehend ausgeschlossen werden können und das Umfeld (Jagd, Sportschiessen usw.) weniger mit Schiesslärm belastet werden. Verschiedene deutsche Bundesländer schreiben zwischenzeitlich Schalldämpfer für die Jagd vor und es besteht der allgemeine Trend, Lärm zu reduzieren. Es gibt keinen sachlichen Grund Schalldämpfer waffenrechtlich restriktiver zu regeln als Waffenerwerbsscheinpflichtige Waffen. Daher schlage ich folgende Textänderung vor:

Wer eine Waffe, einen wesentlichen Waffenbestandteil, **einen Schalldämpfer** und dessen besonders konstruierte Bestandteile oder einen Schlagstock erwerben will, benötigt einen Waffenerwerbsschein.

Art. 8 Abs. 2d

Seit 1999 besteht die unverhältnismässige Regelung, dass eine Person das Recht Waffen zu erwerben und zu besitzen verliert, wenn sie zwei aktuelle Strafregistereinträge wegen Verbrechen oder Vergehen hat. Dies führt in etlichen Fällen dazu, dass Waffen entzogen oder Gesuche verweigert werden müssen, obschon die begangenen Delikte keinerlei gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekunden. Häufig handelt es sich um fahrlässig begangene Verkehrsdelikte. Daher schlage ich die Änderung des Satzes in folgende Version vor:

.....oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekunden, im Strafregister eingetragen sind, solange der Eintrag nicht gelöscht ist.

Artikel 11 Abs 1d

Das Anliegen mit dem Einreichen der Ausweiskopie ist nachvollziehbar. Wichtig ist, dass dann bei der Übertragung von Feuerwaffen nur noch die Ausweiskopie nötig ist und auf dem Vertrag der Ausweis nicht mehr aufgeführt werden muss.

Art. 15 Abs. 1

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wäre es für den Verkäufer völlig unklar festzustellen, wer denn nun die Anforderungen für diese grösseren Magazine erfüllt und wer nicht. Beispielsweise ein Waffenbesitzer, der beim allfälligen Inkrafttreten dieser neuen Vorschriften eine Ordonnanzwaffe, die er direkt aus den Beständen der Militärverwaltung übernommen hat besitzt, hat dafür keine schriftliche Legitimation vorzuweisen. Zudem sind Magazine für Stgw 90 und 57 mit 15 / 20 / 24 / 30 Schuss in ungeheuren Mengen und völlig ausserhalb jeder Kontrollmöglichkeit im Umlauf. Die Weitergabe von Privatperson zu Privatperson ist unkontrollierbar da Magazine seit jeher keine Nummer haben. Es ist also reine Augenwischerei, dem Verkäufer hier eine nicht kontrollierbare Verantwortung aufzubürden. Dieser Artikel ist zu streichen, da überflüssig. Es ist ja geregelt und sanktioniert, wer solche Magazine besitzen, respektive benutzen darf.

Artikel 16a

Einverstanden

Art. 18a Abs. 1

Der im Vorschlag herausgestrichene Satz «Bei zusammengebauten Feuerwaffen genügt die Markierung eines wesentlichen Bestandteiles» ist im Gesetzestext zu belassen. Es gibt keine zwingende EU Vorschrift, dass bei kompletten Waffen alle wesentlichen Teile zu markieren sind. Dies würde zu Exzessen von Markierungen in Kleinstschrift führen, die dann sogar bei jedem Verschlusskopf noch markiert werden müssen. Da entstünde ein riesiger Aufwand, übrigens auch für die Behörden, da viele Hersteller aus produktionstechnischen Gründen nicht alle Hauptteile mit der gleichen Nummer beschriften würden. Dadurch müssten künftig bei jedem Waffenkauf vom Verkäufer aber auch von der Behörde mindestens drei Nummern erfasst werden. Neben einem administrativen Riesenaufwand würde das der Missbrauchsbekämpfung nicht im Geringsten dienen und die Fehlerquote bei den Erfassungen verdreifachen. Hier kann ich Ihnen nur empfehlen einmal mit den Praktikern in den Waffenbüros zu reden.

Art. 19

Einverstanden

Art. 21 Abs. 1

Neu soll der Buchführungspflicht ebenfalls die Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität eingeführt werden. Dies würde bedeuten, dass neben der verlangten Pflicht der Kauflegitimation, die wir aus den dargelegten Gründen ablehnen auch noch eine genaue Buchführung von Magazinen verlangt würde. Ich müssen befürchten dass Sie sich nicht bewusst sind, dass hunderttausende von Magazinen mit hoher Ladekapazität im ganzen Land verteilt sind. Da weder diese noch die neu in Umlauf gebrachten Magazine über eine individuelle Nummer verfügen, ist eine Kontrolle dieser Waffenteile ausgeschlossen. Den Waffenhandelspatentinhabern und damit auch den kantonalen Waffenbüros eine solche administrative Zusatzaufgabe aufzubürden wäre ein völliger Unsinn und würde nur wertvolle Arbeitszeit vernichten, welche die Behörden sowie Patentinhaber für wichtigere Dinge verwenden sollten. Überdies würden solche Vorschriften höhere Kosten verursachen, welche durch die Kunden respektive die Steuerzahler zu tragen wären.

Art. 21 Abs 1bis

Diese Meldepflicht von Transaktionen an die Waffenbüros in elektronischer Form schlägt nun wirklich dem Fass den Boden aus. Stellen Sie sich einmal vor, was da kantonal an Meldungen zusammenkommen würde, wenn die Waffenhandelspatentinhaber jede unter Abs. 1 aufgeführte Transaktion und auch jede Einfuhr innert 10 Tagen an das kantonale Waffenbüro melden müssten. Allein bei den Munitionsverkäufen wären das pro Kanton je nach Kantonsgrösse hunderte von Verkäufen täglich, welche Waffenhandelspatentinhaber in irgendeine Software (die ja auch noch zu erstellen und bezahlen wäre) einzutippen hätten. Und was würden dann die Waffenbüros mit diesen Meldungen anfangen? Beamte damit beschäftigen diese Meldungen durchzulesen?? Die Waffenbüros vermögen schon heute ihre Aufgaben kaum zu erfüllen. Einige sind mit der Erfassung der Waffenkäufe monatelang im Rückstand.

Abs. 1 bis, ist komplett zu streichen. Die bisherige, schriftliche Erfassung hat sich bewährt. Die Waffenbüros können bei Bedarf jederzeit die Register der Waffenhandelspatentinhaber einsehen. Die Kopien der Waffenerwerbsscheine und Waffenverträge müssen schon jetzt innert 30 Tagen an die Waffenbüros eingeschickt werden. Damit werden die Waffenregister unverzüglich aktualisiert.

Art. 21 Abs 1 ter

Was soll denn das? Selbstverständlich verweigern wir den Verkauf oder die Transaktion von Munition, wenn uns der Käufer verdächtig erscheint. Wir müssen uns heute schon vergewissern ob der Käufer die waffenrechtlichen Bedingungen erfüllt um

Munition überhaupt erwerben zu dürfen. Und jetzt sollen die Kantone noch eine Behörde bezeichnen, welche Meldungen über solche verdächtigen Transaktionen (welche wir selbstverständlich gar nicht vornehmen würden, wir haben ja keine Verpflichtung Munition zu verkaufen), entgegennimmt.

Ja an was haben Sie denn gedacht? Vielleicht die Behörde zur Erteilung von Bewilligungen für Kleinskilifte oder für die Zucht von Steinpilzen in den Fliessgewässern?

Wir Büchsenmacher machen im Zweifelsfall heute schon solche Meldungen an die Polizei, da braucht es wohl keine zusätzliche Behörde!!

Art. 28b

Keine Bemerkungen, da für Nicht Feuerwaffen die Situation gleich bleibt.

Art. 28c Abs. 2

Die Formulierung «als achtenswerte Gründe gelten» ist zu eng, da kein Spielraum für die Kantone mehr besteht für andere, nicht vorhersehbare Anträge Bewilligungen zu erteilen. Daher ist die bisherige Formulierung: «als achtenswerte Gründe gelten **insbesondere**» zu verwenden.

Da ich befürchten müssen, dass in der Verordnung unzulässige Einschränkungen gemacht werden, verlangen ich folgende Ergänzungen:

Abs. 2b sportliches Schiessen, ohne Einschränkungen der Art

Abs. 2c Sammlertätigkeit, ohne Einschränkung der Art oder der Systematik der Sammlung

Art. 28d

Hier fehlt eine grundsätzliche Überlegung: Was ist mit all den Leuten, die neu eine Schiessfähigkeit mit Waffen nach Art 5.

Abs. 1 b und c beginnen möchten? Diese können weder eine Vereinsmitgliedschaft vorweisen noch eine regelmässige Teilnahme an Schiessanlässen.

Daher muss ein Absatz 2c eingefügt werden: Für Personen, welche neu mit dem Schiesssport beginnen wollen und die übrigen waffengesetzlichen Bedingungen erfüllen.

Art. 28d Abs. 1

Es ist nicht erforderlich eine Einschränkung auf solche Waffen zu machen, die «für das sportliche Schiessen tatsächlich verwendet werden». Eine solche Einschränkung ist schlicht nicht nötig und würde der Willkür Tür und Tor öffnen. Eine komplett unterschiedliche Anwendung in den verschiedenen Kantonen wäre vorprogrammiert. Absatz 1 ist somit unnötig und wegzulassen.

Art. 28d Abs 2b

Ergänzung:

als regelmässig gilt: mindestens einmal in 5 Jahren.

Der Gesetzgeber muss hier zwingend eine Regelung treffen, sonst wird die Regelung durch das EJPD in der Verordnung getroffen!

Art. 28d Abs. 3

Diese Regelung würde für die kantonalen Waffenbüros eine ungeheure Flut von Überprüfungen nach sich ziehen. Daher schlagen ich folgenden Text vor:

Wenn keine gegenteiligen Daten vorliegen und vom Besitzer keine gegenteilige Meldung gemacht wird, gilt der Nachweis nach 5 und nach 10 Jahren als erbracht.

Art. 28e Abs. 1

Dieser Absatz ist überflüssig und zu streichen. In Artikel 26 WG ist bereits geregelt wie Waffen aufzubewahren sind und Artikel 47 der Verordnung präzisiert das für die Seriefirewaffen.

Art. 28e Abs. 2a

Eine ganz schlimme Regelung die ich komplett ablehnen. Ein Sammler hat das Recht verschiedenste (Ausnahme) Bewilligungspflichtige Waffen zu sammeln. Eine behördliche Beschränkung auf «einen bestimmten Zweck» würde jeden Sammler komplett einschränken und der willkürlichen Anwendung durch die verschiedenen Kantone Tür und vor allem Tor öffnen.

Art. 28e Abs 2b

Die Kantonalen Waffenbüros haben eine lückenlose Kontrolle über die Ausnahmebewilligungspflichtigen Waffen. Es ist unverhältnismässig und sachlich nicht begründbar warum der Besitzer eine solche Liste zusätzlich für die Behörden führen müsste.

Art. 28e Abs 2c

«das Verzeichnis» ist zu streichen, wie vorher unter Art. 28e Abs. 2b begründet.

Art. 31 Abs. 1f

Ich argumentieren ja, dass nur das eingesetzte Magazin mit hoher Kapazität die Waffe zu einer Waffe der Kategorie A macht. Daher soll die Behörde auch nur solche Magazine beschlagnahmen, wenn sie ohne Bewilligung in die entsprechende Waffe eingesetzt wurden. Die übrigen Absätze gelten sinngemäss.

Art. 32a Abs.1c

Wenn Schengen Staaten der Schweiz Meldungen machen wollen betreffend Verweigerungen von waffenrechtlichen Bewilligungen bin ich nicht direkt dagegen. Allerdings entstünde dadurch ein administrativer Aufwand dessen Nutzen ungewiss ist. Wenn dem Antragsteller in einem Schengen Staat ein waffenrechtlicher Antrag verweigert oder eine Waffe entzogen wurde, ist das wahrscheinlich auch Polizeirelevant. Die entsprechende Person könnte wohl auch über bereits vorhandene, stets gerühmte Verbindungen der Polizeibehörden entlarvt werden, wenn sie denn in der Schweiz ist und waffenrechtlich einen Antrag stellt.

Art. 32c Abs.3 bis

Eine Weiterleitung von waffenrechtlichen Daten an andere EU Staaten, vor allem im automatisierten Verfahren, lehne ich ganz entschieden ab. Lange nicht alle EU Staaten verfügen über eine zuverlässige Infrastruktur und Behörden um solch sensible Schweizer Daten im automatisierten Verfahren zu erhalten. Im Gegensatz zu den Argumenten im erläuternden Bericht ist es eben nicht so, dass praktisch nur Personen, welche die Bedingungen erfüllen, waffenrechtliche Gesuche stellen. Es kommt regelmässig vor, dass Personen wegen zwei Strafregistereinträgen, welche absolut nichts mit Gewalt oder Betäubungsmitteln zu tun haben, keinen WES erhalten oder Ihnen nachträglich Waffen entzogen werden, beispielsweise beim Antrag für einen europäischen Feuerwaffenpass. Auch falsche Anschuldigungen, beispielsweise wegen Bedrohung kommen regelmässig vor. Eine unbescholtene Person bekommt deswegen solange ein Verfahren läuft keine Waffenrechtlichen Bewilligungen. Wenn solche Daten nun an alle Schengen Staaten verteilt werden sollen würden dort unkontrolliert und für alle Ewigkeit Schweizer Bürger entweder wegen falschen oder wegen längst verjährten Daten registriert. Haben die Daten die Schweiz einmal verlassen, fehlt jegliche Kontrolle. Denkbar wäre allerhöchstens eine einzelne Auskunft auf Anfrage und auch nur bei schweren und nachgewiesenen Delikten.

Art. 42b

In einem breiten Konsens wurde bei den letzten Schengen Anpassungen im Jahre 2008 die Formulierung gewählt: Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile, welche **seinerzeit** vom Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung oder von der Militärverwaltung übernommen wurden...

Damit wurden auch Feuerwaffen eingeschlossen, die der heutige Besitzer nicht direkt von der Militärverwaltung oder von einem Waffenhandelspatentinhaber erworben hat, sondern die vielleicht durch mehrere Hände gingen. Jeder Waffenwechsel ist gesetzlich genau vorgeschrieben weshalb nicht einzusehen ist, warum nur der direkte Bezüger einer Feuerwaffe von der Nachmeldung befreit werden sollte.

Daher ist Absatz 1b zu ändern in: es sich um eine Ordonnanzfeuerwaffe handelt, die **seinerzeit** aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurde.

Zusätzlich ist Ansatz 1c anzufügen:

Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile, die seinerzeit vom Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung erworben wurden.

Abschliessend äussere ich mich noch zu den Punkten 5.1 bis 5.3 Ihres Berichtes:

Bei allen drei Punkten halte ich Ihre Einschätzungen für beschönigend und irreführend. Würden die von Ihnen vorgeschlagenen Punkte umgesetzt müssten die Waffenbüros der Kantone unter anderem folgende Leistungen zusätzlich erbringen:

- Zehntausende, wenn nicht hunderttausende von Feuerwaffen würden von Kategorie B in Kategorie A überführt, ohne dass die Besitzer von den Regelungen Art. 42b profitieren könnten. Ein Riesenaufwand für die Waffenbüros
- Jede Besitzesübertragung von Waffen, Waffenteilen oder Munition müsste innerhalb 10 Tagen an die Kantonalen Waffenbüros gemeldet werden. Dies müsste ja überwacht und klassifiziert werden.
- Beurteilung von Sammlern und Schützen ob sie die besonderen Bedingungen für Ausnahmbewilligungen erfüllen.
- Erfassen von neu drei Waffennummern pro Feuerwaffe, da ja auch für komplette Waffen drei Nummern erlangt würden.
- Bei hunderttausenden von Waffen immer nach 5 Jahren überprüfen ob noch alle Bedingungen für den weiteren Besitz erfüllt sind.
- Diverse weitere Administrativaufgaben.

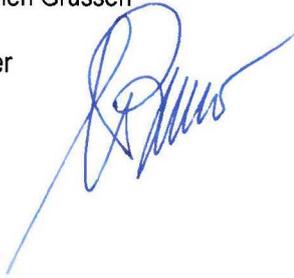
Die Waffenhandelspatentinhaber aber müssten innert 10 Tagen jede Übertragung von Waffen, Waffenteilen, Zubehör und Munition an das kantonale Waffenbüro melden. Dafür müssten die entsprechenden Daten einzeln eingelesen, eingetippt oder eingescannt werden. Je nach Grösse des Waffenhandelspatentinhabers wäre pro Arbeitstag mit einem Aufwand von 30 Minuten bis 2 Stunden zu rechnen. Wie dargelegt würde auch bei den Waffenbüros ein immenser Mehraufwand entstehen. Dies ohne den geringsten Nutzen, einfach nur weil man den Bürokraten aus Brüssel gefallen will. Diese zusätzlichen und vollkommen nutzlosen bürokratischen Tätigkeiten werden im Bericht unter Punkt 5.3 mit *...dürften für die Volkswirtschaft kaum von Bedeutung sein*, abgetan. Für die Branche der Büchsenmacher hätte das aber eine riesige, existenzgefährdende Auswirkung!

Zusammen mit vielen Partnern sowie den Sportschützen, Sammlern, Jägern und allen legalen Waffenbesitzern erwarte ich von Ihnen eine entscheidende Überarbeitung der Vorschläge. Momentan sind Sie sehr weit davon entfernt, die versprochene pragmatische und sanfte Umsetzung der Schengen Vorgaben zu vollziehen.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit und werden die weiteren Arbeiten und Vorgänge aufmerksam verfolgen.

Mit freundlichen Grüssen

Hans Brunner



Serge Brunner
Säntisstrasse 45
8133 Esslingen
044 984 22 44

Bundesamt für Polizei
Stab / Rechtsdienst
Frau Simone Rusterholz
3003 Bern

18. Dezember 2017

Übernahme der EU Richtlinie 2017/853 Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Frau Rusterholz

Besten Dank für die Einladung und die Gelegenheit, zu den vorgeschlagenen Änderungsvorschlägen Stellung zu nehmen.

Die Schweiz hat seit dem Jahr 1999 im Takt von etwa zwei bis drei Jahren Waffenrechtsverschärfungen eingeführt. Behörden und Anwender haben Mühe, die fortlaufenden Verschärfungen umzusetzen. Die Verschärfungen treffen in ihrer überwiegenden Mehrheit stets den verantwortungsbewussten Anwender und Waffenbesitzer und verursachen einen Riesenaufwand an behördlichen Tätigkeiten. Bei den Behörden werden durch ausufernde administrative Arbeiten viele Mitarbeiter gebunden, deren Einsatz auf den Strassen nötig wäre, dort wären nämlich Gewalttaten und Terroranschläge zu verhindern. Die Sicherheit, und der Schutz vor Waffenmissbrauch wird nicht dadurch verbessert, dem gesetzestreuem Bürger/in immer strengere Vorschriften zu machen.

Die hier zur Diskussion stehende Umsetzung der neuesten EU Richtlinie 2017/853 ist ein beeindruckendes bürokratisches Monster, welches in der vorliegenden Form riesigen behördlichen Mehraufwand mit sich bringen würde. Die im erläuternden Bericht Punkt 5.2 gemachte Aussage: «...» zu einem personellen Mehraufwand» muss als bewusste Irreführung der Vernehmlassungsteilnehmer und des Parlamentes interpretiert werden, ist sie doch himmelweit untertrieben und verharmlosend. Selbstverständlich müssten in allen kantonalen Waffenbüros zahlreiche Mitarbeiter angestellt werden um all die neuen Aufgaben, Bewilligungen und Kontrollen zu bewältigen. Noch schlimmer ist hingegen, dass mit dem vorliegenden Entwurf verschiedene Punkte durch die Hintertür eingeführt würden, welche das Schweizer Volk und das Parlament schon mehrmals ausdrücklich abgelehnt haben. Dies ohne irgendeinen Gewinn an Sicherheit oder der Aussicht, den (ohnehin relativ tiefen) Missbrauch von Waffen zu reduzieren. Einzig die legalen Besitzer von Waffen; die Schützen, die Sammler, die normalen Waffenbesitzer und in Teilbereichen auch die Jäger würden von noch mündigen Staatsbürgern und Waffenbesitzern zu Bittstellern an die Waffenbüros der Kantone, denn zehntausende, wenn nicht hunderttausende von Waffen würden von der Kategorie «B» bewilligungspflichtig, in Kategorie «A», verboten, um geteilt. Es muss wohl jedem klar sein, dass man keinen Terroranschlag verhindert, indem man dem legalen Waffenbesitzer die Magazinkapazität auf 10 Schuss limitiert.

Ich lehnen daher diesen gesamten Vorschlag entschieden ab. Die Schweiz ist nicht an der Hundeleine der EU Bürokraten! Die vom Bundesrat versprochene pragmatische Umsetzung findet in diesem Entwurf nicht Anwendung. Zudem sind viele Punkte in den Gesetzestexten unklar oder gar nicht geregelt. Diese Punkte würden nachher, da habe ich schon viele, leider negative Erfahrungen gemacht, in der Verordnung durch den Bundesrat (also faktisch durch das EJPD) geregelt, ohne dass das Parlament und die Anwender mit Sachverstand noch Einfluss darauf nehmen könnten.

Sollten nicht nach der Vernehmlassung durch das Parlament ganz massive Entschärfungen an dem vorliegenden Vorentwurf gemacht werden, wird sich der schweizerische Büchsenmacher- und Waffenfachhändlerverband mit allen demokratischen Mitteln und voller Kraft gegen diese erneute, für die Bekämpfung von Waffenmissbrauch vollkommen nutzlose Gesetzesverschärfung wehren und mit den entsprechenden Partnern das Referendum ergreifen.

Nachfolgend äussere ich mich zu den einzelnen Gesetzesartikeln und **machen zu Artikel 8 zwei zusätzliche Vorschläge:**

Art. 4 Abs 1d, Schlagstöcke streichen (dafür Ergänzung in Artikel 8 Abs. 1)

Art. 4 Abs. 2a
Streichen (dafür Ergänzung in Artikel 8 Abs. 1)

Art. 4 Abs. 2bis

Es gibt Feuerwaffen, z.B. das Marlin Mod. 9, welche fachlich als Handfeuerwaffe einzustufen sind aber das Kaliber und Magazine von Faustfeuerwaffen haben. Umgekehrt wäre es möglich, dass eine Faustfeuerwaffe das Kaliber einer Handfeuerwaffe hat. Daher müsste auf das Kaliber definiert werden:

- a. 20 Faustfeuerwaffenpatronen
- b. 10 Handfeuerwaffenpatronen

Art. 5

Bisher hat dieser Artikel nur den Verkauf, den Kauf und die Einfuhr in die Schweiz geregelt. Bestehender Besitz der verschiedenen, legal erworbenen Waffen war nicht betroffen. Jemand, der altrechtlich einen Halbautomaten besitzt, der aus einer Serief Feuerwaffe abgeändert wurde, konnte diesen bisher legal im Besitz behalten. Neu wären alle diese Waffenbesitzer (gesamtschweizerisch zehntausende) darauf angewiesen, sich ihren Besitz innerhalb zwei Jahren (neu Art. 42b Abs.1) bestätigen zu lassen. Dies käme einer nachträglichen Registrierung, welche vom Souverän klar abgelehnt wurde, gleich. Zudem ist völlig unklar, welche Bedingungen die Behörden an diese Bestätigungen knüpfen würden.

In Absatz 6 werden bisher richtigerweise die Stgw 57 und 90, welche vom Bund den aus der Dienstpflicht ausgetretenen Soldaten, zu Eigentum abgegeben wurden, vom Verbot des Erwerbes ausgenommen und somit der «normalen» Waffenerwerbsscheinpflicht unterstellt. Dieses Schweizerische Privileg soll mit der vorgeschlagenen Revision ebenfalls fallen, ohne dass es dafür eine Notwendigkeit gibt.

Mit der ganzen Revision des Artikels 5 würde zudem eine Umkehr der «Beweislast» in ungeheurem Ausmass erfolgen. Bisher mit Waffenerwerbsschein erwerbbar Waffen, für welche die Kantone einen **Waffenerwerbsschein** ausstellen **mussten**, wenn die Erwerbsbedingungen erfüllt sind, würden zu verbotenen Waffen, für welche die Kantone **Ausnahmebewilligungen** ausstellen **könnten**, wenn sie wollen und dass der politischen Einstellung des zuständigen Regierungsrates und der zuständigen Beamten entspricht. Für ein eidgenössisches Waffengesetz und ein basisdemokratisches Land wie die Schweiz es ist ein absolut unakzeptabler Vorschlag! Schliesslich lehne ich auch Abs. 1 d ab. Viele Waffen lassen sich ohne Hilfsmittel zerlegen und mit dieser Formulierung würde man teilweise sogar zur Jagd zugelassene Waffen in die Kategorie «A», verboten einteilen.

Ich schlage folgende Formulierungen vor:

Absatz 1:

Das Wort «Besitz» ist zu streichen

Absatz 1c:

- Faustfeuerwaffen, bei denen ein Magazin von mehr als 20 Faustfeuerwaffenpatronen eingesetzt ist.
- Handfeuerwaffen, bei denen ein Magazin von mehr als 10 Handfeuerwaffenpatronen eingesetzt ist.

Absatz 6:

Die Kantone bewilligen zu den Absätzen 1 bis 4 Ausnahmen, wenn die Bedingungen erfüllt sind.

Art. 8 Abs 1

Seit 1999 haben wir die unbefriedigende und unverhältnismässige Vorschrift, dass man für einen Schalldämpfer eine Ausnahmebewilligung braucht, während man eine Waffe mit einem Waffenerwerbsschein erwerben kann. Dies kommt wohl daher, weil in vielen Köpfen das vollkommen unrealistische Bild aus Krimis und Thrillern vorherrscht, wo der Verbrecher ein kleines Röhrchen auf seine Waffe aufschraubt und dann ohne den geringsten Lärm zu verursachen eine Gewalttat begeht. In Wirklichkeit ist ein Schalldämpfer ein Gerät, welches weder besonders klein ist noch den Schussknall vollkommen dämpft. Vielmehr reduziert es den Schussknall soweit, dass Hörschädigungen weitgehend ausgeschlossen werden können und das Umfeld (Jagd, Sportschiessen usw.) weniger mit Schiesslärm belastet werden. Verschiedene deutsche Bundesländer schreiben zwischenzeitlich Schalldämpfer für die Jagd vor und es besteht der allgemeine Trend, Lärm zu reduzieren. Es gibt keinen sachlichen Grund Schalldämpfer waffenrechtlich restriktiver zu regeln als Waffenerwerbsscheinpflichtige Waffen. Daher schlage ich folgende Textänderung vor:

Wer eine Waffe, einen wesentlichen Waffenbestandteil, **einen Schalldämpfer** und dessen besonders konstruierte Bestandteile oder einen Schlagstock erwerben will, benötigt einen Waffenerwerbsschein.

Art. 8 Abs. 2d

Seit 1999 besteht die unverhältnismässige Regelung, dass eine Person das Recht Waffen zu erwerben und zu besitzen verliert, wenn sie zwei aktuelle Strafregistereinträge wegen Verbrechen oder Vergehen hat. Dies führt in etlichen Fällen dazu, dass Waffen entzogen oder Gesuche verweigert werden müssen, obschon die begangenen Delikte keinerlei gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekunden. Häufig handelt es sich um fahrlässig begangene Verkehrsdelikte. Daher schlage ich die Änderung des Satzes in folgende Version vor:

....oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekunden, im Strafregister eingetragen sind, solange der Eintrag nicht gelöscht ist.

Artikel 11 Abs 1d

Das Anliegen mit dem Einreichen der Ausweiskopie ist nachvollziehbar. Wichtig ist, dass dann bei der Übertragung von Feuerwaffen nur noch die Ausweiskopie nötig ist und auf dem Vertrag der Ausweis nicht mehr aufgeführt werden muss.

Art. 15 Abs. 1

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wäre es für den Verkäufer völlig unklar festzustellen, wer denn nun die Anforderungen für diese grösseren Magazine erfüllt und wer nicht. Beispielsweise ein Waffenbesitzer, der beim allfälligen Inkrafttreten dieser neuen Vorschriften eine Ordonnanzwaffe, die er direkt aus den Beständen der Militärverwaltung übernommen hat besitzt, hat dafür keine schriftliche Legitimation vorzuweisen. Zudem sind Magazine für Stgw 90 und 57 mit 15 / 20 / 24 / 30 Schuss in ungeheuren Mengen und völlig ausserhalb jeder Kontrollmöglichkeit im Umlauf. Die Weitergabe von Privatperson zu Privatperson ist unkontrollierbar da Magazine seit jeher keine Nummer haben. Es ist also reine Augenwischerei, dem Verkäufer hier eine nicht kontrollierbare Verantwortung aufzubürden. Dieser Artikel ist zu streichen, da überflüssig. Es ist ja geregelt und sanktioniert, wer solche Magazine besitzen, respektive benutzen darf.

Artikel 16a

Einverstanden

Art. 18a Abs. 1

Der im Vorschlag herausgestrichene Satz «Bei zusammengebauten Feuerwaffen genügt die Markierung eines wesentlichen Bestandteiles» ist im Gesetzestext zu belassen. Es gibt keine zwingende EU Vorschrift, dass bei kompletten Waffen alle wesentlichen Teile zu markieren sind. Dies würde zu Exzessen von Markierungen in Kleinstschrift führen, die dann sogar bei jedem Verschlusskopf noch markiert werden müssen. Da entstünde ein riesiger Aufwand, übrigens auch für die Behörden, da viele Hersteller aus produktionstechnischen Gründen nicht alle Hauptteile mit der gleichen Nummer beschriften würden. Dadurch müssten künftig bei jedem Waffenkauf vom Verkäufer aber auch von der Behörde mindestens drei Nummern erfasst werden. Neben einem administrativen Riesenaufwand würde das der Missbrauchsbekämpfung nicht im Geringsten dienen und die Fehlerquote bei den Erfassungen verdreifachen. Hier kann ich Ihnen nur empfehlen einmal mit den Praktikern in den Waffenbüros zu reden.

Art. 19

Einverstanden

Art. 21 Abs. 1

Neu soll der Buchführungspflicht ebenfalls die Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität eingeführt werden. Dies würde bedeuten, dass neben der verlangten Pflicht der Kauflegitimation, die wir aus den dargelegten Gründen ablehnen auch noch eine genaue Buchführung von Magazinen verlangt würde. Ich müsste befürchten dass Sie sich nicht bewusst sind, dass hunderttausende von Magazinen mit hoher Ladekapazität im ganzen Land verteilt sind. Da weder diese noch die neu in Umlauf gebrachten Magazine über eine individuelle Nummer verfügen, ist eine Kontrolle dieser Waffenteile ausgeschlossen. Den Waffenhandelspatentinhabern und damit auch den kantonalen Waffenbüros eine solche administrative Zusatzaufgabe aufzubürden wäre ein völliger Unsinn und würde nur wertvolle Arbeitszeit vernichten, welche die Behörden sowie Patentinhaber für wichtigere Dinge verwenden sollten. Überdies würden solche Vorschriften höhere Kosten verursachen, welche durch die Kunden respektive die Steuerzahler zu tragen wären.

Art. 21 Abs 1bis

Diese Meldepflicht von Transaktionen an die Waffenbüros in elektronischer Form schlägt nun wirklich dem Fass den Boden aus. Stellen Sie sich einmal vor, was da kantonal an Meldungen zusammenkommen würde, wenn die Waffenhandelspatentinhaber jede unter Abs. 1 aufgeführte Transaktion und auch jede Einfuhr innert 10 Tagen an das kantonale Waffenbüro melden müssten. Allein bei den Munitionsverkäufen wären das pro Kanton je nach Kantonsgrösse hunderte von Verkäufen täglich, welche Waffenhandelspatentinhaber in irgendeine Software (die ja auch noch zu erstellen und bezahlen wäre) einzutippen hätten. Und was würden dann die Waffenbüros mit diesen Meldungen anfangen? Beamte damit beschäftigen diese Meldungen durchzulesen?? Die Waffenbüros vermögen schon heute ihre Aufgaben kaum zu erfüllen. Einige sind mit der Erfassung der Waffenkäufe monatelang im Rückstand.

Abs. 1 bis, ist komplett zu streichen. Die bisherige, schriftliche Erfassung hat sich bewährt. Die Waffenbüros können bei Bedarf jederzeit die Register der Waffenhandelspatentinhaber einsehen. Die Kopien der Waffenerwerbsscheine und Waffenverträge müssen schon jetzt innert 30 Tagen an die Waffenbüros eingeschickt werden. Damit werden die Waffenregister unverzüglich aktualisiert.

Art. 21 Abs 1 ter

Was soll denn das? Selbstverständlich verweigern wir den Verkauf oder die Transaktion von Munition, wenn uns der Käufer verdächtig erscheint. Wir müssen uns heute schon vergewissern ob der Käufer die waffenrechtlichen Bedingungen erfüllt um

Munition überhaupt erwerben zu dürfen. Und jetzt sollen die Kantone noch eine Behörde bezeichnen, welche Meldungen über solche verdächtigen Transaktionen (welche wir selbstverständlich gar nicht vornehmen würden, wir haben ja keine Verpflichtung Munition zu verkaufen), entgegennimmt.

Ja an was haben Sie denn gedacht? Vielleicht die Behörde zur Erteilung von Bewilligungen für Kleinskilifte oder für die Zucht von Steinpilzen in den Fliessgewässern?

Wir Büchsenmacher machen im Zweifelsfall heute schon solche Meldungen an die Polizei, da braucht es wohl keine zusätzliche Behörde!!

Art. 28b

Keine Bemerkungen, da für Nicht Feuerwaffen die Situation gleich bleibt.

Art. 28c Abs. 2

Die Formulierung «als achtenswerte Gründe gelten» ist zu eng, da kein Spielraum für die Kantone mehr besteht für andere, nicht vorhersehbare Anträge Bewilligungen zu erteilen. Daher ist die bisherige Formulierung: «als achtenswerte Gründe gelten **insbesondere**» zu verwenden.

Da ich befürchten müssen, dass in der Verordnung unzulässige Einschränkungen gemacht werden, verlangen ich folgende Ergänzungen:

Abs. 2b sportliches Schiessen, ohne Einschränkungen der Art

Abs. 2c Sammlertätigkeit, ohne Einschränkung der Art oder der Systematik der Sammlung

Art. 28d

Hier fehlt eine grundsätzliche Überlegung: Was ist mit all den Leuten, die neu eine Schiesstätigkeit mit Waffen nach Art 5.

Abs. 1 b und c beginnen möchten? Diese können weder eine Vereinsmitgliedschaft vorweisen noch eine regelmässige Teilnahme an Schiessanlässen.

Daher muss ein Absatz 2c eingefügt werden: Für Personen, welche neu mit dem Schiesssport beginnen wollen und die übrigen waffengesetzlichen Bedingungen erfüllen.

Art. 28d Abs. 1

Es ist nicht erforderlich eine Einschränkung auf solche Waffen zu machen, die «für das sportliche Schiessen tatsächlich verwendet werden». Ein solche Einschränkung ist schlicht nicht nötig und würde der Willkür Tür und Tor öffnen. Eine komplett unterschiedliche Anwendung in den verschiedenen Kantonen wäre vorprogrammiert. Absatz 1 ist somit unnötig und wegzulassen.

Art. 28d Abs 2b

Ergänzung:

als regelmässig gilt: mindestens einmal in 5 Jahren.

Der Gesetzgeber muss hier zwingend eine Regelung treffen, sonst wird die Regelung durch das EJPD in der Verordnung getroffen!

Art. 28d Abs. 3

Diese Regelung würde für die kantonalen Waffenbüros eine ungeheure Flut von Überprüfungen nach sich ziehen. Daher schlagen ich folgenden Text vor:

Wenn keine gegenteiligen Daten vorliegen und vom Besitzer keine gegenteilige Meldung gemacht wird, gilt der Nachweis nach 5 und nach 10 Jahren als erbracht.

Art. 28e Abs. 1

Dieser Absatz ist überflüssig und zu streichen. In Artikel 26 WG ist bereits geregelt wie Waffen aufzubewahren sind und Artikel 47 der Verordnung präzisiert das für die Serief Feuerwaffen.

Art. 28e Abs. 2a

Eine ganz schlimme Regelung die ich komplett ablehnen. Ein Sammler hat das Recht verschiedenste (Ausnahme) Bewilligungspflichtige Waffen zu sammeln. Eine behördliche Beschränkung auf «einen bestimmten Zweck» würde jeden Sammler komplett einschränken und der willkürlichen Anwendung durch die verschiedenen Kantone Tür und vor allem Tor öffnen.

Art. 28e Abs 2b

Die Kantonalen Waffenbüros haben eine lückenlose Kontrolle über die Ausnahmebewilligungspflichtigen Waffen. Es ist unverhältnismässig und sachlich nicht begründbar warum der Besitzer eine solche Liste zusätzlich für die Behörden führen müsste.

Art. 28e Abs 2c

«das Verzeichnis» ist zu streichen, wie vorher unter Art. 28e Abs. 2b begründet.

Art. 31 Abs. 1f

Ich argumentieren ja, dass nur das eingesetzte Magazin mit hoher Kapazität die Waffe zu einer Waffe der Kategorie A macht. Daher soll die Behörde auch nur solche Magazine beschlagnahmen, wenn sie ohne Bewilligung in die entsprechende Waffe eingesetzt wurden. Die übrigen Absätze gelten sinngemäss.

Art. 32a Abs.1c

Wenn Schengen Staaten der Schweiz Meldungen machen wollen betreffend Verweigerungen von waffenrechtlichen Bewilligungen bin ich nicht direkt dagegen. Allerdings entstünde dadurch ein administrativer Aufwand dessen Nutzen ungewiss ist. Wenn dem Antragsteller in einem Schengen Staat ein waffenrechtlicher Antrag verweigert oder eine Waffe entzogen wurde, ist das wahrscheinlich auch Polizeirelevant. Die entsprechende Person könnte wohl auch über bereits vorhandene, stets gerühmte Verbindungen der Polizeibehörden entlarvt werden, wenn sie denn in der Schweiz ist und waffenrechtlich einen Antrag stellt.

Art. 32c Abs.3 bis

Eine Weiterleitung von waffenrechtlichen Daten an andere EU Staaten, vor allem im automatisierten Verfahren, lehne ich ganz entschieden ab. Lange nicht alle EU Staaten verfügen über eine zuverlässige Infrastruktur und Behörden um solch sensible Schweizer Daten im automatisierten Verfahren zu erhalten. Im Gegensatz zu den Argumenten im erläuternden Bericht ist es eben nicht so, dass praktisch nur Personen, welche die Bedingungen erfüllen, waffenrechtliche Gesuche stellen. Es kommt regelmässig vor, dass Personen wegen zwei Strafregistereinträgen, welche absolut nichts mit Gewalt oder Betäubungsmitteln zu tun haben, keinen WES erhalten oder Ihnen nachträglich Waffen entzogen werden, beispielsweise beim Antrag für einen europäischen Feuerwaffenpass. Auch falsche Anschuldigungen, beispielsweise wegen Bedrohung kommen regelmässig vor. Eine unbescholtene Person bekommt deswegen solange ein Verfahren läuft keine waffenrechtlichen Bewilligungen. Wenn solche Daten nun an alle Schengen Staaten verteilt werden sollen würden dort unkontrolliert und für alle Ewigkeit Schweizer Bürger entweder wegen falschen oder wegen längst verjährten Daten registriert. Haben die Daten die Schweiz einmal verlassen, fehlt jegliche Kontrolle. Denkbar wäre allerhöchstens eine einzelne Auskunft auf Anfrage und auch nur bei schweren und nachgewiesenen Delikten.

Art. 42b

In einem breiten Konsens wurde bei den letzten Schengen Anpassungen im Jahre 2008 die Formulierung gewählt: Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile, welche **seinerzeit** vom Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung oder von der Militärverwaltung übernommen wurden...

Damit wurden auch Feuerwaffen eingeschlossen, die der heutige Besitzer nicht direkt von der Militärverwaltung oder von einem Waffenhandelspatentinhaber erworben hat, sondern die vielleicht durch mehrere Hände gingen. Jeder Waffenwechsel ist gesetzlich genau vorgeschrieben weshalb nicht einzusehen ist, warum nur der direkte Bezüger einer Feuerwaffe von der Nachmeldung befreit werden sollte.

Daher ist Absatz 1b zu ändern in: es sich um eine Ordonnanzfeuerwaffe handelt, die **seinerzeit** aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurde.

Zusätzlich ist Ansatz 1c anzufügen:

Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile, die seinerzeit vom Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung erworben wurden.

Abschliessend äussere ich mich noch zu den Punkten 5.1 bis 5.3 Ihres Berichtes:

Bei allen drei Punkten halte ich Ihre Einschätzungen für beschönigend und irreführend. Würden die von Ihnen vorgeschlagenen Punkte umgesetzt müssten die Waffenbüros der Kantone unter anderem folgende Leistungen zusätzlich erbringen:

- Zehntausende, wenn nicht hunderttausende von Feuerwaffen würden von Kategorie B in Kategorie A überführt, ohne dass die Besitzer von den Regelungen Art. 42b profitieren könnten. Ein Riesenaufwand für die Waffenbüros
- Jede Besitzesübertragung von Waffen, Waffenteilen oder Munition müsste innerhalb 10 Tagen an die Kantonalen Waffenbüros gemeldet werden. Dies müsste ja überwacht und klassifiziert werden.
- Beurteilung von Sammlern und Schützen ob sie die besonderen Bedingungen für Ausnahmbewilligungen erfüllen.
- Erfassen von neu drei Waffennummern pro Feuerwaffe, da ja auch für komplette Waffen drei Nummern erlangt würden.
- Bei hunderttausenden von Waffen immer nach 5 Jahren überprüfen ob noch alle Bedingungen für den weiteren Besitz erfüllt sind.
- Diverse weitere Administrativaufgaben.

Die Waffenhandelspatentinhaber aber müssten innert 10 Tagen jede Übertragung von Waffen, Waffenteilen, Zubehör und Munition an das kantonale Waffenbüro melden. Dafür müssten die entsprechenden Daten einzeln eingelesen, eingetippt oder eingescannt werden. Je nach Grösse des Waffenhandelspatentinhabers wäre pro Arbeitstag mit einem Aufwand von 30 Minuten bis 2 Stunden zu rechnen. Wie dargelegt würde auch bei den Waffenbüros ein immenser Mehraufwand entstehen. Dies ohne den geringsten Nutzen, einfach nur weil man den Bürokraten aus Brüssel gefallen will. Diese zusätzlichen und vollkommen nutzlosen bürokratischen Tätigkeiten werden im Bericht unter Punkt 5.3 mit *...dürften für die Volkswirtschaft kaum von Bedeutung sein*, abgetan. Für die Branche der Büchsenmacher hätte das aber eine riesige, existenzgefährdende Auswirkung!

Zusammen mit vielen Partnern sowie den Sportschützen, Sammlern, Jägern und allen legalen Waffenbesitzern erwarte ich von Ihnen eine entscheidende Überarbeitung der Vorschläge. Momentan sind Sie sehr weit davon entfernt, die versprochene pragmatische und sanfte Umsetzung der Schengen Vorgaben zu vollziehen.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit und werden die weiteren Arbeiten und Vorgänge aufmerksam verfolgen.

Mit freundlicher. Grüßen

Serge Brunner



LIC. IUR. HSG ROGER BURGESS

RECHTSANWALT, EINGETRAGEN IM ST. GALLISCHEN ANWALTSREGISTER
NOTAR, EINGETRAGEN IM ST. GALLISCHEN REGISTER DER NOTARE
KANTONAL APPROBIERTER PRIVATDETEKTIV
GENERALSEKRETÄR VEREIN PSYCHEX, ZÜRICH
MITGLIED DER DEMOKRATISCHEN JURISTEN

BÜRO 9016 ST. GALLEN
ACHSLENSTRASSE 11
TELEFON 0041 71 223 54 68
TELEFAX 0041 71 223 54 69
KEINE POSTADRESSE

BÜRO 9032 ENGELBURG
SCHWENDISTRASSE 10
TELEFON 0041 71 278 04 83
TELEFAX 0041 71 278 02 65

EINSCHREIBEN

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Polizei
Stab/ Rechtsdienst
Frau Simone Rusterholz
3003 Bern

Donnerstag, 14. Dezember 2017

Sehr geehrte Frau Rusterholz

Sehr geehrte Damen und Herren

Fristgerecht lasse ich mich zur vorgesehenen Aenderung des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997 im Rahmen der Uebernahme des Schengen – Besitzstandes (Art.2 Abs.3 und Art. 7 SAA) vernehmen.

Vorbemerkung:

Wie Sie in Ihrem erläuternden Bericht zum Bundesbeschluss (Ziff.1.1 S.3) treffend ausführen, wurde die Uebernahme der geänderten EU- Waffenrichtlinie (EU) 2017 / 853 am 16. Juni 2017 unter dem Vorbehalt der „Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen“ notifiziert. Nach Uebernahme und Inkraftsetzung entziehen sich die einschlägigen Bestimmungen des entsprechenden Bundesbeschlusses einer verfassungsrechtlichen Kontrolle durch das Bundesgericht (vgl. Art. 189 Abs.4 BV).

Dies bedeutet konkret: Die einzige Möglichkeit für den (auch nur virtuell) betroffenen Bürger, auf die künftige Rechtsgestaltung unseres Landes Einfluss zu nehmen, besteht im Rahmen der Vernehmlassung und ggf. des fakultativen Referendums, ausgeschlossen sind spätere Beschwerden an das Bundesgericht.

Grundsätzliches:

Der erläuternde Bericht des Bundesamtes für Polizei lässt in Ziff.1.2 aus seinen Formulierungen (wie: „Unter dem Eindruck der Pariser Terroranschläge vom 13. November 2015; „auf Druck der EU- Justiz- und Innenminister“, „zeitlich früher und inhaltlich ehrgeiziger als ursprünglich geplant“ etc.) bereits jene harsche Kritik erkennen, welche sich im europäischen Raum und unabhängig von der Tradition unseres Landes gegen die neue Richtlinie EU 2017/853 breit machte.

Immer wieder wird dabei ins Feld geführt, dass ein Kausalzusammenhang zwischen Terroranschlägen und Schwächen im bestehenden Waffenrecht nicht nachgewiesen ist. Dies gilt einerseits für die bereits erwähnten Anschläge von Paris vom 13. November 2015, andererseits aber für eine Reihe von anderen Anschlägen, namentlich auch jenen Anschlag vom 07. Januar 2015 auf Charlie Hebdo, ebenfalls in Frankreich.

In diesem Sinne ist es wenig erstaunlich, dass bereits 5 Tage nach jenen Pariser Anschlägen, nämlich am 18. November 2015, die Europäische Kommission einen entsprechenden Vorschlag für die Richtlinie vorlegte. Und dies geschah derart zeitnah, dass man schon fast zurückdenken mag an jene „Verordnung zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933 (Reichstagsbrandverordnung), welche unmittelbar nach dem Reichstagsbrand in der Nacht zuvor erlassen wurde und – historisch betrachtet – nichts anderes bezweckte als die Ebnung des Weges von der Weimarer Republik zur totalitären Diktatur!

Vieles also deutet auf den ersten Blick darauf hin, dass bei dieser neuen EU- Waffenrichtlinie (EU) 2017/853 nicht sicherheitspolizeiliche Aspekte im Vordergrund stehen, sondern machtpolitische Aspekte. Und deswegen ist es nachvollziehbar, dass das tschechische Innenministerium am 09. August 2017 eine Klage beim EuGH eingereicht hat, weil diese Richtlinie mitunter nicht verhältnismässig sei, mit andern Worten, überhaupt nichts taue zur Terrorbekämpfung.

Diesen Grundtenor verfolge ich ebenfalls hier, in meiner Vernehmlassung: Wenn die Franzosen mit ihren typischen Blutgemetzeln wieder einmal nicht fertig werden, dann gibt es deswegen keinen Grund, Hals über Kopf das ganze Schweizervolk zu entwaffnen!

Eine vorläufige Anwendung der Richtlinie (Art.7 Abs.2 Bst.b SAA) kommt offensichtlich nicht in Frage; die Frist für das Genehmigungs- und Gesetzgebungsverfahren läuft erst am 31. Mai 2019 ab. Was bis dann noch alles geschehen wird, weiss niemand. Aber dass die Angelegenheit nicht so dringlich sein kann, wie man sie seitens der Europäischen Kommission fünf Tage nach jenen Pariser Anschlägen anging (am 18. November 2015), ist offensichtlich.

Der sicherheitspolizeiliche Zweck einer Freiheitsbeschränkung ist hierzulande wohl kein anderer als im gesamteuropäischen Raum. Niemand wagt es zu behaupten, dass unser nationaler Gesetzgeber durch lückenhafte Regelungen dem Terror Vorschub leisten wolle. Und dementsprechend sei mit Ernst und Ruhe was folgt zu bedenken:

ERSTENS: Die Uebernahme der neuen EU-Waffenrichtlinie verstösst gegen höherrangiges Völkerrecht als Teil unserer Bundesverfassung und damit als Teil unseres Volkswillens. Es ist Sache der Regierung, mit den EU-Organen eine gangbare Lösung zu finden, um dem Schengen- Abkommen gerecht zu werden.

Die Schweiz ist seit dem 10. September 2002 Mitglied der Vereinten Nationen (UNO). Dies, nachdem das Volk am 3. März 2002 eine entsprechende Verfassungs-

initiative angenommen hat. Eine Abstimmung über jene Verfassungsänderung war obligatorisch.

Im Gegensatz hierzu unterstand das Schengen – Assoziierungsabkommen vom 26. Oktober 2004 lediglich dem fakultativen Referendum. Und hieraus ergibt sich eine klare Normenhierarchie: Die Charta der Vereinten Nationen geht dem Schengen – Assoziierungsabkommen vor und bildet Teil unseres Verfassungsrechts, weswegen ja die Uebernahme und Umsetzung der Richtlinie unter jenem Vorbehalt der Erfüllung verfassungsrechtlicher Voraussetzungen erfolgen musste!

Art. 2 Abs.1 der UN-Charta hält die souveräne Gleichheit aller ihrer Mitglieder hoch. Es versteht sich von selbst, dass eine supranationale Organisation wie die Europäische Union diesen Grundsatz nicht zu brechen vermag, schon gar nicht gegenüber einem UNO-Mitgliedstaat wie der Schweiz, welche sich dieser Organisation nicht etwa untergeordnet, sondern nur per Abkommen (von Seiten der Regierung !!!) abgeschlossen hat.

Aufgabe der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist es, die Freiheit und die Rechte des Volkes zu schützen und die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes zu wahren, Art. 2 Abs.1 BV. Mit dem UNO Beitritt im Jahr 2002 hat das Schweizervolk die UN-Charta zum Bestandteil seiner Verfassung gemacht und damit die Eidgenössische Staatensouveränität zusätzlich unterstrichen. Und genau diese Souveränität kann seit dem Westfälischen Frieden von 1648 auf jahrhundertlanges Gewohnheitsrecht zurückgreifen. Damit ist es unmöglich, dass eine supranationale Organisation dem Schweizervolk sowie den Kantonen eine Verschärfung gegen deren Willen aufzwingt.

Folgerichtig müssen diese Schwierigkeiten, die sich nun aus der Verschärfung des EU-Waffenrechts ergeben, vom Gemischten Ausschuss geprüft werden, ehe über weitere Massnahmen zu befinden ist (vgl. Art. 7 Abs.2 SAA). Sache der Bundesregierung ist es hierbei, das erforderliche Verhandlungsgeschick aufzubringen,

schliesslich hat sie jenes Abkommen mit der EU am 26. Oktober 2004 auch abgeschlossen, ohne dass das Volk hierzu irgendeine Anregung (wie etwa die UNO-Beitrittsinitiative) gegeben hätte.

Kurz und gut: Eine Uebernahme jener neuen EU Waffenrichtlinie durch das Volk, verträgt sich nicht mit der Eidgenössischen Souveränität, würde einen Bruch bedeuten mit höherrangigem Völkerrecht einerseits und mit jahrhundertealter Tradition andererseits und steht somit ausser jeglicher Diskussion!

ZWEITENS: Indem der Bund diese neue EU Waffenrichtlinie zum nationalen Gesetzesrecht erklärt, überschreitet er klar seine verfassungsmässige Kompetenz und wird somit dem Volkswillen untreu!

Im Katalog seiner Zuständigkeiten, genauer im siebenten Abschnitt dieses Kataloges (Wirtschaft!), hat der Bund in unserer Bundesverfassung vom Volk den Auftrag und somit die Kompetenz erhalten, nebst den Missbräuchen im Wettbewerb, im Bankwesen, in der Geldpolitik, beim Alkoholkonsum und so weiter auch gegen die Missbräuche von Waffen, Waffenzubehör und Munition Vorschriften anzukämpfen, siehe Art. 107 der Bundesverfassung.

Als geradezu pervers erscheint es deshalb, wenn die Eidgenössische Wirtschaftspolitik sich nun plötzlich und ganz von selbst die Bekämpfung des internationalen Terrors auf die Fahne schreibt und unsere liberale Grundordnung, so insbesondere die Eigentums- und Wirtschaftsfreiheit (Art. 26 f.) BV in ein Durcheinander stürzt, um den Bestrebungen einer supranationalen Organisation nachzueilen, die grundsätzlich hierzulande rein gar nichts zu melden hat. Gemeint ist: Die allmählich zerbröckelnde EU mit ihrem maroden Wirtschaftssystem.

Kurz und gut: Für die Waffengesetzgebung zum Zweck einer internationalen Terrorbekämpfung ist in der Bundesverfassung überhaupt kein Platz. Sicherheitspolizei-

liche Argumente gehen dabei vollkommen fehl, weil der heutige Terror vielmehr als kriegerische Handlung eingestuft werden muss und somit eigentlich Sache der Landesverteidigung wäre. Bis zum heutigen Tag gab es hierzulande und auch im Raum der EU noch keinen einzigen Terroranschlag Eidgenössischer Herkunft. Ständig sind irgendwelche dahergelaufene Extremisten die Urheber. Und abgesehen davon, dass dieselben doch bitte wieder nach Hause gehen sollen, hat der Bund im Eidgenössischen Waffengesetz von Anbeginn ausreichend vorgesorgt:

„Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Konflikte im Ausland eine strikte Einschränkung des Erwerbs und des Tragens von Waffen durch ausländische Staatsangehörige, die sich in der Schweiz aufhalten, erfordern können. Das neue Gesetz ermächtigt den Bundesrat, inskünftig solche Regelungen auf dem Verordnungsweg einzuführen“ (zit. BBl 1996, 1054).

Und deshalb heisst es in Art. 7 Abs.1 lit.b des geltenden Waffengesetzes explizit: *„Der Bundesrat kann den Erwerb, den Besitz, das Anbieten, das Vermitteln und die Uebertragung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sowie das Tragen von und das Schiessen mit Waffen durch Angehörige bestimmter Staaten verbieten, um Beschlüssen der internationalen Gemeinschaft oder den Grundsätzen schweizerischer Aussenpolitik Rechnung zu tragen“.*

Dies bedeutet: Das Waffengesetz muss ja gar nicht geändert werden! Das Gesetz selbst hat dem Bundesrat die notwendigen Kompetenzen eingeräumt, um diesen neuen Anliegen von Brüssel – auf dem Verordnungsweg - mehr als nur gerecht zu werden. Mit der geplanten Gesetzesänderung würden nun unter dem Titel einer angeblichen „Terrorbekämpfung“ dem Volk Regelungen auferlegt, die weder notwendig noch zulässig sind, weil das Gesetz ja eine Lösung bereits beinhaltet!

Und damit steht jene vorgesehene Verschärfung des Waffengesetzes ausserhalb jeglicher Diskussion.

DRITTENS: Ein *numerus clausus* der in Art. 28c Abs.2 genannten „achtenswerten Gründe“ (Ausnahmebewilligung) ist unzulässig, da über das Erfordernis der öffentlichen Sicherheit hinausschiessend.

Art. 28b Abs.2 ergänzt die Auflistung jener achtenswerten Gründe (hinsichtlich Nichtfeuerwaffen und Waffenzubehör) durch das Wort „*insbesondere*“. Hinsichtlich Feuerwaffen fehlt dieser Begriff. Somit sind jene „achtenswerten Gründe“ in Art. 28c Abs.2 abschliessend aufgezählt und dazu gehören: Berufliche Erfordernisse; sportliches Schiesswesen; Sammlertätigkeit; Erfordernisse der nationalen Verteidigung oder bildungsbezogene, kulturelle etc. Zwecke.

Durchaus denkbar ist jedoch der Erwerb von halbautomatischen und anderen verbotenen Feuerwaffen zu treuhänderischen Zwecken bzw. zu fideuziarischem Eigentum, ferner im Rahmen eines Erbganges, als Teil der Aktivmasse durch die Konkursverwaltung und so weiter. Der aktuelle Entwurf schliesst diese Möglichkeiten aus, obwohl solche Gründe ebenfalls als „achtenswert“ gelten müssten.

Dementsprechend sei – wenn schon – der Katalog der „achtenswerten Gründe“ in Art. 28c Abs.2 durch das Wort „*insbesondere*“ zu ergänzen, ansonsten der Entwurf eine gesetzestechnische Fehlleistung darstellt.

Zusammengefasst gilt was folgt:

Die gesetzgeberische Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie im Rahmen der Uebernahme des Schengen – Besitzstandes verträgt sich nicht mit dem Volkswillen, der sich insbesondere in der Unterstreichung der Eidgenössischen Staatensouveränität als

Teil der internationalen Gemeinschaft manifestiert, andererseits würde der Bund hier unter klarer Kompetenzanmassung den ihm übertragenen Gesetzgebungsauftrag im Rahmen der Wirtschaftspolitik derart überschreiten, dass ganz wesentliche, liberale Grundwerte in unzulässiger Weise tangiert würden, ohne dass dies durch ein höherwertiges Erfordernis gerechtfertigt wäre.

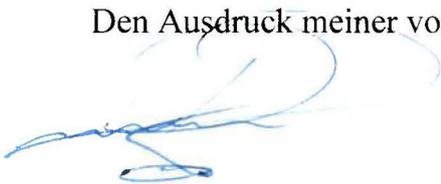
Die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen, unter denen eine solche Uebernahme zulässig wäre, sind somit nicht erfüllt. Sache der Bundesregierung ist es, mit den EU-Organen anderweitig eine gangbare Lösung auszuhandeln.

Gestatten Sie,

Sehr geehrte Frau Rusterholz

Sehr geehrte Damen und Herren

Den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Bürges', written in a cursive style.

Bürges

André Decurnex
Rue de Bugnau 23
1180 ROLLE
andre.decurnex@epfl.ch

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

stab-rd@fedpol.admin.ch

Bugnau, le 30.12.2017

**«Reprise de la directive de l'EU 2017/853 modifiant le droit Suisse sur les armes».
Réponse à la procédure de consultation de la part de André Decurnex, citoyen Suisse.**

Madame, Monsieur,

Avec sa publication du 29 septembre 2017, la Cheffe du Département fédéral de justice et police a invité le public à prendre position sur l'avant-projet de l'arrêté fédéral relatif à l'approbation et la mise en œuvre de l'échange de notes entre la Suisse et l'EU concernant la reprise de la directive (EU) 2017/853 modifiant la directive de l'EU sur les armes 91/477/CEE (Développement de l'acquis Schengen).

En tant que citoyen, tireur, et propriétaire de nombreuses armes, je vous remercie de l'occasion qui m'est accordée et je prends position comme il suit.

Considérations générales.

La directive de l'EU sur les armes a été adoptée sous le coup de l'émotion à la suite des attentats terroristes survenus à Bruxelles, Paris et ailleurs, dans le but d'éviter à l'avenir de tels actes. Aucune étude scientifique préalable ne vient montrer que cette directive, comme le présent projet de loi, ne puisse atteindre le but prétendu. Ce n'est qu'une solution alibi, qui punit principalement les détenteurs légaux d'armes sans présenter des mesures adéquates pour prévenir le terrorisme, par exemple la lutte contre le trafic d'armes illégales.

Lors de l'élaboration de sa proposition concernant la mise en œuvre de la directive de l'EU sur les armes, le Conseil fédéral a souligné de façon répétée qu'il s'agissait d'une « mise en œuvre pragmatique ». J'estime au contraire qu'elle ne l'est pas du tout. Elle ne répond à aucun besoin réel, tout en soumettant l'honnête citoyen à des exigences disproportionnées, tatillonnes et peu claires. L'avant-projet est tellement imprécis qu'il suscitera un nombre important de nouvelles ordonnances et décisions judiciaires et administratives pour son application pratique. Ceci ne peut être dans l'intérêt ni de la Confédération, ni des cantons et surtout pas des citoyens.

Je partage l'avis de la Fédération Suisse de Tir, qui considère que le Conseil fédéral n'a pas utilisé toute sa marge de manœuvre dans l'adaptation de sa législation à la directive de l'UE.

Une véritable solution pragmatique aurait été que le Conseil fédéral ait accepté la directive de l'EU et qu'il soit par la suite arrivé à la conclusion que le droit suisse sur les armes remplissait déjà suffisamment le but de la directive visant à endiguer les abus d'armes dans les milieux du terrorisme international.

En 2005, le peuple suisse a approuvé l'adhésion aux accords de Schengen et Dublin en sachant, comme cela avait été relevé dans les documents de vote, que les craintes d'une « limitation sévère de notre loi sur les armes » étaient « sans fondement ». La preuve est ainsi malheureusement faite du peu de confiance que l'on peut accorder à la parole de nos plus hautes autorités.

L'adaptation du droit suisse sur les armes ne se fait pas en conformité avec la Constitution fédérale pour lutter contre les abus d'armes, mais sans argumentation convaincante et exclusivement en réponse à la demande de l'EU, ce qui ne peut être toléré dans un domaine aussi sensible que la politique de la sécurité.

Points particuliers.

La différenciation entre armes de poing et armes à épauler, avec des capacités de chargeurs différentes selon le type, est très imprécise. Cela ne peut que créer une grande confusion pour les autorités comme pour les possesseurs de telles armes. Par exemple, un pistolet Glock 17 avec son chargeur de 17 cartouches sera-t-il soumis à une autorisation exceptionnelle du simple fait que son propriétaire possède aussi une crosse amovible pour celui-ci ? Autre exemple, comment sera considéré un AR15 sans crosse (dit AR15 Pistol aux USA) avec ses magasins de 20 ou 30 cartouches ?

La distinction faite entre les fusils d'assaut FASS 57 et FASS 90 détenus légalement par des citoyens l'ayant conservé à la fin de leurs obligations militaires, dont il suffira de se faire confirmer la détention, et les autres fusils semi-automatiques détenus tout aussi légalement, pour lesquels il faudra obtenir une autorisation exceptionnelle, est injustifiée et inacceptable pour les propriétaires de telle armes.

Les conditions d'obtention des autorisations exceptionnelles sont bien trop sévères, imprécises, et sujettes à l'arbitraire des autorités des différents cantons. Comment définir une pratique régulière ? Est-ce que cela implique de participer à des exercices ou des compétitions officielles ? Comment être membre d'une société de tir alors que la majorité d'entre-elles ne permettent pas l'usage d'armes autres que celles d'ordonnance ? Et même si le requérant satisfait les conditions d'obtention d'une autorisation exceptionnelle, a-t-il la garantie de se la voir accordée ?

Il est à craindre que celui qui a autrefois acquis légalement des armes nouvellement soumises à autorisation exceptionnelle, mais qui n'ont pas de réel intérêt pour le tir sportif, se voie probablement refusé ladite autorisation et soit contraint de s'en défaire à vil prix.

La confiscation d'une arme du simple fait que son propriétaire détient aussi pour celle-ci un magasin de trop grande capacité est une sanction disproportionnée, étant donné que depuis des décennies ces magasins peuvent être acquis et détenus librement.

Je vous remercie d'ores et déjà de prendre dûment en considération ma contribution. Veuillez agréer, Madame, Monsieur, mes sincères salutations.


André Decurnex

**Stefan Elkjaer
Im Herrenholz 5
8122 Binz**

079 572 17 02
stefan.elkjaer@gmail.com

Stefan Elkjaer, Im Herrenholz 5, 8122 Binz

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

E-Mail Empfänger
stab-rd@fedpol.admin.ch

Binz, 04.01.2018

«Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie» **Vernehmlassungsantwort von Stefan Elkjaer**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Veröffentlichung am 29. September 2017 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen zum Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands).

Ich gehe davon aus, dass Sie mehrere Reaktionen erhalten haben, die den Vorentwurf zum Bundesbeschluss ... auf den folgenden Seiten enthalten. Daher meine Gedanken dazu wie folgt:

Ich war unter anderem

- 1977-1980 Mitglied in der Pistolen-Nationalmannschaft Junioren.
- 1980-1990 Mitglied OSP und CISM-Pistolen-Nationalmannschaft.
- 1990-2000 Schiessleiter und Delegationsleiter CISM.

Ich bin unter anderem

- Parallel dazu in Schiessvereinen aktiv und in deren Vorstand.
- Seit 1991 Präsident Combat Club Glattfelden, notabene der 1. in der Schweiz.
- Beruflich bis vor kurzem als Leiter und Ausbilder eines Personenschutzteams tätig.

Ich will unter anderem

- Nicht kriminalisiert werden. Nicht als Schütze und nicht als Waffenbesitzer und nicht als Bürger.
- Eine starke Regierung, die nicht den Bückling vor der EU macht.

Ich danke Ihnen bereits jetzt für eine angemessene Berücksichtigung meines Beitrages.

Freundliche Grüße

S. Elkjaer

Stefan Elkjaer

Bernard Erlicz
Route de Schiffenen 5
1700 Fribourg



Département fédéral de justice et police
Palais fédéral ouest
CH-3003 Berne

Fribourg le 14 décembre 2017

Directive européenne sur les armes : consultation

Madame, Monsieur,

Je vous remercie tout d'abord de me permettre de donner mon avis sur cette nouvelle adaptation de la LArm aux directives européennes sur les armes.

J'ai pris connaissance avec consternation des nouvelles modifications que vous comptez introduire dans la législation sur les armes...

Voici l'article un de la loi fédérale sur les armes :

Art. 1 But et objet

1 La présente loi a pour but de lutter contre l'utilisation ABUSIVE d'armes, d'éléments essentiels d'armes, de composants d'armes spécialement conçus, d'accessoires d'armes, de munitions et d'éléments de munitions.

La Constitution (art. 107) dit que la Confédération « légifère pour lutter contre l'ABUS d'armes »... Voici pour information la définition du terme « abus » : usage mauvais, excessif ou injuste (le Robert). La lutte contre les abus n'implique donc pas d'interdire l'USAGE, et encore moins la POSSESSION, mais uniquement l'usage MAUVAIS. Tout article allant plus loin que la lutte contre l'ABUS d'armes est donc anticonstitutionnel.

Si la lutte contre les abus (de quoi que ce soit) implique l'interdiction de posséder ou d'utiliser la chose dont on pourrait abuser, il conviendrait donc aussi d'interdire les voitures, car dans certains cas elles sont utilisées comme bélier pour défoncer des bijouteries ou comme moyen de fuite. De même, il faudrait interdire les arts martiaux, car certaines personnes utilisent leur connaissance, par exemple du full-contact, pour agresser d'autres personnes. Il faudrait de plus, et en toute logique, interdire la fréquentation d'autres personnes, car vous le reconnaîtrez, il y a parfois des abus (harcèlement, mobbing et j'en passe). Pourtant, il est impensable de le faire, car la majorité des gens qui usent de choses, n'en abusent pas ! Au niveau des armes, ce n'est pas parce que certaines personnes utilisent des armes pour commettre des crimes, qu'il faut interdire aux gens honnêtes d'en avoir.

Une fois de plus, l'administration suisse fait de l'« à-plat-ventrisme » devant l'Union européenne et se comporte comme un simple vassal.

Pratiquement toutes les modifications demandées par l'UE (institution très loin d'être démocratique, dans laquelle c'est l'exécutif qui légifère, et qui ne demande JAMAIS l'avis du peuple) sont reprises, des plus stupides aux plus inutiles.

Ces changements dans la loi européenne ont été décidés suite aux attentats islamistes en France et ailleurs... théoriquement donc, pour lutter contre le terrorisme.

Sachant que plusieurs États de l'Union européenne (dont la France, l'Allemagne et la Grande Bretagne) ont soutenus et soutiennent encore des groupes islamistes en Irak, en Syrie et en Lybie, les appelants pour l'occasion « combattants de la liberté », et leur ont notamment fourni des armes (des fusils d'assaut aux armes anti-chars), je trouve toute de même assez cocasse que cette même UE prétende lutter contre ceux qu'elle arme !

La réponse de l'UE au terrorisme islamiste est pour le moins surprenante : des musulmans extrémistes tuent des chrétiens, des juifs et des « mauvais musulmans »... alors l'UE décide de désarmer les honnêtes gens, majoritairement chrétiens ! Ce n'est plus de la bêtise, c'est de la complicité !

- Les criminels et les terroristes n'achètent pas leurs armes dans les armureries, après avoir fait une demande de permis d'achat d'armes auprès de la police.
- Des armes de guerres se trouvent par milliers au marché noir dans les ex pays de l'Est, notamment en ex-Yougoslavie ainsi que dans tout le proche Orient (la Turquie, par laquelle peuvent transiter ces armes, soutient actuellement plusieurs groupes terroristes islamiques, en Syrie et en Lybie, sa volonté de lutter contre le terrorisme autre que kurde est donc hautement douteuse).
- Les frontières européennes étant des plus poreuses, notamment grâce au traité de Schengen, des armes peuvent facilement y être acheminées, en suivant le même chemin que les migrants illégaux et la drogue.
- Les armes visées par la modification de la LArm sont très rarement utilisées criminellement en Suisse.
- Les seules personnes concernées par cette loi sont les honnêtes citoyens (les criminels n'annoncent pas leurs armes à la police et ne les achètent pas légalement, donc personne ne va passer chez eux pour les contrôler et les confisquer si elles sont équipées d'un magasin à grande capacité).

Interdire les **magasins de grande capacité** est une imbécilité crasse, car si des armes de guerre peuvent entrer facilement en Europe (le cas des bandes musulmanes tenant le trafic de drogue dans le sud de la France et s'entretenant à l'arme automatique est assez parlant), il est encore plus facile d'y faire entrer des magasins.

Demander à un collectionneur d'«**exposer le but qu'il poursuit avec sa collection**» est consternant de bêtise... Une collection n'a pas forcément de « but », un citoyen n'est pas un musée ! Pour la plupart des collectionneurs, avoir des armes automatiques ou semi-automatiques est juste le plaisir d'avoir une arme chargée d'histoire ou une « belle mécanique » ; ce n'est même souvent que l'aboutissement d'un rêve d'enfant ! Qui va décider si ce « but » est valable ou pas ? C'est totalement arbitraire !

Obliger les détenteurs d'armes de faire partie d'une société de tir est bien gentil, mais c'est inconstitutionnel car cela va à l'encontre de l'art. 23, al 3 de la Constitution fédérale.

L'enregistrement d'armes à posteriori a déjà plusieurs fois été refusé par le peuple. Il est vrai que nous avons déjà pu constater, avec le traitement réservé à l'initiative contre la surpopulation étrangère, que la volonté du peuple ne compte pas vraiment, ni pour le gouvernement, ni pour le parlement, et encore moins pour l'administration, lorsque cette volonté va à l'encontre de la leur.

Les **fichiers sur les armes** ne servent strictement à rien en termes de sécurité, comme l'a très bien démontré le Canada, qui a dépensé près de 2 milliards de dollars canadiens pour un registre sur les armes d'épaule et qui, devant son inutilité manifeste et ses coûts prohibitifs, a décidé en 2011 de le supprimer purement et simplement et de détruire toutes les données qu'il contenait.

Ces mesures, dignes d'un État totalitaire, sont prétendument destinées à lutter contre la criminalité et surtout le terrorisme... Je dis bien « prétendument », car à l'évidence, elles visent juste à désarmer le peuple (ce qu'ont fait tous les États totalitaires, par peur d'une révolution). En Suisse, jusqu'à il y a quelques années, l'État faisait confiance en son peuple, et le peuple faisait confiance en l'État... mais il semblerait que nos « élites » ont changé d'avis. Lutte contre le terrorisme ? OK, penchons-nous donc sur les mesures gouvernementales visant à lutter contre le terrorisme islamique :

Lorsqu'on lit le **troisième rapport TETRA (Mesures prises par la Suisse dans la lutte contre le terrorisme à motivation djihadiste)** d'avril 2017, on s'aperçoit que ses rédacteurs ont fait preuve d'un amateurisme qui confine à la débilité mentale : en effet, **dans un rapport officiel sur le terrorisme**

djihadiste, théoriquement pondue par des spécialistes, les mots « islam », « coran », « Mahomet », « hadith », « sunna », « mosquée » ou « imam » ne figurent même pas (sauf pour « islam » dans le terme « État islamique »). On voit donc comme l'administration et la police sont aptes à nous protéger : ils ne savent même pas que TOUT ce que font les djihadistes, État islamique compris, est écrit dans le coran (livre directement écrit par Dieu pour les musulmans, qu'ils ont l'obligation de suivre et l'interdiction d'interpréter), a déjà été fait par Mahomet (le « beau modèle » que tout musulman doit suivre, et qui a volé, pillé, assassiné, « génocidé », torturé, violé, réduit en esclavage, etc.), et est enseigné par les imams dans toutes les mosquées, au même titre que la Bible et son contenu sont enseignés par les prêtres dans toutes les églises.

Il suffit pourtant de lire le coran pour voir d'où vient le problème de la « djihadisation ». En voici un bref aperçu très loin d'être exhaustif :

Sourate 33 verset 36 : « *Il n'appartient pas à un croyant ou à une croyante, une fois qu'Allah et Son messager ont décidé d'une chose d'avoir encore le choix dans leur façon d'agir. Et quiconque désobéit à Allah et à Son messager, s'est égaré certes, d'un égarement évident.* »

Sourate 3 verset 5/7 : « *C'est Lui qui a fait descendre sur toi le Livre : il s'y trouve des versets sans équivoque, qui sont la base du Livre, et d'autres versets qui peuvent prêter à interprétations diverses. Les gens, donc, qui ont au coeur une inclinaison vers l'égarement, mettent l'accent sur les versets à équivoque, cherchant la dissension en essayant de leur trouver une interprétation, alors que nul n'en connaît l'interprétation, à part Allah. Mais ceux qui sont bien enracinés dans la science disent : "Nous y croyons : tout est de la part de notre Seigneur !" Mais, seuls les doués d'intelligence s'en rappellent.* » (en résumé, les versets clairs doivent être suivis, les versets « interprétables » sont à supprimer, car seul Allah sait ce qu'il a voulu dire).

Sourate 2 verset 100/106 : « *Si Nous abrogeons un verset quelconque ou que Nous le fassions oublier, Nous en apportons un meilleur, ou un semblable. Ne sais-tu pas qu'Allah est Omnipotent ?* » (Les verset les plus récents étant les plus violents, ils annulent tous les précédents qui étaient relativement tolérants).

Sourate 5 verset 56/51 : « *O croyants! Ne prenez point pour ami les Juifs et les Chrétiens; ils sont amis les uns des autres. Celui qui les prendra pour amis finira par leur ressembler, et Dieu ne sera point le guide des pervers.* »

Sourate 8 verset 57/55 : « *Il n'y a point auprès de Dieu d'animaux plus vils que ceux qui ne croient pas et qui restent infidèles* »

Sourate 24 verset 2 : « *Vous infligerez à l'homme et à la femme adultères cent coups de fouet à chacun. Que la compassion ne vous entrave pas dans l'accomplissement de ce précepte de Dieu, si vous croyez en Dieu et au jour dernier. Que le supplice ait lieu en présence d'un certain nombre de croyants.* »

Sourate 5 verset 33 : « *La récompense de ceux qui font la guerre contre Allah et Son messager, et qui s'efforcent de semer la corruption sur la terre, c'est qu'ils soient tués, ou crucifiés, ou que soient coupées leur main et leur jambe opposées, ou qu'ils soient expulsés du pays. Ce sera pour eux l'ignominie ici-bas; et dans l'au-delà, il y aura pour eux un énorme châtement,* »

Sourate 9 verset 29 : « *Faites la guerre à ceux qui ne croient point en Dieu ni au jour dernier, qui ne regardent point comme défendu ce que Dieu et son apôtre ont défendu, et à ceux d'entre les hommes des Écritures qui ne professent pas la croyance de la vérité. Faites-leur la guerre jusqu'à ce qu'ils payent le tribut tous sans exception, et qu'ils soient humiliés.* »

Sourate 24 verset 2 : « *Lorsque vous rencontrez des infidèles, tuez-les et faites-en un grand carnage, et serrez fort les entraves des captifs* »

Sourate 2 verset 187/191 : « *Tuez-les partout où vous les trouverez,(...) Telle est la récompense des infidèles.* »

Sourate 2 verset 189/193 : « *Et combattez-les jusqu'à ce qu'il n'y ait plus d'association (le christianisme, qui « associe » Jésus et l'Esprit Saint à Dieu) et que la religion soit entièrement à Allah seul.(...)* »

Sourate 9 verset 36 : « *Combattez les associateurs (les chrétiens) sans exception, comme ils vous combattent sans exception.* » (le verbe arabe « kaatilu » traduit par « combattez » ne s'utilise QUE pour le combat à mort, il ne s'agit pas de combat spirituel ou intellectuel... le mot arabe traduit par « sans exception » signifie en fait « collectivement » : Ce verset, souvent utilisé par les jihadistes lors des exécutions, signifie en fait : Tuez tous les chrétiens, sans faire aucune différence entre eux, hommes, femmes, enfants, vieillards, pro ou anti musulmans, tuez-les tous ! Et ce verset a notamment été utilisé lors de prières de rue... à Paris en septembre 2017 ; en arabe bien-sûr, et cette prière de rue était protégée par des policiers, qui réglaient la circulation... et qui ne comprenaient pas l'arabe cf. <https://www.youtube.com/watch?v=xqRo0tLLU5o>)

Mais voilà, par incompetence ou sur ordre, la police et l'administration préfèrent s'attaquer à leurs propres citoyens, qu'elles sont pourtant censées servir. C'est le citoyen honnête qui possède des armes légalement qui est tout à coup considéré comme dangereux, c'est donc lui qu'il faut harceler et désarmer à terme... On se croirait sous Staline !

L'Union européenne se couche devant l'islam pour avoir du pétrole (et des nouveaux électeurs, d'où l'islamophilie des politiques), et la Suisse se couche devant l'Union européenne pour avoir... quoi au juste ? Le droit de payer et de se taire ?

La première liberté d'un être humain, c'est de pouvoir se défendre et défendre sa famille. Comme l'a dit Benjamin Franklin : *« Ceux qui sont prêts à abandonner une liberté fondamentale, pour obtenir temporairement un peu de sécurité, ne méritent ni la liberté ni la sécurité. »*

L'islam radical est en guerre contre l'Occident, même si l'Occident refuse de le reconnaître et ferme les yeux, par « politiquement correct » et/ou par lâcheté. La Suisse aussi préfère être aveugle à ce que je constate en voyant cette réforme de la LArm... Winston Churchill lui dirait avec raison : *« Vous avez eu à choisir entre la guerre et le déshonneur; vous avez choisi le déshonneur et vous aurez la guerre. »*

Ces nouvelles modifications de la LArm sont totalement inacceptables, et je vous prie instamment d'y renoncer complètement.

Veillez agréer, Madame, Monsieur, mes salutations les meilleures.



Bernard Erlicz

Ende Dezember 2017

An das
Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
Ch – 3003 B e r n

Vernehmlassung neues Waffengesetz

Diese neuen, verschärfenden Schritte für das neue Waffengesetz sind, wie schon die vorherigen völlig **untauglich** für die vorgeblichen Zwecke, z.B. unsere Gesellschaft sicherer zu machen. Sie fördern die organisierte u.a. internationale Kriminalität und Illegalität.

Sehr wohl tauglich ist das neue Gesetz für die Entwaffnung und Wehrlos-Machung des gesetzestreuem Bürgers. Sicher nützlich ist es, um dem Bürger ein weiteres Stück seiner Freiheit wegzunehmen, und ihn ganz im Sinn einer schon durch und durch morschen EU, zum rechtlosen Untertanen zu machen. Das ist die Marschrichtung und das eigentliche Ziel des Waffengesetzes.

Ich will mich hier nicht über „Rechtsstaat wohin?“ resp. „Rechtsstaat, wo bist du geblieben . . .?“ auslassen, auch nicht, wie man eine Regierung bezeichnen sollte, die laufend, und hier im Speziellen, ihr Volk und die Stimmbürger belügt und verrät. Das wäre mittlerweile gefährlich. Ich erwähne nur all die Helfershelfer, Knechte und Mitläufer, die moralisch kaum besser sind.

Hier soll in perfider Salamtaktik ein weiteres Stück der **Freiheit unseres Schweizer Volkes**, für die unsere Vorfahren gekämpft haben und gestorben sind, verraten und verkauft werden.

Die Worte können nicht stark genug sein zur Charakterisierung dessen, was hier als neues Waffengesetz ablaufen soll, und derjenigen, die dafür verantwortlich sind, in Vergangenheit und hauptsächlich jetzt.

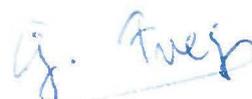
Wenn es irgendwo noch eine Gerechtigkeit geben sollte, dann werden manche Leute, aber auch ihre Helfer und Mitläufer, für all die Lügen und Meineide ihren schweren Strafen nicht entgehen. Vielleicht haben sie davor auch ein wenig Angst?

In seinem Gedenkjahr wurde Gottfried Keller weitgehend totgeschwiegen. Warum? Wie lange geht es wohl noch, bis uns unsere Regierung die Lektüre von Schiller „Wilhelm Tell“ verbietet?

Ich will hier nicht länger werden. Es gibt nur eine ehrenhafte Meinung :
Waffengesetz so nicht ! **N e i n !**

Hochachtend

Georg Frey 8157 Dielsdorf



Friedrich FRIEDLI

Rte de l'École 41

CH-1753 Matran

☎ +41 26 401'14'44

✉ friedrich.friedli@gmail.com

1753 Matran, 26.12.2017

Exp: F. Friedli, Rte de l'École 41, 1753 Matran

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

Via e-Mail stab-rd@fedpol.admin.ch

Betrifft: Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Als bodenständiger Schweizer, besorgt um die schleichende Zersetzung all unserer Werte und einmaligen Privilegien auf Druck von aussen sehe ich mich dazu veranlasst, zur geplanten Übernahme der eingangs genannten Richtlinie zu protestieren. Um es gleich vorweg zu nehmen: diese Richtlinie ist für den freien Schweizer nicht akzeptabel! Nachfolgend die Gründe, welche mich zu dieser Aussage veranlassen.

ARGUMENTE GEGEN DEN ÜBERNAHMEENTWURF

1. Der Umsetzungs-Vorentwurf der Richtlinie ist nicht – wie behauptet – pragmatisch, sondern *von erschreckend mangelnder Unkenntnis unserer Verhältnisse geprägt, unpräzise und im Alltag nicht umsetzbar.*
2. Wie gewohnt war die Schweiz wieder einmal päpstlicher als der Papst: Es handelt sich um eine EU-Richtlinie, welche die EU-Mitgliedstaaten anzunehmen haben – die Schweiz hat dies als Unterzeichner des Schengener Abkommens getan – *die Umsetzung kann durch die einzelnen Länder aber in eigenem Ermessen erfolgen!*
3. Zu den halbautomatischen Gewehren (Stgw 90, 57 und andere):
 - a. Diese sollen neu in die Kategorie A „Verbotene Waffen“ aufgenommen werden
 - b. Das entspricht schlichtweg einer Entmündigung der Schweizer Milizsoldaten, denen die Armee das Vertrauen ausgesprochen hat:
 - i. Soldaten, welche die Waffe nach beendigtem Dienst die Waffe nicht behalten, sich später aber eine zulegen möchten (das kommt vor!), müssten sich als sog. „Neuerwerber“ eine „Ausnahmebewilligung“ beschaffen
 - ii. Legale Besitzer einer solchen Waffe müssten sich diesen Besitz nachbestätigen lassen
 - c. Das Schweizer Stimmvolk würde wieder einmal vor den Kopf gestossen, weil man Abstimmungsergebnisse umgeht. Wer eine Ausnahmebewilligung braucht, *muss* Mitglied eines Schützenvereins, oder die Waffe *regelmässig* an sportlichen Schiessen nutzen, oder Sammler sein. Das ist nichts Anderes als eine *Bedürfnisklausel*, die aber im Jahr 2011 von den Stimmbürgern abgelehnt wurde.

- d. Fazit: nebst einer bitteren Entmündigung einer Grosszahl von Bürgern würde ein riesiger, unnötiger, unzumutbarer administrativer Mehraufwand geschaffen – Bürokratie in Reinkultur!
4. *Die EU-Waffenrichtlinie ist eine Folge der Terroranschläge von Paris und Brüssel und anderen bewaffneten Terrorakten und hat zum Ziel, in Zukunft solche Angriffe verhindern. Es grenzt an Blauäugigkeit, wenn man glaubt, Derartiges mit einem Gesetz, dessen Entwurf wir hier beurteilen, zu verhindern sei! Nie (vielleicht mit Ausnahme von Deubelbeiss und Schürmann vor 60 Jahren, aber das waren Gangster, nicht Terroristen) haben meines Wissens noch nie Schweizer Schützen und Jäger mit ihren Gewehren Attentate verübt!*
5. Der Entwurf legt einmal mehr auf den legalen Waffenbesitzer an. Warum enthält er keine *Massnahmen gegen den illegalen Waffenhandel*, über den sich Terroristen mit Waffen und Munition versorgen?
6. *Waffenmissbrauch ist im heutigen Schweizer Waffenrecht genügend abgedeckt*, es muss nur konsequent angewandt werden. Es ist *in einigen Punkten sogar restriktiver* als das EU-Waffenrecht. *Die von der EU im Entwurf grundlos übernommenen Verschärfungen sind deshalb unnötig.*
- a. Mit Erstaunen muss festgestellt werden, dass die EU Richtlinien an ihre Mitgliedstaaten erlässt, obschon *die Terrorbekämpfung in der Kompetenz der einzelnen Staaten liegt – und die Schweiz übernimmt alles blind – das kann und darf nicht sein!* Es erhebt sich hier auch die Frage, ob man „in Bern“ geflissentlich übersehen hat, dass sich die EU mit dieser Richtlinie „die Finger verbrennt“. *Polen, Ungarn und die Tschechei* haben dagegen nämlich *am Europäischen Gerichtshof Klage eingereicht!*

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND ANTRAG

- Für den Schweizer Gesetzestext werden – entgegen den Beteuerungen des Bundesrates grundlos sämtliche Verschärfungen der EU-Richtlinie übernommen, obwohl es sich um eine Richtlinie handelt, deren Umsetzung *durch die einzelnen Länder aber in eigenem Ermessen erfolgen kann.*
- Unser geltendes Waffenrecht ist präzise und genügt gegen den Missbrauch von Schusswaffen. Eine weitere Verschärfung ist schlicht nicht verhältnismässig.
- Der Bekämpfung des internationalen Terrorismus dient der neue Gesetzesentwurf nicht, er ist somit unverhältnismässig und steht folglich nicht im Einklang mit der Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2.

Wegen offensichtlicher Unverhältnismässigkeit und sogar fraglicher Rechtmässigkeit ist von einer Revision des Waffengesetzes abzusehen. Überhaupt muss der Bundesrat zuerst prüfen bzw. den Entscheid des Europäischen Gerichtshofes abwarten, ob die EU-Waffenrichtlinie überhaupt als sicherheitspolitisches Instrument zur Terrorbekämpfung zur Anwendung kommen darf.

Ich bitte um Kenntnisnahme der vorstehenden Argumente, Schlussfolgerungen und des Antrags und grüsse freundlich


F. Friedli

Marcel Furrer
Urbigrabenstrasse 15
8427 Freienstein ZH

076/824 26 75
mafubu@me.com

Marcel Furrer Urbigrabenstrasse 15 8427 Freienstein

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

E-Mail Empfänger
stab-rd@fedpol.admin.ch

Freienstein, 03.12.2017

**«Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie»
Vernehmlassungsantwort von Marcel Furrer, von Dagmersellen, whft. Freienstein ZH**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Veröffentlichung am 29. September 2017 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen zum Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands). Ich nutze diese Gelegenheit im Folgenden gerne.

Ich danke Ihnen bereits jetzt für eine angemessene Berücksichtigung meines Beitrages.

Freundliche Grüsse



Marcel Furrer
076/824 26 75
mafubu@me.com

Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Vernehmlassungsantwort

von Marcel Furrer, wohnhaft in Freienstein ZH.
Polizist, Schiessinstruktor und Büchsenmacher.

Präambel

Am 29. September 2017 präsentierte das Fedpol den Entwurf zur Revision des Schweizer Waffengesetzes und unterstrich auch bei dieser Gelegenheit, es handele sich um eine «pragmatische Umsetzung» der «Firearms Directive» (Richtlinie 91/477/EWG). Dieser Einschätzung kann ich nicht im Geringsten beipflichten. Die Umsetzung ist überhaupt nicht «pragmatisch». Im Gegenteil: Sie erfolgt ohne ersichtlichen Grund und Zweck, sie ist überdimensioniert konzipiert und mit offensichtlich mangelndem Sachverstand formuliert und so im Alltag weder von Waffenbesitzern noch durch die Kantone umsetzbar. Der Vorentwurf ist derart unpräzise, dass sich ein Wust neuer Verordnungen und klärender Gerichtsentscheide abzeichnet. Weder das eine noch das andere kann im Interesse von Bund, Kantonen und Bürgern sein. Von den Waffenbesitzern in der Schweiz ganz zu schweigen.

Bei der EU-Feuerwaffenrichtlinie 91/477/EWG handelt sich um eine Richtlinie, und zielführende Aspekte daraus müssen in nationales Recht übernommen werden – so weit, so gut. Für den Schweizer Gesetzestext wurden nun aber – entgegen den Beteuerungen des Bundesrates – grundlos sämtliche der massivsten Verschärfungen übernommen. Da die Schweizer Gesetzgebung in einigen Punkten (zum Beispiel **Deformationsschosse, Schalldämpfer für Sport und Jagd, Elektroschocker und Messer**) bereits heute restriktiver ist als in EU-Ländern, müsste die Schweiz nach Prüfung der EU-Waffenrichtlinie zum Schluss kommen, dass gegenüber dem heutigen Gesetz kein Anpassungsbedarf besteht. Wir verfügen bereits über ein präzises und bestens installiertes und bewährtes Waffengesetz gegen den Missbrauch von Schusswaffen. **Eine weitere Verschärfung erfolgt ohne Bedürfnis, ist schlicht unverhältnismässig und erfolgt ausschliesslich auf Geheiss der EU.**

Ich formuliere hiermit meine vielfältigen Bedenken und fasse im Folgenden einige wesentliche Gründe zusammen, die gegen die Umsetzung des vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement ausgearbeiteten Vorentwurfes sprechen, und danke für Ihre Kenntnisnahme.

Die Rechtmässigkeit der EU-Feuerwaffenrichtlinie ist mehr als fraglich

Die Änderung der EU-Waffenrichtlinie bezweckt Verbesserungen im Kampf gegen den Terror. Jedoch ist in der EU die Terrorabwehr in der Zuständigkeit der Einzelstaaten, nicht bei der EU. Die Kommission ist also gar nicht dafür zuständig und hat hier ihre Kompetenzen klar überschritten. Ich bitte Sie, zur Kenntnis zu nehmen, dass etwa die Tschechische Republik gegen diesen und andere Aspekte im Zusammenhang mit der EU-Waffenrichtlinie am Europäischen Gerichtshof eine Klage eingereicht hat. Bevor die Schweiz ausländisches Recht «dynamisch» übernimmt, muss hundertprozentig sichergestellt sein, dass dieses Recht auch Gültigkeit besitzt – doch genau das scheint hier fraglich. **Die EU-Kommission ist zudem ein nicht demokratisch legitimes Organ der EU. Wie sich Richtlinien eines solchen Organs mit unserer Demokratie vereinbaren lassen, scheint zumindest fragwürdig.**

Der Absicht, den internationalen Terrorismus zu bekämpfen, dient der neue Gesetzesentwurf in keiner Art und Weise und ist damit als unverhältnismässig zurückzuweisen, denn er ist somit nicht im Einklang mit der Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2.

Wegen offensichtlicher Unverhältnismässigkeit ist von einer Revision des Waffengesetzes abzusehen. Überhaupt muss der Bundesrat zuerst prüfen, bzw. den Entscheid des EuGH abwarten, ob die EU-Waffenrichtlinie überhaupt als sicherheitspolitisches Instrument zur Terrorbekämpfung zur Anwendung kommen darf.

Die Schweiz darf das Waffengesetz nicht ändern

Die Schweiz verfügt bereits nachweislich über ein wirksames Waffengesetz, das den Anforderungen aus der EU-Waffenrichtlinie bereits mehr als entspricht. Somit genügt aus meiner Sicht die Genehmigung des Notenaustausches, Änderungen am Waffengesetz sind keine notwendig.

Bei der Schengen-Abstimmung 2005 hat das Schweizer Volk die Feuerwaffenrichtlinie als «Mindestregeln gegen den Waffenmissbrauch» und als Massnahme zur Regulierung des grenzüberschreitenden Verkehrs und Handels angenommen. Es liegt somit für die jetzige, folgenschwere Gesetzesanpassung gar keine demokratische Legitimation vor.

Das Schweizer Volk hat 2005 dem Beitritt zu Schengen und Dublin im Wissen zugestimmt, dass die Befürchtung für «einschneidende Beschränkungen in unserem Waffenrecht» «unbegründet» sei. Das sind sie jetzt nachweislich nicht.

Die Anpassung des Schweizer Waffenrechts geschieht nicht im Einklang mit der Bundesverfassung zur Bekämpfung des Waffenmissbrauchs, sondern ohne die Vorlage von Fakten und ausschliesslich dem Diktat der EU folgend, was in einem sicherheitspolitisch sensiblen Bereich nicht toleriert werden kann.

Gemäss der Bundesverfassung vom 18. April 1999, ist für jede Änderung der Bundesverfassung eine Volksabstimmung nötig, welche das Volks- und Ständemehr benötigt.

Sollte die EU-Waffenrichtlinie so übernommen werden, wie sie geschrieben steht, dann sind folgende Artikel der Bundesverfassung tangiert oder müssen entsprechend einer Änderung unterzogen werden:

- BV Art. 9** **Schutz vor Willkür**
(Kann-Formulierungen bei der Auslegung des Gesetzes, Bedürfnisnachweise)
- BV Art. 23** **Vereinszwang**
(Gemäss Artikel 17 der EU-Richtlinie 91/477/EWG, wird die Richtlinie 91/477/EWG erstmals bis zum 14. September 2020 durch die EU-Kommission einer Überprüfung unterzogen und die einzelnen Schengen Staaten angewiesen, diese Änderungen/Verschärfungen umzusetzen. Obwohl im aktuellen Gesetzesentwurf des EJPD noch nicht vorgesehen, so steht in der Richtlinie 91/477/EWG unter Art. 5 Ziff. 1 + 2 sowie Art. 6 Ziff. 6 lit. a, b und c. geschrieben, dass ab diesem Zeitpunkt der Bedürfnisnachweis mit der Vereinsmitgliedschaft von mindestens 12 Monaten erbracht werden muss.)
- BV Art. 26** **Eigentumsgarantie**
(Gemäss Art. 6 Ziff. 7, der EU-Richtlinie 91/477/EWG werden erteilte Bewilligungen für Waffenbesitz alle 5 Jahre überprüft werden müssen. Erlischt das Bedürfnis oder die Voraussetzungen für den Waffenbesitz, so werden die Waffen eingezogen. Das riecht nach Enteignung von Privateigentum. Zu welchem Preis?)
- BV Art. 27** **Wirtschaftsfreiheit, Recht auf freie Berufswahl und deren Ausübung**
(Durch die Einschränkungen der EU-Richtlinie 91/477/EWG wird die freie Berufswahl und deren Ausübung erschwert oder teilweise ganz verhindert werden. Das betrifft alle Berufe welche im Entferntesten mit Waffenbau, -Handel oder der Herstellung von Zubehörteilen zu tun haben.)
- BV Art. 68** **Sport**
(Gemäss BV Art. 68 Ziff. 1 betreibt der Bund Sportförderung. Schiessen ist seit mehreren Jahrhunderten ein Breitensport, auch wenn deren Ursprung aus dem militärischen Bereich entstanden ist. Aber viele moderne Sportarten haben einen militärischen Ursprung, siehe z.B. den Marathonlauf. Einige Schiessdisziplinen sind auch nach wie vor olympische Disziplinen.)

BV Art. 94 Grundsätze der Wirtschaftsordnung

(Gemäss der EU-Richtlinie 91/477/EWG Art. 17 wird die EU-Kommission ab 14. September 2020 ebenfalls Gesetzgebungsvorschläge machen, welche die Auswirkungen von neuen Technologien wie 3-D Druck, QR-Codes und RFID-Funkfrequenzen beeinflussen kann. Dass kann ein Eingriff in die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft darstellen.)

BV Art. 107 Waffen und Kriegsmaterial

(Gemäss BV Art. 107 Ziff. 1, erlässt der Bund Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition. Dieser Verfassungsartikel ist mit dem Eidgenössischen Waffengesetz vom 20. Juni 1997 vollumfänglich erfüllt.)

In Erwägung obiger Ausführungen und dem Angriff auf unsere demokratisch legitimierte Freiheiten sind auf EU-Geheiss keine Änderungen am Waffengesetz vorzunehmen.

Der Gesetzesentwurf ist nur über den Verordnungsweg umsetzbar

Der Präzisierungsgrad des Gesetzesentwurfes ist wie vorgelegt zu gering, so dass die eigentliche Verschärfung erst in der Verordnung (wobei hierfür die Grundlage im Gesetz fehlt) oder durch die Gerichte zu erwarten ist, – damit wird die parlamentarische Gesetzgebung unterwandert und der verfassungsmässige Schutz vor Willkür nicht garantiert.

Artikel 4 schafft grosse Rechtsunsicherheit

Ein wesentlicher Teil der Gesetzesanpassungen basiert auf einer **Unterscheidung zwischen Faust- und Handfeuerwaffen**, deren Definition nirgends verbindlich erbracht wird und auf die sogar bisher im eidg. Waffengesetz bewusst verzichtet wurde. Derart unverhältnismässige Gesetzesverschärfungen dürfen nicht auf einer unklaren bzw. längst überholten Definition abgestützt werden.

Die Umteilung von bisher nur bewilligungspflichtigen zu neu verbotenen und somit ausnahmbewilligungspflichtigen Waffen aufgrund eines **rechtlich nicht erfassten Magazins** widerspricht gängiger Praxis sowie gesundem Menschenverstand: Durch das Einsetzen eines bestimmten Magazins gilt die gesamte Waffe als verboten. Wie soll eine rechtsstaatliche Anwendung eines Waffengesetzes geschehen, wenn ein Magazin mit 18 Patronen Fassungsvermögen betroffen ist, das sowohl etwa in unsere neue Armeepistole, eine Glock 17 (Faustfeuerwaffe, Pistole 12/15) passt, aber auch in eine Glock-19-Pistole, eingespannt in ein Schaftsystem (Handfeuerwaffe?) und darüber hinaus auch in einen halbautomatischen Karabiner (Handfeuerwaffe), z.B. in eine Diamondback DB9RB. Was geschieht generell mit Waffen, die durch das Anbringen eines waffenrechtlich weiterhin nicht erfassten Schaftsystems zwischen sogenannten Hand- und Faustfeuerwaffen variieren?

Aufgrund der angestrebten Gesetzesänderung wird der gesetzestreue Bürger kriminalisiert.

Ein Sammler wird wohl um diesen Umstand wissen, wie sieht es jedoch mit einer verwitweten Frau aus, welche im Estrich noch die alten Waffen ihres verstorbenen Ehemanns hat?

Was passiert zum Beispiel, wenn auf einmal bei 10- oder 20-Schuss Magazinen, aufgrund von Fertigungstoleranzen oder Materialermüdung von Feder oder Gehäuse, eine Patrone mehr abgefüllt werden kann?

Besitzt man dann ein illegales Magazin, obwohl es offiziell als 10- oder 20-Schuss Magazin gekauft wurde?

Dieser Umstand ist nichts aussergewöhnlich und kommt durchaus auch bei modernen Magazinen vor.

Es wird so nur zu unnötigen Strafverfahren gegen unschuldige Personen kommen.

In den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland gibt es dazu unzählige solcher Beispiele.

Auf die Änderung von Art. 4 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} ist aufgrund obiger Darlegungen komplett zu verzichten.

Artikel 5 weckt bei Kantonen und Waffenbesitzern ein Bürokratiemonster

Neu will das Schweizer Waffengesetz der EU-Waffenrichtlinie folgend bestimmte halbautomatische Zentralfeuerwaffen als verbotene Waffen definieren, die bisher der Kategorie B angehörten, also lediglich bewilligungspflichtig waren. Dazu zählen alle halbautomatischen Zentralfeuerwaffen, die mehr als 21 (Faustfeuerwaffen) und mehr als 11 Patronen (Handfeuerwaffen) ohne nachzuladen verschiessen können. Darüber hinaus auch alle Handfeuerwaffen, die auf eine Länge unter 60 cm ohne Werkzeug gekürzt werden können.

Bei eben diesen kürzbaren Handfeuerwaffen wurde beim Vorentwurf wohl «vergessen», die wichtige Formulierung «ohne Funktionseinbusse» aus der EU-Waffenrichtlinie in den Schweizer Gesetzestext zu übernehmen (Art. 5 Abs. 1 lit. d). Die EU verlangt nämlich lediglich, dass nur halbautomatische Lang-Feuerwaffen in diese Kategorie fallen, die ohne Funktionseinbusse über den Schaft gekürzt werden können. Der vorliegende Gesetzesentwurf wäre somit also eine markante Verschärfung gegenüber der EU-Vorlage, da in der Schweiz nun alle kürzbaren Halbautomaten in diese Kategorie fallen, ob sie nun im gekürzten Zustand funktionieren oder nicht. Das ist inakzeptabel – denn jede halbautomatische Waffe, bei welcher etwa der Lauf ohne Werkzeug gewechselt oder abgenommen (Take-down) werden kann, wäre somit künftig eine verbotene Waffe.

Die bereits erwähnte fehlende Definition von Hand- und Faustfeuerwaffe schafft indes noch grössere Probleme bei der Umsetzung. Wie soll der Gesetzgeber, die Polizei oder der Waffenbesitzer selbst wissen, ob es sich bei seinem Waffentyp bzw. bei seiner Waffenkonfiguration eindeutig um eine Hand- oder Faustfeuerwaffe handelt, wenn das Gesetz diese nicht definiert? Konkret entscheidet diese Unterscheidung aber im Einzelfall, ob ein Waffenbesitzer eine verbotene oder nur eine bewilligungspflichtige Waffe besitzt oder transportiert. Konkrete Zweifelsfälle entstehen etwa bei einer Glock 17 (Pistole 12/15 der Militärischen Sicherheit und des KSK der Schweizer Armee) in einem Roni-Schaftsystem; bei einer Brügger & Thomet (B&T) TP9, die standardmässig über einen Klappschaft und einen Vordergriff verfügt, aber eigentlich eine Pistole ist (die B&T TP9 ist die halbautomatische Ausführung der B&T MP9, welche als MP14 bei der Schweizer Armee eingeführt ist); bei der neuen B&T USW, die sowohl Pistole als auch Pistolenkarabiner mit Schaft ist; bei einem AR-15 mit Pistolengriff ohne Anschlagschaft bzw. nur mit Anschlagschaftstummel (sog. Buffer Tube / Federrohr).

Nach deutscher Auslegung der EU-Richtlinie 91/477/EWG, darf ein Schaftsystem, welches an eine Faustfeuerwaffe angebracht wird und die Waffe daher zu einer Handfeuerwaffe wird, nicht mehr von der Waffe entfernt werden. Diese Auslegung ist als absolut weltfremder Irrsinn zu betrachten und kriminalisiert den gesetzestreuen Bürger nur noch mehr. Nach der ersten Revision der Richtlinie bis zum September 2020 ist damit zu rechnen, dass diese Auslegung in der Schweiz auch zur Anwendung kommen wird.

Was geschieht, wenn jemand eine Pistole Beretta 92 FS legal mit 17-Schuss-Magazin kauft und später noch einen Beretta-CX4-Storm-Karabiner mit ebenfalls korrektem 10-Schuss-Magazin, in den aber auch die Magazine der Pistole passen? Laut EU und dem Vorentwurf des EJPD würde sowohl die Beretta 92 FS als auch die Beretta CX4 Storm beschlagnahmt (Art. 31 Abs. 1 lit. f). **Es ist schon verwunderlich, dass das EU-Parlament ein so unpräzises Richtlinienwerk verabschiedet hat – beängstigend ist, dass es die Schweiz ohne Nachbesserung ins eigene Gesetz übernehmen will.**

Die Tatsache, dass die am weitesten verbreiteten halbautomatischen Feuerwaffen der Schweiz in ihrer bisher nur bewilligungspflichtigen Konfiguration neu dank der EU-Waffenrichtlinie zu verbotenen Waffen werden, wird dem Schiesswesen in der Schweiz mittel- und langfristig sehr schweren Schaden zuführen. Allein der Begriff «verbotene Waffe» hat für potenzielle Schützen eine abschreckende Wirkung und das ist schädlich für die Schweizer Tradition des ausserdienstlichen bzw. des sportlichen Schiessens und widerspricht der

Sportförderung gemäss Verfassung. Das Besitzen von Kategorie-A-Waffen war bisher ausgewiesenen Waffensammlern vorbehalten, und der Status eines Ausnahmebewilligungsberechtigten kam einem «Ritterschlag» gleich. **Der nun vorliegende Gesetzesentwurf bringt die nun jahrelang bestens funktionierende Ordnung zwischen Besitzern von meldepflichtigen Waffen (Jäger, Sportschützen), bewilligungspflichtigen Waffen (Freizeit- und Sportschützen) und ausnahmebewilligungspflichtigen Waffen (Sammler) komplett durcheinander, was nach 2008 zu einer neuerlichen jahrelangen Rechtsunsicherheit führen wird.**

Würde der Artikel 5 wie vorgeschlagen umgesetzt, erfolgte zudem ein gefährlicher Paradigmenwechsel. Der unbescholtene Schweizer Bürger darf heute – also ohne revidierte EU-Waffenrichtlinie – unbeschränkt Munition und halbautomatische Waffen sein Eigentum nennen. Liegen jedoch berechnete Zweifel an der Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers vor, werden die Waffen unverzüglich und auf unbestimmte Zeit von der Polizei beschlagnahmt. So kann die Kurzzusammenfassung des heutigen, tatsächlich pragmatischen Schweizer Waffenrechts lauten. Neu sollen Schweizer Bürger auf Verlangen der EU nur noch **ausnahmsweise** bestimmte halbautomatische Zentralfeuerwaffen besitzen dürfen. Die Ausnahme soll damit begründet werden, dass sie die Waffe sportlich auch wirklich einsetzen – Schweizer brauchen damit neu ein Bedürfnis für ihre Waffe zu Hause, also einen Nachweis, dass die Waffe auch wirklich eingesetzt wird. **Das frühere Besitzrecht wird neu zum Ausnahmerecht** – dem Diktat einer demokratisch nicht legitimierten Macht folgend. Das darf in einem demokratischen Rechtsstaat nicht akzeptiert werden.

Es ist auch schwer damit zu rechnen, dass bei Annahme der EU-Richtlinie 91/477/EWG die bisher bei allen neuen Gesetzen geltende Besitzstandeswahrung hinfällig wird und dadurch auch gegen die Bundesverfassung Art. 26 (Eigentumsgarantie) verstösst.

Aufgrund dieser Ausführungen ist Art. 5 Abs. 1 lit. c und d nicht ins Schweizer Waffengesetz zu übernehmen, der bisherige Abs. 6 ist im Waffengesetz zu belassen.

Keine Nachregistrierung durch die EU-Hintertür

Mit der Bestätigungspflicht (Art. 31 Abs. 2^{bis}) von neu verbotenen Waffen wird eine Nachregistrierungspflicht unter anderem Namen eingeführt. Diese hat das Volk bereits 2011 und 2013 und das Parlament 2015 abgelehnt. Der Wille von Volk und Parlament wird somit klar übergegangen. Zudem fehlt weiterhin jeder Beleg, dass eine Nachregistrierung Hunderttausender Schusswaffen einen Sicherheitsgewinn bringt, der zum administrativen bzw. finanziellen Aufwand in einem sinnvollen Verhältnis steht.

Im Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Richtlinie 91/477/EWG) steht auf Seite 16 unter Punkt 5.1 dass die finanziellen Auswirkungen für die Eidgenossenschaft in den Jahren 2019/2020 rund CHF 350'000 sowie ab dem Jahr 2020 jährlich CHF 40'000 betragen sollen.

Bei den Verlautbarungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 05.06.2005 zum Schengen/Dublin-Abkommen wurden dem Stimmvolk Kosten von durchschnittlich CHF 7,4 Millionen pro Jahr versprochen. Die wahren Kosten belaufen sich jedoch über mehr als CHF 100 Millionen pro Jahr.

Ich verweise auch auf andere IT-Projekte in der Bundesverwaltung, sei es das FIS-HEER beim VBS oder die Software INSIEME, bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, welche ein Mehrfaches der prognostizierten Summe kosteten.

Geht man davon aus, dass in der Schweiz bisher ca. 750'000 Waffen registriert wurden und man von einem Bestand an Waffen von 2 – 5 Millionen ausgehen kann (je nach Quelle), dann muss man klar davon ausgehen, dass die ganze Registrierung ein x-faches der prognostizierten Summe kosten wird. Zudem sind bei den Berechnungen die finanziellen Auswirkungen für Kantone und Gemeinden noch nicht einberechnet.

Aufgrund der geringen Missbrauchsrate von legalen Waffen, welche gemäss der polizeilichen Kriminalstatistik im Promillebereich liegt, ist der zu erwartende Mehraufwand unverhältnismässig und finanziell für Bund und Kantone nicht tragbar.

Deshalb ist von einer Bestätigungspflicht auch weiterhin ohne Wenn und Aber abzusehen.

Auch Vereinspflicht ist ein Vereinszwang

Das EJPD definiert in Art. 28d Abs. 2 lit. a und b, dass Personen, die eine halbautomatische Waffe mit Magazinen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10 (Handfeuerwaffen) bzw. mehr als 20 (Faustfeuerwaffen) besitzen wollen, Mitglied in einem Schiessverein sein müssen oder gegenüber den Behörden nachzuweisen haben, dass sie die Waffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen. Beides muss nach 5 und 10 Jahren erneut belegt werden. Wohlgedenkt: All dies ist nicht notwendig, wenn in die gleiche Waffe nur Magazine eingesetzt werden, deren Magazinkapazität unter 10 bzw. 20 Patronen liegen. **Die Magazin-grösse entscheidet also über die Auflagen, die vom Waffenbesitzer zu erfüllen sind.** Die Spannweite liegt zwischen keiner Auflage und einer nachzuweisenden Vereinsmitgliedschaft. Wegen der Magazinkapazität! Das ist für einen Gesetzestext schlicht zu unausgegoren.

Mit diesem Kriterium wird also entschieden, dass ein bisher unwesentliches Waffenbestandteil darüber entscheidet, ob eine Waffe legal oder verboten ist. Nach gültigem Waffengesetz und gültiger Waffenverordnung ist und war es bis jetzt so, dass bei der Markierungspflicht von Waffen die wesentlichen Waffenbestandteile mit einer fortlaufenden Waffenummer versehen wurden. Die unwesentlichen Waffenbestandteile (in diesem Fall das Magazin) sind nicht nummeriert. Wenn man jetzt wissen möchte, ob das eingesetzte Magazin wirklich zu der erlaubten Waffe gehört, müsste man sämtliche passenden Magazine nachmarkieren um eine Kontrolle darüber zu haben.

Wie sieht es denn aber aus, wenn ein Magazin zu mehreren Waffen passt?

Da es je nach Waffentyp Millionen von passenden Magazinen gibt, wäre das ein absolut unverhältnismässiger Aufwand, welcher schlicht und einfach keine Kontrolle bringt, nicht finanzierbar ist und sowohl die Wirtschaft stark belasten würde, wie auch den Breitensport vernichten würde.

Würden wir dieses Prinzip der gesetzlich verordneten Vereinsmitgliedschaft oder des gesetzlich verordneten Trainierens auf andere Lebensbereiche mit deutlich höherem Risiko ausweiten, entstünden gar groteske Anwendungsfälle. Wanderer, die mehr als 20 Stunden jährlich auf mehr als 1000 m ü. M. wandern, sollen Mitglied im SAC sein und regelmässige Wanderzeiten nachweisen müssen. Autobesitzer, die Fahrzeuge mit einer Maximalgeschwindigkeit von mehr als 100 km/h lenken, sollen Mitglied im TCS sein und regelmässige Fahrzeiten nachweisen müssen. Art. 23 der Bundesverfassung schützt die Schweizer Bürger vor derartigem Bürokratiewahnsinn – und er schützt auch Vereine vor Mitgliedern, die sie nicht aufnehmen wollen.

Weder die Schützenvereine noch private Schiessanlagenbetreiber können und wollen die Verantwortung über die korrekte Erfüllung der Schiesspflicht übernehmen, zumal unklar ist, was «Regelmässigkeit des sportlichen Schiessens» genau bedeutet.

Die Regelmässigkeit ist dermassen unpräzise definiert, dass man nicht weiss, ob es reicht einmal im Jahr das Bundesprogramm mit einer Ordonnanzwaffe zu schiessen, oder ob man mit jeder im Besitz befindlichen Waffe ein nicht definiertes Programm zu schiessen hat.

Eine Schiesspflicht würde auch bedeuten, dass sowohl die offiziellen, wie auch die privaten Schiessanlagen, massiv aufgerüstet werden müssten in Bezug auf die Kugelfänge und der Lüftungssysteme bei Indoor-Schiessanlagen. Das würde Kosten in unbekannter Höhe bei Bund, Kantonen und Gemeinden sowie Privaten generieren.

Mit der Pflicht zum «regelmässigen sportlichen Schiessen» wird ein Bedürfnisnachweis eingeführt. Vor der Schengen-Abstimmung von 2005 wurde dem Stimmbürger versprochen: «Nach wie vor braucht es jedoch für den Erwerb einer Waffe keinen Bedürfnisnachweis.» Zudem ist es für die Terrorbekämpfung unerheblich, wie gut ein Sportschütze schiessen kann, ausser die Sportschützen sollen selber die Terroristen bekämpfen.

Darüber hinaus führt die neue gesetzliche Pflicht zum regelmässigen Gebrauch der Waffe zu unnötig mehr privaten Waffen- und Munitionstransporten auf Strasse und Schiene.

Die Bedingungen für den Waffenbesitz in der Schweiz sind im aktuellen Gesetz transparent und vor allem konsistent formuliert und sollen nicht geändert werden.

Regelmässig wiederkehrende Gesetzesverschärfungen sind zu erwarten

Im erläuternden Bericht zum Vorentwurf wird nicht erwähnt, dass die EU erstmals 2020 und danach alle 5 Jahre die Wirksamkeit der Waffenrichtlinie überprüfen wird – notabene explizit bezüglich eben der umstrittenen Feuerwaffenkategorien. Selbst wenn es sich beim vorliegenden Entwurf um eine «pragmatische Umsetzung» handeln würde, bleibt der Art. 17 der EU-Waffenrichtlinie bestehen. Es muss also davon ausgegangen werden, dass diese Gesetzesrevision nur bis zum nächsten EU-Diktat Bestand hätte. Das darf nicht sein. Die Schweizer Schützen, Waffenbesitzer und Gewerbetreibenden müssen nun endlich Rechts- und Investitionssicherheit über einen vernünftigen Planungshorizont bekommen.

Sollte es zur Einführung der Richtlinie 91/477/EWG kommen, so würde auch die Bundesverfassung Art. 13 verletzt werden. Denn durch die Richtlinie 2017/853, vom 17. Mai 2017, zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG, Grund Nr. 11, i.V.m. Richtlinie 91/477/EWG Art. 5 Ziff. 2, wird der Austausch von medizinischen Daten an die EU gefordert. Es darf davon ausgegangen werden, dass dieser Austausch nach der erstmaligen Überprüfung der Wirksamkeit der Waffenrichtlinie eingeführt wird, da es in Deutschland und Österreich bereits üblich ist, für den Waffenerwerb psychologische Gutachten erstellen zu lassen.

Im Deutschen Waffenrecht gibt es bei den Hinderungsgründen für Waffenbesitz den Passus der „Waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit“, welcher seit dem 01. April 2008 sehr grossen Spielraum für Willkür zulässt. Bereits eine Verurteilung wegen Beleidigung oder der Verletzung der Unterhaltungspflichten reicht, um als „waffenrechtlich unzuverlässig“ eingestuft zu werden und man somit das Recht auf Waffenbesitz verliert.

Mit solchen Verschärfungen ist also bei Annahme und Umsetzung der Richtlinie 91/477/EWG ebenfalls zu rechnen.

Weiter wird in der Richtlinie 2017/853, Grund 30, gefordert, dass der EU-Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden um die einheitliche Anwendung der Richtlinie zu gewährleisten!

Grund 34 fordert dass die Richtlinie 91/477/EWG entsprechend geändert wird und Grund 36 zeigt klar auf, dass es eine Forderung der EU gegenüber der Schweiz ist, die Bestimmungen zu erweitern, um den Besitzstand von Schengen zu wahren. Verträge wie der Schengen-/Dublin-Vertrag einer ist, können nicht einseitig geändert werden.

Der Bundesrat muss dieser Spirale von immer neuen, fremddiktierten Verschärfungen endlich entkommen und darf somit die EU-Waffenrichtlinie für die Schweiz nicht weiter akzeptieren.

Konklusion

Insbesondere die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen in den Art. 4, 5, 28c bis 28e sowie 31 kann ich als unverhältnismässig und unbegründet nicht akzeptieren. Es gibt hier für mich auch keine konstruktiven Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Die formulierte Absicht, bisher bewilligungspflichtige Faust- und Handfeuerwaffen neu als ausnahmebewilligungspflichtige Waffentypen zu kategorisieren, nur weil ein Magazin mit einem bestimmten Fassungsvermögen eingeführt ist, kann ich fachlich nicht herleiten. Verbesserungsvorschläge können auf so einem Fundament schlicht nicht fussen.

Die angestrebten Bedingungen für den Erwerb bzw. den Besitz solcher neu als verboten geltenden Waffen sind derart unpräzise formuliert, dass zu erwarten ist, dass das eigentliche «Gesetz» erst auf dem Verordnungsweg und durch Klarheit schaffende Gerichtsentscheide zu erwarten ist. Damit wird das Prinzip der parlamentarischen Gesetzgebung unterwandert und der verfassungsmässige Schutz vor Willkür nicht garantiert. Dies kann ich mit meinem Verständnis von Rechtsstaatlichkeit nicht vereinbaren.

Selbst wenn die Lösung zur Unterwanderung der EU-Direktive eine lockerere Handhabung der Ausnahmebewilligungspraxis wäre: Das heutige Gesetz formuliert, dass Kantone Ausnahmebewilligungen erteilen KÖNNEN, was zu kantonal unterschiedlichen Auslegungen führt. Weil neu nun viel mehr Waffen – auch ganz normale Sport- und Sammlerwaffen – der Ausnahmebewilligungspflicht unterstehen, genügt eine solche «Kann»-Formulierung absolut nicht mehr. Aufkeimender «Kantönligeist» bei der Erteilung von Bewilligungen wäre gegenüber den Absichten des eidg. Waffengesetzes von 1999 ein Rückschritt.

Meine mehrjährigen Erfahrungen als Polizist, im Streifendienst im urbanen Umfeld, haben mir klar gezeigt, dass das aktuell gültige Waffengesetz, für sämtliche Lebensbereiche und Ausnahmesituationen, die im Leben eines Menschen auftauchen können, absolut tauglich und verhältnismässig ist. Die meisten Delikte gegen Leib und Leben passieren nicht mit legalen Waffen und mehrheitlich auch mit Hieb- und Stich-, statt mit Schusswaffen. Zudem, wäre auch meine Unversehrtheit im Einsatz, nur auf das Vorhandensein eines Waffenregisters abzustützen, eine tödliche Illusion.

Bei einem kritischen Einsatz ist es bei weitem wichtiger, dass ich mich auf meine Sinne verlasse, um die Situation vor Ort richtig einzuschätzen.

Ein wichtiger Faktor ist dabei auch, dass ich meinem Bauchgefühl, einem Ur-Instinkt, welcher sich über die Jahre entwickelt hat, vertraue. Da nützt ein Register, bei welchem nur die legalen Waffen erfasst sind nichts! Zudem schützt ein solches Register auch nicht vor Angriffen mit Hieb- oder Stichwaffen, welche bekanntlich die am meisten missbräuchlich verwendeten Waffen sind.

Mein erster erlernter Beruf war Büchsenmacher. Sowohl damals, wie auch in den folgenden Jahren als Hilfsleiter im Jungschützenwesen und später als Schiessinstruktor in den Bereichen Standschiessen 25-/300-Meter, angewandtes, dynamisches Schiessen bei der Polizei und auf privater Ebene sowie im ausserdienstlichen Schiessen der Armee, gaben mir einen tiefen Einblick in die Schiess-, Schützen- und Sammlerszene der Schweiz.

Ich durfte dabei ausschliesslich motivierte, gesetzestreue und sicherheitsbewusste Schützen und Waffenbesitzer kennenlernen (selbstverständlich gilt hier die weibliche Form auch)!

Da keine der vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen einen ersichtlichen Gewinn für die Bekämpfung des internationalen Terrors darstellt, gehe ich aufgrund meiner breiten Erfahrung davon aus, dass unser aktuelles Waffengesetz den Ansprüchen bereits bestens genügt.

Der Notenaustausch ist somit zu genehmigen mit der Feststellung, dass keine Änderungen am aktuellen Waffengesetz notwendig sind.

Marcel Gassner
Schiessanlage, Waffen & Munition
Im shoppi - tivoli
8957 Spreitenbach

Bundesamt für Polizei
Stab / Rechtsdienst
Frau Simone Rusterholz
3003 Bern

stab-rd@fedpol.admin.ch

Spreitenbach, 25. Dezember 2017

Betrifft: EU - Waffenrecht

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Erstaunen lese und höre ich dass wir Schweizer das EU – Waffenrecht übernehmen sollen.
Nach eingehendem studieren der EU - Waffenrichtlinie komme ich zum Schluss, dass dies in der Schweiz nicht umsetzbar ist.
Es widerspricht unserer Mentalität, unseren Traditionen und auch unserem Recht.

Das aktuelle Schweizer Waffengesetz ist schon schwierig umzusetzen.
Ein kleiner Schritt zurück wäre schon ein grosser Fortschritt:
Zurück zum eidgenössischen Waffengesetz 1999 (WG 99) welches von **Schweizer** Juristen und
Waffenexperten für die **Schweiz** erarbeitet wurde, einfach, Fair und sicher.

Schärfere Waffengesetze bringen nicht mehr Sicherheit, im Gegenteil, es schürt den illegalen
Waffenhandel, den sogenannten „Schwarzmarkt“.

Darf ich Sie dringend bitten zu prüfen, dass wir das eidgenössische Waffengesetz 1999 (WG) wieder
übernehmen können!
Es würde uns allen vielen Ärger, Umtriebe, Kosten und eine unnötige Bürokratie ersparen!

Ich weiss von was ich spreche, ich bin 1952 in Zürich geboren, und befasse mich fast mein ganzes
Leben beruflich und auch privat mit Waffen und Schiessen.
Seit 1975 betreibe ich im Limmattal ein Waffenfachgeschäft und später auch noch eine private,
unterirdische Schiessanlage.

Mit freundlichen Grüssen

Marcel Gassner

Bundesamt für Polizei
Stab Rechtsdienst

3003 Bern

Scherzingen, 11. Dezember 2017

«Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie»

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Veröffentlichung am 29. September 2017 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen zum Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands), was ich hiermit tue

Die Schweiz hat bereits ein umfassendes und wirksames Waffengesetz, welches vollumfänglich genügt und alle Belange abdeckt. Die geplante Verschärfung zielt einzig und allein auf den legalen Waffenbesitzer, kriminalisiert ehrbaren Schützen und Sammler und bringt überhaupt keine weitere Sicherheit, sondern nur unnötigen Bürokratismus mit einer riesigen Kostenfolge. Die EU Waffenrichtlinie stellt uns Schweizer Schützen unter Generalverdacht, ist eine absolut flächendeckende Entwaffnung des Schweizer Bürgers und zerstört das Schweizer Schützenwesen und die damit verbundenen Kulturen und Traditionen. Zudem ist es eine alt bekannte Tatsache, dass sich Kriminelle, namentlich Terroristen nie an Gesetze halten. Die EU Waffenrichtlinie greift nur dort, wo es nichts nützt, beim legalen Waffenbesitzer. Der Schweizer Bürger hat bereits an der Urne dargetan, dass weitere Verschärfungen des Waffengesetzes nicht nötig sind.

Zudem wurden in den EU-Ländern die Waffen eingesammelt, aber heute fühlen sich deren Bürger ungeschützt denn je. Das darf bei uns nicht passieren, weshalb ich Sie bitte, entsprechend zu handeln.

Ich empfinde die Änderung des Waffenrechtes als persönliche Entwaffnung nachdem ich meinen Militärdienst leisten durfte. Es ist für mich nicht einsehbar, weshalb ich die Schweiz verteidigen musste, mir aber die Gelegenheit zur Verteidigung meiner Familie (z.B. Waffentragverbot) weitgehend genommen wurde und weiter wird.

Als aktiver Schütze, Revisor des Schützenvereins Kreuzlingen, ehemaliger Jungschützenleiter und Schweizer Ordonanzwaffensammler lehne ich die weiteren Gesetzesverschärfungen strikte ab. Sollte eine weitere Verschärfung des Waffenrechtes eintreten, werde ich entsprechend bei den zukünftigen Abstimmungen mein Abstimmungsverhalten ändern. Denn die persönliche Sicherheit ist mir wichtiger als die Verträge mit der EU.

Freundliche Grüsse



Roland Giger

Michel Grosbois
Ch. des Laurelles 17,
1196 Gland
michel.grosbois@icloud.com

Bundesamt für Polizei/
Off. Fédéral de la Police
Stab - Rechtsdienst/
EM – Service Juridique
CH-3003 Bern

stab-rd@fedpol.admin.ch

Gland, le 27 décembre 2017

Objet :

«Reprise de la directive de l'UE 2017/853 modifiant la directive de l'UE sur les armes»
Réponse personnelle à la procédure de consultation relative

Mesdames, Messieurs,

Avec sa publication du 29 septembre 2017, la Cheffe du Département fédéral de justice et police a invité le public à prendre position sur l'avant-projet de l'arrêté fédéral relatif à l'approbation et la mise en œuvre de l'échange de notes entre la Suisse et l'UE, concernant la reprise de la directive (UE) 2017/853 modifiant la directive de l'UE sur les armes 91/477/CEE (Développement de l'acquis Schengen).

En mes qualités de citoyen, membre d'une société militaire, ancien conseiller communal, je vous remercie de l'occasion qui m'a été accordée et vous prie prendre note de ma position.

La loi suisse sur les armes est suffisante en l'état pour répondre aux besoins sécuritaires qui sont exprimés de manière justifiée. Cependant, tout renforcement de la loi sur les armes - tel que ce qui résulterait de la reprise de la directive de l'UE 2017/853 - ne toucherait QUE les possesseurs d'armes déclarées ; sachant que les terroristes, braqueurs et autres délinquants armés utilisent des armes non déclarées, cette loi est parfaitement INUTILE, hors de propos et ne ferait que pénaliser les détenteurs d'armes légales.

La loi suisse sur les armes actuelles a été démocratiquement acceptée par le peuple, ce qui n'est pas le cas du droit européen, qui ne règle RIEN au niveau des problèmes qu'il est sensé combattre, mais restreint par contre sans raisons acceptables les droits des citoyens honnêtes.

Les autorités fédérales ont les moyens de ne pas reprendre cette directive, en arguant de la réalité des faits : l'objet initial visant à combattre le terrorisme et le banditisme n'est absolument pas atteint. Il faut impérativement revoir la formulation !

La majorité des citoyens et résidents suisses propriétaires d'armes est respectueuse des lois. Pourquoi imposer à ces personnes des restrictions supplémentaires, alors qu'elles

n'ont rien à voir avec les terroristes, braqueurs et autres délinquants armés, théoriquement visés par cette directive ?

Comme vous l'aurez compris à la lecture de mes arguments, je m'oppose fermement à tout durcissement de la loi actuelle. En effet, cette dernière, appliquée correctement, ne comporte ni lacunes, ni erreurs pouvant faciliter l'accès aux armes légales à des individus mal intentionnés.

Je vous précise que j'approuve totalement la position exprimée par nos organes faïtiers, notamment la Fédération Suisse de Tir, dont vous avez sans aucun doute déjà reçu la réponse à la procédure de consultation relative à la Larm.

En vous remerciant d'avoir lu la présente lettre, je vous prie d'agréer, Mesdames, Messieurs, mes sincères salutations.

Michel Grosbois

Jean-Claude Guillen
Route de Romont 7
1678 Siviriez

Siviriez, le 26 décembre 2017

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

Concerne : Reprise de la directive européenne 2017/853 relative aux armes dans le droit suisse.

Madame, Monsieur,

Dans le cadre de la consultation relative à l'objet cité en titre, je me permets de vous faire part de mes observations. J'ai décidé de me concentrer sur deux points qui me semblent important.

Premier point, la Suisse a déjà prouvé qu'elle dispose d'une loi efficace sur les armes, qui dépasse largement les exigences de la directive européenne sur les armes. Par ailleurs, l'adaptation de la loi suisse sur les armes n'est pas conforme à la Constitution fédérale, dont l'article 107 porte sur la lutte contre l'usage abusif d'armes. Sans présenter aucuns motifs, cette révision se contente de suivre les décisions de l'UE, ce qui ne peut être toléré, dans ce domaine sensible de la politique de sécurité.

Second point, le passage de certaines armes auparavant soumises à autorisation dans la catégorie des armes interdites et de ce fait soumises à autorisation exceptionnelle, à cause d'un magasin, détachable, contredit la pratique courante et le bon sens. Le simple fait d'introduire tel ou tel magasin rend toute l'arme illégale. En outre avec l'obligation de déclarer les armes qui seraient autrement interdites, on réintroduit un enregistrement rétroactif, sous un autre nom. Cette mesure a déjà rejetée par le peuple en 2011 et 2013 et par le parlement en 2015. Les volontés du peuple et du parlement sont donc ignorées.

En vous remerciant d'avoir pris note de mes préoccupations, je vous prie de croire, Madame, Monsieur, à mes sentiments distingués.

Jean-Claude Guillen



Mathias Humm
In der Breite 20
8162 Steinmaur

Bundesamt für Polizei
Stab / Rechtsdienst
3003 Bern
stab-rd@fedpol.admin.ch

Vernehmlassungsantwort

Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Veröffentlichung des Vorentwurfes am 29. September 2017 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen. Ich nehme diese Gelegenheit gerne wahr und danke Ihnen.

Ich stehe überzeugt für eine sichere Schweiz und gegen Waffenmissbrauch, Kriminalität und Terrorismus ein und achte die Werte der schweizerischen Demokratie. Aus diesem Grund erwarte ich aber auch, dass der Volkswille von 2011 sowie der Parlamentsentscheid von 2015 zur Waffengesetzgebung respektiert werden.

Artikel 107 Absatz 1 der Bundesverfassung beauftragt den Gesetzgeber Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition zu erlassen. Einer Gesetzesverschärfung müssen somit vorhandene Missbräuche solcher Gegenstände zugrunde liegen die tatsächlich regelmässig und in schwerwiegender Weise auftreten. Wichtige, schweizerische Beweggründe zur Missbrauchsbekämpfung werden keine vorgebracht und die aktuelle Kriminalstatistik zeigt rückläufige Waffendelikte. Somit ist die vorliegende Gesetzesrevision grundsätzlich verfassungswidrig.

Anlass zur vorliegenden Änderung des Schweizer Waffenrechts gibt lediglich die Verpflichtung der Schweiz zur Übernahme und Umsetzung der geänderten EU-Waffenrichtlinie.

Die Änderung der Richtlinie (EU) 2017/853 wird hauptsächlich damit begründet, dass weitere verhältnismässige Verbesserungen erforderlich sind, um die missbräuchliche Verwendung von Feuerwaffen für kriminelle Zwecke zu bekämpfen, sowie aufgrund der terroristischen Anschläge der jüngsten Zeit.

Zu meinem Erstaunen wird der kriminelle Import, Export und Besitz von Waffen durch die vorliegende Gesetzesrevision nicht bekämpft, sondern lediglich Sammler, Schützen, Jäger und andere Waffenbesitzer, also rund 1.1 Mio. Schweizer Bürgerinnen und Bürger, mit neuen Verboten und administrativen Auflagen belegt.

Es ist davon auszugehen, dass sich Mitglieder terroristischer Organisationen weder an die vorgesehenen Verbote von Waffenkategorien halten, keine Ausnahmegewilligungen einholen und auch keine Auflagen für Sportschützen und Sammler einhalten werden.

Eine Strafrechtsrevision wäre beispielsweise angebracht, wird doch illegaler Waffenhandel, der bewusst zur Planung und Begehung eines Verbrechens getätigt wird, nach Strafgesetzbuch Artikel 260quater lediglich mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis fünf Jahren sanktioniert.

Für mich ist es unverständlich, dass das zuständige Departement die seriösen Sammler und Schützen in ihren verbrieften Rechten massiven Einschränkungen unterwirft, jedoch das eigentliche Problem des Terrors nicht mit einer Strafgesetzesanpassung angeht.

Da die vorliegende Gesetzesrevision nur Schützen, Sammler, Museen und Verwaltung mit administrativem Aufwand überhäuft und in keiner Weise den Terrorismus bekämpft, schwindet das Vertrauen der Betroffenen in die dafür verantwortlichen Behörden.

Weiter enthält der Gesetzestext zu grossen Interpretationsspielraum. Es ist aus meiner Sicht daher unabdingbar, dass bereits bei der Gesetzesdebatte der Entwurf der Vollzugsverordnung vorliegt. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Auslegung der Gesetzesartikel im Sinne der Bürgervertreter umgesetzt werden.

Der Gesetzes-Entwurf nützt auch den vorhandenen Spielraum bei der Umsetzung der EU-Richtlinie nicht aus!

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 4 Abs. 2bis ist ersatzlos zu streichen

Der durch die EU Waffenrechtsrichtlinie postulierte «Magazinansatz» wird hier unkritisch in den Vorentwurf der Schweizer Waffengesetzrevision integriert.

Bei einer geschätzten Anzahl von 8 bis 10 Mio. in der Schweiz im Privatbesitz vorhandenen Ladevorrichtungen (Magazine) mit einer Kapazität, welche die vorgesehenen Kapazitätslimiten übersteigen und somit sonderbewilligungspflichtig in der Kategorisierung A würden, ist eine Registrierung und Kontrolle schlicht nicht umsetzbar. Die Umsetzung stände in keinem Verhältnis mit einem möglichen Sicherheitsgewinn für die Schweiz.

Die Neueinführung und Umsetzung einer Ladekapazitätsgrenze kommt einer Enteignung gleich, welche dem Bürger zu entschädigen wäre. Bei einem durchschnittlichen Preis eines Magazins von ca. Fr. 40.- käme diese einer Enteignungsentschädigung von Fr. 400 Mio. gleich.

Eine halbautomatische Waffe anhand der jeweils eingesetzten Ladevorrichtung zur verbotenen Waffe zu erklären ist ein absolut untaugliches Kriterium und wird in der Praxis unweigerlich zu vielfältigen Abgrenzungsfragen führen.

Ein Sicherheitsgewinn ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

Ich lehne daher die Übernahme des untauglichen «Magazinansatzes» ersatzlos ab.

Art. 5 Abs. 1 Bst. c und d sind ersatzlos zu streichen.

Für jeden Erwerb einer halbautomatischen Feuerwaffe muss bereits heute ein Waffenerwerbsschein eingeholt werden (Art. 8 Abs.1). Sogar bei der Übernahme der Ordonnanzwaffe zu Eigentum beim Ausscheiden aus der Armee.

Die bestehenden Regelungen sind ausreichend und wirksam. Die Zahlen der Kriminalstatistik über den Waffenmissbrauch bestätigen das in Bezug auf ihre Entwicklung wie auch im internationalen Vergleich. Ich sehe keine Veranlassung von der heutigen, bewährten Gesetzgebung abzuweichen.

Der heute gültige Art. 5 Abs. 6 ist beizubehalten

Bereits heute sind zu halbautomatischen Waffen umgebaute Serief Feuerwaffen verboten (Art. 5 Abs.1 Bst. a), wobei schweizerische Ordonnanzwaffen eine Ausnahme erfahren (Art. 5 Abs. 6).

Diese Ausnahme soll weiterhin erhalten bleiben und korrespondiert auch mit der bisherigen EU-Waffenrechtsrichtlinie 91/477/EWG. So festgehalten in der «vereinbarten Niederschrift» (0.362.31), die bestimmt, dass *«das heutige schweizerische System der leihweisen Abgabe von Armeewaffen im Rahmen der freiwilligen Jungschützenkurse, der leihweisen Abgabe von Armeewaffen während der Militärdienstpflicht sowie der Übereignung der zu halbautomatischen Schusswaffen umgebauten Ordonnanzwaffen (Dienstwaffen) an Wehrmänner, die aus der Armee ausscheiden, fällt unter diese Ausnahme und wird daher nicht vom Schengen- Besitzstand berührt, sondern ist durch die einschlägige schweizerische Gesetzgebung geregelt.»*

Zum neu vorgesehenen Art. 5 Abs. 6

Nachdem unter Art. 28b ff. detaillierte Vorschriften zu Hinderungsgründen und Voraussetzungen für Ausnahmegewilligungen erlassen werden, ist der Wortlaut anzupassen: *«Die Kantone bewilligen Ausnahmen zu den Absätzen 1 – 4, unter Berücksichtigung von Art. 28b ff.»*

Art. 11 Abs. 2 Bst. d

Mit der Forderung, wonach bei der Übertragung von Feuerwaffen nach Art. 10. Abs. 1 und 2, dem Vertrag eine Kopie des Ausweises beigefügt werden soll, kann ich mich einverstanden erklären.

Art. 15 und 16

Auf das Einfügen von «Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität» ist gemäss Begründung unter Art. 4 sinngemäss zu verzichten.

Ich weise an dieser Stelle explizit darauf hin, dass auf Grund der in der Schweiz vorhandenen privaten Magazinbestände (Ladevorrichtungen) ein Vollzug dieses Artikels absolut unmöglich ist.

Art. 18a Abs. 1

Der gestrichene Satz im geltenden Waffengesetz *«Bei zusammengebauten Feuerwaffen genügt die Markierung eines wesentlichen Bestandteils»* ist beizubehalten. Die Referenzbestimmung der revidierten EU-Richtlinie (Art. 4 Abs. 1) lautet *«jede derartige Feuerwaffe **oder** wesentliche Bestandteile»* und bedingt daher keine Verschärfung unserer heutigen Gesetzgebung.

Für die Artikel 18, 19 und 21 verweise ich auf die Stellungnahme des Schweizerischen Büchsenmacherverbandes.

Zu Artikel 28 b und c

Beibehaltung der heutigen Regelung.

Begründung: Der geltende Artikel 28 b reicht vollkommen aus, zumal er mit der letzten Waffengesetzrevision komplett mutiert wurde.

Art. 28d ist ersatzlos zu streichen

«*Besondere Voraussetzungen für Sportschützen*» nach Art. 28d Abs. 1 bis 4 erübrigen sich.

Begründung: Das sportliche Schiessen ist als Erwerbsgrund für einen Waffenerwerbsschein bereits im heutigen Art. 8 Abs. 1^{bis} enthalten.

Im Übrigen verweise ich auf die Stellungnahme des Schweizerischen Schiesssportverbandes SSV.

Art. 28e Abs. 1, ist ersatzlos zu streichen

Die Aufbewahrung von Waffen ist im Gesetz unter Art. 26 und zusätzlich in der Verordnung unter Art. 47 Abs. 1 und 2 geregelt. Diese Vorschriften gelten auch für Sammler und haben sich in der Vergangenheit vollumfänglich bewährt. Zudem sind die Sammler und Museen schon aus Eigeninteresse besonders an der sicheren Aufbewahrung der Exponate und Sammelstücke bedacht.

Bereits heute haben die Kantone nach Art. 71 der Verordnung die Möglichkeit eine Ausnahmebewilligung mit diesbezüglichen Auflagen zu verbinden, was auch genutzt wird (bspw. Kapo Aargau: «Weisung über die Erteilung von Ausnahmebewilligungen» Art. 3).

Im Rahmen ihrer Kontrollbefugnis, nach WG Art. 29 Abs. 1 Bst. a, überzeugen sich die zuständigen kantonalen Vollzugsorgane periodisch von der Einhaltung dieser Vorschriften und Auflagen.

Der geforderte Nachweis «*angemessener Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung der Sammlung*» ist also unnötig und bringt keinen relevanten Sicherheitsgewinn.

Art. 28e Abs. 2 Bst. a, ist ersatzlos zu streichen

Grundsätzlich ist das Sammeln dem Menschen Zweck per se – auch das Sammeln von Waffen. Diesen Zweck zu ergründen ist eine philosophische Frage und kann wohl kaum von einer Vollzugsbehörde beurteilt werden.

Für die Erteilung eines Waffenerwerbsscheins gilt das Sammeln als gesetzlich vermuteter Erwerbsgrund (Art. 8 Abs. 1^{bis}), der im Gesuch nicht erwähnt werden muss.

Im Gesuch um eine Ausnahmebewilligung genügt somit die schriftliche Bestätigung und damit die Offenlegung einer Sammlertätigkeit.

Als Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung zum Erwerb von verbotenen Gegenständen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 wird richtigerweise das Vorliegen achtenswerter Gründe gefordert (bestehender Art. 28b). Die Sammlertätigkeit wird denn auch ausdrücklich als achtenswerter Grund bestätigt (bestehender Art. 28b).

Weitergehende Rechtfertigungen führen automatisch zu formellen und materiellen Einschränkungen der Sammlertätigkeit, was einer Bedürfnisklausel gleichkommen würde, die bereits 2008 im Parlament und 2011 von Volk und Ständen abgelehnt wurde.

Art. 28e Abs. 2 Bst. b und c, sind unnötig, ersatzlos streichen

Die zuständigen Behörden verfügen bereits heute über das hier vom Waffenbesitzer geforderte Verzeichnis! Wie von der EU-Richtlinie gefordert können «die nationalen zuständigen Behörden» auch darauf zugreifen (Art. 6 Abs. 3 RL).

Jede erteilte Ausnahmegewilligung für Erwerb und Besitz von verbotenen Gegenständen muss gemäss Art. 5 im kantonalen Informationssystem erfasst werden (WG Art. 32a Abs. 2). Wer bereits vor dem 12. Dezember 2008 im Besitz von Gegenständen nach Art. 5 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 Bst. g war, musste diese nach Art. 42 Abs. 5 innerhalb von drei Monaten den zuständigen kantonalen Behörden melden.

Diese amtlichen Listen liegen seit jeher den periodischen Überprüfungen von Sammlern zugrunde.

Art. 31 Abs. 1 Bst. f

Entfällt gemäss Begründung unter Art. 4 Abs. 2bis

Art. 31 Abs. 2

«Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität (Art. 4 Abs. 2bis) sowie die dazugehörige Feuerwaffe» entfällt.

Art. 31 Abs. 2bis

Die neue Bestimmung ist grundsätzlich zu begrüssen. Die Bestimmung sollte aber auf alle Gegenstände nach Art. 5 Abs. 1 ausgedehnt werden. Sie ermöglicht es Personen, gegen die keine Hinderungsgründe nach Artikel 8 Abs. 2 vorliegen und welche die Voraussetzungen nach heutigem Art. 28b (Ausnahmegewilligungen) erfüllen, Versäumnisse (erfahrungsgemäss vor allem im Zusammenhang mit dem Altbesitz verbotener Gegenstände) nachzuholen. Das Nachregistrieren ausnahmegewilligungspflichtiger Gegenstände wird dadurch gefördert und die unnötige Kriminalisierung rechtschaffener Bürger vermieden.

«Feuerwaffen» ist durch Gegenstände zu ersetzen, «Buchstaben b – d» sowie «oder für die der rechtmässige Besitz nach Artikel 42b nicht bestätigt wurde» entfallen.

Art. 31 Abs. 2ter, ist zu streichen.

Begründung: Ich bin gegen jede Restriktion von Ladevorrichtungen.

Art. 31 Abs. 3 Bst. c, „oder 2ter“ ist zu streichen.

Art. 42b ist ersatzlos zu streichen

Begründung: Administrativer Aufwand für Behörden und Waffenbesitzer nicht zumutbar! Nachregistrierung durch die «Hintertür»! Nachregistrierung kann man sich sowieso sparen, durch die Erbgangsbestimmungen sind in einigen Jahren sowieso alle Waffen erfasst!

Zusammenfassend lehne ich die Revision entschieden ab. Das vorgeschlagene neue Waffengesetz ist völlig:

- unnötig, weil das heutige Gesetz in der Schweiz vollauf genügt;

- unwirksam gegen Terrorismusbekämpfung, weil damit nichts gegen den illegalen Waffenhandel und Waffenbesitz erreicht wird;
- unverhältnismässig, weil eine grosse Zahl von rechtschaffenen Bürgern kriminalisiert werden;
- unnützlich, weil dadurch keine Erhöhung der Sicherheit in unserem Land erfolgt;
- unverschämte, weil sich fremde Vögte in unsere Staatshoheit einmischen;
- unlogisch, weil die Kapazität des zugehörigen Magazines definiert, ob eine halbautomatische Feuerwaffe und/oder eine Faustfeuerwaffe legal oder illegal ist;
- unumsetzbar, weil die Behörden gar nicht in der Lage wären, diesen administrativen und personellen Kontrollaufwand leisten zu können;
- unseriös, weil der Umsetzungsvorschlag nicht zu Ende gedacht und mit Widersprüchen bespickt ist sowie völlig über das Ziel hinaus schießt;
- unpragmatisch, weil der zugebilligte Handlungsspielraum der EU gar nicht ausgenützt wurde, um den eidgenössischen Traditionen, unseren Werten und Freiheiten gerecht zu werden;
- unsinnig, weil kein einziger Punkt die Sicherheit des Landes erhöht;
- unmotiviert, weil nicht das Wohl und die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger im Zentrum steht;
- unrealistisch, weil diese Lösung weder von der Mehrheit des Volkes noch der Stände getragen wird;
- unmoralisch, weil die von der Mehrheit des Volkes und dem Parlament abgelehnte nachträgliche Registrierung von Feuerwaffen durch die Deklarationspflicht für halbautomatische Feuerwaffen administrativ eingeführt werden soll;
- unethisch, weil mit der Besitzstandswahrung für halbautomatische Waffen mit den Originalmagazinen die aktuelle Generation angeblich „verschont“ und dadurch die Opposition reduziert wird, dafür aber die nächste Generation die volle Zeche bezahlen muss;
- unehrlich, weil mit dem Vorwand der Terrorbekämpfung das Volk systematisch entwaffnet werden soll;
- unsachlich, weil waffentechnische Spezialitäten aus Unkenntnis und/oder Ignoranz nicht berücksichtigt wurden;
- unklar, wodurch Probleme bei der Umsetzung vorprogrammiert sind;
- unfair, weil die Verordnung zum Gesetz noch nicht vorliegt und dadurch die Schützen, Jäger und Sammler erst wenn es zu spät ist die wahren Konsequenzen der Verschärfungen erkennen können;
- unorthodox, weil mit dem Bedürfnisnachweis die Umkehrung der Beweislast eingeführt wird;
- unwirtschaftlich, weil der administrative Aufwand für die Behörden exponentiell zunimmt;
- unsauber, weil verschwiegen wird, dass bereits heute einige Kantone keine Sonderbewilligungen für neue Sammler ausstellen, also Willkür im Spiel ist und dadurch das Ausstellen einer Ausnahmebewilligung für Gelegenheitsschützen und für Erbgänger, welche weder schießen noch sammeln, verweigert wird, was ihnen den künftigen Besitz von (halbautomatischen) Waffen verunmöglicht.

Mit freundlichen Grüessen



Mathias Humm

Dr. Linus Hüsler
Oberdorfstrasse 24
5028 Ueken

062 871 36 18
linus.huessler1@bluewin.ch

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
3003 Bern

Ueken, 02.01.2018

**«Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie»
Vernehmlassungsantwort von Dr. Linus Hüsler**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Veröffentlichung am 29. September 2017 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen zum Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands). Ich als Angehöriger des Schützenbundes Ueken danke Ihnen für die Gelegenheit und nehme dazu im Folgenden Stellung.

Freundliche Grüsse



Dr. Linus Hüsler

Vernehmlassungsantwort

Ich übernehme keine vorgedruckte Vernehmlassungsantwort und beschränke mich auf Grundlegendes:

Die angeblich «pragmatische Umsetzung» dieser EU-Waffenrichtlinie durch den Bundesrat ist ein grundloser Angriff gegen unser eingespieltes nationales Waffenrecht. Vordergründig geht es um die Verhinderung des Missbrauchs von Waffen vor allem durch Terroristinnen und Terroristen. Dass die neue Waffenrichtlinie Terrorakte verhindern würde, glauben die

Ausarbeiter der Richtlinie selbst nicht. Misstrauen ist am Platz! Vielmehr liegen die Absichten anderswo:

Im Grunde geht es den Verantwortlichen in Brüssel weniger um den Kampf gegen den Terrorismus, sondern um eine Entwaffnung der Bürger. Durch all die Jahrhunderte konnte immer wieder beobachtet werden, dass für die herrschende Elite Waffen im Besitz des Volkes ein Dorn im Auge ist. Folglich dürfen, so die verbreitete Ansicht in allen Diktaturen und demokratiefeindlichen Systemen – und die EU, obwohl aus demokratischen Ländern zusammengesetzt, ist zweifellos kein Hort der Demokratie, was in der Angst „Brüssels“ vor Volksentscheiden bestens zum Ausdruck kommt –, lediglich die vom Staat kontrollierten Institutionen wie Polizei und Armee Waffen besitzen dürfen.

Dass Frau Bundesrätin Sommaruga seit ihrer Amtseinzetzung den Waffenbesitz der Schweizer als auch das Schiesswesen möglichst weit zurückbinden und erschweren möchte, ist allgemein bekannt und bedarf hier keiner weiteren Ausführung. Die vorgeschlagene EU-Waffenrichtlinie kommt ihr noch so gelegen. Die von der EU ausgearbeitete Richtlinie ist zwar teilweise kreativ, aber lachhaft und nutzlos, sie bringt vor allem zusätzliche Erschwernisse für die Schützen. Dem Schweizer Schützen, ob einem Verein angehörend oder nicht, der hin und wieder sich an einem Schiessen beteiligt, sollen Besitz und Gebrauch seiner Waffe möglichst vergrault werden.

Was nicht angeht ist, dass aus dem Dienst entlassene Wehrmänner, zu denen ich mich zähle, die ihre Waffe behalten haben, um ab und zu an einem Schiessen teilzunehmen, gemäss EU-Richtlinie sich in Zukunft den Besitz ihrer Waffe bestätigen lassen müssen. Hier greift fremdes Recht zu stark in eine Schweizer Tradition ein. Mal abgesehen vom riesigen administrativen Aufwand, der geleistet werden muss, um all die Ordonnanzwaffen registrieren zu lassen, hat das Volk die Registrierung dieser Waffen an der Urne bereits abgelehnt. Dass in der Schweiz mittlerweile Mode geworden ist, Resultate von Volksabstimmungen nur noch zu akzeptieren und umzusetzen, wenn sie „Bern“ und „Brüssel“ genehm sind, ist ein Verstoss gegen die verfassungsmässigen Rechte der Bürger. Ebenso ein Verstoss gegen die Verfassung ist der vorgesehene Vereinszwang für Waffenbesitzer, die hin und wieder an einem Schiessen teilnehmen möchten.

Diese Grundsätzlichen Überlegungen stehen einer Übernahme der eingangs erwähnten EU-Richtlinie durch die Schweiz im Wege. Eine Änderung unseres bestehenden Waffengesetzes ist eindeutig abzulehnen.

Ines Elena Kessler
Hauptstrasse 131
8274 Tägerwilen

079 873 80 20
Ines.kessler@gmx.ch
www.kesslerauktionen.ch

E-Mail Empfänger
stab-rd@fedpol.admin.ch

Kreuzlingen, 04.01.2018

Ines Elena Kessler, Hauptstrasse 131, 8274 Tägerwilen

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

Vernehmlassungsantwort von Ines Kessler bezüglich Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

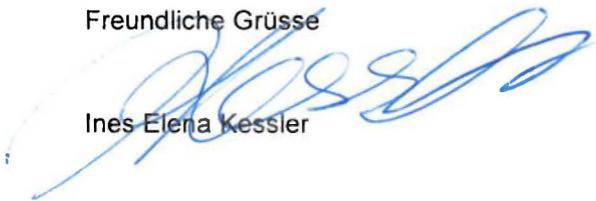
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Veröffentlichung am 29. September 2017 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen zum Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands). Als Schützin, Jägerin, gelegentliche Schiesskellerbesucherin sowie Büchsenmacherlehrling, nutze ich diese Gelegenheit im Folgenden gerne.

Ich danke Ihnen bereits jetzt für eine angemessene Berücksichtigung meines Beitrages.

Freundliche Grüsse

Ines Elena Kessler



Vernehmlassungsantwort von Ines Elena Kessler, geb. 20.06.1992

Einleitung

Die Änderung der EU-Waffenrichtlinie bezweckt angeblich Verbesserungen im Kampf gegen den Terror. Jedoch ist in der EU die Terrorabwehr in der Zuständigkeit der Einzelstaaten, nicht bei der EU. Die Kommission ist also gar nicht dafür zuständig und hat hier ihre Kompetenzen klar überschritten. Der Absicht, den internationalen Terrorismus zu bekämpfen, dient der neue Gesetzesentwurf in keiner Art und Weise und ist damit als unverhältnismässig zurückzuweisen, denn er ist somit nicht im Einklang mit der Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2.

Die Schweiz verfügt bereits nachweislich über ein wirksames Waffengesetz, das den Anforderungen aus der EU-Waffenrichtlinie bereits mehr als entspricht. Somit genügt aus meiner Sicht die Genehmigung des Notenaustausches, Änderungen am Waffengesetz sind keine notwendig.

Bei der Schengen-Abstimmung 2005 hat das Schweizer Volk die Feuerwaffenrichtlinie als «Mindestregeln gegen den Waffenmissbrauch» und als Massnahme zur Regulierung des grenzüberschreitenden Verkehrs und Handels angenommen. Es liegt somit für die jetzige, folgenschwere Gesetzesanpassung gar keine demokratische Legitimation vor.

Das Schweizer Volk hat 2005 dem Beitritt zu Schengen und Dublin im Wissen zugestimmt, dass die Befürchtung für «einschneidende Beschränkungen in unserem Waffenrecht» «unbegründet» sei. Das sind sie jetzt nachweislich nicht.

Ein wesentlicher Teil der Gesetzesanpassungen basiert auf einer Unterscheidung zwischen Faust- und Handfeuerwaffen, deren Definition nirgends verbindlich erbracht wird und auf die sogar bisher im eidg. Waffengesetz bewusst verzichtet wurde. Derart unverhältnismässige Gesetzesverschärfungen dürfen nicht auf einer unklaren bzw. längst überholten Definition abgestützt werden.

Meine Kritik

1. Nachweis für Sportschützen

Auf die Änderung von Art. 28d Abs. 2 Bst. a und b und Art. 4 Abs. 2bis und 2ter ist aufgrund nachfolgender Darlegungen komplett zu verzichten:

Mich als Frau stört insbesondere, dass durch eine sogenannte Vereinspflicht oder regelmässigen Schiess-Nachweis, vielen Müttern der Besitz Ihrer Schützenwaffe nicht mehr gewährleistet wird. Letztes Jahr habe ich selbst miterlebt, was für Auswirkungen die Schwangerschaft auf meine Kollegin hatte. Zwar kam Sie noch an diverse gesellige Vereinsnähe mit, jedoch musste Sie aufgrund des Schiesslärms, auf das weitere Schiessen verzichten, um die Gehörentwicklung des Kindes nicht zu gefährden. Nach der Schwangerschaft war zweitweise die Sehschärfe eingeschränkt, weswegen Sie nicht an Wettkämpfen teilnehmen konnte. Mittlerweile hat sich dies eingependelt und sie kommt wieder vorbei, jedoch ist es Ihr nicht immer möglich, jemanden zu finden, der auf das Kind aufpasst. Je nachdem, was dann in der Verordnung unter regelmässiger Ausübung verstanden wird, hat sie möglicherweise keine Möglichkeit mehr, ein eigenes Gewehr zu besitzen. Und jeder, welcher schon einmal mit einer Leihwaffe schiessen durfte, weiss, dass es Glück oder Pech sein kann, welche Toleranz die Laufmündung hat. Dementsprechend schlecht kann auch das Schiessresultat ausfallen, was einem die Freude am Schiessen komplett verdirbt.

Das EJPD definiert in Art. 28d Abs. 2 Bst. a und b, dass Personen, die eine halbautomatische Waffe mit Magazinen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10 (Handfeuerwaffen) bzw. mehr als 20 (Faustfeuerwaffen) besitzen wollen, Mitglied in einem Schiessverein sein müssen oder gegenüber den Behörden nachzuweisen haben, dass sie die Waffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen. Beides muss nach 5 und 10 Jahren erneut belegt werden.

Im Allgemeinen sehe ich auch Pensionäre, zweitweise gesundheitlich eingeschränkte Personen (z.B. am Rücken), Studenten in einem Auslandsemester und noch viele weitere Personen als benachteiligt an. Wir haben beispielsweise im Turnverein auch Personen, welche nicht die vordersten Ränge belegen oder im Musikverein Mitglieder, welche weniger regelmässig üben können. Jedoch haben auch diese ein Anrecht auf eine Mitgliedschaft und eine persönliche Ausrüstung, um Ihr Hobby ausüben zu können und weiterhin am Vereinsleben teilhaben zu können. Es ist eben gerade beim Schiessverein das Schöne, dass es von Jung bis Alt, männlich und weiblich, sportlich und gesellig alles zu finden gibt. Wir sprechen hier über eine verantwortungsvolle Art von Verein, welche gerade davon lebt, dass ein breites Spektrum von Personen mit unterschiedlichen Interesse zusammenbringt. Nicht jeder hat das Können oder das Interesse, an internationale Wettkämpfe zu gehen, jedoch gehen viele an lokale Schnappschiessen, Feldschiessen und Traditionelle Schiessen, welche auch Gelegenheitsschützen grosse Freude beim weniger ernsten Wettkampf gewährleisten. Wer also nicht mehr im Verein sein möchte, da er nicht genügend Schiessen gehen kann, hat heute immer noch Möglichkeiten, an Schiessanlässen teilzunehmen.

Es kann nicht sein, dass Schiessvereine Mitglieder, welche gar nicht dem Vereinsleben beiwohnen wollen, aufnehmen müssen einzig um als Organ deren Schiessnachweis zu kontrollieren. Weder die Schützenvereine noch private Schiessanlagenbetreiber können und wollen die Verantwortung über die korrekte Erfüllung der Schiesspflicht übernehmen, zumal unklar ist, was «Regelmässigkeit des sportlichen Schiessens» genau bedeutet.

Der Präzisionsgrad des Gesetzesentwurfes ist wie vorgelegt zu gering, so dass die eigentliche Verschärfung erst in der Verordnung oder durch die Gerichte zu erwarten ist, damit wird die parlamentarische Gesetzgebung unterwandert und der verfassungsmässige Schutz vor Willkür nicht garantiert.

Gerade in den letzten Jahren haben der Schiesssport und die Sammlertätigkeit gerade bei jungen Leuten, sowie bei Frauen an Bedeutung gewonnen. Mit höheren Gesetzeshürden und grösseren Kosten, wird gerade für Anfänger und junge Menschen das Hobby massiv eingeschränkt, wenn nicht sogar verleidet. Zudem kommt hinzu, dass gerade Menschen in Führungspositionen, Ausbildungen und Studiengängen schlicht nicht die Zeit besitzen, mehrmals im Monat schiessen zu gehen.

2. Einschränkung durch Artikel 5

Aufgrund nachstehender Ausführungen ist Art. 5 Abs. 1 Bst. c und d nicht ins Schweizer Waffengesetz zu übernehmen, der bisherige Abs. 6 ist im Waffengesetz zu belassen:

Rein technisch gesehen, ist es sehr schwer und zeitlich sowie wirtschaftlich gesehen unsinnig, einen Mechanismus in einer Pistole einzubauen, welche nach einer gewissen Schussanzahl die Waffe nicht weiter verriegelt und somit die Schussfrequenz stoppt. Auch wenn im Originalzustand für die P220 ein neunschüssiges Magazin vorgesehen ist, ist es vom Mechanismus her möglich, «mehr als XX Patronen ohne nachladen verschiessen zu 'können'», sofern man ein grösseres Magazin dazu kreiert und einsetzt. Was definiert also dieses «können»? Zudem ist hier auch nicht ersichtlich, ob hier vom untergeladenen oder geladenen Zustand die Rede ist, wovon zweites somit mehr Waffen als verboten definiert, da man dann eine Patrone mehr geladen hat. Nebst Sammlern und Schützen fallen so auch einzelne Fangschusswaffen von Jägern somit in die Kategorie der verbotenen Waffen, sofern dieser nicht eine Waffe ohne «Möglichkeit» auf ein Magazin nimmt. Gleiche Kritik gilt für die «Handfeuerwaffen».

Weiter im Gesetzestext entnimmt man: Darüber hinaus auch alle Handfeuerwaffen, die auf eine Länge unter 60 cm ohne Werkzeug gekürzt werden können. Bei eben diesen kürzbaren Handfeuerwaffen wurde beim Vorentwurf wohl «vergessen», die wichtige Formulierung «ohne Funktionseinbusse» aus der EU-Waffenrichtlinie in den Schweizer Gesetzestext zu übernehmen (Art. 5 Abs. 1 Bst. d). Die EU verlangt nämlich lediglich, dass nur halbautomatische Lang-Feuerwaffen in diese Kategorie fallen, die ohne Funktionseinbusse über den Schaft gekürzt werden können. Der vorliegende Gesetzesentwurf wäre somit also

eine markante Verschärfung gegenüber der EU-Vorlage, da in der Schweiz nun alle kürzbaren Halbautomaten in diese Kategorie fallen, ob sie nun im gekürzten Zustand funktionieren oder nicht. Das ist inakzeptabel – denn jede halbautomatische Waffe, bei welcher etwa der Lauf ohne Werkzeug gewechselt oder abgenommen (Take-down) werden kann, wäre somit künftig eine verbotene Waffe. Sind somit meine halbautomatischen Jagdgewehre, bei welchen man den Lauf problemlos abnehmen kann, nun verbotene Waffen? Diese Umsetzung ist unverhältnismässig und nicht tragbar. Genau durch solche Gesetzesabänderungen, werden Vollautomatische Maschinengewehre und Jagdgewehre gleichgesetzt. Somit unterstehen diese unterschiedlichen Waffen den gleichen Rechten und Pflichten für den Besitzer. Eine solche Verwässerung des Begriffs «verbotene Waffe» kann unmöglich durch den Gesetzesgeber gewollt sein.

Die fehlende Definition von Hand- und Faustfeuerwaffe schafft indes noch grössere Probleme bei der Umsetzung. Wie soll der Gesetzgeber, die Polizei oder der Waffenbesitzer selbst wissen, ob es sich bei seinem Waffentyp bzw. bei seiner Waffenkonfiguration eindeutig um eine Hand- oder Faustfeuerwaffe handelt, wenn das Gesetz diese nicht definiert? Konkret entscheidet diese Unterscheidung aber im Einzelfall, ob ein Waffenbesitzer eine verbotene oder nur eine bewilligungspflichtige Waffe besitzt oder transportiert.

Würde der Artikel 5 wie vorgeschlagen umgesetzt, erfolgte zudem ein gefährlicher Paradigmenwechsel. Der unbescholtene Schweizer Bürger darf heute – also ohne revidierte EU-Waffenrichtlinie – unbeschränkt Munition und halbautomatische Waffen sein Eigentum nennen. Liegen jedoch berechtigte Zweifel an der Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers vor, werden die Waffen unverzüglich und auf unbestimmte Zeit von der Polizei beschlagnahmt. So kann die Kurzzusammenfassung des heutigen, tatsächlich pragmatischen Schweizer Waffenrechts lauten. Neu sollen Schweizer Bürger auf Verlangen der EU nur noch **ausnahmsweise** bestimmte halbautomatische Zentralfeuerwaffen besitzen dürfen. Die Ausnahme soll damit begründet werden, dass sie die Waffe sportlich auch wirklich einsetzen – Schweizer brauchen damit neu ein Bedürfnis für ihre Waffe zu Hause, also einen Nachweis, dass die Waffe auch wirklich eingesetzt wird. **Das frühere Besitzrecht wird neu zum Ausnahmerecht** – dem Diktat einer demokratisch nicht legitimierten Macht folgend. Das darf in einem demokratischen Rechtsstaat nicht akzeptiert werden.

3. Nachregistrierung

Mit der Bestätigungspflicht (Art. 31 Abs. 2^{bis}) von neu verbotenen Waffen wird eine Nachregistrierungspflicht unter anderem Namen eingeführt. Diese hat das Volk bereits 2011 und 2013 und das Parlament 2015 abgelehnt. Der Wille von Volk und Parlament wird somit klar übergangen. Zudem fehlt weiterhin jeder Beleg, dass eine Nachregistrierung Hunderttausender Schusswaffen einen Sicherheitsgewinn bringt, der zum administrativen bzw. finanziellen Aufwand in einem sinnvollen Verhältnis steht.

4. Regemässig wiederkehrende Gesetzesverschärfungen

Im erläuternden Bericht zum Vorentwurf wird nicht erwähnt, dass die EU erstmals 2020 und danach alle 5 Jahre die Wirksamkeit der Waffenrichtlinie überprüfen wird – notabene explizit bezüglich eben der umstrittenen Feuerwaffenkategorien. Selbst wenn es sich beim vorliegenden Entwurf um eine «pragmatische Umsetzung» handeln würde, bleibt der Art. 17 der EU-Waffenrichtlinie bestehen. Es muss also davon ausgegangen werden, dass diese Gesetzesrevision nur bis zum nächsten EU-Diktat Bestand hätte. Das darf nicht sein. Die Schweizer Schützen, Waffenbesitzer und Gewerbetreibenden müssen nun endlich Rechts- und Investitionssicherheit über einen vernünftigen Planungshorizont bekommen.

5. Markierungen auf allen Teilen nach Art. 18a Abs. 1

Der im Vorschlag herausgestrichene Satz «Bei zusammengebauten Feuerwaffen genügt die Markierung eines wesentlichen Bestandteiles» ist im Gesetzestext zu belassen. Es gibt keine zwingende EU Vorschrift, dass bei kompletten Waffen alle wesentlichen Teile zu markieren sind. Dies würde zu Exzessen von Markierungen in Kleinstschrift führen, die dann sogar bei jedem Verschlusskopf noch markiert werden müssen. Da entstände ein riesiger Aufwand, übrigens auch für die Behörden, da viele Hersteller aus produktionstechnischen Gründen nicht alle Hauptteile mit der gleichen Nummer beschriften würden. Dadurch müssten künftig bei jedem Waffenkauf vom Verkäufer aber auch von der Behörde mindestens drei Nummern erfasst werden. Neben einem administrativen Riesenaufwand würde das der Missbrauchsbekämpfung nicht im Geringsten dienen und die Fehlerquote bei den Erfassungen verdreifachen. Hier können wir Ihnen nur empfehlen einmal mit den Praktikern in den Waffenbüros zu reden.

Schlusswort

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen fördern weder den Kampf gegen Terrorismus, noch sind sie angemessen fachlich umgesetzt. Sie sind unverhältnismässig, unbegründet und unpräzise und für mich so nicht zu akzeptieren. Es ergeben sich vor allem administrative Aufgaben für Behörden und Berufsleute wie mich, welche somit nicht mehr ihren hauptsächlichen Arbeiten nachgehen zu können. Kleine Büchsenmacherbetriebe werden aufgrund der niemals aufhörenden Administrationsarbeit nicht mehr Ihrer Werkstattarbeit nachgehen können und endgültig zerstört.

Da in der Schweiz (und meines Wissens auch nicht in anderen Ländern) bislang keine Studie zu Kriminalitätsraten mit legal erworbenen Waffen gemacht wurde, ersuche ich Sie, das Gesetz nicht aufgrund von Emotionen, sondern nach technischen und empirisch bewiesenen Fakten anzupassen und diese Gesetzesüberarbeitung dringend nochmals zu überdenken. In meinen Augen ist das derzeitige Waffengesetz durchaus ausreichend und in vielen Punkten strenger, als derzeit in Deutschland oder Frankreich. Beispielsweise sind Deko-Vollautomaten-Waffen in der Schweiz verbotene Waffen, welche in Deutschland frei zu handeln sind und gerade in Bezug auf Terrorbekämpfung in Kritik standen (Reaktivierung solcher Waffen). Auch die Definition von Antikwaffen ist in der Schweiz strenger, als in den umliegenden Ländern, in welchen teilweise halbautomatische Waffen des frühen 20. Jahrhunderts (beispielsweise die Mauser C96) frei gehandelt werden können. Wieso orientieren wir uns an Gesetzen, welche in den umliegenden Ländern gerade in Bezug auf Sicherheit mangelhaft sind? Mit der Einschränkung der Magazingrösse wird das Gesetz an Orten verändert, wo kein Sicherheitsrelevanter Nutzen folgt.

Meiner Meinung nach haben wir gut funktionierendes Waffengesetz, welches den Behörden eine übersichtliche Kontrolle ermöglicht. Mit einer grossen Datenflut läuft man viel grösserer Gefahr, dass wichtige Gegebenheiten zwischen den Magazinkontrollen und neu dazugekommenen vermeintlich verbotenen Waffen untergehen werden. Es ist zu befürchten, dass sich das Gesetz aufgrund dieser Anpassungen sogar verschlechtern könnte.

Kreuzlingen, 04.01.2017



Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern
stab-rd@fedpol.admin.ch

Kreuzlingen, 05.01.2018

Nadine Keller
Haldenstrasse 14
9200 Gossau

Vernehmlassungsantwort zur „Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie“

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes hat am 29. September 2017 die interessierten Verbände und Personen eingeladen, Stellung zu nehmen zum Vorentwurf des Bundesbeschlusses über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands).

Auf Grund der Pariser Terroranschläge vom 13. November 2015 setzte die nicht demokratisch gewählte EU-Kommission eine massive Verschärfung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EU durch, obwohl eine wissenschaftliche Studie dazu fehlte. Der Bundesrat begründete diese Änderungen im Waffengesetz im erläuternden Bericht mit den Terroranschlägen in Paris, Brüssel und Kopenhagen im Jahr 2015. Tatsache ist, dass die Terroristen vielfach nicht mehr Schusswaffen für ihre Attentate verwendeten sondern mit Bomben oder Fahrzeugen Menschen umbrachten oder verletzten. Wurden Schusswaffen verwendet, stammten diese in den meisten Fällen aus ehemaligen Kriegsländern und waren illegal in den EU Raum gelangt.

Das schweizerische Waffengesetz stützt sich auf Art. 107 BV und richtet sich gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition. Die vorgeschlagenen Änderungen können auch nicht in diesem Zusammenhang akzeptiert werden. Sie erfolgen ausschliesslich auf der diktatorischen Forderung der EU. Mit dem vorgesehenen Gesetzesentwurf kann dieses Ziel nicht erreicht werden.

Ich bin gegen folgende Bestimmungen:

- **Auf das Verbot für bestimmte halbautomatische Waffen ist zu verzichten.** Die privatisierten Sturmgewehre 57 und 90 und weiterer halbautomatischer Handfeuerwaffen mit Magazinen von mehr als 10 Patronen Fassungsvermögen, wie Faustfeuerwaffen mit einem Fassungsvermögen von über 20 Patronen dürfen nicht von der Kategorie B (bewilligungspflichtige Waffen) in die Kategorie A (verbotene Waffen) verschoben werden.

Das gleiche gilt für halbautomatische Handfeuerwaffen (Werkshalbautomaten), die ohne Hilfsmittel unter 60cm gekürzt werden können.

- **Begründung:**

Diese Verschiebung ist der Beginn der Entwaffnung der privaten Waffenbesitzer. Hunderttausende von Waffenbesitzern würden mit Einführung dieses Gesetzes zu Haltern von verbotenen Waffen, resp. Waffenzubehör. Der Erwerber benötigt eine kantonale Ausnahmegewilligung was wieder vom Wohlwollen der kantonalen Behörden abhängig ist. Im eidgenössischen Waffengesetz findet sich auch keine Definition was Hand-/oder Faustfeuerwaffen sind, sondern es wird lediglich von Feuerwaffen gesprochen.

- **Gelegenheitsschützen, die keinem Verein angehören,** dürfen nicht in eine Zwangsmemberschaft gedrängt werden, wenn sie den Schiessnachweis nicht erbringen können.

- **Begründung:**

Eine Zwangsmemberschaft widerspricht der Bundesverfassung Art. 23. Eine Zwangsmemberschaft kann den Vereinen nicht aufgebürdet werden. Im Gesetz fehlt auch die Definition, was „Regelmässigkeit des sportlichen Schiessens“ genau bedeutet. In unseren bestehenden Vereinen sind viele legale Besitzer anderer halbautomatischer Handfeuerwaffen gar nicht in der Lage diese einzusetzen, da der Grossteil der Schiessanlagen ausschliesslich für Ordonnanz- und Sportwaffen zugelassen ist. Diese halbautomatischen Handfeuerwaffen oder auch Faustfeuerwaffen (nicht Ordonnanzwaffen) werden hauptsächlich beim dynamischen Schiesssport eingesetzt.

- **Auf eine Nachregistrierung von halbautomatischen Feuerwaffen z. B. Ordonnanzwaffen** und andere vor dem 12.12.2008 legal erworbene Waffen (nicht durch die Armee abgegebene) ist zu verzichten.

- **Begründung:**

Die Pflicht der Nachregistrierung wurde bereits 2011 vom Volk verworfen und 2015 vom Parlament abgelehnt. Der Wille vom Souverän und Parlament wird somit missachtet! Der Datenschutz der Waffenbesitzer ist nicht mehr gewährleistet, da das Waffenregister den EU-Staaten zugänglich gemacht werden muss. Der schleichenden Entwaffnung des Bürgers steht nichts mehr im Wege!

- **Sammler müssen für den Erwerb neu ein genau definiertes Bedürfnis,** resp. Sammelgebiet nachweisen. Sämtliche Sammlerwaffen haben an einem sicheren Ort aufbewahrt zu sein und müssen registriert werden, auch diejenigen die vor dem 12.12.2008 legal erworben wurden. Zudem ist über die ganze Sammlung Buch zu führen.

- **Begründung:**

Bedürfnisklausel wurde 2011 vom Volk abgelehnt. Durch die Hintertüre versucht man das wieder zu umgehen. Alle ausnahmegewilligungspflichtigen Waffen/Waffenzubehör sind sowieso schon bei der zuständigen Behörde registriert. Jeder gewissenhafte Sammler hat im eigenen Interesse seine Waffensammlung so unter Verschluss, dass Dritte keinen Zugriff

dazu haben.

- **Die Begrenzung der Bewilligung auf 5 Jahre** darf nicht eingeführt werden.
- **Begründung:**
Bereits die heutige Gesetzgebung erlaubt es der Polizei, bei Bedarf auf administrativer Ebene präventiv zu wirken und wenn nötig Waffen einzuziehen. Dieser administrative Weg ist zudem schneller als strafrechtliche Massnahmen und hat sich gut bewährt.
- **Buchführungspflicht von besonders konstruierten Waffenbestandteilen** muss gestrichen werden! Korne, Visiere, Kornträger, Riemenhalter, Zündstifte, div. Schrauben von Jagd- und Sportgewehren etc. sind besonders konstruierte Waffenbestandteile.
- **Begründung:**
Alle diese Kleinteile sind besonders konstruierte Waffenbestandteile und liegen in Büchsenmachereien und bei Waffenhändlern zu Hauf herum. Eine Buchhaltungspflicht für diese Teile widerspricht dem gesunden Menschenverstand. Weder eine zuverlässige Buchhaltung noch eine entsprechende Kontrolle seitens der Behörde ist durchführbar. Ausser immensen Mehrkosten bringt es niemandem Nutzen.

Schlussbemerkungen

Die ganze Anpassung an das EU-Waffenrecht steuert langfristig auf eine Entwaffnung des Bürgers hin. Für die Schweiz ist das inakzeptabel und darum vehement abzulehnen. Gelten halb-automatische Hand- und Faustfeuerwaffen (Werkshalbautomaten), Magazine von Feuerwaffen ab einem bestimmten Fassungsvermögen als verbotene Waffen resp. Waffenzubehör, werden unzählige Bürger kriminalisiert. Durch Unwissen von einzelnen Beamten wie auch der Staatsanwaltschaft werden schon heute immer wieder Bürger zur Anzeige gebracht und verurteilt. Meist lautet die Anzeige auf Besitz von verbotenen Waffen (Messer etc. oder Waffenzubehör) die sie lange vor der Einführung des eidgenössischen Waffengesetzes bereits in ihrem Besitze hatten und auch nie nachmelden mussten oder das Nachmelden bereits verjährt und somit auch nicht strafbar ist. Die gewollte Anpassung führt lediglich zu einer noch grösseren Bürokratie und Kosten ohne einen einzigen Terroristen von seinen Taten abzuhalten.

Aus den aufgeführten Gründen bin ich gegen diese für schweizerische Verhältnisse unwürdige und untaugliche Anpassung des eidgenössischen Waffengesetzes an die EU-Auflagen!

Freundliche Grüsse

Nadine Keller

Peter Kupferschmied

Dr sc. techn. ETH

Ch. des Oisillons 11

1752 Villars-sur-Glâne

Villars-sur-Glâne, le 23.12.2017

Bundesamt für Polizei

Stab/Rechtsdienst

CH-3003 Bern

**Reprise de la directive de l'EU 2017/853
modifiant la directive de l'EU sur les armes**

Réponse à la procédure de consultation

Madame, Monsieur,

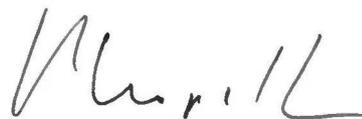
Avec sa publication du 29 septembre 2017, la Cheffe du DFJP a invité le public à prendre position sur l'avant-projet de l'arrêté fédéral relatif à l'approbation et la mise en œuvre de l'échange de notes entre la Suisse et l'EU concernant la reprise de la directive (EU) 2017/853 modifiant la directive de l'EU sur les armes 91/477/CEE (Développement de l'acquis Schengen). En tant que citoyen Suisse qui a effectué toutes ses obligations militaires et tireur actif, je crains que la « solution pragmatique » annoncée par nos autorités ne se solde que par une nouvelle restriction de nos droits, qui punit les détenteurs d'armes acquises de manière légale et responsable, et ceci sans apporter d'amélioration sur le plan de la sécurité.

Comme observateur libéral, je constate que les décisions toujours plus restrictives de l'Union Européenne en matière d'armes ont malheureusement pris les événements terroristes de ces dernières années comme prétexte pour désarmer davantage encore leurs citoyens honnêtes, et cela sans la moindre diminution de la menace terroriste mise en avant.

Faut-il vraiment faire de même en Suisse ? Notre tradition sur la possession d'armes par la population ne fait-elle pas justement partie de nos valeurs fondamentales à défendre ?

Dans ce sens, j'espère que nos autorités sauront s'appuyer sur des experts clairvoyants, qui ne courberont pas simplement l'échine devant une autre obligation de l'UE sans contrepartie tangible. Je souhaite que nos autorités défendent les acquis des tireurs suisses sur la base d'éléments réels. Ceux-ci doivent tenir compte de l'historique positif des armes au sein de la population suisse, que nos voisins européens nous envient et dont nous pouvons être très fiers. Notre droit de posséder des armes et d'être formés à leur utilisation est un contributeur important à notre stabilité et à notre cohésion nationale, que nous nous devons de préserver.

Je vous remercie d'ores et déjà de prendre ma prise de position en considération et vous adresse, Madame, Monsieur, mes meilleures salutations



Peter Kupferschmied

Patrick Lager
Rue des Morasses 6
1920 Martigny

Martigny, le 26 décembre 2017

Département fédéral de justice et police DFJP

Concerne : Approbation et mise en œuvre de l'échange de notes entre la Suisse et l'UE concernant la reprise de la directive (UE) 2017/853 modifiant la directive de l'UE sur les armes.

Mesdames, Messieurs,

Suite à votre demande de consultation je me permet de vous écrire concernant cette approbation.

Citoyen Suisse ayant accompli ses obligations militaires je suis surpris de cette directive. En effet si cette dernière est appliquée le soldat de milice n'est plus digne de confiance le citoyen est un danger potentiel ?

Personnellement je pense qu'une nation qui n'a plus confiance en son peuple montre son incapacité face au réel problème et l'Union Européenne en est la triste représentation.

Chez nous les gens sont tolérants l'intégration est une réalité la Confédération en est l'exemple depuis plus de sept siècles. Êtes-vous prêt à tout remettre en question pour une Europe qui n'arrive même pas à convaincre ses propres États ?

S'il vous plaît Mesdames, Messieurs, ne remettez pas en cause cette belle tradition Suisse, laissez-nous conserver nos acquis.

Tout en vous remerciant recevez Mesdames, Messieurs, mes meilleures salutations.

Patrick Lager.

Hans J. Lehmann
Leinstrasse 29
CH-5037 Muhen

062 891 8828
hj.lehmann@ziknet.ch
photocom.ch

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

E-Mail Empfänger:
stab-rd@fedpol.admin.ch

Muhen, den 05. Januar. 2018

«Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie»

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

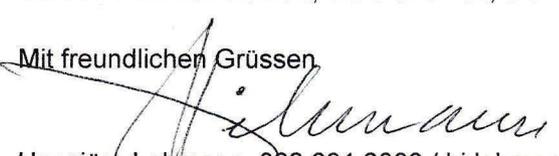
Mit der Veröffentlichung am 29. September 2017 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen zum Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands).

Ich nutze diese Gelegenheit um auf ein paar fragwürdige Punkte hinzuweisen, aufgrund derer eine Übernahme der o.e. Richtlinie zurück zu weisen und abzulehnen ist:

- 1.) Die Ausarbeitung der Richtlinie (RL) ist aus der nach den bedauerlichen Vorfällen in Paris und Brüssel entstandenen Ratlosigkeit, ohne eine klare Zielsetzung zu verfolgen.
- 2.) Die Kompetenz der ausarbeitenden Kommission wurde weder belegt noch bewiesen.
- 3.) Das eigentliche Ziel, den illegalen Waffenhandel und –besitz kann mit den vorgeschlagenen Massnahmen weder beeinflusst noch unterbunden werden.
- 4.) Die ausgearbeitete Richtlinie ist gezielt auf Waffenbesitzer ausgerichtet, welche legal ihrem Sport und ihrer Sammlerleidenschaft nachgehen – diese Zielgruppe ist bereits bekannt und ergo am leichtesten mit weiteren willkürlich erarbeiteten, schikanösen Massnahmen zu belegen.
- 5.) Die Massnahmen gehen von der Annahme aus, dass es einen „Einheits-Europäer“ gibt, der alle seine Rechte und Pflichten von einem selbst ernannten „Gremium“ diktiert haben möchte. Das dem nicht so ist, dürfte unbestritten sein!
- 6.) Mit Vehemenz zurückzuweisen ist diesen Ansinnen auch um ein klares Zeichen zu setzen, dass wir nach wie vor in der Lage sind, unsere Mittel und Kräfte im Rahmen einer friedlichen Ko-Existenz mit unseren europäischen Nachbarn einzubringen und einzusetzen – aber nicht um jeden Preis!

Es ist Zeit, mit klaren Worten und unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass eine Einmischung in unsere Souveränität weder gewünscht noch geduldet wird. Ich erwarte, dass die Vorsteherin des Departementes sich auf ihre Pflichten besinnt, die Sicherheit, die Rechte und das Wohl von Volk und Land zu wahren!

Mit freundlichen Grüssen,


Hansjörg Lehmann, 062 891 2888 / hj.lehmann@ziknet.ch

Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Vernehmlassungsantwort

Am 29. September 2017 hat der Bundesrat seinen Vorschlag zur Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie in die Vernehmlassung geschickt und unterstrich auch bei dieser Gelegenheit, es handle sich um eine «pragmatische Umsetzung» der Richtlinie. Dieser Einschätzung kann ich nicht im Geringsten beipflichten. Die Umsetzung ist überhaupt nicht «pragmatisch». Im Gegenteil: Sie erfolgt ohne ersichtlichen Grund und Zweck, sie ist überdimensioniert konzipiert und mit offensichtlich mangelndem Sachverstand formuliert und so im Alltag weder von uns Schützen-innen noch durch die Kantone umsetzbar. Der Vorentwurf ist derart unpräzise, dass sich ein Wulst neuer Verordnungen und klärender Gerichtsentscheide abzeichnet. Weder das eine noch das andere kann im Interesse von Bund, Kantonen und Bürgern sein. Von den Schweizer Schützen-innen ganz zu schweigen.

Bei der EU-Feuerwaffenrichtlinie 91/477/EWG handelt sich um eine Richtlinie, und zielführende Aspekte daraus müssen in nationales Recht übernommen werden – so weit, so gut. Für den Schweizer Gesetzestext wurden nun aber – entgegen den Beteuerungen des Bundesrates – grundlos sämtliche der massivsten Verschärfungen übernommen. Da die Schweizer Gesetzgebung in einigen Punkten (etwa Munitionssorten, Schalldämpfer, Messer) bereits heute restriktiver ist als in EU-Ländern, müsste die Schweiz nach Prüfung der EU-Waffenrichtlinie zum Schluss kommen, dass gegenüber dem heutigen Gesetz kein oder nur marginaler Anpassungsbedarf besteht. Wir verfügen bereits über ein präzises und bestens installiertes Waffengesetz gegen den Missbrauch von Schusswaffen. Eine weitere Verschärfung ist schlicht unverhältnismässig und erfolgt ausschliesslich auf Geheiss der EU.

Ich formuliere hiermit meine vielfältigen Bedenken und fasse im Folgenden einige wesentliche Gründe zusammen, die gegen die Umsetzung des vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement ausgearbeiteten Vorentwurfes sprechen, und danke für Ihre Kenntnisnahme.

1. Die Rechtmässigkeit der EU-Feuerwaffenrichtlinie ist mehr als fraglich

Die Änderung der EU-Waffenrichtlinie bezweckt Verbesserungen im Kampf gegen den Terror. Jedoch ist in der EU die Terrorabwehr in der Zuständigkeit der Einzelstaaten, nicht bei der EU. Die Kommission ist also gar nicht dafür zuständig und hat hier ihre Kompetenzen klar überschritten. Ich bitte Sie, zur Kenntnis zu nehmen, dass etwa die Tschechische Republik gegen diesen und andere Aspekte im Zusammenhang mit der EU-Waffenrichtlinie am Europäischen Gerichtshof eine Klage eingereicht hat. Bevor die Schweiz ausländisches Recht «dynamisch» übernimmt, muss hundertprozentig sichergestellt sein, dass dieses Recht auch Gültigkeit besitzt – doch genau das scheint hier fraglich.

Der Absicht, den internationalen Terrorismus zu bekämpfen, dient der neue Gesetzesentwurf in keiner Art und Weise und ist damit als unverhältnismässig zurückzuweisen, denn er ist somit nicht im Einklang mit der Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2.

Wegen offensichtlicher Unverhältnismässigkeit ist von einer Revision des Waffengesetzes abzusehen. Überhaupt muss der Bundesrat zuerst prüfen bzw. den Entscheid des EuGH abwarten, ob die EU-Waffenrichtlinie überhaupt als sicherheitspolitisches Instrument zur Terrorbekämpfung zur Anwendung kommen darf.

2. Die Schweiz darf das Waffengesetz nicht ändern

Die Schweiz verfügt bereits nachweislich über ein wirksames Waffengesetz, das den Anforderungen aus der EU-Waffenrichtlinie bereits mehr als entspricht. Somit genügt aus meiner Sicht die Genehmigung des Notenaustausches, Änderungen am Waffengesetz sind keine notwendig.

Bei der Schengen-Abstimmung 2005 hat das Schweizer Volk die Feuerwaffenrichtlinie als «Mindestregeln gegen den Waffenmissbrauch» und als Massnahme zur Regulierung des grenzüberschreitenden Verkehrs und Handels angenommen. Es liegt somit für die jetzige, folgenschwere Gesetzesanpassung gar keine demokratische Legitimation vor.

Das Schweizer Volk hat 2005 dem Beitritt zu Schengen und Dublin im Wissen zugestimmt, dass die Befürchtung für «einschneidende Beschränkungen in unserem Waffenrecht» «unbegründet» sei. Das sind sie jetzt nachweislich nicht.

Die Anpassung des Schweizer Waffenrechts geschieht nicht im Einklang mit der Bundesverfassung zur Bekämpfung des Waffenmissbrauchs, sondern ohne die Vorlage von Fakten und ausschliesslich des Diktates der EU folgend, was in einem sicherheitspolitisch sensiblen Bereich nicht toleriert werden kann.

In Erwägung obiger Ausführungen sind auf EU-Geheiss keine Änderungen am Waffengesetz vorzunehmen.

3. Der Gesetzesentwurf ist nur über den Verordnungsweg umsetzbar

Der Präzisierungsgrad des Gesetzesentwurfes ist wie vorgelegt zu gering, so dass die eigentliche Verschärfung erst in der Verordnung (wobei hierfür die Grundlage im Gesetz fehlt) oder durch die Gerichte zu erwarten ist, – damit wird die parlamentarische Gesetzgebung unterwandert und der verfassungsmässige Schutz vor Willkür nicht garantiert.

3.1 Artikel 4 schafft grosse Rechtsunsicherheit

Ein wesentlicher Teil der Gesetzesanpassungen basiert auf einer **Unterscheidung zwischen Faust- und Handfeuerwaffen**, deren Definition nirgends verbindlich erbracht wird und auf die sogar bisher im eidg. Waffengesetz bewusst verzichtet wurde. Derart unverhältnismässige Gesetzesverschärfungen dürfen nicht auf einer unklaren bzw. längst überholten Definition abgestützt werden.

Die Umteilung von bisher nur bewilligungspflichtigen zu neu verbotenen und somit ausnahmbewilligungspflichtigen Waffen aufgrund eines **rechtlich nicht erfassten Magazins** widerspricht gängiger Praxis sowie gesundem Menschenverstand: Durch das Einsetzen eines bestimmten Magazins gilt die gesamte Waffe als verboten. Wie soll eine rechtsstaatliche Anwendung eines Waffengesetzes geschehen, wenn ein Magazin mit 18 Patronen Fassungsvermögen betroffen ist, das sowohl etwa in unsere neue Armeepistole, eine Glock 17 (Faustfeuerwaffe) passt, aber auch in eine Glock-19-Pistole, eingespannt in ein Schaftsystem (Handfeuerwaffe?) und darüber hinaus auch in einen halbautomatischen Karabiner (Handfeuerwaffe), z.B. in eine Diamondback DB9RB. Was geschieht generell mit Waffen, die durch das Anbringen eines waffenrechtlich weiterhin nicht erfassten Schaftsystems zwischen sogenannten Hand- und Faustfeuerwaffen variieren?

Auf die Änderung von Art. 4 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} ist aufgrund obiger Darlegungen komplett zu verzichten.

3.2 Artikel 5 weckt bei Kantonen und Waffenbesitzern ein Bürokratiemonster

Neu will das Schweizer Waffengesetz der EU-Waffenrichtlinie folgend bestimmte halbautomatische Zentralfeuerwaffen als verbotene Waffen definieren, die bisher der Kategorie B angehörten, also lediglich bewilligungspflichtig waren. Dazu zählen alle halbautomatischen Zentralfeuerwaffen, die mehr als 21

(Faustfeuerwaffen) und mehr als 11 Patronen (Handfeuerwaffen) ohne nachzuladen verschossen können. Darüber hinaus auch alle Handfeuerwaffen, die auf eine Länge unter 60 cm ohne Werkzeug gekürzt werden können.

Bei eben diesen kürzbaren Handfeuerwaffen wurde beim Vorentwurf wohl «vergessen», die wichtige Formulierung «ohne Funktionseinbusse» aus der EU-Waffenrichtlinie in den Schweizer Gesetzestext zu übernehmen (Art. 5 Abs. 1 Bst. d). Die EU verlangt nämlich lediglich, dass nur halbautomatische Lang-Feuerwaffen in diese Kategorie fallen, die ohne Funktionseinbusse über den Schaft gekürzt werden können. Der vorliegende Gesetzesentwurf wäre somit also eine markante Verschärfung gegenüber der EU-Vorlage, da in der Schweiz nun alle kürzbaren Halbautomaten in diese Kategorie fallen, ob sie nun im gekürzten Zustand funktionieren oder nicht. Das ist inakzeptabel – denn jede halbautomatische Waffe, bei welcher etwa der Lauf ohne Werkzeug gewechselt oder abgenommen (Take-down) werden kann, wäre somit künftig eine verbotene Waffe.

Die bereits erwähnte fehlende Definition von Hand- und Faustfeuerwaffe schafft indes noch grössere Probleme bei der Umsetzung. Wie soll der Gesetzgeber, die Polizei oder der Waffenbesitzer selbst wissen, ob es sich bei seinem Waffentyp bzw. bei seiner Waffenkonfiguration eindeutig um eine Hand- oder Faustfeuerwaffe handelt, wenn das Gesetz diese nicht definiert? Konkret entscheidet diese Unterscheidung aber im Einzelfall, ob ein Waffenbesitzer eine verbotene oder nur eine bewilligungspflichtige Waffe besitzt oder transportiert.

Die Tatsache, dass die am weitesten verbreiteten halbautomatischen Feuerwaffen der Schweiz in ihrer bisher nur bewilligungspflichtigen Konfiguration neu dank der EU-Waffenrichtlinie zu verbotenen Waffen werden, wird dem Schiesswesen in der Schweiz mittel- und langfristig sehr schweren Schaden zuführen. Allein der Begriff «verbotene Waffe» hat für potenzielle Schützen eine abschreckende Wirkung und das ist schädlich für die Schweizer Tradition des ausserdienstlichen bzw. des sportlichen Schiessens und widerspricht der Sportförderung gemäss Verfassung. Das Besitzen von Kategorie-A-Waffen war bisher ausgewiesenen Waffensammlern vorbehalten, und der Status eines Ausnahmbewilligungsberechtigten kam einem «Ritterschlag» gleich. **Der nun vorliegende Gesetzesentwurf bringt die nun jahrelang bestens funktionierende Ordnung zwischen Besitzern von meldepflichtigen Waffen (Jäger, Sportschützen), bewilligungspflichtigen Waffen (Freizeit- und Sportschützen) und ausnahmbewilligungspflichtigen Waffen (Sammler) komplett durcheinander, was nach 2008 zu einer neuerlichen jahrelangen Rechtsunsicherheit führen wird.**

Würde der Artikel 5 wie vorgeschlagen umgesetzt, erfolgte zudem ein gefährlicher Paradigmenwechsel. Der unbescholtene Schweizer Bürger darf heute – also ohne revidierte EU-Waffenrichtlinie – unbeschränkt Munition und halbautomatische Waffen sein Eigentum nennen. Liegen jedoch berechtigte Zweifel an der Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers vor, werden die Waffen unverzüglich und auf unbestimmte Zeit von der Polizei beschlagnahmt. So kann die Kurzzusammenfassung des heutigen, tatsächlich pragmatischen Schweizer Waffenrechts lauten. Neu sollen Schweizer Bürger auf Verlangen der EU nur noch **ausnahmsweise** bestimmte halbautomatische Zentralfeuerwaffen besitzen dürfen. Die Ausnahme soll damit begründet werden, dass sie die Waffe sportlich auch wirklich einsetzen – Schweizer brauchen damit neu ein Bedürfnis für ihre Waffe zu Hause, also einen Nachweis, dass die Waffe auch wirklich eingesetzt wird. **Das frühere Besitzrecht wird neu zum Ausnahmerecht** – dem Diktat einer demokratisch nicht legitimierten Macht folgend. Das darf in einem demokratischen Rechtsstaat nicht akzeptiert werden.

Aufgrund dieser Ausführungen ist Art. 5 Abs. 1 Bst. c und d nicht ins Schweizer Waffengesetz zu übernehmen, der bisherige Abs. 6 ist im Waffengesetz zu belassen.

3.3 Keine Nachregistrierung durch die EU-Hintertür

Mit der Bestätigungspflicht (Art. 31 Abs. 2^{bis}) von neu verbotenen Waffen wird eine Nachregistrierungspflicht unter anderem Namen eingeführt. Diese hat das Volk bereits 2011 und 2013 und das Parlament 2015 abgelehnt. Der Wille von Volk und Parlament wird somit klar übergangen. Zudem fehlt weiterhin jeder Beleg, dass eine Nachregistrierung Hunderttausender Schusswaffen einen Sicherheitsgewinn bringt, der zum

administrativen bzw. finanziellen Aufwand in einem sinnvollen Verhältnis steht. Zudem ist für Waffenbesitzer der Datenschutz nicht mehr gewährleistet, da das Waffenregister von Seiten der Schengen-Staaten zugänglich sein muss. Auf eine **Nachregistrierung** von halbautomatischen Feuerwaffen, Z.B. Ordonnanzwaffen und andere unter dem alten Gesetz vor dem 31. Dezember 2008 legal erworbenen Waffen (nicht durch die Armee abgegeben), muss verzichtet werden.

Deshalb ist von einer Bestätigungspflicht auch weiterhin ohne Wenn und Aber abzusehen.

3.4 Art. 28d Abs. 2 Bst. a und b macht aus der Vereinspflicht ein Vereinszwang

Das EJPD definiert in Art. 28d Abs. 2 Bst. a und b, dass Personen, die eine halbautomatische Waffe mit Magazinen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10 (Handfeuerwaffen) bzw. mehr als 20 (Faustfeuerwaffen) besitzen wollen, Mitglied in einem Schiessverein sein müssen oder gegenüber den Behörden nachzuweisen haben, dass sie die Waffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen. Beides muss nach 5 und 10 Jahren erneut belegt werden. Wohlgedenkt: All dies ist nicht notwendig, wenn in die gleiche Waffe nur Magazine eingesetzt werden, deren Magazinkapazität unter 10 bzw. 20 Patronen liegen. **Die Magazingrösse entscheidet also über die Auflagen, die vom Waffenbesitzer zu erfüllen sind.** Die Spannweite liegt zwischen keiner Auflage und einer nachzuweisenden Vereinsmitgliedschaft. Wegen der Magazinkapazität! Das ist für einen Gesetzestext schlicht zu unausgegoren.

Gelegenheitsschützen, die keinem Verein angehören, dürfen nicht in eine **Zwangsmitgliedschaft** gedrängt werden, wenn sie den Schiessnachweis nicht erbringen können. Eine Zwangsmitgliedschaft widerspricht der Bundesverfassung Art. 23. Den Schützenvereinen kann auch nicht die Verantwortung über Zwangsmitglieder aufgebürdet werden. Zudem fehlt im Gesetz die Definition, was «Regelmässigkeit des sportlichen Schiessens» genau bedeutet.

Mit der Pflicht zum »regelmässigen sportlichen Schiessen« wird ein Bedürfnisnachweis eingeführt. Vor der Schengen-Abstimmung von 2005 wurde dem Stimmbürger versprochen: «nach wie vor braucht es jedoch für den Erwerb einer Waffe *keinen* Bedürfnisnachweis». Zudem ist es für die Terrorbekämpfung unerheblich, wie gut ein Sportschütze schiessen kann, ausser die Sportschützen sollen selber die Terroristen bekämpfen.

Darüber hinaus führt die neue gesetzliche Pflicht zum regelmässigen Gebrauch der Waffe zu unnötig mehr privaten Waffen- und Munitionstransporten auf Strasse und Schiene.

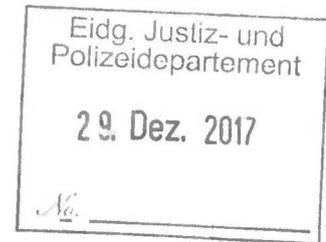
Die Bedingungen für den Waffenbesitz in der Schweiz sind im aktuellen Gesetz transparent und vor allem konsistent formuliert und sollen nicht geändert werden.

3.5 Regemässig wiederkehrende Gesetzesverschärfungen sind zu erwarten

Im erläuternden Bericht zum Vorentwurf wird nicht erwähnt, dass die EU erstmals 2020 und danach alle 5 Jahre die Wirksamkeit der Waffenrichtlinie überprüfen wird – notabene explizit bezüglich eben der umstrittenen Feuerwaffenkategorien. Selbst wenn es sich beim vorliegenden Entwurf um eine «pragmatische Umsetzung» handeln würde, bleibt der Art. 17 der EU-Waffenrichtlinie bestehen. Es muss also davon ausgegangen werden, dass diese Gesetzesrevision nur bis zum nächsten EU-Diktat Bestand hätte. Das darf nicht sein. Die Schweizer Schützen, Waffenbesitzer und Gewerbetreibenden müssen nun endlich Rechts- und Investitionssicherheit über einen vernünftigen Planungshorizont bekommen.

Der Bundesrat muss dieser Spirale von immer neuen, fremddiktierten Verschärfungen endlich entkommen und darf somit die EU-Waffenrichtlinie für die Schweiz nicht weiter akzeptieren.

Hans Maag
5, rte de Begnins
1196 Gland



Eidg. Justiz und Polizeidepartement
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus West
3003 Bern

Stellungnahme zur geplanten Übernahme der EU-Richtlinie 2017/853 zur Änderung des Waffenrechts

Gland, 26. Dezember 2017

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

- Als Schweizerbürger, Waffensammler, Gründungsmitglied der ProTell und ehemaliger Präsident der SGHWR (Schweizerische Gesellschaft für Historische Waffen- und Rüstungskunde) gestatte ich mir, innert der Frist zur durch die EU-diktierte Verschärfung des Schweizer Waffenrechts Stellung zu nehmen.

Darf ich auf die Naivität von Politikern hinweisen, die glauben, mit der Entwaffnung der eigenen Bevölkerung fremden Terrorismus bekämpfen zu können. Ich stelle fest, dass andere Mittel des Terrorismus, Lastwagen, Sprengstoff, Messer-Attacken, Terrorakte in Flugzeugen bis heute mehr Opfer gefordert haben als Schusswaffen. Naivität der Politiker? Es könnte natürlich auch andere Gründe zur geplanten Volksentwaffnung geben. Die jüngere Geschichte lehrt uns, wohin die Entwaffnung eines Volkes oder Teilen desselben führen kann. (Beilage)

Die geplante Verschärfung des Waffenrechts widerspricht unserer Verfassung

Art. 107 Abs. 1 BV: *Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition.* Das Waffengesetz ist damit einzig auf Vorschriften beschränkt, welche zur Verhinderung des Missbrauches von Waffen, Waffenzubehör und Munition führen. Von allgemeinen Besitz- und Eigentumsverboten für Waffen steht nichts in der Verfassung. Die im EU-Diktat vorgesehene entschädigungslose Einziehung von willkürlich bezeichnetem Eigentum verletzt zudem Art. 26 der Bundesverfassung.

Frühere Zusicherungen an den Souverän werden nicht eingehalten

In den Abstimmungsvorlagen des Bundes von 2005 zum Beitritt der Schweiz zu Schengen wurde klar darauf hingewiesen, dass weitere einschneidende Beschränkungen im Waffenrecht nicht befürchtet werden müssten. Es dürfte wohl klar sein, dass dieser Hinweis auch heute noch gilt.

Registrierung der Waffen trotz Ablehnung durch den Souverän

Sowohl der Souverän 2011 als auch das Parlament 2015 haben die Nachregistrierung von legal besessenen privaten Feuerwaffen abgelehnt. Es erstaunt, dass schweizerische Politiker und Politikerinnen Diktate einer ausländischen Kommission über Entscheide des schweizerischen Souveräns und Parlaments stellen.

Abkehr von Traditionen der Schweiz

In der neuen Schengenrichtlinie wird verlangt, dass Schützen ihren Sport nur noch als Mitglied eines Schiessvereins ausüben dürfen. Zudem könnte verlangt werden, dass Schützen alle fünf Jahre zum Psychiater müssen. Da fragt man sich als Zeitungsleser, ob nicht jemand anders..... Fotos der Begrüssungszeremonien in der Presse, ausgeübt von einem der Hohen Herren aus Brüssel an unseren Bundesrätinnen geben da vielleicht eine Antwort.....

Skandalös auch, dass legales Eigentum von Sportschützen, die vielleicht aus Altersgründen ihren Sport nicht mehr ausüben ohne Entschädigung eingezogen werden kann. Soll in Zukunft nicht die Gefährlichkeit des Waffeneigentümers oder die Gefahr des Missbrauchs der Waffe deren Einziehung erlauben, sondern die Erfüllung europäischer Bürokratenforderungen? Ich beurteile dies als eine willkürliche Verletzung unseres Grundrechts auf Eigentum.

Erstaunlich auch, dass gemäss Umsetzungsentwurf Waffensammler in Zukunft angeben müssen, welchen Zweck sie mit ihrer Sammlung verfolgen. Ich erlaube mir die Frage, ob dann das Ergebnis dieser Gehirnwäsche nach Brüssel gemeldet werden muss?

Gefährdung von Waffenbesitzern

Im Juni 2017 zirkulierte im Internet eine Liste mit den Adressen der Schiessinstruktoren der Schützengesellschaften mit der Aufforderung, für ihre leihweise zur Verfügung gestellten Sturmgewehre eine Bewilligung zu verlangen. Verletzung des Art. 13 BV ? (Beilage)

Schwächung der Schweizerarmee

Seit Jahren hat unsere Armee Mühe, genügend Leute zu finden, die sich für die Verteidigung der Schweiz zur Verfügung stellen. Hätte ich 1957 in der RS keinen Karabiner erhalten so hätte auch ich, wie viele andere auf den Dienst gepfiffen. Sollte heute oder in naher Zukunft die Tradition der persönlichen Waffe auf Befehl der EU verschwinden, so empfehle ich, auch die

Verteidigung der Schweiz der EU zu überlassen, Thun, Emmen und Walenstadt könnten dann ja als zukünftige EU-Garnisonsstädte vom Ausland aus regiert werden. Pilet-Golaz lässt grüssen.

Darf ich auch daran erinnern, dass nicht alle Staaten der EU, beziehungsweise des Schengen-Abkommens einverstanden sind, die in neue Richtlinie umzusetzen. Dies erstaunt nicht, handelt es sich doch zumindest bei zwei dieser Staaten, Ungarn und der damaligen Tschechoslowakei um Untertanenstaaten der UdSSR, die von dieser 1956 und 1968 risikolos besetzt worden sind.

Gesetzliche EU-Regelung für nach 1870 hergestellte Waffen

Als Waffensammler verlange ich zudem, dass der mit der Schengenregelung eingeführte Unsinn, den Waffenbegriff auf ab 1870 hergestellte Waffen zu erweitern korrigiert wird. Er führte in der Schweiz dazu, dass der Tausch eines Vetterligewehrs gegen einen Karabiner 31 für den Erwerber des Vetterlis WES-pflichtig wurde (Fr. 50 Gebühr, 3 Wochen Wartezeit), während der andere seinen schiessfähigen K31 sofort mit nach Hause nehmen konnte. Es brauchte mehrere Briefe ans EJPD, bis Frau Bundesrätin Widmer Schlumpf diese dümmlische Regelung aufhob. Warum gilt dies bei uns nicht für alle Schusswaffen zwischen 1870 und 1890, sogar zwei EU-Länder verzichten auf diesen Bürokratenunsinn.

Zum Schluss erlaube ich mir die Bemerkung, dass die Schengen-Regelung, auf der das Waffenverbot für Bürger basiert in die falsche Richtung zielt. Terroristen und solche die es werden wollen haben weiterhin unkontrollierten Durchgang durch alle Schengen-Staaten. Ein Austritt der Schweiz könnte deshalb auch positive Folgen für unsere Sicherheit haben. Für die Polizei würde weniger Bürokratie anstehen, sie könnte sich wieder um die effektive Bekämpfung des Verbrechens kümmern und die Grenzen könnten wieder vermehrt überwacht werden.

Aus den obgenannten Gründen lehne ich die Übernahme der EU-Richtlinie zur Änderung des Waffenrechts ab.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Hans Maag



Beilagen erwähnt

Hubert Marty
Oreè 5
2054 Chézard

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

stab-rd@fedpol.admin.ch

Chézard, le 27.12.2017

**«Reprise de la directive de l'EU 2017/853 modifiant la directive de l'EU sur les armes»
Réponse personnelle à la procédure de consultation.**

Madame, Monsieur,

Avec sa publication du 29 septembre 2017, la Cheffe du Département fédéral de justice et police a mis en consultation l'avant-projet de l'arrêté fédéral relatif à l'approbation et la mise en œuvre de l'échange de notes entre la Suisse et l'EU concernant la reprise de la directive (EU) 2017/853 modifiant la directive de l'EU sur les armes 91/477/CEE (Développement de l'acquis Schengen).

A la lecture du texte qui nous est soumis, j'ai le sentiment que chaque tireur, chasseur ou collectionneur serait un délinquant potentiel dont il convient de limiter la marge de manœuvre. Cela est tout simplement inacceptable.

En ma qualité de chasseur actif et de détenteur d'armes, j'ai la conviction qu'en cas d'acception, la nouvelle loi mettra en péril de nombreuses Sociétés ou Associations de chasseurs.

En conclusion, je ne saurais entrer en matière sur le durcissement de la Loi sur les Armes, les dispositions actuelles me semblant suffisantes pour empêcher l'usage abusif d'armes. Je ne vois pas pourquoi causer des désagréments supplémentaires aux honnêtes citoyens suisses qui exercent depuis des décennies un sport qui leur tient à cœur, comme la chasse.

En vous remerciant par avance de prendre en considération mes modestes remarques, je vous prie de croire, Madame, Monsieur, à mes salutations sportives.

Hubert MARTY



Jean-Louis Meylan
Avenue des Huttins 9
1008 Prilly

Bundesmat für Polizei
Stab/Rechtsdienst
Nussbaumstrasse 29
CH-3003 Bern

Prilly, le 31 janvier 2017

Reprise de la directive de l'EU 2017/853 modifiant la directive de l'EU sur les armes 91/477/CEE

Madame, Monsieur,

C'est en tant que tireur, moniteur et membre de société de tir que je m'exprime.
(Pour information, je fais chaque année mes tirs militaires au pistolet et au fusil, je tiens à préciser que j'ai 62 ans)

Par ces lignes je tiens à vous dire ce qui suit :

Le tir a toujours fait partie de notre culture et de nos traditions au même titre que la lutte suisse et le lancer de la pierre d'Unspunnen, et nous en sommes fiers !

A ma connaissance aucune des activités mentionnées ci-dessus n'est à l'origine d'attentat terroriste ou d'assassinat de masse, faut-il peut-être le rappeler ; à notre gouvernement, ainsi qu'aux personnes nommées et non élues à Bruxelles !

Etre en possession et utiliser une arme d'ordonnance a toujours été considéré non seulement comme une preuve de confiance de l'Etat vis-à-vis du citoyen, mais également de l'inverse. On peut même dire que cela renforce les valeurs de la démocratie directe.

Je fais partie des citoyens suisses qui sont très attachés à ces valeurs, telles que la souveraineté et l'indépendance de notre cher pays la Suisse, même si cela à l'air un peu ringard et hors du temps.

En cas de modification de la législation en vigueur ou de l'application européenne telle que présentée, je ressentirai cela comme une perte de confiance de notre gouvernement envers ses citoyens, voire un sentiment de trahison notamment à l'égard de nos aïeux qui, eux, n'ont jamais cédés malgré les pressions qu'ils ont subies lors des dernières guerres mondiales ; je profite de ces lignes pour leur rendre hommage.

Par contre, pour des raisons évidentes de sécurité, il est dans l'intérêt des citoyens suisses de rétablir au plus vite les contrôles aux frontières de notre pays, car, est-il besoin de le rappeler que c'est par ces dernières qu'arrivent toutes les armes illégales qui servent également au crime organisé.

Les personnes impliquées dans le crime et le terrorisme n'utilisent pas de Sig P210 ou de Fass 57 pour commettre leurs méfaits, je ne les ai jamais rencontrées au stand pour faire des trous sur une cible en papier !

En considérant les éléments mentionnés ci-dessus, aucune modification de la loi sur les armes ne doit être acceptée à la demande de l'EU et je m'engage à soutenir toute initiative politique visant à empêcher l'application de cette directive, établie par des personnes totalement incompétentes en matière d'armes, de délinquance et de terrorisme.

Je vous remercie d'avoir pris le temps de lire ces lignes, et vous prie de recevoir, Madame, Monsieur, mes respectueuses salutations.



Jean-Louis Meylan

MICHOUD Sylvain
Ch. de la Barme 23 A

BK
✚ 22. Dez. 2017 ✚
Eing.-Nr.

1868 COLLOMBEY

Collombey, le 19 décembre 2017

Chancellerie Fédérale
Palais Fédéral

3003 BERNE

Concerne : révision de la loi sur les armes.

Mesdames, Messieurs,

En tant que citoyen de notre pays de droit et de liberté, je souhaite m'adresser à vous, élues et élus, afin de faire part de mon inquiétude concernant ces restrictions à venir.

Je suis conscient que notre pays a adhéré librement à un système qui maintenant régit certaines lois et dont nous devons nous y soumettre. Cependant, lorsque des impératifs relatifs à notre manière de vivre ou de fonctionner l'exigeaient, vous vous êtes fait entendre et vous vous êtes imposés au point que vous êtes parvenus à vous faire entendre et changer, partiellement tout du moins, certaines règles qui seraient allés à l'opposé des intérêts de notre pays.

Depuis des décennies, des générations de personnes respectueuses des Lois, des droits, des traditions, de notre manière de vivre, ont su montrer l'exemple lorsqu'à l'accomplissement de leurs droits et de leurs devoirs de citoyens soldats, ils remplissaient leur tâche militaire, munis d'une arme dont ils avaient la garde et l'entretien à domicile. Cette image a toujours été un exemple de ce qui lie le peuple et les Autorités et qui a souvent été citée par d'autres pays qui nous envient. Une image forte de respect réciproque, et de responsabilité individuelle.

Parallèlement à cela, et les chiffres le montrent, des millions d'armes circulent dans notre pays. Elles ne constituent pas pour autant une menace pour l'Etat, car là aussi, depuis des décennies, les gens ont su être à la hauteur de la confiance qui leur était faite, même si parfois, il faut l'admettre, des tragédies surviennent mais ne constituent pas pour autant des actes de terrorisme, ce pour lequel Schengen dit vouloir lutter. Il est donc déplorable de constater que Schengen mette dans le même panier terroristes et gens ordinaires, dont ces derniers ne devraient pas être concernés par ces mesures. Vouloir s'attaquer au terrorisme de cette manière est une aberrance qui se montrera inefficace et surtout un registre de mesures qui ne portera atteinte qu'aux honnêtes personnes. Il s'agit en fait de mensonges d'une énormité et d'une insolence éhontés.

En regard de ce qui est mentionné plus avant, je vous pose la question ; voulez-vous adhérer à cette manière de considérer vos concitoyens ? Car c'est bien ce qui arrivera si vous allez dans le sens de ce que dicte Schengen. Il y a au minimum 200'000 tireurs en Suisse, sans oublier les chasseurs, les collectionneurs et autres passionnés d'armes. Cela va même probablement au-delà du million de vos concitoyens, de ces gens qui placent leur confiance en vous et qui

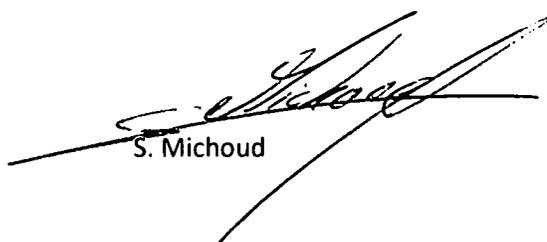
attendent de vous la même réciprocité. Allez-vous mettre tout le monde dans le même panier ? Sans distinguer celles et ceux qui ne méritent pas la confiance de tous ? J'ose espérer que non.

Il serait infiniment regrettable que vous ne fassiez pas (ou pire, que vous refusiez vouloir faire) la différence entre des honnêtes gens et les terroristes potentiels.

Tireur et collectionneur de longues dates, respectueux de nos lois et devoirs, je m'inquiète de savoir que je serai potentiellement considéré dans un avenir proche, comme un terroriste éventuel, puisqu'il est question de restreindre fortement ma capacité de pouvoir assouvir ma passion du tir et de collectionneur.

J'ose espérer que vous ferez tout, avec zèle, afin que vous souteniez vos concitoyens en refusant ces (fausses) mesures protectrices.

Je vous adresse, Mesdames, Messieurs, mes respectueuses salutations.



S. Michoud

Steven Moix
Route des Peupliers 11C
1964 Conthey

Conthey, le 13 décembre 2017

Simone Rusterholz
DFJP

Concerne : commentaire sur la modification LArm

Mesdames, Messieurs,

Afin que le nouveau projet de loi ne soit pas simplement composé de mesures restrictives pour les tireurs et collectionneurs d'armes suisses, je propose la modification suivante dans l'ordonnance sur les armes, les accessoires d'armes et les munitions (514.541):

Etat actuel :

Art. 19 Fusils à répétition manuelle (art. 10, al. 1, let. b, LArm)

1 Peuvent être acquis sans permis d'acquisition d'armes les fusils à répétition manuelle suivants:

a. les fusils à répétition d'ordonnance suisses;

....

Modification proposée:

Art. 19 Fusils à répétition manuelle (art. 10, al. 1, let. b, LArm)

1 Peuvent être acquis sans permis d'acquisition d'armes les fusils à répétition manuelle suivants:

a. les fusils à répétition d'ordonnance suisses **et étrangers**;

...

Ceci vise à corriger une incohérence dans la loi actuelle qui affecte les collectionneurs d'armes anciennes (grosso-modo avant 1950). Il faut actuellement un permis d'acquisition afin d'acheter une ancienne arme d'ordonnance étrangère de type Mauser allemand, Lee-Enfield anglais ou Carcano italien. Ces armes ont exactement le même fonctionnement que les fusils d'ordonnance suisses comme le Mousqueton 31 et elles sont également utilisées pour la chasse ; rien ne justifie par conséquent un autre traitement.

Les collectionneurs se trouvent lésés sur un critère de lieu de fabrication d'une arme il y a potentiellement plus de 100 ans, alors que toutes ces armes utilisent strictement le même mécanisme.

Je vous prie d'étudier cette proposition de changement et vous souhaite une bonne journée.

Dans l'attente de vos nouvelles, je vous transmets mes salutations distinguées

Steven Moix
Tireur sportif
Collectionneur d'armes membre de l'ASEAA
steven.moix@netplus.pro
Tel : 079 3664495

Armida MONTANGERO
Sulgeneckstrasse 60
CH - 3005 Berne

Berne, le 2 janvier 2018

Office Fédéral de la Police
EM - Service Juridique
CH-3003 Bern

«Reprise de la directive de l'UE 2017/853 modifiant la directive de l'UE sur les armes»

Prise de position personnelle dans le cadre de la procédure de consultation y relative

Mesdames, Messieurs,

Avec sa publication du 29 septembre 2017, la Cheffe du Département fédéral de justice et police a invité le public à prendre position sur l'avant-projet de l'arrêté fédéral relatif à l'approbation et la mise en œuvre de l'échange de notes entre la Suisse et l'UE, concernant la reprise de la directive (UE) 2017/853 modifiant la directive de l'UE sur les armes 91/477/CEE (Développement de l'acquis Schengen).

Je vous remercie de l'occasion qui m'a été accordée, et je vous prie de prendre note de ma position.

La loi suisse sur les armes est suffisante en l'état pour répondre aux besoins sécuritaires qui sont exprimés de manière justifiée. Cependant, tout renforcement de la loi sur les armes - tel que ce qui résulterait de la reprise de la directive de l'UE 2017/853 - ne toucherait que les possesseurs d'armes déclarées. Sachant que les terroristes, braqueurs et autres délinquants armés utilisent des armes non déclarées, cette tentative de renforcement de la Larm est donc parfaitement inutile, hors de propos et ne ferait que pénaliser les honnêtes citoyens détenteurs d'armes légales.

La loi suisse sur les armes actuelle a été démocratiquement acceptée par le peuple, ce qui n'est pas le cas du droit européen, qui ne règle RIEN au niveau des problèmes qu'il est sensé combattre, mais restreint par contre sans raisons acceptables les droits des citoyens honnêtes.

Les autorités fédérales ont les moyens de ne pas reprendre cette directive, en arguant de la réalité des faits : l'objet initial visant à combattre le terrorisme et le banditisme n'est absolument pas atteint. Il faut impérativement revoir la copie !

L'écrasante majorité des citoyens et résidents suisses propriétaires d'armes est respectueuse des lois. Pourquoi imposer à ces personnes des restrictions supplémentaires, alors qu'elles n'ont rien à voir avec les terroristes, braqueurs et autres délinquants armés, théoriquement visés par cette directive ?

Comme vous l'aurez compris à la lecture de mes arguments, je m'oppose fermement à tout durcissement de la loi actuelle. En effet, cette dernière, appliquée correctement, ne comporte ni lacunes ni erreurs pouvant faciliter l'accès aux armes légales à des individus mal intentionnés.

Je vous précise que j'approuve totalement les fermes positions et arguments exprimés tant par PROTELL que par la Fédération Suisse de Tir et la Fédération Suisse de Tir Dynamique.

En vous remerciant de vouloir bien tenir compte de ma contribution à ce propos, je vous prie d'agréer, Mesdames, Messieurs, mes meilleures salutations.

A. Montangero



Roland Muller
Rue de la Gare 21
1197 Prangins

Département fédéral de Justice et Police
3003 Bern

Pour adresse: Office fédéral de la Police
stab-rd@fedpol.admin.ch

Prangins, le 2 janvier 2018

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs

J'ai l'honneur de vous faire parvenir quelques considérations sur le projet de

«Reprise de la directive de l'EU 2017/853 modifiant la directive de l'EU sur les armes»

actuellement en cours de consultation auprès des parties intéressées.

Je vous écris en ma qualité de membre de sociétés de tir, d'une Abbaye vaudoise, de membre du comité de Fort.CH (www.fort.ch), mais aussi en tant qu'ancien fonctionnaire fédéral ayant notamment participé à des groupes de travail multilatéraux de l'OCDE et de l'AELE/CEE et, actuellement, *compliance officer* en charge de la lutte anti-blanchiment et anti-terroriste auprès d'un établissement financier et, plus simplement, en ma qualité de citoyen de ce pays.

Je vous remercie de l'occasion qui m'est donnée ici de m'exprimer.

Lutter contre la menace terroriste

Le projet que vous souhaitez mettre en œuvre de concert avec l'UE vise à lutter contre le terrorisme qui menace l'Occident, tel qu'on a pu le voir en France (les attaques à Paris, mais aussi des attaques individualisées contre des militaires, ou les attaques de Nice), en Belgique, au Royaume-Uni. Il vise sans doute aussi à mettre fin à des tueries comme certaines qui ont eu lieu en Scandinavie.

Je note que tous ces pays disposent d'*arsenaux* législatifs bien plus stricts qu'en Suisse. Notamment, les citoyens de ces pays n'ont pas d'arme de service (d'ordonnance), modifiée ou non, à la maison. Les tireurs sportifs doivent justifier de l'exercice de leur sport, etc.

C'est pourquoi votre projet de réglementation doit être rejeté d'emblée car il est illusoire de penser qu'il aurait permis d'empêcher ce qui est arrivé en France, en Belgique, au Royaume Uni, en Scandinavie, puisque ces pays ont justement déjà une réglementation « anti-armes ».

La réglementation projetée n'apportera qu'un niveau supplémentaire de charges bureaucratiques et n'affectera en rien l'activité terroriste. La solution est plutôt à rechercher dans une vraie mise en œuvre des mesures judiciaires déjà existantes de par le Code pénal.

De plus, la réglementation projetée ne tient pas compte des modes opératoires nouveaux des terroristes *low cost* qui recourent aux téléphones portables lors de l'usage de bombes et aux voitures et camions pour tuer. La voiture tue (et pollue) davantage que les armes à feu mais il est certes politiquement mal venu de s'en prendre au secteur automobile...

Reprise de la réglementation UE

Les autorités fédérales sont toujours promptes à reprendre les réglementations de l'UE et d'autres organisations supranationales ou d'autres pays, de surcroît en y ajoutant régulièrement le « Swiss Finish ». Malgré cela, la Suisse reçoit souvent, en retour, une « baffe » comme tout récemment de l'UE avec la réglementation touchant les bourses.

Autres exemples : la Suisse se voit régulièrement retoquée lors des « peer reviews » du GAFI ou de l'OCDE, même en appliquant leurs recommandations. La Suisse fournira des données bancaires sur les contribuables US qui sont clients de banques suisses mais ne recevra aucune information en retour sur les Suisses détenant des comptes aux USA : les USA savent préserver le secret de leurs banques et défendre leur industrie ! C'est une guerre économique où l'on veut « casser » l'économie suisse trop performante, et non pas une lutte éthique contre l'évasion fiscale !

Le Conseil fédéral a décidé le 16 juin 2017 déjà de reprendre et de mettre en œuvre la directive UE dont il n'a été notifié que le 31 mai. Le CF en a informé l'UE le 16 juin également. Cet empressement du CF étonne, alors qu'il existe une marge de manœuvre certaine.

En lisant le projet de rapport explicatif au Parlement, on découvre que notre loi sur les armes va déjà parfois plus loin que la réglementation de l'UE.

Cette réglementation de l'UE est même contestée au sein de l'UE par des membres de l'UE. Pourquoi donc s'empresse-t-on ? Il convient donc de vérifier la validité de la directive de l'EU sur les armes, respectivement attendre le verdict de la Cour européenne de justice pour savoir si elle est légalement applicable en tant qu'instrument de la politique de sécurité pour lutter contre le terrorisme.

L'empressement du CF est douteux et n'incite pas l'EU à plus d'égards envers la Suisse.

Ce projet n'est bon que pour la bureaucratie chère à l'UE et doit être rejeté d'emblée

Le terrorisme, comme le crime organisé, disposent de leurs propres réseaux pour se fournir en armes et munitions. Ils ne passent pas par le système d'autorisations préconisées. Lorsqu'ils sont découverts, ils ne sont que légèrement punis. C'est pourquoi des attentats tels que ceux survenus à Paris, Bruxelles, etc ont pu se produire malgré une réglementation bien plus sévère dans ces pays.

Seul le citoyen et contribuable suisse respectueux de la réglementation fera les frais (au sens propre et figuré) de la réglementation. Les montants donnés au chiffre 5.1 du projet de rapport

explicatif, tout comme le fait qu'il n'y aura aucune conséquence sur le personnel (fédéral), laissent perplexes. On en conclurait même qu'il y aurait surcapacité au sein du Département.

Le rapport explicatif n'avance aucun chiffre quant aux conséquences pour les cantons alors qu'ils seront chargés de la plus grande part de travail. En bout de course, c'est toujours le même contribuable qui subira les conséquences financières !

Autres exemples bureaucratiques : pourquoi les armuriers et commerçants en armes devraient-ils continuer à tenir un inventaire comptable des armes dans la mesure où ils sont désormais soumis à une obligation de déclarer ? Le projet dit que les armuriers peuvent refuser toute transaction. Une telle déclaration semble inutile puisqu'ils ne sont pas dans l'obligation de servir un client. Le code des obligations les laisse libres de refuser de contracter. Vous auriez par contre pu instituer un droit ou une obligation de communiquer (du genre de celles imposées aux banques face à des soupçons) !

Quelle confiance dans les dires des autorités ?

En 2005, le peuple suisse a approuvé l'adhésion aux accords de Schengen et Dublin sur la base de documents produits par la Confédération selon lesquels les craintes d'une « limitation sévère de notre loi sur les armes » étaient « sans fondement ». La preuve du contraire est aujourd'hui apportée par les mêmes autorités. Nous nous voyons trompés dans notre bonne foi et confiance à l'égard de nos autorités.

Le projet de rapport explicatif n'est nullement convaincant sur le résultat final.

L'impact sur le citoyen est peu clair. Le projet est trop compliqué et trop vague. De surcroît, il est sujet à d'autres décisions qui doivent encore être prises par l'UE et qui sont donc encore inconnues à ce jour (outre les appels en cours auprès de la Cour européenne). Le projet est aussi sujet à des évaluations futures de la part de l'UE. On débouchera sur une situation identique à celle de la bourse suisse où l'UE exigera encore davantage de la Suisse même si elle remplit toutes les conditions techniques (et s'engage à payer 1 milliard à fonds perdus...).

La situation des tireurs sportifs n'est pas plus claire que celle des collectionneurs et des chasseurs, malgré les assurances données....

Par exemple, la pratique du tir sportif semble limitée aux « disciplines de tir reconnues par une fédération de tir sportif établie au niveau international et officiellement reconnue ». Je doute que les tirs sportifs et historiques, ou ceux des Abbayes vaudoises, qui se pratiquent en Suisse avec des armes d'ordonnance soient reconnus par des « fédérations de tir sportif international » ! Sans doute, ignorent-elles même ce genre de tirs. Avec de telles exigences¹, l'avenir du tir suisse tel que nous le connaissons est bien compromis.

Vers un désarmement du citoyen

L'avant-projet ne sert en aucune manière l'intention de lutter contre le terrorisme international et doit donc être rejeté en raison de sa disproportionnalité et de sa non-conformité avec l'article 5 alinéa 2 de la Constitution fédérale. Il va vers un désarmement du citoyen auquel, certes, certains partis politiques tendent mais que je rejette comme citoyen.

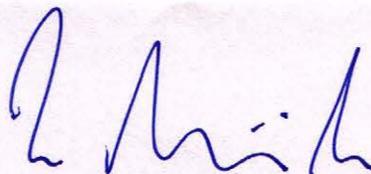
A la demande de l'UE, les citoyens suisses ne devraient **plus qu'à titre exceptionnel** et qu'après avoir démontré un besoin, posséder certaines armes. **Le droit antérieur de la possession est ainsi transformé en droit d'exception.** Cela ne doit pas être accepté.

¹ Liées aux directives sur l'assainissement des places de tir, et à celles sur le bruit

L'UE n'a pas démontré que les citoyens suisses sont coupables de la menace d'actes terroristes dans l'UE, ni que sa nouvelle réglementation réduira cette menace. Laissons l'UE mettre en place sa directive nouvelle et faire ses propres expériences.

Il est illusoire de croire que les autorités suisses distribueront par centaines de milliers des **autorisations « exceptionnelles »** pour détenir une arme dite « **interdite** » par l'UE et que l'UE laissera faire. La Suisse s'engage dans une spirale réglementaire et vers la confiscation sans dédommagement de telles armes comme le régime nazi l'a fait après qu'il eut imposé en douceur à des concitoyens confiants d'enregistrer leurs armes.

Je vous remercie de votre attention et vous assure, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, de ma haute considération.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Mich'.

Seuzach, 15. Dezember 2017

**Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern**

**“Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie”
Vernehmlassungsantwort von Max Müller**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Veröffentlichung vom 29. September 2017 hat die Vorsteherin des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements die Öffentlichkeit eingeladen, zum Vorentwurf betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG, Stellung zu nehmen. Ich nutze diese Gelegenheit wie folgt:

Von der Übernahme dieser Richtlinien halte ich nichts. Es handelt sich dabei wie schon oft um Pseudovorstellungen die das heutige Weltbild in keiner Art und Weise verbessern und nur die Bürokratie erweitert. Bei kriegerischen Auseinandersetzungen und verbrecherischen Taten wurden noch nie Richtlinien/Gesetze eingehalten. Man müsste überspitzt gesagt auch Richtlinien für den Besitz und die Verwendung von Messern, Autos, Lastwagen, Drohnen, Giftstoffe etc. erlassen. Es hat auf dieser Erde immer mehr Menschen mit verschiedenen Meinungen und Vorstellungen die eigentlich krankhaft nach ihren Gesichtspunkten handeln und keine Regeln einhalten. Unsere Schweizergesetze sind in Ordnung und müssen nicht im Sinne von ausländischen Diktatoren und Scheinheiligen geändert werden.

Es grüsst Sie freundlich

Müller Max
Buchenstr. 5
8472 Seuzach
Tel.: 052 335 30 61
Mail: maxeugen@bluewin.ch

27. Dez. 2017

No. _____

P. Perrenoud
c/o C. Perrenoud
Vy d'Etra 27
2000 Neuchâtel

Courrier A / CONFIDENTIEL

CONSEIL FEDERAL - DFJP

A l'att. de S. Sommaruga

c/o Chancellerie fédérale

Palais fédéral ouest

3003 BERNE

Neuchâtel, le 26 décembre 2017

Concerne : prise de position à propos de l'Arrêté fédéral portant approbation et mise en œuvre de l'échange de notes entre la Suisse et l'UE concernant la reprise de la directive (UE) 2017/853 modifiant la directive de l'UE sur les armes (directive 91/477/CEE)

Madame,

En tant qu'ancien citoyen-soldat ayant consacré près d'une année de sa vie à l'armée et à la Défense Nationale ainsi qu'en tant que citoyen assez bien informé depuis près de 30 ans du droit suisse des armes et de son évolution (connaissances de ce droit qui, malheureusement, m'ont semblées ne pas être vôtres), **je m'oppose catégoriquement à la révision proposée de la LArm et ceci sur tous les points.**

Aucune des adaptations proposées ne se justifie ni ne réduira les risques terroristes ni n'améliorera la sécurité générale de Notre Pays, bien au contraire. A l'heure actuelle, aucun attentat commis au moyen d'une arme à feu ne l'a été au moyen d'une arme détenue légalement. Avec sa directive, la commission européenne s'en prend aux détenteurs respectueux des lois qui ne présentent évidemment aucun danger. C'est pourtant eux qui feront les frais d'une directive liberticide, les terroristes n'ayant bien sûr que peu de respect pour l'arsenal législatif. **Cette proposition de modification est aberrante, inique, totalement disproportionnée, n'a absolument rien de pragmatique, s'attaque notamment à nos valeurs patriotiques ainsi qu'à la Défense Nationale, art. 58 al. 1 & 60 al. 1 de la Constitution Fédérale, et aux droits des citoyens de posséder des armes, qu'ils soient amateurs d'armes ou amateurs de tir ou qu'ils souhaitent le cas échéant défendre leur vie ou celle d'autrui dans le cadre de la légitime défense ou de l'état de nécessité.**

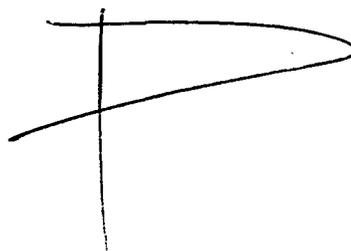
./.


Enfin, je rappelle qu'en 2005, lorsque nous nous sommes prononcés sur les accords de Schengen/Dublin, le Conseil fédéral avait rassuré la population, affirmant que les craintes relatives à un durcissement drastique de notre droit étaient infondées. Il est évident que le gouvernement n'a aucune envie de tenir les engagements pris à l'époque, ce qui laisse à penser que la parole fédérale ne vaut guère. **De nombreux autres éléments justifient le refus de ces modifications dont, par exemple, un non respect de l'article 107 alinéa 1 de notre Constitution Fédérale** qui prévoit que la Confédération légifère afin de lutter contre l'usage abusif d'armes, d'accessoires d'armes et de munitions et **donc bien l'usage abusif qui est évoqué et l'usage abusif seul. Avec la prise en compte de la directive, on entend réglementer l'usage normal des armes, chose qui contrevient à notre charte fondamentale. L'article 23 al. 1 et 3 est également mis à mal par la directive qui oblige les détenteurs d'armes à faire partie d'une société de tir.** Notre Constitution précise que nul ne peut être contraint d'adhérer à une association ou d'y appartenir. La reprise du texte européen dans notre droit n'est pas compatible avec notre Constitution.

Par ailleurs, la révision proposée nous réduit une fois encore au rôle d'un Pays faible exécutant les ordres d'une UE dont il n'est pas membre, ce qui est hélas déplorable et totalement désolant.

En outre, je dois malheureusement regretter que cette consultation se soit accompagnée dans les médias d'une campagne du DFJP et de Fedpol complètement orientée et que j'estime être proche d'une mésinformation crasse.

En vous priant de prendre bonne note de la prise de position susmentionnée, veuillez agréer, Madame, mes salutations distinguées.



PUIPPE Nicolas
Chemin de la Tsarrère Topaz 29
1904 Vernayaz

nicolas.puippe@mycable.ch

1904 Vernayaz, le 15 octobre 2017

Confédération Suisse
Département fédéral de
Justice et Police
3003 Berne

stab-rd@fedpol.admin.ch

Approbation et mise en œuvre de l'échange de notes entre la Suisse et l'UE concernant la reprise de la directive (UE) 2017/853 modifiant la directive de l'UE sur les armes - Procédure de consultation

Madame, Monsieur,

En qualité de tireur (je suis secrétaire d'une société de tir depuis 24 ans), de collectionneur d'armes (je suis secrétaire d'une association de collectionneurs depuis 6 ans) et de citoyen libre de notre beau pays, j'ai pris connaissance avec grand intérêt du projet d'arrêté fédéral portant approbation et mise en œuvre de l'échange de notes entre la Suisse et l'UE concernant la reprise de la directive (UE) 2017/853 modifiant la directive de l'UE sur les armes (directive 91/477/CEE) - (**Développement de l'acquis de Schengen**), ainsi que du projet de modification de la loi du 20 juin 1997 sur les armes.

Outre les aspects purement politiques de ce dossier, en lien avec nos relations futures avec l'UE en cas de remise en cause de l'acquis de Schengen suite à une non-reprise de cette directive 91/477/CEE, je suis obligé de constater, et tiens à vous le faire savoir, que de nombreux points de cette modification sont soit litigieux, soit totalement abusifs, ou même absents...

Le danger relevé par l'UE pour justifier un durcissement de la directive 91/477/CEE porte sur les armes semi-automatiques, avec les chargeurs à grande capacité, qui pourraient permettre de commettre des actes de terrorisme ou de massacres de grande ampleur. Si, sur le principe, ce genre de matériel permet effectivement de commettre de tels actes, il y a lieu de relever qu'en Europe, **AUCUN acte terroriste n'a été commis au moyen d'armes légalement acquises** et détenues par des citoyens, tireurs, chasseurs ou collectionneurs.

En outre, plusieurs précisions/adjonctions/rectifications d'articles devraient être effectuées afin de rendre le texte légal actuel plus clair, facilitant sa compréhension tant pour le justiciable que pour l'Autorité d'application de la dite loi.

Je vais donc détailler ci après toute une série de propositions de modification de cette loi sur les armes, mais également de l'ordonnance sur les armes, dans un esprit constructif, allant dans le sens de la directive européenne, tout en respectant nos droits d'honnêtes citoyens détenteurs et utilisateurs légaux d'armes à feu.

Modification de la LArm et de l'OArm - Propositions

1.- Définition du terme aliénation dans la loi

Une récente affaire, largement médiatisée au sujet du prêt d'une arme à feu à un proche (aff. Jean-Marie BORNET en Valais) démontre à l'évidence la confusion générée par une dénomination pour le moins floue, mentionnée dans la loi. Il s'agit du terme : Aliénation.

Afin de mettre un terme à cette situation gênante, il suffit d'ajouter un alinéa à l'article 4 traitant des définitions, telle que proposé ci-après :

Art. 4, al. 7 (loi actuelle) : ***Nouveau*** : "***Par aliénation on entend la vente, le don, le legs, le cadeau, le prêt, la mise à disposition ou toute autre forme de transfert de propriété ou de détention, temporaire ou durable.***"

* * * *

2.- Dispositifs permettant de tirer en mode automatique avec une arme semi-automatique

Dans le projet de modification de la loi, **on omet totalement** les dispositifs permettant de tirer en mode automatique avec une arme semi-automatique, tels que ceux utilisés par le tueur de Las Vegas pour commettre son massacre au début octobre 2017. Ces dispositifs sont en vente libre dans plusieurs états aux USA, jusqu'à aujourd'hui du moins. J'ai appris par la presse le 13.10.2017 que l'office fédéral de la police envisageait l'interdiction de ces dispositifs. C'est très bien.

Ainsi donc , sans état d'âme aucun et sans grande contrainte pour les tireurs, chasseurs ou collectionneurs, **ce genre de dispositif doit être purement et simplement INTERDIT** d'acquisition, de vente, de détention, d'utilisation, etc... sur l'ensemble du territoire suisse, sous réserve d'une autorisation exceptionnelle. Ces objets n'ont AUCUN intérêt pour les personnes susnommées, à part peut-être pour quelques collectionneurs spécialisés. Ils ne servent qu'à détourner les dispositions légales interdisant les armes automatiques.

Il y a dès lors lieu de modifier et d'ajouter plusieurs articles dans la loi, et de compléter un article dans l'ordonnance (OArm), tel que proposé ci-après :

Art. 5, al. 1 let. f (projet de loi): ***Nouveau*** : "***de dispositifs additionnels permettant le tir en mode automatique avec une arme à feu, selon art 4, al. 1bis.***"

Art. 5, al. 3 let. a (loi actuelle) : *Modifié* : "... automatique **et d'armes à feu équipés de dispositifs additionnels permettant le tir en mode automatique**"

Art. 28b (Projet de loi) : *Titre modifié* : "Armes autres que les armes à feu, **dispositifs additionnels permettant le tir en mode automatique** et accessoires d'armes. "

Art. 31, al. 1, let. f et g, 2 à 2quater et 3, let.c (projet de loi) : *Modifié/Nouveau* :

"1 L'autorité compétente met sous séquestre:

g. les dispositifs additionnels permettant le tir en mode automatique (art. 4, al. 1bis) et l'arme à feu correspondante trouvés en possession de personnes n'ayant pas le droit de les posséder.

2 Si l'autorité a saisi des armes, des éléments essentiels d'armes, des composants d'armes spécialement conçus, des accessoires d'armes, des chargeurs de grande capacité (art. 4, al. 2bis), **des dispositifs additionnels permettant le tir en mode automatique (art. 4, al. 1bis)** et l'arme à feu correspondante, des munitions, des éléments de munitions ou des objets dangereux auprès d'une personne autre que leur propriétaire légitime, elle les restitue à ce dernier pour autant qu'aucun des motifs visés à l'art. 8, al. 2, ne s'y oppose.

2quater Si l'autorité saisit **des dispositifs additionnels permettant le tir en mode automatique** ~~et l'arme à feu correspondante~~, le propriétaire doit, dans les trois mois, déposer une demande d'autorisation exceptionnelle au sens des art. 28c à 28e pour ce dispositif ~~cette arme~~ ou aliéner les objets à une personne ayant le droit de les posséder.

3 L'autorité confisque définitivement les objets mis sous séquestre:

c. s'ils ont été aliénés à une personne n'ayant pas le droit de les posséder et que la demande visée à l'al. 2bis , 2ter **ou 2quater** n'a pas été déposée ou a été refusée. "

Ordonnance sur les armes du 2 juillet 2008

Art. 4, al. 3 (ordonnance actuelle): *Nouveau* : Composants d'armes, accessoires d'armes spécialement conçus **et dispositifs additionnels permettant le tir en mode automatique avec un arme à feu**

(art. 1, al. 2, let. a, 3, 4, al. 2, let. a et b, et 5, al. 1, let. f LArm)

"3 Par dispositifs additionnels permettant le tir en mode automatique avec un arme à feu, on entend tous moyens techniques, qu'ils soient manuels, mécaniques, pneumatiques, électriques, magnétiques ou autres, permettant de tirer avec une arme à feu en mode automatique, à savoir le départ de plusieurs coups de feu consécutifs, par une pression unique sur la détente ou le dispositif de mise à feu. "

* * * *

3.- Tirs avec des armes automatiques

L'art. 5, al. 3 let. a de la loi actuelle stipule : " *Il est interdit de faire usage:*
a. d'armes à feu automatiques"

Cette disposition n'a aucun sens logique. Une arme automatique (interdite), utilisée en mode semi-automatique, tirera exactement de la même manière qu'une arme purement semi-automatique (autorisée). C'est le mode de tir qui compte !

Il y a ainsi lieu de rectifier cette aberration en parlant de "mode automatique", interdisant, de fait, tous tirs "en rafales".

Le détenteur légal d'une arme à feu automatique (avec autorisation exceptionnelle) pourra ainsi l'utiliser de manière tout à fait légale en tirant avec celle-ci en mode "coups par coups". Du reste, la disposition actuelle est déjà "adoucie", permettant le tir en mode "coups par coups" avec des armes d'ordonnances automatiques transformées en semi-automatique. Il y aurait ainsi lieu de rectifier l'art. 5 de la loi comme suit :

Art. 5, al. 3 let. c (projet de loi) : **Modifié** : "d'armes à feu **en mode** automatique..."

* * * *

4.- Armes à feu semi-automatiques à percussion centrale.

L'art. 5, al. 1, let. c rend soudainement virtuellement "interdites" toutes les armes semi-automatiques à percussion centrale, de poing ou à épauler, de conception moderne, parfaitement légales jusqu'à ce jour dans notre pays ! Ceci est une aberration totale ! Ainsi donc, des dizaines de milliers de personnes, tireurs ou collectionneurs, vont devoir entamer des démarches pour "légaliser" les armes qui ne seraient pas déjà inscrites dans un fichier cantonal des armes. Les dites armes ont été acquises en toutes légalités, principalement par le biais d'un contrat écrit entre particuliers pour la période de 1999 à 2008, sans parler celles acquises il y a 25 ou 30 ans, et pour lesquels il n'y avait pas besoin de permis d'acquisition, ou que l'on ignore si elles sont inscrites ou pas dans un fichier cantonal... Deux petites questions à ce sujet : Ces personnes devront-elles prouver qu'elles remplissent les conditions prévues aux articles 28d et 28e du projet de modification pour continuer à détenir ces armes, ou pourront-elles les conserver sans contrainte et autre obligation ? Comment pourront faire ces personnes pour savoir si les armes qu'elles possèdent depuis plus de 20 ans sont inscrites dans un fichier des armes d'un canton suisse ?

Outre une attaque totalement scandaleuse sur le droit à la propriété légitimement acquise, cela va entraîner des coûts de plusieurs dizaines, voire de centaines de millions de francs pour "régulariser" toutes ces personnes et répondre notamment à ma 2^{ème} question. Cela est ridicule et illusoire... Je répète qu'aucun attentat terroriste en Europe, à plus forte raison en Suisse, n'a jamais été commis au moyen d'une arme "légale", qu'elle soit semi-automatique ou pas... Cette disposition n'est qu'une manœuvre politique de l'UE, visant à désarmer les honnêtes citoyens.

En sus, le classement de ce type d'armes en catégorie "interdite" risque de produire un véritable effet d'engouement d'ici la mise en vigueur de la modification de la loi.

En effet, il est à craindre que les personnes qui ne correspondront plus aux nouvelles exigences se hâtent d'acquérir une telle arme, sous le coup de l'ancienne législation, sans grande contrainte, puisque qu'elles pourront les conserver conformément à l'art. 42b, al. 3, let. a, du fait qu'elles sont déjà inscrites dans le fichier des armes de leur canton.

Nous allons ainsi nous retrouver avec 2 catégories de détenteurs de telles armes : Ceux qui ont pu les acquérir sans grande tracasserie et avec un prix pour le permis d'acquisition raisonnable (CHF 50.-), et ceux qui devront justifier leur acquisition, avec à la clé un prix prohibitif pour le permis exceptionnel (CHF 150.-), à moins que ce montant soit abaissé avec la modification prévue...

Les dispositions relatives à l'interdiction de ce genre d'arme ne sont pas acceptables et **doivent être retirées, n'en déplaise aux organes de l'UE**. Il faut cependant être conscient que le risque le plus grand, c'est l'utilisation abusive de ces armes avec des chargeurs à grande capacité, dont l'acquisition et la détention doivent être rigoureusement restreintes, et l'utilisation interdite (**Voir point 5**). Proposition de modification du projet :

Art. 5, al. 1 let. c (projet de loi) : SUPPRIMÉ

Art. 28d, al. 1 (projet de loi) : **Modifié** : "L'octroi d'une autorisation exceptionnelle en vue du tir sportif est limité aux armes à feu et aux éléments essentiels d'armes visés à l'art. 5, al. 1, let. b ~~et c~~, aux composants d'armes spécialement conçus et aux accessoires d'armes réellement utilisés pour le tir sportif. "

Art. 31, al. 1, let. f et g, 2 à 2quater et 3, let.c (projet de loi) : **Modifié/Nouveau** :

"2bis Si l'autorité a saisi des armes à feu visées à l'art. 5, al. 1, ~~let. b à d~~, qui ne sont pas enregistrées dans le système d'information cantonal relatif à l'acquisition d'armes à feu mentionné à l'art. 32a, al. 2, ou dont la légitimité de la possession n'a pas été confirmée en vertu de l'art. 42b, le propriétaire doit, dans les trois mois, déposer **une demande de permis d'acquisition d'armes au sens de l'art. 8 ou** une demande d'autorisation exceptionnelle au sens des art. 28c à 28e ou les aliéner à une personne ayant le droit de les posséder."

Suite à cette "non-reprise" des dispositions de la directive 91/477/CEE concernant les armes semi-automatiques, **mais afin de respecter tout de même l'esprit de ladite directive, il pourrait être envisageable de restreindre fortement l'accès aux armes à feu.**

Qu'une arme de poing soit semi-automatique ou qu'il s'agisse d'un revolver, le risque pour la Société est quasi le même... Il faut accepter qu'une arme, outre son utilisation officielle par la Confédération, les cantons ou les communes, ainsi que les entreprises de sécurité, n'est intéressante que pour le tireur, le chasseur ou le collectionneur. Celui qui n'a aucun intérêt pour une arme, n'a pas à en détenir. Il faudrait cependant prévoir une possibilité de neutralisation effective et irréversible pour les armes détenues comme objet décoratif (**Voir point 6**).

Il suffirait ainsi de reprendre dans les dispositions de l'alinéa 1bis de article 8, les conditions prévues aux articles 28d et 28e pour toutes les armes, à l'exception notable de celles mentionnées dans l'article 10, ce qui est déjà le cas dans la loi à ce jour. Proposition :

Art. 8, al. 1bis (loi actuelle) : *Modifié/Nouveau* : **Obligation d'être titulaire d'un permis d'acquisition d'armes**

"1bis Toute personne qui demande un permis d'acquisition pour une arme à feu **doit remplir les conditions stipulées aux articles 28d, al. 2 à 4 et 28^e, al.2^e. Si la personne ne répond pas aux dispositions de ces articles, elle doit motiver sa demande de manière crédible et vérifiable.**"

En outre, afin d'augmenter le niveau de sécurité et diminuer le risque d'utilisation non autorisée d'une arme à feu, on pourrait également durcir les conditions de détention en obligeant le détenteur à conserver ses armes de poing et les culasses de ses armes longues semi-automatiques ou automatiques dans un lieu verrouillé, hors de vue de tierce personne (excluant ainsi les caves à claire-voie) ou un contenant verrouillé. Il serait disproportionné d'imposer l'utilisation d'un coffre-fort, du moment que les armes sont sous clé. On pourrait ainsi compléter l'article suivant :

Art. 26, al. 1 bis (loi actuelle) : *Modifié/Nouveau* : **Conservation**

"1bis **Les armes à feu de poing et les culasses des armes à feu à épauler semi-automatiques et automatiques doivent être conservées dans un contenant verrouillé ou dans un local verrouillé et hors de vue de tierces personnes.**"

* * * *

5.- Chargeurs à grande capacité

La directive de l'UE attaque de front les chargeurs à grande capacité. Ceci est une volonté politique. Il est vrai que tant les tireurs que les chasseurs n'ont aucun intérêt réel pour ces chargeurs. Ils peuvent pratiquer leur art sans ceux-ci. Les collectionneurs peuvent également s'en accommoder, sous réserve de quelques dispositions concernant l'acquisition (prix du permis exceptionnel notamment) et la détention.

Il est évident que c'est l'utilisation abusive de tels chargeurs qui pourrait, hypothétiquement, poser un problème. On peut dès lors envisager d'en interdire l'acquisition, la détention et l'utilisation, avec une possibilité d'annonce gratuite pour toutes les personnes qui, aujourd'hui, détiennent légalement ces chargeurs, en vente totalement libre dans notre pays jusqu'à ce jour, et ce par le biais de la "légalisation" prévue à l'art. 42b. Il faudra cependant veiller à préciser en toutes lettres les dispositions particulières pour les tireurs avec des armes d'ordonnance de l'Armée Suisse, comme proposé ci-dessous :

Art. 5, al. 1 let. g (projet de loi) : *Nouveau* : **"de chargeurs à grande capacité, selon art. 4, al. 2 bis"**

Art. 5, al. 3 let. b (projet de loi) : **Nouveau** : "d'armes à feu équipées d'un chargeur à grande capacité, à l'exception du fusil d'assaut d'ordonnance de l'Armée Suisse Fass 90 ou Fass 90 PE muni d'un chargeur de 20 coups, et du fusil d'assaut d'ordonnance de l'Armée Suisse Fass 57 ou Fass 57 PE muni d'un chargeur de 24 coups;"

Art. 15, al. 1 (projet de loi) : **Modification** : "Seules les personnes autorisées à acquérir **ou qui détiennent légalement** une arme peuvent acquérir des munitions **et** des éléments de munitions ~~ou des chargeurs de grande capacité~~ pour cette arme "

Art. 28c (Projet de loi) : **Titre modifié** : "Armes à feu, **chargeurs à grande capacité**, éléments essentiels et composants spécialement conçus."

Art. 31, al. 1, let. f et g, 2 à 2quater et 3, let.c (projet de loi) : **Modifié** :

"1 L'autorité compétente met sous séquestre:

f. les chargeurs de grande capacité (art. 4, al. 2bis) et l'arme à feu correspondante trouvés en possession de personnes n'ayant pas le droit ~~de les acquérir et~~ de les posséder.

2ter Si l'autorité saisit des chargeurs de grande capacité ~~et l'arme à feu correspondante~~, le propriétaire doit, dans les trois mois, déposer une demande d'autorisation exceptionnelle au sens des art. 28c à 28e pour **ces chargeurs** ~~cette arme~~ ou aliéner les objets à une personne ayant le droit de les posséder."

* * * *

6.- Les armes neutralisées

La directive 91/477/CEE parle des armes neutralisées. **Cet aspect n'a pas été pris en compte dans le projet de modification de la loi et cela est regrettable à plus d'un point.**

Cette disposition permettrait aux personnes désirant conserver une arme à feu dans un but purement décoratif, de la soumettre à une neutralisation par un organisme agréé puis de la détenir sans contrainte et sans danger. Ce type d'arme doit être prévu à l'avenir dans la législation. Il faudrait ainsi modifier l'art. 4, al.1, let g, comme suit :

Art. 4, al.1, let. g (loi actuelle) : **Complété** :

- g. **les armes neutralisées**, les armes factices, les armes d'alarme et les armes soft air, lorsqu'elles peuvent être confondues avec de véritables armes à feu du fait de leur apparence.

Art. 10, al.1, let. e (loi actuelle) : **Complété** :

- e. **les armes neutralisées**, les armes factices, les armes d'alarme et les armes soft air, lorsqu'elles peuvent être confondues avec de véritables armes à feu du fait de leur apparence.

Il aurait également lieu de modifier l'ordonnance sur les armes, afin de déterminer avec précision ce qu'est une arme neutralisée, conformément à la législation européenne, par le biais de l'ajout d'un article ...

Ordonnance sur les armes du 2 juillet 2008

Art. 6, al. 2 (ordonnance actuelle): ***Nouveau et complété*** : **Armes susceptibles d'être confondues avec des armes à feu *et* armes neutralisées**

(art. 4, al. 1, let. f et g, LArm)

1. Les armes à air comprimé, les armes au CO₂, les armes factices, les armes d'alarme et les armes soft air sont susceptibles d'être confondues avec des armes à feu si, à première vue, elles ressemblent à de véritables armes à feu, qu'un spécialiste ou toute autre personne soit en mesure de lever la confusion après un rapide examen ou non.

2. ***Les armes neutralisées sont des armes à feu qui ont été mises hors d'usage par une neutralisation effectuée par un organisme agréé par L'office central (art. 31c LArm), qui assure que toutes les parties essentielles de l'arme à feu en question ont été rendues définitivement inutilisables et impossibles à enlever, remplacer ou modifier en vue d'une réactivation quelconque de l'arme à feu. Les armes neutralisées sont accompagnées d'un certificat de conformité de l'organisme agréé. Pour l'introduction sur le territoire suisse, seul les armes conformes aux normes de neutralisation selon le règlement d'exécution (UE) 2015/2403 sont autorisées.***

Il incomberait ainsi à l'office central de déterminer quel organisme serait en droit de procéder à une neutralisation d'une arme à feu conformément au dernier règlement d'exécution (UE) 2015/2403 et de faire reconnaître le poinçon de neutralisation suisse aux autorités européennes.

* * * *

7.- Introduction sur le territoire suisse à titre non professionnel

Une disposition concernant l'introduction sur le territoire suisse à titre non professionnel d'armes est totalement absurde et abusive. En effet, selon le texte actuel, toutes les armes, selon l'art. 4, al. 1 sont soumises à une autorisation pour pouvoir être introduite sur le territoire suisse. Les armes figurant aux lettres f et g de cet alinéa ne sont soumises à aucune autorisation d'acquisition, ou inscription dans un quelconque fichier dans notre pays. L'article 25, al. 1, qui oblige de demander une autorisation pour importer en Suisse, ce type d'arme, n'a aucun sens et absolument aucune utilité. De ce fait, il y a lieu d'y mettre un terme en profitant du présent projet de modification. En sus, l'assouplissement, sans AUCUN risque pour personne, sera forcément bien reçu par le milieu des amateurs d'armes. Je propose ainsi de compléter l'article 25 comme suit :

Art. 25, al.1bis (loi actuelle) : **Nouveau** : Introduction sur le territoire suisse à titre non professionnel

"1bis L'introduction sur le territoire suisse d'armes au sens de l'art. 4 al. 1 let. f et g n'est pas soumise à autorisation si le requérant est autorisé à acquérir un tel objet. "

* * * *

8.- Précisions pour les armes blanches de l'Armée Suisse

L'ordonnance sur les armes dans son article 7, al. 3, fixe une limite à 30 cm pour la longueur de lame en deçà de laquelle les poignards sont considérés comme des armes. Cela cause un réel problème pour les baïonnettes d'ordonnance de l'Armée Suisse, modèle 1918, dont la lame, symétrique, mesure entre 298 et 301 mm selon les variantes de fabrications et l'usure... Sans parler des poignards d'Officiers modèle 1943 qui sont également totalement illégaux selon la législation actuelle.

Cette disposition n'est pas adaptée aux réalités de notre pays. La baïonnette modèle 1918 a été fabriquée à près d'1 million d'exemplaires de cette date au début des années 1960, alors que le poignard 1943 a été distribué à des dizaines de milliers d'exemplaires à nos Officiers depuis cette date... Pour clarifier la situation actuelle qui est des plus "boiteuse", il suffirait de compléter la loi comme suit :

Art. 5, al. 8. (Projet de loi) : **Nouveau/Modifié** : "**Les poignards et baïonnettes d'ordonnance de l'armée Suisse ne sont pas assimilés aux armes visées à l'art. 4, al. 1, let. c.** "

* * * *

9.- Précisions pour l'acquisition des munitions

Le texte proposé est lacunaire et injuste. La personne qui a acquis un pistolet semi-automatique sous contrat entre particuliers entre 1999 et 2008 ne pourra pas présenter un permis d'achat pour cette arme et, de ce fait ne pourra pas acquérir les munitions y relatives.

Pour ce qui est de l'acquisition de chargeurs à grande capacité, celle-ci doit être, sous réserve d'autorisation exceptionnelle, interdite. Il y a lieu donc de rectifier et compléter l'article avec ces précisions :

Art. 15, al. 1 (Projet de loi) : **Modification** : "Seules les personnes autorisées à acquérir **et qui détiennent légalement** une arme peuvent acquérir des munitions **et** des éléments de munitions ~~ou des chargeurs de grande capacité.~~ "

* * * *

10.- Légalisation des armes ou autres objets déjà en possession d'une personne

Un grand nombre de personnes détiennent à leur domicile des armes ou autres objets qui sont qualifiés d'interdites à la détention par la loi suite aux nombreuses modifications et durcissement de ladite loi depuis sa mise en vigueur. Ces personnes ignorent souvent cet état de fait, à savoir qu'elles sont dans l'illégalité. Entrent également dans cette catégorie les chargeurs à grande capacité, totalement légaux en Suisse jusqu'à ce jour.

Afin de régler une fois pour toute cette situation, il y aurait lieu d'instaurer une procédure d'annonce simplifiée, sans frais excessifs et franche de toute poursuite pour infraction à la loi sur les armes, pour une durée limitée de 2 ans dès l'entrée en vigueur des modifications de ladite loi de toutes ces armes et objets interdits. Ceci permettrait aux personnes qui n'osent pas annoncer une arme ou autre objet interdit en sa possession, de peur de se faire dénoncer et/ou séquestrer ledit objet litigieux, de se mettre en conformité avec la loi et la volonté du législateur, sans risquer de subir une dénonciation et une sanction. Il s'agirait ici d'une sorte "d'amnistie" pour tous ceux qui auraient omis, volontairement ou par méconnaissance, d'annoncer de tels objets. Passé ce délai de 2 ans, la législation s'appliquerait à nouveau dans toute sa rigueur. Voilà pourquoi je propose les modifications/ ajouts suivants :

Art. 42b, al. 1, 2 et 3 (Projet de loi) : **Modifié/Nouveau** :

1. "Toute personne qui est déjà en possession d'une arme à feu **ou autre objet** au sens de l'art. 5, ~~al. 1, let. b à e,~~ au moment de l'entrée en vigueur de la modification du présente loi doit faire confirmer la légitimité de cette possession par l'autorité compétente de son canton de domicile dans un délai de deux ans."

2 "La confirmation de la légitimation se fait par le biais d'une annonce spontanée à l'autorité compétente du canton de domicile. Cette autorité vérifie qu'aucun des motifs d'exclusion mentionnés à l'art. 8, al. 2, ne s'oppose à cette confirmation et que les armes ou objets annoncés ne sont pas signalés comme étant volés. Un extrait du casier judiciaire de l'annonceur, datant de moins de 3 mois peut être exigé. Après contrôle et enregistrement dans le fichier ad hoc, l'autorité délivre à l'annonceur une attestation du droit de détention pour ces armes et/ou objets. Cette procédure transitoire est franche de taxes, à l'exception des frais liés à l'obtention de l'extrait du casier judiciaire. "

3 "Dans le cadre des présentes mesures transitoires, l'annonce spontanée ne peut en aucun cas donner lieu à des poursuites ou dénonciations pour des infractions à la législation sur les armes. Sont exclues les infractions établies au Code Pénal Suisse, notamment le vol, l'escroquerie, etc... Au terme du délai de 2 ans, la législation s'applique de plein droit. "

Art. 42b, al. 4 - Ancien al. 3 du projet de loi

* * * *

Les propositions que j'émetts ici sont pragmatiques, raisonnables, acceptables pour le plus grand nombre, et sont dans l'esprit de la directive 91/477/CEE, si elles n'en copient pas strictement le texte.

Je n'ai pas attaqué de front les articles 28d et 28e qui, pourtant, seront fermement combattus par les opposants "durs" de cette révision. **L'UE doit tenir compte des spécificités de notre pays et s'y en accommoder.**

Le risque de dépôt d'un referendum populaire contre la modification de la loi sur les armes est réel. Il serait ainsi plus judicieux et intelligent de tenter de trouver un terrain d'entente "en amont", avant une confrontation directe entre l'autorité fédérale et les tireurs, chasseurs, collectionneurs ou autres détenteurs d'armes de notre pays.

J'espère que mes propositions sauront retenir toute votre attention et même être source de réflexion, surtout au sujet des dispositions que vous n'avez pas envisagées dans le projet de modification de la loi (points 1, 2, 3, 6, 7, 8 et 10 - soit la majorité des modifications que je propose...).

Je reste à votre entière disposition pour toutes précisions ou renseignements complémentaires.

Dans l'attente d'une suite favorable à ma démarche et dans l'attente de vos nouvelles, je vous adresse, Madame, Monsieur, mes respectueuses salutations.



PUIPPE Nicolas

Annexes : **Texte du projet de modifications de la LArm et de l'OArm**
 Tableau récapitulatif des modifications proposées

Modifications de la LArm - Propositions

La loi du 20 juin 1997 sur les armes est modifiée comme suit:

Art. 4, al.1, let. g :

- g. les armes neutralisées, les armes factices, les armes d'alarme et les armes soft air, lorsqu'elles peuvent être confondues avec de véritables armes à feu du fait de leur apparence.

Art. 4, al. 2bis et 2ter

2bis Par chargeurs de grande capacité, on entend les chargeurs pour armes à feu semi-automatiques à percussion centrale dont la capacité est supérieure à:

- a. 20 cartouches pour les armes à feu de poing;
- b. 10 cartouches pour les armes à feu à épauler.

Al. 2ter Ex-al. 2bis

Art. 4, al. 7 :

7 Par aliénation on entend la vente, le don, le legs, le cadeau, le prêt, la mise à disposition ou toute autre forme de transfert de propriété ou de détention, temporaire ou durable.

Art. 5 Interdictions applicables aux armes, aux éléments essentiels d'armes, aux composants d'armes spécialement conçus ainsi qu'aux accessoires d'armes

1 Sont interdits l'aliénation, l'acquisition, le courtage pour des destinataires en Suisse, l'introduction sur le territoire suisse et la possession :

- a. d'armes à feu automatiques et de lanceurs militaires de munitions, de projectiles et de missiles à effet explosif et d'éléments essentiels ou de composants spécialement conçus de ces armes;
- b. d'armes à feu automatiques transformées en armes à feu semi-automatiques et de leurs éléments essentiels;
- c. d'armes à feu à épauler semi-automatiques pouvant être raccourcies à moins de 60 cm à l'aide de leur crosse pliable ou télescopique ou sans autre moyen;
- d. d'armes à feu imitant un objet d'usage courant et de leurs éléments essentiels;
- e. des lance-grenades visés à l'art. 4, al. 2, let. c;
- f. de dispositifs additionnels permettant le tir en mode automatique avec une arme à feu, selon art 4, al. 1bis;
- g. de chargeurs à grande capacité, selon art. 4, al. 2 bis.

2 Sont interdits l'aliénation, l'acquisition, le courtage pour des destinataires en Suisse et l'introduction sur le territoire suisse :

- a. des couteaux et des poignards visés à l'art. 4, al. 1, let. c;
- b. des engins visés à l'art. 4, al. 1, let. d, à l'exception des matraques;
- c. des appareils à électrochocs visés à l'art. 4, al. 1, let. e;
- d. d'accessoires d'armes.

3 Il est interdit de faire usage:

- a. d'armes à feu en mode automatiques et d'armes à feu équipés de dispositifs additionnels permettant le tir en mode automatique;
- b. d'armes à feu équipées d'un chargeur à grande capacité, à l'exception du fusil d'assaut d'ordonnance de l'Armée Suisse Fass 90 ou Fass 90 PE muni d'un chargeur de 20 coups, et du fusil d'assaut d'ordonnance de l'Armée Suisse Fass 57 ou Fass 57 PE muni d'un chargeur de 24 coups.
- c. de lanceurs militaires de munitions, de projectiles et de missiles à effet explosif.

4 Il est interdit de faire usage d'armes à feu dans des lieux accessibles au public en dehors des places de tir et des manifestations de tir autorisées officiellement.

5 Il est permis de faire usage d'armes à feu dans des lieux inaccessibles au public et sécurisés, ainsi que lors de la pratique de la chasse.

6 Les cantons peuvent autoriser des exceptions aux al. 1 à 4.

7 L'office central (art. 31c) peut autoriser des exceptions à l'interdiction d'introduire sur le territoire suisse des objets visés à l'al. 1.

8 Les poignards et baïonnettes d'ordonnance de l'armée Suisse ne sont pas assimilés aux armes visées à l'art. 4, al. 1, let. c.

Art. 8 Obligation d'être titulaire d'un permis d'acquisition d'armes

1bis Toute personne qui demande un permis d'acquisition pour une arme à feu doit remplir les conditions stipulées aux articles 28d, al. 2 à 4 et 28e, al.2e. Si la personne ne répond pas aux dispositions de ces articles, elle doit motiver sa demande de manière crédible et vérifiable.

Art.10, al. 1, let. e :

- e. les armes neutralisées, les armes factices, les armes d'alarme et les armes soft air, lorsqu'elles peuvent être confondues avec de véritables armes à feu du fait de leur apparence.

Art. 11, al. 2, let. d, et 3

2 Le contrat doit contenir les indications suivantes:

- d. la nature et le numéro de la pièce de légitimation officielle de la personne qui acquiert l'arme ou l'élément essentiel d'arme ou, en cas d'aliénation d'une arme à feu, une copie de la pièce de légitimation;

3 En cas d'aliénation d'une arme à feu relevant de l'art. 10, al. 1 et 2, l'aliénateur doit fournir, dans les 30 jours qui suivent la conclusion du contrat, une copie de celui-ci au service d'enregistrement (art. 31b). Les cantons peuvent prévoir d'autres formes de communication appropriées.

Titre précédant l'art. 15

Chapitre 3 Acquisition et possession de munitions, d'éléments de munitions ou de chargeurs de grande capacité

Art. 15, titre et al. 1

Acquisition de munitions, d'éléments de munitions ou de chargeurs de grande capacité

1 Seules les personnes autorisées à acquérir ou qui détiennent légalement une arme peuvent acquérir des munitions et des éléments de munitions pour cette arme.

Art. 16a Autorisation de possession

Toute personne qui a acquis légalement des munitions, des éléments de munitions ou des chargeurs de grande capacité est autorisée à posséder ces objets.

Art. 18a, al. 1

1 Les fabricants d'armes à feu et de leurs éléments essentiels ou accessoires doivent marquer chacun de ces objets de manière distincte à des fins d'identification et de traçabilité.

Art. 19 Fabrication et transformation à titre non professionnel

1 Il est interdit de fabriquer à titre non professionnel des armes, des éléments essentiels d'armes, des composants d'armes spécialement conçus, des accessoires d'armes, des munitions ou des éléments de munitions et de transformer à titre non professionnel des objets en armes visées à l'art. 5, al. 1 et 2.

2 La transformation à titre non professionnel d'objets en armes à feu autres que les armes à feu ou les éléments essentiels d'armes visés à l'art. 5, al. 1, est soumise à autorisation. Les art. 8, 9, 9b, al. 3, 9c, 10, 11, al. 3 et 5, et 12 s'appliquent par analogie.

3 Les cantons peuvent autoriser des exceptions aux interdictions visées à l'al. 1. Le Conseil fédéral précise les conditions d'octroi d'une autorisation exceptionnelle.

4 La recharge de munitions destinées à un usage personnel est autorisée.

Art. 21, titre et al. 1, 1bis et 1ter

Inventaire comptable et obligation de déclarer

1 Le titulaire d'une patente de commerce d'armes a l'obligation de tenir un inventaire comptable de la fabrication, de la transformation, de l'acquisition, de la vente et de tout autre commerce d'armes, d'éléments essentiels d'armes, de composants d'armes spécialement conçus, d'accessoires d'armes, de chargeurs de grande capacité, de munitions et de poudre ainsi que de la réparation d'armes à feu aux fins de rétablir leur fonction de tir.

1bis Il est tenu d'informer par voie électronique dans les 10 jours l'autorité cantonale chargée de gérer le système d'information (art. 32a, al. 2) de l'acquisition, de la vente ou de tout autre commerce d'armes pour un acquéreur en Suisse.

1ter Les cantons désignent une autorité pour réceptionner les signalements de transactions suspectes de munitions ou d'éléments de munitions communiqués par les titulaires de patentes de commerce d'armes.

Art. 25 Introduction sur le territoire suisse à titre non professionnel

1bis L'introduction sur le territoire suisse d'armes au sens de l'art. 4 al. 1 let. f et g n'est pas soumise à autorisation si le requérant est autorisé à acquérir un tel objet.

Art. 26 Conservation

1bis Les armes à feu de poing et les culasses des armes à feu à épauler semi-automatiques et automatiques doivent être conservées dans un contenant verrouillé ou dans un local local verrouillé et hors de vue de tierces personnes.

Titre précédant l'art. 28b

Section 1 Autorisations exceptionnelles

Art. 28b Armes autres que les armes à feu, dispositifs additionnels permettant le tir en mode automatique et accessoires d'armes

1 Une autorisation exceptionnelle d'aliénation, d'acquisition ou de courtage pour un destinataire en Suisse ou l'introduction sur le territoire suisse des objets visés à l'art. 5, al. 2, ne peut être délivrée qu'aux conditions suivantes :

- a. il existe de justes motifs;
- b. aucun des motifs visés à l'art. 8, al. 2, ne s'y oppose;
- c. les autres conditions particulières prévues par la loi sont remplies.

2 Par justes motifs, on entend en particulier :

- a. les exigences inhérentes à la profession;
- b. l'utilisation à des fins industrielles;
- c. la compensation d'un handicap physique;
- d. la constitution d'une collection.

Art. 28c Armes à feu, chargeurs à grande capacité, éléments essentiels et composants spécialement conçus

1 Une autorisation exceptionnelle d'aliénation, d'acquisition, de possession ou de courtage pour un destinataire en Suisse ou l'introduction sur le territoire suisse des objets visés à l'art. 5, al. 1, ne peut être délivrée qu'aux conditions suivantes :

- a. il existe de justes motifs;
- b. aucun des motifs visés à l'art. 8, al. 2, ne s'y oppose;
- c. les autres conditions particulières prévues par la loi sont remplies.

2 Par justes motifs, on entend :

- a. les exigences inhérentes à la profession, concernant en particulier l'accomplissement de tâches de protection (protection des infrastructures sensibles, des transports de valeurs ou de personnes);
- b. le tir sportif;
- c. la constitution d'une collection;
- d. les exigences de la défense nationale;
- e. des fins éducatives, culturelles, historiques ou de recherche.

3 Une autorisation exceptionnelle pour le tir visé à l'art. 5, al. 3 et 4, ne peut être délivrée que si aucun des motifs visés à l'art. 8, al. 2, ne s'y oppose et que la sécurité est garantie par des mesures appropriées.

Art. 28d Conditions particulières pour les tireurs sportifs

1 L'octroi d'une autorisation exceptionnelle en vue du tir sportif est limité aux armes à feu et aux éléments essentiels d'armes visés à l'art. 5, al. 1, let. b, aux composants d'armes spécialement conçus et aux accessoires d'armes réellement utilisés pour le tir sportif.

2 Une telle autorisation peut être délivrée uniquement :

- a. à des membres de sociétés de tir;
- b. à des personnes prouvant d'une autre manière à l'autorité cantonale compétente qu'elles utilisent régulièrement leur arme à feu pour le tir sportif.

3 La preuve de l'appartenance à une société de tir et de l'exercice régulier du tir au sens de l'al. 2 doit à nouveau être apportée à l'autorité cantonale compétente après cinq et dix ans.

4 Les al. 2 et 3 ne s'appliquent pas à la conservation en toute propriété de l'arme d'ordonnance à la fin des obligations militaires.

Art. 28e Conditions particulières pour les collectionneurs et les musées

1 Une autorisation exceptionnelle pour des raisons de constitution d'une collection ne peut être délivrée qu'à la condition que les personnes ou institutions concernées fournissent la preuve qu'elles ont pris des dispositions appropriées pour assurer la conservation de la collection (art. 26).

2 Les collectionneurs et les musées doivent :

- a. exposer le but qu'ils poursuivent avec leur collection;
- b. dresser la liste de toutes les armes à feu en leur possession visées à l'art. 5, al. 1, et la tenir à jour;
- c. pouvoir présenter en tout temps aux autorités qui le demandent cette liste et toutes les autorisations exceptionnelles correspondantes.

Titre précédant l'art. 29

Section 2 Contrôle, sanctions administratives et émoluments

Art. 31, al. 1, let. f et g, 2 à 2quater et 3, let. c

1 L'autorité compétente met sous séquestre :

- f. les chargeurs de grande capacité (art. 4, al. 2bis) et l'arme à feu correspondante trouvés en possession de personnes n'ayant pas le droit de les posséder;
- g. les dispositifs additionnels permettant le tir en mode automatique (art. 4, al. 1bis) et l'arme à feu correspondante trouvés en possession de personnes n'ayant pas le droit de les posséder.

2 Si l'autorité a saisi des armes, des éléments essentiels d'armes, des composants d'armes spécialement conçus, des accessoires d'armes, des chargeurs de grande capacité (art. 4, al. 2bis), des dispositifs additionnels permettant le tir en mode automatique (art. 4, al. 1bis) et l'arme à feu correspondante, des munitions, des éléments de munitions ou des objets dangereux auprès d'une personne autre que leur propriétaire légitime, elle les restitue à ce dernier pour autant qu'aucun des motifs visés à l'art. 8, al. 2, ne s'y oppose.

2bis Si l'autorité a saisi des armes à feu visées à l'art. 5, al. 1, let. b à d, qui ne sont pas enregistrées dans le système d'information cantonal relatif à l'acquisition d'armes à feu mentionné à l'art. 32a, al. 2, ou dont la légitimité de la possession n'a pas été confirmée en vertu de l'art. 42b, le propriétaire doit, dans les trois mois, déposer une demande d'autorisation exceptionnelle au sens des art. 28c à 28e ou les aliéner à une personne ayant le droit de les posséder.

2ter Si l'autorité saisit des chargeurs de grande capacité et l'arme à feu correspondante, le propriétaire doit, dans les trois mois, déposer une demande d'autorisation exceptionnelle au sens des art. 28c à 28e pour cette arme ou aliéner les objets à une personne ayant le droit de les posséder.

2quater Si l'autorité saisit des dispositifs additionnels permettant le tir en mode automatique et l'arme à feu correspondante, le propriétaire doit, dans les trois mois, déposer une demande d'autorisation exceptionnelle au sens des art. 28c à 28e pour cette arme ou aliéner les objets à une personne ayant le droit de les posséder.

3 L'autorité confisque définitivement les objets mis sous séquestre :

- d. s'ils ont été aliénés à une personne n'ayant pas le droit de les posséder et que la demande visée à l'al. 2bis, 2ter ou 2quater n'a pas été déposée ou a été refusée.

Art. 32a, al. 1, let. c

1 L'office central gère les banques de données suivantes :

- c. la banque de données relative aux refus de délivrer des autorisations, aux révocations d'autorisations, aux mises sous séquestre d'armes et aux communications d'États Schengen concernant les refus de délivrer des autorisations d'acquisition d'armes à feu pour des raisons de sécurité en lien avec la fiabilité de la personne concernée (DEBBWA);

Art. 32b, al. 2, let. b, et 5, let. b

2 La banque de données DEBBWA contient les données suivantes :

- b. les circonstances qui ont conduit à la révocation ou au refus de l'autorisation;

5 Le système d'information visé à l'art. 32a, al. 2, contient les données suivantes :

- b. le type d'arme ou de l'élément essentiel d'arme, le fabricant, la désignation, le calibre, le numéro de l'arme, la date de l'aliénation et la date de la destruction;

Art. 32c, al. 3bis

3bis Toute information tirée de DEBBWA relative à un refus de permis d'acquisition d'armes ou d'autorisations exceptionnelles pour des raisons de sécurité en lien avec la fiabilité de la personne concernée doit être transmise aux autres États Schengen qui en font la demande. La transmission à des systèmes d'information prévus pour les échanges concernant les refus d'autorisation dans d'autres États Schengen peut s'effectuer par une procédure automatisée.

Art. 42b Dispositions transitoires relatives à la modification du ...

1 Toute personne qui est déjà en possession d'une arme à feu ou autre objet au sens de l'art. 5, au moment de l'entrée en vigueur de la modification de la présente loi doit faire confirmer la légitimité de cette possession par l'autorité compétente de son canton de domicile dans un délai de deux ans.

2 La confirmation de la légitimation se fait par le biais d'une annonce spontanée à l'autorité compétente du canton de domicile. Cette autorité vérifie qu'aucun des motifs d'exclusion mentionnés à l'art. 8, al. 2, ne s'oppose à cette confirmation et que les armes ou objets annoncés ne sont pas signalés comme étant volés. Un extrait du casier judiciaire de l'annonceur, datant de moins de 3 mois peut être exigé. Après contrôle et enregistrement dans le fichier ad hoc, l'autorité délivre à l'annonceur une attestation du droit de détention pour ces armes et/ou objets. Cette procédure transitoire est franche de taxes, à l'exception des frais liés à l'obtention de l'extrait du casier judiciaire.

3 Dans le cadre des présentes mesures transitoires, l'annonce spontanée ne peut en aucun cas donner lieu à des poursuites ou dénonciations pour des infractions à la législation sur les armes. Sont exclues les infractions établies au Code Pénal Suisse, notamment le vol, l'escroquerie, etc... Au terme du délai de 2 ans, la législation s'applique de plein droit.

4 La confirmation n'est pas nécessaire dans les cas suivants :

- a. l'arme à feu est déjà enregistrée dans un système d'information cantonal relatif à l'acquisition d'armes à feu visé à l'art. 32a, al. 2;
- b. il s'agit d'une arme d'ordonnance reprise en propriété directement à partir des stocks de l'administration militaire.

Modifications de l'OArm - Propositions

L'ordonnance du 2 juillet 2008 sur les armes est modifiée comme suit:

Art. 4 Composants d'armes, accessoires d'armes spécialement conçus et dispositifs additionnels permettant le tir en mode automatique avec un arme à feu (art. 1, al. 2, let. a, 3, 4, al. 2, let. a et b, et 5, al. 1, let. f LArm)

3 Par dispositifs additionnels permettant le tir en mode automatique avec un arme à feu, on entend tous moyens techniques, qu'ils soient manuels, mécaniques, pneumatiques, électriques, magnétiques ou autres, permettant de tirer avec une arme à feu en mode automatique, à savoir le départ de plusieurs coups de feu consécutifs, par une pression unique sur la détente ou le dispositif de mise à feu. "

Art. 6 **Armes susceptibles d'être confondues avec des armes à feu et armes neutralisées**
(art. 4, al. 1, let. f et g, LArm)

1. Les armes à air comprimé, les armes au CO₂, les armes factices, les armes d'alarme et les armes soft air sont susceptibles d'être confondues avec des armes à feu si, à première vue, elles ressemblent à de véritables armes à feu, qu'un spécialiste ou toute autre personne soit en mesure de lever la confusion après un rapide examen ou non.
2. Les armes neutralisées sont des armes à feu qui ont été mises hors d'usage par une neutralisation effectuée par un organisme agréé par L'office central (art. 31c LArm), qui assure que toutes les parties essentielles de l'arme à feu en question ont été rendues définitivement inutilisables et impossibles à enlever, remplacer ou modifier en vue d'une réactivation quelconque de l'arme à feu. Les armes neutralisées sont accompagnées d'un certificat de conformité de l'organisme agréé. Pour l'introduction sur le territoire suisse, seul les armes conformes aux normes de neutralisation selon le règlement d'exécution (UE) 2015/2403 sont autorisées.

1904 Vernayaz, le 15.10.2017


PUIPPE Nicolas

Projet de modification de la législation suisse sur les armes - Proposition de PUIPPE Nicolas

Tableau des avantages et désavantages

Sujet proposé	Articles proposés	Effets sur le citoyen	Effet sur les Autorités suisses	Effet sur la directive EU
1- <u>Définition du terme aliénation dans la loi</u>	LArm : Art. 4, al. 7	Aucun effet négatif - Clarifie la situation	Positif - Clarifie la situation - Facilite la dénonciation	Aucun
2.- <u>Dispositifs permettant de tirer en mode automatique avec une arme semi-automatique</u>	LArm : Art. 5, al. 1 let. f - Art. 5, al. 3 let. a - Art. 28b - Art. 31, al. 1, let. f et g, 2 à 2quater et 3, let.c OArm : Art. 4 al. 3	Aucun effet négatif - Limite les risques d'usage abusif	Positif - Tient compte d'un problème non prévu par la législation actuelle - Limite les risques d'usage abusif	Aucun
3.- <u>Tirs avec des armes automatiques</u>	LArm : Art. 5, al. 3 let. c	Positif pour les tireurs - Met fin à une tracasserie inutile et coûteuse	Aucun effet négatif au niveau de la sécurité - Crédibilise le texte légal...	Aucun - sujet pas abordé
4.- <u>Armes à feu semi-automatiques à percussion centrale.</u>	LArm : Art. 5, al. 1 let. c - Art. 28d, al. 1 - Art. 31, al. 1, let. f et g, 2 à 2quater et 3, let.c - Art. 8, al. 1bis - Art. 26, al. 1 bis	Positif au sujet du coût supplémentaire et des restrictions (interdiction) imposées par l'UE - Amélioration de la sécurité de la détention	Aucun effet négatif au niveau de la sécurité - Amélioration de la sécurité de la détention - Effet négatif au sujet des relations avec l'UE	Ne remplit pas totalement les exigences de la directive EU - Risque de blocage au niveau politique - Possibles négociations à l'avenir pour expliquer la position de la CH
5.- <u>Chargeurs à grande capacité</u>	LArm : Art. 5, al. 1 let. g - Art. 5, al. 3 let. b - Art. 15, al. 1 - Art. 28c - Art. 31, al. 1, let. f et g, 2 à 2quater et 3, let.c	Aucun dans les faits - Positif dans l'assouplissement de la détention de ces objets pour les personnes qui en possèdent déjà.	Positif - Limite les risques d'usage abusif - Offre une solution pour les personnes qui en possèdent déjà.	Conforme en grande majorité avec le texte de la directive UE.
6.- <u>Les armes neutralisées</u>	LArm : Art. 4, al.1, let. g - <u>Art. 10, al.1, let. e</u> OArm : <u>Art. 6, al. 2</u>	Positive en permettant de conserver légalement des armes pour la décoration	Positif vis-à-vis des amateurs d'armes - Aucun effet négatif au niveau de la sécurité - Reprend une partie des dispositions de la directive UE	Conforme majoritairement avec le texte de la directive UE.

7.- <u>Introduction sur le territoire suisse à titre non professionnel</u>	LArm : Art. 25, al.1bis	Positif - Met fin à une disposition injuste et inutile	Aucun effet négatif au niveau de la sécurité - Met fin à une absurdité	Aucun
8.- <u>Précisions pour les armes blanches de l'Armée Suisse</u>	LArm : Art. 5, al. 8	Positif au niveau de la simplification pour les collectionneurs - Aucun effet négatif au niveau de la sécurité	Positif au niveau de la mise en conformité du texte en relation avec la réalité de notre pays - Aucun effet négatif au niveau de la sécurité	Aucun
9.- <u>Précisions pour l'acquisition des munitions</u>	LArm : Art. 15, al. 1	Positif au niveau de la simplification pour les tireurs - Aucun effet négatif au niveau de la sécurité	Aucun effet négatif au niveau de la sécurité - Simplification pour les tireurs	Conforme majoritairement avec le texte de la directive UE.
10.- <u>Légalisation des armes ou autres objets déjà en possession d'une personne</u>	LArm : Art. 42b, al. 1 à 4	Positif au niveau des détenteurs - Possibilités de se mettre en conformité sans risque de poursuite - Aucun effet négatif au niveau de la sécurité	Positif au niveau de la légalisation et de l'inscription des armes et objets interdits - Positif vis-à-vis des détenteurs d'armes - Mesures limitées dans le temps - Effet positif au niveau de la sécurité	Pas prévu dans la directive EU

1904 Vernayaz, le 15.10.2017



PUIPPE Nicolas

Martin Röthlisberger
Weid 22
6313 Menzingen

Natel 078 855 42 42
info@guncase.ch
www.guncase.ch

[Martin Röthlisberger, Weid 22, 6313 Menzinge

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

E-Mail Empfänger
stab-rd@fedpol.admin.ch

Menzingen 5.1.2018

**«Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie»
Vernehmlassungsantwort von Martin Röthlisberger**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Veröffentlichung am 29. September 2017 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen zum Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands). Ich nutze diese Gelegenheit im Folgenden gerne.

Ich danke Ihnen bereits jetzt für eine angemessene Berücksichtigung meines Beitrages.

Freundliche Grüsse



Martin Röthlisberger
078 855 42 42
info@guncase.ch

Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Vernehmlassungsantwort

Präambel

Am 29. September 2017 präsentierte das Fedpol den Entwurf zur Revision des Schweizer Waffengesetzes und unterstrich auch bei dieser Gelegenheit, es handele sich um eine «pragmatische Umsetzung» der «Fire-arms Directive» (Richtlinie 91/477/EWG). Dieser Einschätzung kann ich nicht im Geringsten beipflichten. Die Umsetzung ist überhaupt nicht «pragmatisch». Im Gegenteil: Sie erfolgt ohne ersichtlichen Grund und Zweck, sie ist überdimensioniert konzipiert und mit offensichtlich mangelndem Sachverstand formuliert und so im Alltag weder von Waffenbesitzern noch durch die Kantone umsetzbar. Der Vorentwurf ist derart unpräzise, dass sich ein Wust neuer Verordnungen und klärender Gerichtsentscheide abzeichnet. Weder das eine noch das andere kann im Interesse von Bund, Kantonen und Bürgern sein. Von den Waffenbesitzern in der Schweiz ganz zu schweigen.

Bei der EU-Feuerwaffenrichtlinie 91/477/EWG handelt sich um eine Richtlinie, und zielführende Aspekte daraus müssen in nationales Recht übernommen werden – so weit, so gut. Für den Schweizer Gesetzestext wurden nun aber – entgegen den Beteuerungen des Bundesrates – grundlos sämtliche der massivsten Verschärfungen übernommen. Da die Schweizer Gesetzgebung in einigen Punkten (etwa Munitionssorten, Schalldämpfer, Messer) bereits heute restriktiver ist als in EU-Ländern, müsste die Schweiz nach Prüfung der EU-Waffenrichtlinie zum Schluss kommen, dass gegenüber dem heutigen Gesetz kein oder nur marginaler Anpassungsbedarf besteht. Wir verfügen bereits über ein präzises und bestens installiertes Waffengesetz gegen den Missbrauch von Schusswaffen. Eine weitere Verschärfung ist schlicht unverhältnismässig und erfolgt ausschliesslich auf Geheiss der EU.

Ich formuliere hiermit meine vielfältigen Bedenken und fasse im Folgenden einige wesentliche Gründe zusammen, die gegen die Umsetzung des vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement ausgearbeiteten Vorentwurfes sprechen, und danke für Ihre Kenntnisnahme.

Die Rechtmässigkeit der EU-Feuerwaffenrichtlinie ist mehr als fraglich

Die Änderung der EU-Waffenrichtlinie bezweckt Verbesserungen im Kampf gegen den Terror. Jedoch ist in der EU die Terrorabwehr in der Zuständigkeit der Einzelstaaten, nicht bei der EU. Die Kommission ist also gar nicht dafür zuständig und hat hier ihre Kompetenzen klar überschritten. Ich bitte Sie, zur Kenntnis zu nehmen, dass etwa die Tschechische Republik gegen diesen und andere Aspekte im Zusammenhang mit der EU-Waffenrichtlinie am Europäischen Gerichtshof eine Klage eingereicht hat. Bevor die Schweiz ausländisches Recht «dynamisch» übernimmt, muss hundertprozentig sichergestellt sein, dass dieses Recht auch Gültigkeit besitzt – doch genau das scheint hier fraglich.

Der Absicht, den internationalen Terrorismus zu bekämpfen, dient der neue Gesetzesentwurf in keiner Art und Weise und ist damit als unverhältnismässig zurückzuweisen, denn er ist somit nicht im Einklang mit der Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2.

Wegen offensichtlicher Unverhältnismässigkeit ist von einer Revision des Waffengesetzes abzu-sehen. Überhaupt muss der Bundesrat zuerst prüfen bzw. den Entscheid des EuGH abwarten, ob die EU-Waffenrichtlinie überhaupt als sicherheitspolitisches Instrument zur Terrorbekämpfung zur Anwendung kommen darf.

Die Schweiz darf das Waffengesetz nicht ändern

Die Schweiz verfügt bereits nachweislich über ein wirksames Waffengesetz, das den Anforderungen aus der EU-Waffenrichtlinie bereits mehr als entspricht. Somit genügt aus meiner Sicht die Genehmigung des Notenaustausches, Änderungen am Waffengesetz sind keine notwendig.

Bei der Schengen-Abstimmung 2005 hat das Schweizer Volk die Feuerwaffenrichtlinie als «Mindestregeln gegen den Waffenmissbrauch» und als Massnahme zur Regulierung des grenzüberschreitenden Verkehrs und Handels angenommen. Es liegt somit für die jetzige, folgenschwere Gesetzesanpassung gar keine demokratische Legitimation vor.

Das Schweizer Volk hat 2005 dem Beitritt zu Schengen und Dublin im Wissen zugestimmt, dass die Befürchtung für «einschneidende Beschränkungen in unserem Waffenrecht» «unbegründet» sei. Das sind sie jetzt nachweislich nicht.

Die Anpassung des Schweizer Waffenrechts geschieht nicht im Einklang mit der Bundesverfassung zur Bekämpfung des Waffenmissbrauchs, sondern ohne die Vorlage von Fakten und ausschliesslich dem Diktat der EU folgend, was in einem sicherheitspolitisch sensiblen Bereich nicht toleriert werden kann.

In Erwägung obiger Ausführungen sind auf EU-Geheiss keine Änderungen am Waffengesetz vorzunehmen.

Der Gesetzesentwurf ist nur über den Verordnungsweg umsetzbar

Der Präzisierungsgrad des Gesetzesentwurfes ist wie vorgelegt zu gering, so dass die eigentliche Verschärfung erst in der Verordnung (wobei hierfür die Grundlage im Gesetz fehlt) oder durch die Gerichte zu erwarten ist, – damit wird die parlamentarische Gesetzgebung unterwandert und der verfassungsmässige Schutz vor Willkür nicht garantiert.

Artikel 4 schafft grosse Rechtsunsicherheit

Ein wesentlicher Teil der Gesetzesanpassungen basiert auf einer **Unterscheidung zwischen Faust- und Handfeuerwaffen**, deren Definition nirgends verbindlich erbracht wird und auf die sogar bisher im eidg. Waffengesetz bewusst verzichtet wurde. Derart unverhältnismässige Gesetzesverschärfungen dürfen nicht auf einer unklaren bzw. längst überholten Definition abgestützt werden.

Die Umteilung von bisher nur bewilligungspflichtigen zu neu verbotenen und somit ausnahmbewilligungspflichtigen Waffen aufgrund eines **rechtlich nicht erfassten Magazins** widerspricht gängiger Praxis sowie gesundem Menschenverstand: Durch das Einsetzen eines bestimmten Magazins gilt die gesamte Waffe als verboten. Wie soll eine rechtsstaatliche Anwendung eines Waffengesetzes geschehen, wenn ein Magazin mit 18 Patronen Fassungsvermögen betroffen ist, das sowohl etwa in unsere neue Armeepistole, eine Glock 17 (Faustfeuerwaffe) passt, aber auch in eine Glock-19-Pistole, eingespannt in ein Schaftsystem (Handfeuerwaffe?) und darüber hinaus auch in einen halbautomatischen Karabiner (Handfeuerwaffe), z.B. in eine Diamondback DB9RB. Was geschieht generell mit Waffen, die durch das Anbringen eines waffenrechtlich weiterhin nicht erfassten Schaftsystems zwischen sogenannten Hand- und Faustfeuerwaffen variieren?

Auf die Änderung von Art. 4 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} ist aufgrund obiger Darlegungen komplett zu verzichten.

Artikel 5 weckt bei Kantonen und Waffenbesitzern ein Bürokratiemonster

Neu will das Schweizer Waffengesetz der EU-Waffenrichtlinie folgend bestimmte halbautomatische Zentralfeuerwaffen als verbotene Waffen definieren, die bisher der Kategorie B angehörten, also lediglich bewilligungspflichtig waren. Dazu zählen alle halbautomatischen Zentralfeuerwaffen, die mehr als 21 (Faustfeuerwaffen) und mehr als 11 Patronen (Handfeuerwaffen) ohne nachzuladen verschiessen können. Darüber hinaus auch alle Handfeuerwaffen, die auf eine Länge unter 60 cm ohne Werkzeug gekürzt werden können.

Bei eben diesen kürzbaren Handfeuerwaffen wurde beim Vorentwurf wohl «vergessen», die wichtige Formulierung «ohne Funktionseinbusse» aus der EU-Waffenrichtlinie in den Schweizer Gesetzestext zu übernehmen (Art. 5 Abs. 1 Bst. d). Die EU verlangt nämlich lediglich, dass nur halbautomatische Lang-Feuerwaffen in diese

Kategorie fallen, die ohne Funktionseinbusse über den Schaft gekürzt werden können. Der vorliegende Gesetzesentwurf wäre somit also eine markante Verschärfung gegenüber der EU-Vorlage, da in der Schweiz nun alle kürzbaren Halbautomaten in diese Kategorie fallen, ob sie nun im gekürzten Zustand funktionieren oder nicht. Das ist inakzeptabel – denn jede halbautomatische Waffe, bei welcher etwa der Lauf ohne Werkzeug gewechselt oder abgenommen (Take-down) werden kann, wäre somit künftig eine verbotene Waffe.

Die bereits erwähnte fehlende Definition von Hand- und Faustfeuerwaffe schafft indes noch grössere Probleme bei der Umsetzung. Wie soll der Gesetzgeber, die Polizei oder der Waffenbesitzer selbst wissen, ob es sich bei seinem Waffentyp bzw. bei seiner Waffenkonfiguration eindeutig um eine Hand- oder Faustfeuerwaffe handelt, wenn das Gesetz diese nicht definiert? Konkret entscheidet diese Unterscheidung aber im Einzelfall, ob ein Waffenbesitzer eine verbotene oder nur eine bewilligungspflichtige Waffe besitzt oder transportiert. Konkrete Zweifelsfälle entstehen etwa bei einer Glock 17 in einem Roni-Schaftsystem; bei einer B&T TP9, die standardmässig über einen Klappschaft und einen Vordergriff verfügt, aber eigentlich eine Pistole ist; bei der neuen B&T USW, die sowohl Pistole als auch Pistolenkarabiner mit Schaft ist; bei einem AR-15 mit Pistolengriff ohne Anschlagschaft bzw. nur mit Anschlagschaftstummel. Was geschieht, wenn jemand eine Pistole Beretta 92 FS legal mit 17-Schuss-Magazin kauft und später noch einen Beretta-CX4-Storm-Karabiner mit ebenfalls korrektem 10-Schuss-Magazin, in den aber auch die Magazine der Pistole passen? Laut EU und dem Vorentwurf des EJPD würde sowohl die Beretta 92 FS als auch die Beretta CX4 Storm beschlagnahmt (Art. 31 Abs. 1 Bst. f). **Es ist schon verwunderlich, dass das EU-Parlament ein so unpräzises Richtlinienwerk verabschiedet hat – beängstigend ist, dass es die Schweiz ohne Nachbesserung ins eigene Gesetz übernehmen will.**

Die Tatsache, dass die am weitesten verbreiteten halbautomatischen Feuerwaffen der Schweiz in ihrer bisher nur bewilligungspflichtigen Konfiguration neu dank der EU-Waffenrichtlinie zu verbotenen Waffen werden, wird dem Schiesswesen in der Schweiz mittel- und langfristig sehr schweren Schaden zuführen. Allein der Begriff «verbotene Waffe» hat für potenzielle Schützen eine abschreckende Wirkung und das ist schädlich für die Schweizer Tradition des ausserdienstlichen bzw. des sportlichen Schiessens und widerspricht der Sportförderung gemäss Verfassung. Das Besitzen von Kategorie-A-Waffen war bisher ausgewiesenen Waffensammlern vorbehalten, und der Status eines Ausnahmebewilligungsberechtigten kam einem «Ritterschlag» gleich. **Der nun vorliegende Gesetzesentwurf bringt die nun jahrelang bestens funktionierende Ordnung zwischen Besitzern von meldepflichtigen Waffen (Jäger, Sportschützen), bewilligungspflichtigen Waffen (Freizeit- und Sportschützen) und ausnahmebewilligungspflichtigen Waffen (Sammler) komplett durcheinander, was nach 2008 zu einer neuerlichen jahrelangen Rechtsunsicherheit führen wird.**

Würde der Artikel 5 wie vorgeschlagen umgesetzt, erfolgte zudem ein gefährlicher Paradigmenwechsel. Der unbescholtene Schweizer Bürger darf heute – also ohne revidierte EU-Waffenrichtlinie – unbeschränkt Munition und halbautomatische Waffen sein Eigentum nennen. Liegen jedoch berechtigte Zweifel an der Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers vor, werden die Waffen unverzüglich und auf unbestimmte Zeit von der Polizei beschlagnahmt. So kann die Kurzzusammenfassung des heutigen, tatsächlich pragmatischen Schweizer Waffenrechts lauten. Neu sollen Schweizer Bürger auf Verlangen der EU nur noch **ausnahmsweise** bestimmte halbautomatische Zentralfeuerwaffen besitzen dürfen. Die Ausnahme soll damit begründet werden, dass sie die Waffe sportlich auch wirklich einsetzen – Schweizer brauchen damit neu ein Bedürfnis für ihre Waffe zu Hause, also einen Nachweis, dass die Waffe auch wirklich eingesetzt wird. **Das frühere Besitzrecht wird neu zum Ausnahmerecht** – dem Diktat einer demokratisch nicht legitimierten Macht folgend. Das darf in einem demokratischen Rechtsstaat nicht akzeptiert werden.

Aufgrund dieser Ausführungen ist Art. 5 Abs. 1 Bst. c und d nicht ins Schweizer Waffengesetz zu übernehmen, der bisherige Abs. 6 ist im Waffengesetz zu belassen.

Keine Nachregistrierung durch die EU-Hintertür

Mit der Bestätigungspflicht (Art. 31 Abs. 2^{bis}) von neu verbotenen Waffen wird eine Nachregistrierungspflicht unter anderem Namen eingeführt. Diese hat das Volk bereits 2011 und 2013 und das Parlament 2015 abgelehnt. Der Wille von Volk und Parlament wird somit klar übergangen. Zudem fehlt weiterhin jeder Beleg, dass eine Nachregistrierung Hunderttausender Schusswaffen einen Sicherheitsgewinn bringt, der zum administrativen bzw. finanziellen Aufwand in einem sinnvollen Verhältnis steht.

Deshalb ist von einer Bestätigungspflicht auch weiterhin ohne Wenn und Aber abzusehen.

Auch Vereinspflicht ist ein Vereinszwang

Das EJPD definiert in Art. 28d Abs. 2 Bst. a und b, dass Personen, die eine halbautomatische Waffe mit Magazinen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10 (Handfeuerwaffen) bzw. mehr als 20 (Faustfeuerwaffen) besitzen wollen, Mitglied in einem Schiessverein sein müssen oder gegenüber den Behörden nachzuweisen haben, dass sie die Waffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen. Beides muss nach 5 und 10 Jahren erneut belegt werden. Wohlgermerkt: All dies ist nicht notwendig, wenn in die gleiche Waffe nur Magazine eingesetzt werden, deren Magazinkapazität unter 10 bzw. 20 Patronen liegen. **Die Magazingrösse entscheidet also über die Auflagen, die vom Waffenbesitzer zu erfüllen sind.** Die Spannweite liegt zwischen keiner Auflage und einer nachzuweisenden Vereinsmitgliedschaft. Wegen der Magazinkapazität! Das ist für einen Gesetzestext schlicht zu unausgegoren.

Würden wir dieses Prinzip der gesetzlich verordneten Vereinsmitgliedschaft oder des gesetzlich verordneten Trainierens auf andere Lebensbereiche mit deutlich höherem Risiko ausweiten, entstünden gar groteske Anwendungsfälle. Wanderer, die mehr als 20 Stunden jährlich auf mehr als 1000 m ü. M. wandern, sollen Mitglied im SAC sein und regelmässige Wanderzeiten nachweisen müssen. Autobesitzer, die Fahrzeuge mit einer Maximalgeschwindigkeit von mehr als 100 km/h lenken, sollen Mitglied im TCS sein und regelmässige Fahrzeiten nachweisen müssen. Art. 23 der Bundesverfassung schützt die Schweizer Bürger vor derartigem Bürokratiewahnsinn – und er schützt auch Vereine vor Mitgliedern, die sie nicht aufnehmen wollen.

Weder die Schützenvereine noch private Schiessanlagenbetreiber können und wollen die Verantwortung über die korrekte Erfüllung der Schiesspflicht übernehmen, zumal unklar ist, was «Regelmässigkeit des sportlichen Schiessens» genau bedeutet.

Mit der Pflicht zum «regelmässigen sportlichen Schiessen» wird ein Bedürfnisnachweis eingeführt. Vor der Schengen-Abstimmung von 2005 wurde dem Stimmbürger versprochen: «Nach wie vor braucht es jedoch für den Erwerb einer Waffe keinen Bedürfnisnachweis.» Zudem ist es für die Terrorbekämpfung unerheblich, wie gut ein Sportschütze schiessen kann, ausser die Sportschützen sollen selber die Terroristen bekämpfen.

Darüber hinaus führt die neue gesetzliche Pflicht zum regelmässigen Gebrauch der Waffe zu unnötig mehr privaten Waffen- und Munitionstransporten auf Strasse und Schiene.

Die Bedingungen für den Waffenbesitz in der Schweiz sind im aktuellen Gesetz transparent und vor allem konsistent formuliert und sollen nicht geändert werden.

Regemässig wiederkehrende Gesetzesverschärfungen sind zu erwarten

Im erläuternden Bericht zum Vorentwurf wird nicht erwähnt, dass die EU erstmals 2020 und danach alle 5 Jahre die Wirksamkeit der Waffenrichtlinie überprüfen wird – notabene explizit bezüglich eben der umstrittenen Feuerwaffenkategorien. Selbst wenn es sich beim vorliegenden Entwurf um eine «pragmatische Umsetzung» handeln würde, bleibt der Art. 17 der EU-Waffenrichtlinie bestehen. Es muss also davon ausgegangen werden, dass diese Gesetzesrevision nur bis zum nächsten EU-Diktat Bestand hätte. Das darf nicht sein. Die Schweizer Schützen, Waffenbesitzer und Gewerbetreibenden müssen nun endlich Rechts- und Investitionssicherheit über einen vernünftigen Planungshorizont bekommen.

Der Bundesrat muss dieser Spirale von immer neuen, fremddiktierten Verschärfungen endlich entkommen und darf somit die EU-Waffenrichtlinie für die Schweiz nicht weiter akzeptieren.

Konklusion

Insbesondere die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen in den Art. 4, 5, 28c bis 28e sowie 31 kann ich als unverhältnismässig und unbegründet nicht akzeptieren. Es gibt hier für mich auch keine konstruktiven Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Die formulierte Absicht, bisher bewilligungspflichtige Faust- und Handfeuerwaffen neu als ausnahmbewilligungspflichtige Waffentypen zu kategorisieren, nur weil ein Magazin mit einem bestimmten Fassungsvermögen eingeführt ist, kann ich fachlich nicht herleiten. Verbesserungsvorschläge können auf so einem Fundament schlicht nicht fussen.

Die angestrebten Bedingungen für den Erwerb bzw. den Besitz solcher neu als verboten geltenden Waffen sind derart unpräzise formuliert, dass zu erwarten ist, dass das eigentliche «Gesetz» erst auf dem Verordnungsweg und durch Klarheit schaffende Gerichtsentscheide zu erwarten ist. Damit wird das Prinzip der parlamentarischen Gesetzgebung unterwandert und der verfassungsmässige Schutz vor Willkür nicht garantiert. Dies kann ich mit meinem Verständnis von Rechtsstaatlichkeit nicht vereinbaren.

Selbst wenn die Lösung zur Unterwanderung der EU-Direktive eine lockerere Handhabung der Ausnahmbewilligungspraxis wäre: Das heutige Gesetz formuliert, dass Kantone Ausnahmbewilligungen erteilen KÖNNEN, was zu kantonal unterschiedlichen Auslegungen führt. Weil neu nun viel mehr Waffen – auch ganz normale Sport- und Sammlerwaffen – der Ausnahmbewilligungspflicht unterstehen, genügt eine solche «Kann»-Formulierung absolut nicht mehr. Aufkeimender «Kantönligeist» bei der Erteilung von Bewilligungen wäre gegenüber den Absichten des eidg. Waffengesetzes von 1999 ein Rückschritt.

Da keine der vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen einen ersichtlichen Gewinn für die Bekämpfung des internationalen Terrors darstellt, gehe ich davon aus, dass unser aktuelles Waffengesetz den Ansprüchen bereits genügt. Der Notenaustausch ist somit zu genehmigen mit der Feststellung, dass keine Änderungen am aktuellen Waffengesetz notwendig sind.

DAS Dokument zur Waffenaversion

Inhalt

DAS Dokument zur Waffenaversion.....	3
Das Schöne am Schiessen; die Waffe als reines Sportgerät.....	3
Das Unliebsame am Schiessen; die Waffe als Macht- und Tötungsinstrument.....	4
Das Phänomen Galladé und der Freitod	6
Plädoyer für ein freiheitliches Waffenrecht	13
Mein Rat an die Schweizer Regierung.....	16

ISBN 978-3-XXXXXX-XX-X

Der Autor ist Sportschütze und religiös-philosophisch und politisch tiefer an den Dingen der Welt, und auch am Frieden und an Stabilität interessiert. Er erläutert in diesem Text das Schöne, sowie auch das Unliebsame am Schiessen bzw. der Waffe. Kurz gesagt hat er in wenigen Seiten konzentriert alle relevanten und wichtigen Fragen in der Waffenfrage kurz beleuchtet oder es wenigstens versucht. Er versucht dem Leser aufzuzeigen, dass die Waffe, trotz all der Nachteile, die sie mit sich bringt, nicht aus dem (Schweizer) Volk entfernt werden darf. Er hofft trotz dieser Aussage, dass sich gerade trotzdem vor allem Waffengegner mit dem Text befassen und lädt zum Überdenken der Konsequenzen und zu einer ehrlich gemeinten politischen und philosophischen Auseinandersetzung ein.

Ein Text der anregt, das Verständnis der Waffenfrage zu vertiefen und diese nicht leichtfertig und oberflächlich zu betrachten.

Ich widme diesen Text allen Seelen, die sich weder von politischer noch von fremdstaatlicher Dogmatik manipulieren lassen, sondern die frei genug sind, alles zu hinterfragen und einen eigenen Standpunkt zu finden. Und natürlich allen Schiesssportfreundinnen und –Freunden, die einen grundsätzlich friedlichen und verantwortungsvollen Gebrauch der Waffe ausüben. Denn so soll es bleiben!

guncase.ch

Martin Röthlisberger

Weid 22

6313 Menzingen

DAS Dokument zur Waffenaversion

Sehr geehrte Frau Zweiflerin, sehr geehrter Herr Zweifler

Ich selbst bin Sportschütze und ausgebildeter Schützenmeister. Der Sport, den ich mit der Waffe ausübe, ist das Präzisionsschiessen. Ich muss dieses Dokument aus innerem Zwang erschaffen, weil ich in den mit Waffen verbundenen Gesprächen mit Gegnern von Waffen oder des Schiessens als Sport immer wieder dasselbe feststelle und das ist das weit verbreitete Unwissen über die näheren Zusammenhänge. Also intrapsychisch zwar wichtige aber unreflektierte Lebensthemen, wie z.B. den Sinn des Lebens, Verantwortung, Macht, (innerstaatliche) Sicherheit, Frieden und Friedenserhaltung und natürlich ein grundsätzliches *Nicht-Wissen über den Schiesssport*. Ja man kann als Grundsatz sagen, je grösser das Unwissen über die Thematik, das Leben und seine Zusammenhänge, desto grösser die Aversion gegen Waffen, wobei ich beim Schiessen und im Bezug zur Waffe grundsätzlich zwischen dem Schönen und dem Unliebsamen unterscheide.

Diese Themen möchte ich in diesem Schreiben für Interessierte gerne behandeln und Ihnen sogar ein Treffen mit mir anbieten, um Ihnen persönlichen Einblick in den von mir betriebenen Schiesssport und die Rahmenbedingungen zu bieten, wenn Sie Interesse haben einen Eindruck zu erhalten. In den öffentlichen Debatten und vom eher links orientierten SRF präsentiert man Ihnen sowieso meist nur die ausgewählt grössten Dödel, welche für den Durchschnittsschützen gar nicht repräsentativ sind. Warum vertreten Sie nicht einen offenen und wissenschaftlichen Standpunkt und konfrontieren sich zuerst mit etwas und beobachten es, bevor sie darüber urteilen? Verschiedene Schweizer Schiesssportvereine werden Sie gerne mit dem friedlichen Schiesssport und dem friedfertigen Vereinsleben bekannt machen. Überwinden Sie Ihre Vorurteile. Wir und ich, wir laden Sie während der Schützensaison für eine Erfahrung im Leben ein! Ich begleite Sie persönlich.

Das Schöne am Schiessen; die Waffe als reines Sportgerät

Es sei hier einmal explizit zum Ausdruck gebracht, dass es verschiedene Arten und Formen des Schiessens respektive des Schiesssports gibt. Nicht alle Formen haben etwas mit dem Hintergrund des Zielens und dem Schiessen auf Lebewesen und damit mit einer Tötungsabsicht oder einem entsprechenden Hintergedanken zu tun. Ja gerade in der Schweiz frönt der Grossteil der Schützinnen und Schützen dem Sport des Präzisionsschiessens, zu dem auch die [olympischen Disziplinen \(Link\)](#) gehören. Das Präzisionsschiessen ist nur eine Unterart der [Präzisionssportarten \(Link\)](#). Beim Präzisionsschiessen wird auf stehende Zielscheiben geschossen und es geht dabei um gar nichts mehr, als einfach darum, möglichst genau in die Mitte der Scheibe zu treffen. Es wird also nicht mit einem Hintergedanken geschossen, auf bewegte oder bewegliche Ziele und dann ggf. auch auf ein Lebewesen zu schiessen oder schiessen zu können.

Über etwas Wichtiges möchte ich Sie zus. informieren, damit Sie das Präzisionsschiessen verstehen können. Man würgt beim Schiessen die Schüsse nicht mit einem wild und hastig zuckenden Zeigefinger durch einen hassenden Geist aus dem Lauf des Sportgeräts. Solche Aktionen sind in unseren Kreisen verpönt und es gibt, nebenbei bemerkt, auch keine guten und präzisen Schüsse. Das ist also nicht **das**, was wir suchen und anstreben. Wir geben einzelne Schüsse in Konzentration, innerer Zentriertheit und Ruhe, ja in meditativer Liebe zum Moment ab. Der Schuss selbst, sollte in einem für den Schützen im Prozess des Schiessens sogar unbewussten Moment losbrechen, das gibt die besten Schüsse! Es geht noch nicht einmal um ein bewusstes Abdrücken!

Das Präzisionsschiessen ist ein meditativer Atem- Konzentrations- und Ruhe-Sport und damit eine Körper-Geist Aktivität, es hat rein gar nichts mit einem Lebewesen verletzenden Verhalten oder Motiv zu tun. Würden Sie das Gegenteil denken und vorschnell über den Schiesssport praktizierende Menschen urteilen, tun Sie dem Gros der Schützinnen und Schützen unrecht. Auch hat das Schiessen bzw. das Präzisionsschiessen positiv nutzbares therapeutisches Potenzial und Nutzen, und zwar nicht im Wut-Management oder des Abreagierens davon, sondern bei Konzentrationsstörungen (ADS/ADHS), wo es Betroffenen helfen kann, sich auf eine Situation zu konzentrieren. Waffen und Schiessen sind also nicht per se schlecht. Bevor Sie eine Änderung des bestehenden Waffengesetzes in Betracht ziehen und annehmen, wäre es gut, wenn Sie dies verstanden haben!

Es geht ja bei der Gefahr durch Schusswaffen um das Leben und also letztlich um die Verantwortung und die Gewissenhaftigkeit gegenüber dem Leben, man könnte es vielleicht sogar „Religio“ nennen. Sie finden es vielleicht komisch aber ich bringe in diesem Zusammenhang auch die Religionen ins Spiel, in deren Kern immer eine Verantwortung für das Leben und die Gemeinschaft enthalten ist und angestrebt wird. Viele hochintelligente Menschen, Intellektuelle und andere am Frieden interessierte Menschen finden früher oder später zum friedliebenden Buddhismus. Diesen Trend kann man in der Religionswahl erblicken. Niemand würde dabei einen Sport ausüben, der einem schlechte karmische Verstrickungen und schlechtes Karma bringen würde. Aber wissen Sie, geschätzte(r) LeserIn, welchen Sport viele buddhistische Mönche ausüben?

Es ist das [\(Zen-\) Bogenschiessen!](#) ([Link](#)) Durch diesen Zusammenhang, lesen Sie z.B. im verlinkten Artikel über die philosophischen Aspekte des Schiessens, wird klar aufgezeigt, dass Schützen noch lange vor verkappten Rambo's, Menschen sind, die sich Gedanken über den Sinn des Lebens machen und verantwortungsvoll handeln, ja Ruhe, Ausgeglichenheit und Absichtslosigkeit im Sport suchen und nicht heimlich einen Gewaltexzess vorbereiten.

Und wie gesagt: Die meisten Schweizer frönen dem Präzisionsschiessen! Durch unser Milizsystem haben wir viele Waffen unter der Bevölkerung. Aber auch wenn diese Präzisionsschiessübungen oft mit Ordonnanzwaffen des Militärs ausgeführt werden, so sind es für diesen Zweck doch reine Sportgeräte und keine Tötungsapparate. Als mündiger Mensch können und werden Sie den Unterschied verstehen, denn Sie denken intelligent und differenziert!

Nun möchte ich noch eine andere Seite des Schiessens behandeln, denn ich will keine einseitige Propaganda und Schönrederei betreiben:

Das Unliebsame am Schiessen; die Waffe als Macht- und Tötungsinstrument

Natürlich kann man mit einer Schusswaffe töten, wie auch mit einem Taschenmesser und einem Küchenmesser, sowie das Leben per se alle tötet. Aber wir verbieten weder das Taschenmesser und das Küchenmesser, noch das Leben, auch hochrisikoreiche Sportarten verbieten wir nicht. Wir müssen also in dieser Frage erwachsen, vernünftig und differenziert denken. Ein einzelner Todesfall durch eine Waffe kann daher keine Begründung für ein Verbot der Waffe sein, wenn wir diese beim Ausüben von Risikosportarten auch in Kauf nehmen. Vorschnelle Angstentscheide und unreflektierte Entschlüsse bringen in einer solch wichtigen Frage über eine Legitimation der Waffe im Volke nichts. Man muss in dieser Frage seinen Denkhorizont weiter reissen!

Ich will Frieden also toleriere ich keine Waffen. So denken Sie als ZweiflerIn vielleicht? Das Machtmonopol ist beim Staat bzw. bei der Polizei und dem Militär, auch so denken Sie vielleicht. Ich selbst habe aber schon die Erfahrung gemacht, dass sich die Polizei nicht so verhalten hat, wie sie sich hätte verhalten müssen, als man sie gebraucht hat. Ganz im Gegenteil sind wir auf unbegründete und willkürliche Verweigerungen eines Polizeikorporals und eines Postenchefs

gestossen. Unter enormem persönlichem Aufwand über Beschwerden und die Ombudsstelle sind wir **im Nachhinein** einigermaßen zu unserem Recht gekommen, wenn auch der Postenchef, der seinen Korporal begünstigt hat, und ein Korporal, welcher seine Verantwortung und Pflicht nicht übernommen hat, unbescholten davongekommen sind! Dazu hätte man als Privatperson z.B. Strafanzeige gegen die Polizei führen müssen. Es wäre auf jeden Fall besser gewesen, im „Jetzt“, im damals lebendigen Moment, zu seinem Recht zu kommen. Dazu will ich nicht sagen, dass eine Waffe in dem Moment genutzt hätte oder angebracht gewesen wäre, das Problem zu beseitigen, sondern dass man sich auf das Machtmonopol, welches man im Vertrauen an den Staat abgibt, nicht zwingend verlassen kann und es auch falsch, nämlich gegen Sie selbst, benutzt werden kann.

Der Rechtsstaat ist im Grunde auch eine Lüge! Wer ist schon so naiv an den Rechtsstaat allein zu glauben? Obwohl wir z.B. wissen, dass die Amerikaner das Land der Ureinwohner in an einem Massengenozid grenzenden Diebstahl gestohlen und bis jetzt nicht zurück gegeben haben, und wir auch wissen, dass keine Massenvernichtungswaffen in Kuwait gefunden wurden, der Krieg aber trotzdem geführt, aber von niemandem geahndet wurde, obwohl wir dies und mehr wissen, ist doch nichts passiert, welches geopolitisch irgendeine Form von annähernd wirklicher Gerechtigkeit herstellen würde. Die grössten Verbrechen der Menschheit, von Politikern und von Staaten bleiben weitestgehend ungeahndet und nicht verfolgt. Letztlich gibt es kein Recht, des Einen vor dem Andern, es sei denn, man nimmt es sich ganz einfach. Dies ist eine Wahrheit über Recht und Macht, welche auch für das Volk und den Staat gilt. In diesem Falle lassen wir es als eigenverantwortliches Volk nicht zu, dass sich der Staat die Macht ausschliesslich und komplett nimmt, die doch der Einzelne und das Volk ursprünglich haben und an den Staat in Hoffnung auf verantwortliche Ausübung unablässig übergeben. Wir geben als Volk dem Staat die Macht, so lange er im Sinne des Volkes handelt und sonst kriegt er sie nicht! So muss ein starkes Volk denken.

Auch der IS, wie aktuelle Entwicklungen zeigen, konnte sich in eigenen Gebieten nur vergrössern, verbreiten und halten, weil das einfache Volk sich höchstens mit Holzstock und Stein zur Wehr setzen könnte. Das gemeine Volk hat keine Chance mehr, sich überhaupt zur Wehr setzen zu können. Es ist schon technisch unterlegen. Dies begünstigt Verbrechen gegen das Volk. Es gibt genügend historische und neuzeitlich aktuelle Beispiele dafür. An dieser Stelle sei zur Erinnerung angemerkt, dass das (einfache) Volk der Staat ist und nicht der (politische) Staat das Volk!

Sind Sie als Mensch und Bewusstsein ja nicht so blöd und begrenzt in Ihrem Bewusstsein und Ihrer Ideologie, das Stück Macht freiwillig und ganz an den Staat abzugeben, das Sie noch haben. Sie müssen sie ja nicht verantwortungslos anwenden, die Macht, die Sie haben.

Vielleicht sind Sie als Mensch grundsätzlich gegen Aggressivität? Und mit Waffen unterstützen möchten Sie weder Autoaggression, noch Aggression gegen andere? Waffen weg, alles gut? Bringt die Allopathie, die nur die Symptome zu beseitigen versucht aber nie die Ursachen, vielleicht hier alles ins Lot? Waffe weg = Frieden? Vielleicht müssen Sie jedoch etwas tiefgründiger denken, denn Aggression an und für sich ist nichts Schlechtes. Denn das lateinische Wort „aggređi“ bedeutet nur, sich etwas zu nähern und sich darauf zu bewegen, sowie Abgrenzungs- und Selbstbehauptungsfähigkeit, wie es ein bekannter Schweizer Psychologe, Herr Peter Schellenbaum, herausgearbeitet hat. Und vielleicht müssen Sie auch noch lernen, zwischen primärer und sekundärer Aggression zu unterscheiden, wie sie z.B. der weltbekannte Psychologe Erich Fromm differenziert hat. So ist z.B. die primäre Aggression (gegen andere) diejenige, welche wir gemeinhin als „falsch & schlecht“ empfinden und wir nicht haben wollen. Aber jedes Lebewesen hat auch einen natürlichen und richtigen Anteil an Aggression, den E. Fromm die sekundäre Aggression nennt. Die sekundäre Aggression ist eine vollkommen natürliche und auch richtige Reaktion eines gesunden Wesens auf die Konfrontation mit primärer oder ungerechtfertigter Aggression. Diese sekundäre Aggression ist ein Teil unseres natürlichen Lebens- und Überlebenswillens und ein Teil eines gesunden Lebewesens, welches das Recht zu Leben nicht nur theoretisch und literar juristisch

rhetorisch zugesprochen bekommen hat, sondern es auch notwendigenfalls selbst im Leben aktiv einfordert und umsetzt.

Auch juristisch gibt es noch einiges zu klären, darf z.B. eine willkürlich entworfene Änderung einer Klausel eines bilateralen Abkommens einen demokratischen Volksentscheid aushebeln? Wo liegt da die Gewichtung der Entscheidung des souveränen Staates? Wenn Sie an Rechtsstaatlichkeit glauben, warum akzeptieren Sie eine solch eklatante Untergrabung von rechtsstaatlicher Souveränität?

Wie dumm es ist, das Waffengesetz weiter und unnötig zu verschärfen, zeigt die rechtliche Konsequenz, welche logisch der Änderung des Waffengesetzes folgen muss: Es ist die Änderung des Selbstverteidigungs- bzw. Notwehrrechtes. Faktisch ändern Sie das Selbstverteidigungsrecht in ein Nicht-Selbstverteidigungsrecht oder Sie dürfen nur noch Waffen haben und dafür nehmen, mit denen Sie sich letztlich ev. gar nicht effektiv verteidigen können. Sie müssen sich in einem abstrakten oder konkreten Extremfall von Kriminellen oder Terroristen freiwillig bedrohen, nötigen, vergewaltigen oder sogar erschiessen lassen und 3-30 Minuten warten, bis dann die Polizei Ihnen vielleicht hilft oder helfen darf. Sie haben gar keine Möglichkeit und auch kein Recht mehr, sich bis in die letzte Konsequenz selbst zu verteidigen. Diese Möglichkeit und dieses **natürlichste Ur-Recht**, welches jedes Lebewesen vor dem Schöpfer hat, haben Sie sich selbst genommen bzw. werden Sie sich selbst nehmen! Wer ist schon so verblendet von seiner Ideologie, so etwas freiwillig zu unterstützen? Sie sicher nicht, oder? Spätestens hier merken Sie, wie sinnverquer das ist, was Sie als ZweiflerIn gerade ev. machen möchten! Und anstatt Sie eine Vergewaltigung ggf. hätten verhindern können, werden Sie hilflos vergewaltigt, psychisch gebrochen und debattieren später vor dem Richter über eine angemessene finanzielle Entschädigung oder Genugtuung, wenn man den/die Täter überhaupt überführt, und unumstösslich, ohne das Geschehene je ändern zu können. Niemals!

Das Phänomen Galladé und der Freitod

Interessant ist auch, wie subjektive narzisstische Interessen und nichtaufgelöste psychologische Angelegenheiten dazu führen können, eine ganze Nation entwaffnen zu wollen, anstelle einer anständigen Psychotherapie und die notwendige eigene Arbeit intrapsychisch tun zu wollen, um etwas emotional ganz hinter sich selbst zu bringen und zu verstehen. So ist für Madame Galladé offensichtlich noch immer die Pistole schuld am Tod vom Papi und natürlich keineswegs weitere Umstände oder/und ihr eigener Vater, der den Abzug eigenhändig selbst betätigt hat. Es ist Frau Galladé trotz ihres fortgeschrittenen Alters noch nicht möglich, Ihren eigenen Vater als einen eigenverantwortlich handelnden erwachsenen Menschen zu verstehen und diese Entscheidung als solche zu verstehen, zu akzeptieren und zu respektieren.

Fadenscheinig argumentiert Frau Galladé daher: „Jeder Schusswaffentote ist einer zu viel.“ Wenn dies stimmen würde, so müsste man folgerichtig auch argumentieren: „Jeder Strassenverkehrstote oder Sport-Tote ist einer zu viel“, schliesslich kommen in der Schweiz jährlich ca. 216 Menschen im Verkehr um. Ja letztlich: „Jeder Tote ist einer zu viel!“ Wie absurd dies ist, eine solche Aussage anhand einer statistischen Zahl aufzuknüpfen, merken Sie an der logischen Analogie selbst. Das Leben ist unweigerlich an Kollateralschäden gebunden und die letztliche Konsequenz eines jeden Lebens ist, dass es überhaupt irgendwie sterben muss und tut. Der Tod kann grundsätzlich nicht verhindert werden und in der Freiheit des Individuums und des Lebens somit grundsätzlich auch nicht die Art des Todes.

By the way: Im Strassenverkehr sterben ca. 10% mehr Menschen als durch Selbsttötung mit Waffen. Wir nehmen Frau Galladé und dem Volk also Ihr und das Auto bzw. Fahrzeug weg, bevor

die Waffen eingezogen werden. Das ist nicht per se verquer unlogisch, wird doch das Fahrzeug jüngst auch als Terrorinstrument und auch seit je her als Suizidwaffe oder -Objekt benutzt.

Zitat Galladé: „Jeder, der sich umbringen will, macht es sowieso“ als sinngemäss entgegengesetzte Aussage und rhetorische Behauptung bzw. Frage an Hr. Spielmann und dann die folgende Aussage: Zitat Galladé, (Sinngemäss) „Die Suizidforschung habe ergeben, dass die meisten Menschen, welche einen Suizidversuch überlebt haben, diesen nicht wiederholen würden.“

Das sind aber nicht dieselben Argumente, sondern stellen einen nur vordergründigen und noch dazu unwahren und etwas gekünstelten Analogieschluss dar. Die Konsistenz dieser Aussagen zeigt, dass Frau Galladé weder das notwendige psychologische und psychiatrische Wissen hat, den Suizid (Versuch) zu verstehen und auch die intellektuelle Leistung nicht aufbringt, das ehrliche und differenzierte Denken auszuüben, welches es braucht, um die Situation zu verstehen. Denn die Waffenwahl ereignet sich im Prozess des Suizids vor dem tatsächlichen Versuch tlw. auch im Affekt. Die Reflektion darüber, ob man es wieder tun würde, ereignet sich dann nicht mehr im Affekt, **nach** dem Versuch. Letzteres macht jedoch keine Aussage darüber, ob ohne Waffen im Volk die Suizidrate sinken würde und die 200 Schusswaffentoten wirklich (über-) leben würden, wenn es die Waffen im Volk nicht mehr gäbe. Ob jemand einen Suizidversuch unternimmt, und wenn ja, in welcher Art oder ob diese Person den Suizid nochmals wiederholt, wenn sie gerettet würde oder überlebt, dies sind ganz unterschiedliche Fragestellungen und Situationen. Frau Galladé vermischt aber beides mit dem etwas verqueren Versuch der Argumentation und der offensichtlichen rhetorischen Manipulation, dass es die 200 Suizide nicht mehr gäbe, wenn man keine Schusswaffen mehr im Volk habe. Die Aussage von Frau Galladé ist unreflektiert, undifferenziert und nicht korrekt.

Die Aussage, und somit das angestrebte Ziel der Aktion von Frau Galladé, ist klar zu verneinen denn dazu gibt es nicht nur subjektive, politische und fundierte philosophische Gründe, sondern reale statistische Fakten. Die Waffenverfügbarkeit im Volk macht die Waffe zu einem gerne gewählten Objekt, wenn auch nicht zum Objekt der Wahl Nr. 1, im Falle eines Suizids in der Schweiz. Aber Menschen bringen sich nicht um, weil sie es gut und lässig finden, sich mit einer Pistole zu erschiessen. Der Grund ist ein anderer und das ist genau dies, was Frau Galladé und ähnlich denkende Menschen nicht verstehen oder nicht verstehen wollen. Die Art des Todes ist im Prozess des Suizids eine Wahl. Man bringt sich nicht um, oder startet wenigstens den Versuch dazu, weil man eine Waffe im Hause hat, sondern weil es besondere Lebensumstände gibt, die in einem selbst den Wunsch offenbaren, nicht mehr leben zu wollen. Die Art des Todes ist dabei sekundär.

Jetzt argumentiert Frau Galladé, dass wenn die Waffenverfügbarkeit im Volk nicht gegeben wäre, dann würden sich diese Menschen nicht umbringen, man könne die 200 Schusswaffentoten durch Suizid durch das Verbot des Waffenbesitzes quasi verhindern. Dies aber ist eine fatale und äusserst naive Fehlinterpretation unter Verleugnung aktuellen statistisch erhobenen Daten. Eine regelrechte psychologische Verdrängung wird hier ausgeführt, denn wenn man nicht mehr leben will und ggf. im Affekt handelt, dann wählt man auch eine andere Möglichkeit, sich selbst zu töten. Man wählt dann ev. das Strangulieren, anstelle des Erschiessens! Dass man einen Suizidversuch meist im Nachhinein nicht mehr wiederholt, dies trifft auch auf alle anderen Arten des Suizids zu und nicht nur auf diejenigen, welche mit einer Waffe versucht worden sind. Diese Problematik ist nicht waffenspezifisch.

Die Aussage von Hr. Spielmann war sinngemäss richtig: „Wer sich umbringen will, der macht es sowieso“, denn der 1. Suizidversuch, den man dann ggf. im Nachhinein betrauert, macht der Suizident trotzdem, wie die Statistik und Suizidforschung bestätigen. Verhindern kann man demnach vielmehr einen zweiten Versuch, als den Ersten und bei diesem Ersten, wird eine Möglichkeit gewählt, aus dem Leben zu scheiden, die vorhanden und (im Affekt) umsetzbar ist.

Auch darum sind die von Frau Galladé vorgebrachten Aussagen keine wirklichen Argumente, sondern in dieser Debatte unreflektierte subjektive Äusserungen. Die Fakten, welche ich vorhin erwähnt habe, gestalten sich real konkret anders.

Frau Galladé argumentiert, als ob die Selbsttötungen durch Schusswaffen in der Schweiz ein riesiges Problem seien. - Wenn man über die Suizidproblematik spricht gibt es Kennzahlen. Eine davon ist die Anzahl Tötungen pro 100`000 Einwohner. ([Link Wikipedia](#)) Wenn man diese Tabelle nach dieser Anzahl sortiert, merkt man, dass die Suizidrate der Schweiz an einundfünfzigster Stelle, (Platz 51.), steht. In einer Liste von ca. 162 Ländern, in denen diese gemessen wird. An der Grenze zum zweiten Drittel also. Interessant in diesem Zusammenhang ist, dass Jemen, welches eine höhere Waffendichte pro 100 Einwohner hat, als die Schweiz, mit einer Suizidrate von 3.1/100`000 viel weniger Suizide verzeichnet, als die Schweiz. Jemen hat also ca. 20% mehr Waffen als die Schweiz und verzeichnet dabei einen Viertel der Suizidrate der Schweiz. **Genau an dieser Aufstellung sieht man unmissverständlich, dass die Waffendichte und –Verfügbarkeit keinen direkten Einfluss auf die Anzahl Selbsttötungen hat.** Diesen Beweis treten alle vier Länder an, die mehr Waffen pro 100 Einwohner verzeichnen, als die Schweiz. Hier dazu eine Tabelle, aus der Tabelle von Wikipedia und watson.ch abgeleitet:

Quote Suizidrate zu Waffendichte

Waffen- dichte Platz	Land	Suizidrate pro 100`000 Einwohner	Waffendichte; Waffen pro 100 Einwohner	Quote Suizidrate zu Waffendichte	Mordrate pro 100`000 Einwohner	Quote Mordrate zu Waffendichte
1	Amerika	13.7	112.6	12%	4.7	4.2%
2	Serbien	16.8	69.7	24%	1.2	1.7%
3	Jemen	3.1	54.8	6%	4.8	8.8%
4	Schweiz	12.2	45.7	27%	0.6	1.3%
?	Deutschland	13	30.3	43%	0.8	2.6%

(Quelle Waffen pro Einwohner: [Watson.ch](#), [Link](#)), (Quelle Waffen pro Einwohner: [HYPERLINK "https://en.wikipedia.org/wiki/Estimated number of guns per capita by country"](https://en.wikipedia.org/wiki/Estimated_number_of_guns_per_capita_by_country) [Wikipedia HYPERLINK "https://en.wikipedia.org/wiki/Estimated number of guns per capita by country"](https://en.wikipedia.org/wiki/Estimated_number_of_guns_per_capita_by_country), [Link](#))

(Quelle Suizidrate pro 100`000 Einwohner: [Wikipedia](#), [Link](#))

(Quelle [HYPERLINK "https://de.wikipedia.org/wiki/T%C3%B6tungsrate nach L%C3%A4ndern"](https://de.wikipedia.org/wiki/T%C3%B6tungsrate_nach_L%C3%A4ndern) [Tötungsrate HYPERLINK "https://de.wikipedia.org/wiki/T%C3%B6tungsrate nach L%C3%A4ndern"](https://de.wikipedia.org/wiki/T%C3%B6tungsrate_nach_L%C3%A4ndern) pro 100`000 Einwohner: [Wikipedia](#), [Link](#))

Man merke: Alle Länder, die eine höhere Waffendichte haben, als die Schweiz, haben ein geringeres Verhältnis der Suizidrate zur Waffendichte. Damit ist der Beweis anhand von Fakten eindeutig erbracht, dass die Waffendichte und –Verfügbarkeit keine Korrelation zur Suizidrate hat. Ganz im Gegenteil zeichnet sich das absolute Gegenteil ab, denn die Nationen, die mehr Waffen haben, als die Schweiz, verzeichnen ausnahmslos eine geringere Quote der Suizidrate zur Waffendichte.

Ausserdem: Es gibt Länder, welche eine um 3x höhere Suizidrate haben, als die Schweiz. Auch da zeigt sich, dass wir in der Schweiz im internationalen Vergleich betreffend Suizidrate irgendwo im Mittelfeld zu finden sind. Selbst Nationen, wie z.B. Südkorea, mit der höchsten Suizidrate von 36.8 Personen / 100'000, haben nur eine Waffendichte von 1.1 / 100. Südkorea hat ca. 40x weniger Waffen im Volk, hat aber eine 3x höhere Suizidrate als die Schweiz. Auch hier zeigt sich: Es gibt keine Korrelation von Waffenverfügbarkeit und –Dichte zu den Anzahl Suiziden im Volk. Solche Bezüge der Waffengegner sind falsch.

Auch die Tötungsrate spricht eine klare Sprache. Es gibt Länder mit einer viel kleineren Waffendichte, welche eine um 150x höhere Tötungsrate haben, als die Schweiz. Im Verhältnis betrachtet, kann man also getrost argumentieren, dass da gar kein erhöhtes Problem und auch keine Korrelation bestehen. Natürlich ist es äusserst tragisch, dass sich Menschen überhaupt das Leben nehmen und auch andere von dieser Tragik betroffen sind, egal ist dies sicherlich nicht. Aber es ist kein (politisches) Problem der Waffe oder deren Verfügbarkeit per se, zu dem es Frau Galladé und ähnlich gesinnte Personen machen wollen, sondern ein existenzielles Problem des Menschseins und dessen Konsequenzen.

Frau Galladé arbeitet in einer Allopathen Manier und offensichtlich mit Gräuelpopaganda, denn man muss nicht die Waffe dämonisieren und das Gesetz ändern, damit sich die Menschen nicht mehr mit Waffen erschiessen können. Sondern, wenn man wirklich etwas bewirken wollte, müsste man in konsequenter Weise die unsre Gesellschaft ändern, welche solche Kristallisationen des Lebensunmuts überhaupt erst hervorbringt. Man muss die Ursache beseitigen, nicht die Wirkung, sonst ist das Problem nicht gelöst, sondern verlagert sich nur!

Weiter ist zum Thema Suizid mit der Waffe zu sagen, dass Länder, welche z.B. bereits eine ähnliche Waffenbeschaffungs- und Begründungskultur haben, wie es die neue EU-Richtlinie vorsieht und fordert, wie z.B. unser Nachbar Deutschland. ([Waffenbesitzkarte, Wikipedia Link](#)), hier ein Auszug:

Voraussetzungen für eine Waffenbesitzkarte [Bearbeiten | Quelltext bearbeiten]

Zum Erwerb einer Waffenbesitzkarte müssen vom Antragsteller im Allgemeinen fünf Voraussetzungen erfüllt werden (§ 4 [WaffG](#)). Er muss

- mindestens 18 Jahre alt sein,
- waffenrechtlich zuverlässig und
- persönlich geeignet sein,
- die erforderliche Sachkunde und
- ein waffenrechtliches Bedürfnis nachgewiesen haben.

, dass dies die Suizidrate, im Übrigen wie oben dargelegt, nicht mindert. So verzeichnet Deutschland z.B. mit 13 Selbsttötungen pro 100`000 Einwohnern bereits eine höhere Suizidrate als die Schweiz, *obwohl der Zugang zu Waffen bereits heute ähnlich geregelt ist, wie es die EU-Richtlinie vorsieht*. Auch hier wird unmissverständlich klar, dass die Verfügbarkeit der Waffen im Volk in keiner direkten Korrelation zur Suizidrate steht und auch nicht zur Mordrate, nebenbei bemerkt. Ganz im Gegenteil zeigt das nachbarliche Beispiel Deutschland, **dass sich** der Gebrauch bzw. **die Wahl des Tötungsinstruments**, wie vermutet und weiter oben im Text bereits herausgearbeitet, **einfach verlagert**:

Schweiz

Vergiftung:	13.4%
Erhängen:	29.4%
Schusswaffen:	18.2%
Übrige Suizidmethoden:	39%

([Suizidmethoden, www.bfs.admin.ch Link](#))

Deutschland

Methoden [Bearbeiten | Quelltext bearbeiten]

Von 10.209 erfassten Suiziden in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2014 wurden folgende Todesursachen erfasst:

- Erhängen/Ersticken 4.863 (48 %)
- Sturz in die Tiefe 983 (10 %)
- Vergiftung durch Medikamente 800 (8 %)
- Sich vor den Zug oder vor Autos werfen 653 (6 %)
- Vergiftung durch Gase (meist Kohlenstoffmonoxid) 471 (5 %)
- Erschießen (meist Kopfschuss) 464 (5 %)

([Suizid, Wikipedia Link](#))

Man hat in Deutschland zwar eine um ca. 13.2% verminderte Suizidrate mit Schusswaffen, jedoch eine um 12% höhere Suizidrate durch Erhängen. Damit ist anhand von statistischen Erhebungen und Fakten der Beweis erbracht, dass **eine Verminderung der Waffendichte oder – Verfügbarkeit**, - , denn Deutschland hat eine höhere Suizidrate als die Schweiz, - , **keine Verminderung der Suizide ergibt**. Wie oben bereits erwähnt, wählt der suizidale Mensch im Affekt einfach eine andere Tötungsart, um seinen Tod im Moment des Affekts zu verwirklichen zu versuchen. Das ist keine Rhetorik sondern Fakt.

Bezüge der Suizidrate zur Waffenverfügbarkeit oder- Dichte, wie von Frau Galladé vertreten, entsprechen nicht der Wahrheit der Sache. Vielmehr ist die Waffe im Volk ein politisches, philosophisches und menschenrechtliches Grundprinzip und Problem, um das wir hier diskutieren. Der Waffenbesitz ist ein Menschenrecht bzw. darin, im Recht auf Leben, enthalten. In dieser Sache sind also nicht daher die Waffen, sondern die Politiker, die einen waffenfeindlichen Standpunkt vertreten, das Problem und die grösste Gefahr für das Volk! Im weitesten Sinne geht es in dieser Debatte gar nicht nur um Sicherheit oder das Sicherheitsbedürfnis, sondern primär um Freiheit und das Prinzip davon. **Wir diskutieren auch nicht über eine Welt ohne Waffen**. Dies ist nicht mehr möglich, denn sie ist erfunden und in der Welt. Wir diskutieren nur noch darüber, wer sie haben und schiessen darf!

An dieser Stelle möchte ich noch auf weitere Aussagen von Frau Galladé eingehen: *„Schusswaffen nützen im Alltag nichts, niemand darf sie überhaupt einsetzen“*

Auch diese Aussage Frau Galladé's ist zu verneinen, zumal das Notwehrrecht in der Schweiz jeder Person zugesteht, sich entsprechend zu verteidigen, wenn man direkt beim Leben bedroht ist. Auch wenn dies nicht täglich und im Leben auch nicht jeder Person passiert, sind Sie als Individuum grundsätzlich berechtigt, sich, z.B. bei einem Einbruch mit Waffenanwendung, angemessen zu verteidigen, im Falle dessen, dass eine Waffe gegen Sie konkret verwendet wird. Diese Ihnen vom Notwehrrecht zugesprochene Angemessenheit impliziert ggf. den Schusswaffengebrauch. Auch muss man sich als Lebewesen dieses Recht prinzipiell nicht von irgendwem zusprechen lassen, um die Aktivität ggf. bei Bedarf auszuüben. Man nimmt es sich, - , das Recht auf Leben, - , frei vor dem Schöpfer, wenn es situativ notwendig ist und man ist damit immer im Recht, wenn es reell notwendig ist. Niemand hat das Recht Ihnen das abzusprechen, denn das wäre Geisteskrankheit. Jedes Tier und Lebewesen hat dieses Recht vor dem Schöpfer, für sein eigenes Leben zu kämpfen und auch, sich dabei durchzusetzen! Daher argumentiere ich, der Waffenbesitz und –Gebrauch ist als Bestandteil des Rechts auf Leben und des entsprechenden Selbstverteidigungsrecht ein Menschenrecht und kann grundsätzlich nicht angefochten werden. Eine Waffe muss daher im Alltag zwar unbenutzt aber trotzdem da sein, wenn man sie brauchen würde, auch wenn man sie nicht im Alltag verwendet. Die Waffe nutzt im Alltag, indem Sie unbenutzt da ist, wenn man sie mal brauchen würde. Ausserdem: Ein Surfbrett im Keller nützt im Alltag auch nichts und kann doch dann bei Lust und Laune für dessen Gebrauch frei und ohne Vereinszwang benutzt werden. Man schafft das Surfbrett auch nicht ab, weil es im Alltag keine Verwendung hat und es trotzdem bei Gebrauch zu Toten führen kann, wenn man es benutzt.

Zudem argumentiere ich: Eine Entwaffnung des Volkes widerspricht so lange Art. 15 StGB, wie Kriminelle Waffen besitzen und anwenden können, also mutmasslich immer! Mitunter trifft auf den Waffengebrauch und die Alltäglichkeit die Situation des „Sowohl, als auch“ zu. Denn ich schiesse wöchentlich regelmässig. Der Waffengebrauch ist also sowohl ein Teil meines Alltags. Ausserdem schiesse ich grundsätzlich ausserhalb meines Alltags und nur ggf. in einer Notwehrsituation aber dennoch auch im Alltag integriert. Man kann also aussagen, dass der Waffengebrauch grundsätzlich ausserhalb vom Alltag geschieht und zum Glück der Waffengebrauch keine Alltäglichkeit ist. Die Waffe muss, - , **ja darf gar nicht**, - , das Kriterium der Alltäglichkeit zur Begründung ihres Besitzes erfüllen, auch dies ein Irrtum von Frau Galladé. Frau Galladé's subjektive Aussagen ähneln haltloser Gräuelpropaganda, ich anerkenne diese nicht als gewichtige Argumente.

„Warum soll man Waffen nicht an Ort (im Schützenclub) lagern?“ Die Antwort ist dabei ganz einfach! Ich z.B. schiesse an verschiedenen Orten. Schiessen werden auch auswärtig bestritten; sinngemäss: Einmal findet die Weltmeisterschaft in Frankreich statt und einmal in den USA usw. Man schießt seine Programme nicht nur in Holderbank im Schützenhüsli. Daher muss die Waffe, auch für den sportlichen Zweck, grundsätzlich persönlicher Verantwortung übertragen und auch transportierbar sein. Bei der Waffenfrage geht es gar nicht darum, die Waffe für den Sport zu erhalten, sondern wir dürfen uns darüber nicht belügen, es ist primär eine Frage der Macht und wer sie hat und behält.

Was die EU, Frau Galladé und Gleichgesinnte zu tun gedenken, ist, den kuscheligen Katzen die Krallen auszureissen und die Wahrung der Interessen der Katzen den abgehobenen und zwitschernden Vögeln zu überlassen, in einer sinngemässen Analogie des Volkes bzw. des unbescholtenen Bürgers und der Politik.

Kennen Sie: „Si vis pacem para bellum“, „Willst du Frieden, bereite den Krieg“? Natürlich wollen wir nicht permanent den Krieg bereiten aber dieser Ausdruck hat doch auch seine philosophische Weisheit, denn nur wenn das Gute dem Bösen mächtig ist, kann es überhand behalten und das Gute muss, gerade weil es gut ist, sich gegen das Böse mächtig halten. Dies gibt man nicht einfach

ab und bereitet totalitären Staaten damit Vorschub. Jetzt lachen Sie und denken, ich würde mir diese Bedrohung zusammenwähnen, denn sie existiere nicht. Da gebe ich Ihnen Recht, im Moment ist das mutmasslich so, aber Sie berauben sich selbst, und damit dem Volk, die Möglichkeit, solche Entwicklungen notwendigenfalls zu unterbinden, falls diese in der Zukunft entstehen würde. Sie machen sich selbst zu hilflosen Lemmingsen. Denken Sie an dieser Stelle an Heraklit und Platon, in der Annahme, dass alles fliesst und in stetigem Fluss ist. Heute ist nicht Morgen. Dass wir jetzt stabile (politische) Verhältnisse haben, (sind sie das geopolitisch überhaupt?), heisst nicht, dass sie es Morgen und Übermorgen auch noch sind. Schauen Sie sich die politische Entwicklung der EU und die geopolitischen Entwicklungen an, der Zustand ist alles andere als stabil.

Denken Sie z.B. nur an das worst case Horrorszenario von ca. 40 Millionen Flüchtlingen vor der erweiterten Haustür Europa oder / und dem Zusammenbruch und der Zahlungsunfähigkeit der EU? Da stehen dann plötzlich Völker mit einer bis zu 50x höheren Tötungsrate und Kriminalität vor der Tür. Die Kölner Silvesternacht 2016/17 lässt grüssen. Das ist Realität und keine Panikmache, Frau und Herr Schweizer! In fünf, zehn oder zwanzig Jahren kann unsere menschliche und politische Realität ganz anders aussehen und wer weiss, was später noch kommt?! Die Polizei verliert dauernd Arbeitskräfte, weil viele Mitarbeiter kündigen, da man als staatliche Sicherheitskraft die Macht nicht mehr ausüben darf, die es bräuchte, um dem Unrecht Herr zu werden. Der Verbrecher hat bald mehr Rechte als der freie Bürger und einer erheblichen Änderung der Situation ist unser Sicherheitsdispositiv gar nicht gewachsen. Sprechen Sie einmal mit eingefleischten Polizisten und Kriminalistikern.

Dass sich der Staat am Volk vergeht, das sind z.B. Entwicklungen, die sich erst ergeben können, wenn das Volk entwaffnet wurde. Es gibt historische, noch nicht einmal allzu alte und entfernte Beispiele dafür, was passiert, wenn das Volk waffentechnisch entmündigt ist. Schauen Sie jüngst nur nach Ägypten oder Syrien!

Und warum wollen Sie Gesetze eines Systems, der EU übernehmen, dem sie nicht beigetreten sind und das durch den Brexit bröckelt? Selbst Parteien von Frankreich haben bereits einen Austritt aus der EU laut angedacht. Mitunter sind auch die finanziellen Herausforderungen für die EU mutmasslich auf Dauer kaum zu stemmen. Die EU ist ein Auslaufmodell mit Höchststrisikofaktor und in dies wollen Sie bewusst investieren?

Die Ausnahmeregelung, welche die EU für die Schweiz vorsieht, kann nur lauten, das Waffengesetz der Schweiz so anzunehmen, wie es ist und es nicht weiteren Veränderungen zu unterwerfen. Sonst ist es ja keine Ausnahme mehr und dabei geht es gar nicht nur um die Armeewaffe! Lassen Sie sich nur nicht so einfach blenden! Und auch abgestimmt haben wir im Jahre 2005 bereits darüber. Das Schengen Abkommen muss den demokratischen Volkswillen respektieren und darf uns nicht per Hintertür seinen Willen über eine Klausel aufzwingen. Wir sind ein souveräner Staat und das Volk hat demokratisch entschieden! Ohne Referendum sowie folgender Volksabstimmung wird am Waffengesetz überhaupt nichts geändert!

Es muss auch zuerst geklärt sein, wer bei einer ggf. Änderung des Waffengesetzes überhaupt mitreden und abstimmen kann. Wenn Sie nämlich Fleisch essen, müssen Sie Tötungsapparate zwingend befürworten, ist doch der Gebrauch der Waffe, und auch die damit verbundene Präzision des Schusses, historisch mit der Bestreitung unserer Existenz durch Nahrungsbeschaffung, eine Emanation der Jagd, verbunden. Wenn Sie Fleisch essen, befürworten Sie sogar die industrielle Kultur des Todes und der Vernichtung von Leben. Die Macht, von der ZweiflerInnen davon ausgehen, dass diese nicht angewendet werden soll, wird dem Sinne nach der Machtausübung und Tötung tagtäglich auf die Spender ihrer eigenen Nahrung angewendet und dort auch nicht verboten.

Daher folgt in mir intrapsychisch Folgendes:

Plädoyer für ein freiheitliches Waffenrecht

Ein Waffenverbot für das Volk widerspricht dem Föderalismus und dem Konföderalismus, deren Ziel es ist, eine Ballung von Macht an einem konzentrierten Punkt, in diesem Falle dem Staat, durch Polizei und Militär, zu verhindern. Die Schweiz als Konföderation muss das freiheitliche Waffenrecht beibehalten und weder Europa noch jemand anders darf diese Souveränität untergraben.

Warum braucht das Volk auch Waffen? Dem Staat wird durch das freiheitliche Waffenrecht das Monopol genommen, sich gegen den Willen des Volkes zu einem totalitären Staat zu entwickeln; ja gerade durch die konföderalistische Verteilung von Macht auch auf das Volk! Nur so können Auswüchse, wie wir sie aus der Zeitung z.B. aus dem nahen Osten kennen, verhindert werden. Primär und ursprünglich ist die Macht beim Volk, nämlich bei jedem Einzelnen und nur sekundär beim Staat.

Der Staat ist das Volk. Wir belassen die Waffen am ursprünglichsten Ort, nämlich beim Einzelnen und damit beim Volk! Nur in einem Staat, in dem auch das Volk Waffen haben und schießen darf, und welches auch eine entsprechende etablierte (friedliche und normale Nutzungs-) Kultur hat, ist föderalistische Ausgeglichenheit gegeben.

Wir treffen hier auf das gleiche Grundproblem wie mit dem Verbot von Drogen. (Native-) Kulturen, die den (rituellen) Gebrauch von Substanzen in die Gesellschaft integriert praktizieren, haben keine nennenswerten Probleme damit aber wie wir wissen, haben alle Kulturen, welche den (gesellschaftlich integrierten) Gebrauch untersagt haben, eminente Probleme damit, denen sie nicht Herr werden **und es** im Untergrund **doch passiert**. Trotz Staat, trotz Verbot, trotz Polizei; **trotz allem**, von dem sich der Normalbürger durch Verbote und Gesetze Sicherheit erhofft! Denken Sie z.B. nur an die Prohibition, sie hat nichts gebracht. Auch „*The war on drugs*“ ist verloren, das wissen wir seit bald Jahrzehnten und gewisse Staaten verdienen am verbotenen Tun oder im nutzlos gewordenen Kampf dagegen doch im Hintergrund und sogar offensichtlich mit, auch dies wissen wir. Trotz Verbot werden Weltweit jedes Wochenende Hunderttausende von Ecstasy Pillen geschluckt und gekokst wird dermassen viel, dass das Abfall- oder Restprodukt Kokain, welches über den Urin ausgeschieden wird, in Grossstädten wie London und Zürich in der Themse und in der Limmat nachgewiesen werden kann. **Und das alles trotz Verbot!** Und jetzt glauben Sie trotz aktueller und realer Evidenz aus dem Leben Politikern, welche Ihnen durch ein Verbot von Waffen mehr Sicherheit verkaufen möchten? So etwas kann nur ein unterentwickelter naiver Geist glauben, der historische und aktuelle, reale und offensichtliche Erfahrungswerte des Lebens ignoriert! Alkoholprohibition: Hat nichts genutzt! Drogenprohibition: funktioniert nicht! Waffenverbot: Das halten natürlich alle ein, vor allem die Kriminellen und Terroristen. Das war ironisch gemeint. Das Verbot von Waffen wird bei der Terrorbekämpfung nichts bringen! Das ist schon jetzt klar. Es muss Ihnen nach dieser Erörterung klar sein, dass trotz Wunsch nach Frieden, ein Waffenverbot für das Volk keine Lösung sein kann und es tatsächlich um etwas anderes geht. Sind wir denn durch das Volk bedroht im Frieden? Nein, das sind wir in der Schweiz nicht.

Die Politiker haben historisch aber vor allem in der postmodernen Gesellschaft offensichtlich versagt. Sonst müsste man nicht in Allopathen Manier Symptome bekämpfen und verbieten. Wirklich gute Politik und fähige Politiker würden an einer Gesellschaft arbeiten, welche solche Symptome wie Waffenmissbrauch gar nicht hervorbringen. Wer Freiheit für Sicherheit aufgibt verliert beides, so ein Zitat von Benjamin Franklin.

Und wenn es um die Sicherheit geht, werden wir vom Staat belogen. So kann die Polizei bereits jetzt, heute, nicht alle Aufrufe mangels Personal und Ressourcen entgegen nehmen und ausführen.

Für spezielle Szenarien fehlen die Ressourcen, also kann der Staat, der uns Sicherheit vorgaukeln will, uns diese offensichtlich nicht mehr garantieren. Je nachdem, wie z.B. bei Unwettern, wird dann gerne auf das Militär zurückgegriffen. Aber wer ist und stellt das Militär in einer Nation mit einem etablierten Milizsystem? Es ist das Volk, der einfache Bürger, der aufgeboden wird oder bereits im Einsatz ist.

Im Übrigen, um auf die Waffen zurück zu kommen: eingezogen würden nur die registrierten Waffen! Hunderttausende Nicht-Registrierte befänden sich immer noch unter dem Volk und Schwarzmarktwaffen finden immer wieder neu unter das Volk! Terrorattentate werden mitunter über Jahre vorbereitet. Es ist bei der neuen Regelung jedem Menschen mit entsprechender Gesinnung und Absicht möglich, sich in einem Schiessverein einzuschreiben oder sich als Jäger ausbilden zu lassen und spätestens nach einer gewissen Zeit an seine eigene(n) und persönliche(n) Waffe(n) zu kommen! Ein Scharfschützengewehr hat meist nur bis max. 6 Patronen im Magazin.

Wo ist jetzt Ihre Sicherheit, die Ihnen versprochen wird?

Machen Sie hier nicht denselben Fehler, entscheiden Sie bewusst, erwachsen und vernünftig: Erhalten Sie den gesellschaftlich integrierten, freien und friedlichen Gebrauch von Waffen, damit wir in dieser Waffennutzungskultur in den breit gefächerten schweizerischen Schiessvereinen eine Subkultur haben, in der Extremisten auffallen, bevor es zum Eklat kommt!

Zu einfach und zu billig will ich in dieser Aussprache an Sie meine Argumente nicht wählen. An dieser Stelle möchte ich jedoch ganz bewusst einen Spruch erwähnen, dessen logische Richtigkeit wohl kaum jemand in Frage stellen kann:

„In den Händen eines guten Menschen ist die Waffe kein Problem.“, und noch einen anderen: *„Nur ein guter Mensch mit einer Waffe stoppt einen „schlechten“ Menschen mit einer Waffe“*. Waffen sind nun mal in der Welt! Es gehört zu unserer Pflicht zur Sicherheit für das Volk, darauf zu schauen, dass die „Guten“ Menschen (in Überzahl) bewaffnet sind und nicht umgekehrt! Und so denken und entscheiden dürfen wir, weil wir über eine Welt ohne Waffen nicht mehr entscheiden können, auch wenn hier ideologisch im Sinne des Friedens ggf. ein „Leider“ angebracht wäre.

Wer hält sich an die Gesetze? Der rechtschaffene Bürger oder die Kriminellen? Erschaffen Sie ruhig ein Gesetz, welches Waffen verbietet. (Das war Ironie) Und damit bestimmen **Sie**, wer die Überhand der Macht erhält. Und eines können Sie sich sowieso gewiss sein: Wenn ein Terrorist oder ein Mörder eine Waffe will, wird er sie bekommen, egal ob durch Raub in einem Krieg, Kauf auf dem Schwarzmarkt oder Diebstahl irgendwo oder sogar über den Umweg über den Schützenverein oder die Jagd und sonst nimmt er eben ein Messer oder eine Keule, Auto, Flugzeug, Ich erinnere daran, dass auch bei den Anschlägen in Paris, keine privaten und persönlichen Waffen genutzt wurden, deren Nutzung man jetzt regulieren will. Die Begründung der EU für die Gesetzesänderung ist im Grunde eine Lüge!

Ausserdem wird auch das Kraftfahrzeug oder das Flugzeug zur Waffe. Bald dürfen nur noch Autolenker Autos lenken, welche nachgewiesenermassen mit ihrem jeweiligen Wagen wiederholt an Wettbewerben teilnehmen. Auch dürfen Sie nur noch das Fahrzeug führen, mit dem Sie Wettbewerbe ausüben, andere Fahrzeuge dürfen Sie nicht mehr führen, obwohl Sie in den Wettbewerben den Beweis erbracht haben, dass Sie es verantwortungsvoll können und tun. Auch eine Nutzung des Fahrzeugs aus Spass an der Sache wird sinngemäss verboten, wie es das EU Waffenrecht mit Waffen vorhat. Sie brauchen ein Bedürfnis, und man muss die Fahrzeuge auch vor Ort lagern und darf sie niemals mehr ganz aus der Garage nehmen, dazu ist das Risiko zu gross.

Weil das Problem ist ja klar das Fahrzeug und nicht der Mensch, der es braucht.
Eigenverantwortung und Mündigkeit gestalten sich anders!

Indem Sie Schweizer Bürgern die Waffen wegnehmen, bestehen Sie sich der eigenen Kultur und begünstigen ein Ungleichgewicht von Macht. Sie nehmen Menschen Macht, die sie nicht anwenden und geben anderen mehr Macht, die sie organisiert, ggf. professionell, sowie ideologisch und primär aggressiv gegen andere nutzen und ausüben. Als selbst denkender Mensch frage ich Sie:
Wollen Sie das? Ist das der Hebel wirklich am richtigen Ort?

Wie bereits gesagt: eine Waffe zu haben, also der Waffenbesitz, ist ein logisch abgeleitetes Menschenrecht aus dem Recht zu und auf Leben. Auch in der Bundesverfassung ist dieses Recht niedergeschrieben. (Art. 10 Abs. 1, BV). Sie haben auch das Recht zu leben, in den 0-30 Minuten, bis die Polizei bei Ihnen zur Hilfe eintrifft. Nichts und Niemand verteidigt Sie letztlich in einer solchen zwar seltenen, jedoch möglichen Extremsituation für sich selbst. Nein, wir müssen uns nicht erschiessen lassen und das Recht auf Leben im Nachhinein vor einem Richter juristisch und situativ abstrakt behandeln lassen. Wir dürfen das Recht auf Leben in dem Moment umsetzen, wo es situativ angebracht, gebraucht und gefordert ist und dies ist im Jetzt, im lebendigen Leben und im darin aktuellen Moment, in dem es unmittelbar notwendig ist! Da ist meist weder Staat noch Polizei, die kommt später.

Auch Terroristen eröffnen meist nur bei Abwesenheit von Staatsgewalt das Feuer. Was nutzt Ihnen da das Machtmonopol der Polizei und das Waffenverbot?

Trotz Religion, Gott, Sinn des Lebens, Friedenswille und aller Heiligkeit; oder gerade darum: Das (Über-) Leben ist die Macht des Stärkeren und dies hat unser Schöpfer oder die Existenz selbst so eingerichtet! Wer das nicht einsieht verleugnet Menschheitsgeschichte und –Natur und spaltet Lebenswahrheit ab! Sie empfinden meine Äusserungen im Zusammenhang mit Waffen oder im Kontext dieser Sache vielleicht als dumm, jedoch etwas sage ich an dieser Stelle und mir wird darin keine Welt-Religion widersprechen:

Die Verantwortung liegt bei Ihnen selbst!

... .. , man kann sie nicht aus Bequemlichkeit und vollständig auf andere abtreten. So auch nicht die Waffe an den Staat. Es ist an Ihnen zu schauen, so lange Sie schauen und handeln können, wer die Macht hat und behält: Wenn das Volk der Staat ist, dann müssen im Föderalismus auch beide Waffen haben, das Volk und der Staat, und nutzen dürfen und nicht nur einer davon. Sonst ist bald das Volk nicht mehr der Staat, sondern bald der Staat, der doch nur eine Minderheit ist, das Volk. Man muss im Leben selbst Verantwortung übernehmen, dazu erziehen wir als Schweizer unsere Kinder, und man darf sie nicht anderen (allein) überlassen! Auch darum braucht das Volk Waffen und nicht der Staat allein. Es müssen sich ja nicht alle bewaffnen. Wenn Sie dies nicht wollen, dann ist das ja ok, ich argumentiere nicht, Sie bräuchten eine Waffe und müssten es tun. Aber schmälern Sie nicht die Freiheit derer, welche Waffen als Sportgeräte nutzen, auch wenn dies nur sporadisch ausserhalb eines Vereins und ohne offiziellen Wettbewerb geschieht. Und schon gar nicht darf es sich entwickeln, dass kriminelle Organisationen und Personen sich trotzdem illegal Waffen besorgen können und plötzlich das Volk keine Waffen mehr hat und auch nicht mehr weiss, wie man sie braucht.

Und, noch fast zum Schluss gefragt: wer setzt Waffen in der Schweiz im Militär ein, wenn es dann einmal im Ernstfall dazu kommen sollte? Es ist am Ende durch das Milizsystem letztlich doch wieder der einfache Bürger, der hinter der Waffe liegen wird und sie bedient. In der Schweiz stellt der

Bürger den Soldaten und somit die Armee, dies bedeutet „Milizsystem“. Warum soll der Bürger dann keine Waffen-Nutzungskultur haben und vertraut mit Waffen sein, wenn er dies freiwillig möchte???

Man kann nicht alle Werte abschaffen, die eine Nation zu dem gemacht haben, was sie ist, und dabei internationalen Ruhm und Anerkennung genießt, und denken, es würde dann schon so bleiben, wie es gut war. Das Präzisionsschiessen, auch wenn wir es in der Schweiz grösstenteils mit Ordonnanzwaffen vom Militär tun, und damit der Schiesssport, den wir in der Schweiz mit privaten Waffen pflegen, oder gerade deshalb, und damit auch das geltende Waffenrecht, sind gesellschaftliche und politische föderalistische Werte, die es vernünftig zu erhalten gilt. Diese Werte sind Faktoren, die unser Land zu dem machen, was es in seiner Stabilität und Freiheit sowie politisch im Ganzen ist! Mit der Änderung des Waffengesetzes ändern Sie auch unsere Staatsform, denn eine Konföderation verhindert Ballung von Macht und zwar nicht nur im Bündnis der Kantone, sondern auch zwischen bzw. in Volk und Staat! Auch hier fordern wir Ausgeglichenheit.

Wollen Sie tatsächlich unsere Staatsform vom Föderalismus hin zur Diktatur der Minderheit und der Fremdbestimmung ändern und Ihr Recht auf Leben juristisch und praktisch unterbinden?

Denken Sie nach und handeln Sie jetzt vernünftig! Akzeptieren Sie diesen weltfremden und unerwachsenen Gugus von der EU, der Ihre rechtsstaatliche Souveränität untergräbt, nicht!

Mein Rat an die Schweizer Regierung

Die EU Forderung diesbezüglich vollständig zurückweisen, mit der Begründung, dass explizit abgestimmte demokratische Volksentscheide eines souveränen Staates von der EU zu respektieren sind, dass die einzige und akzeptierbare EU-Ausnahmeregelung für die Schweiz bedeuten muss, das bestehende CH-Waffenrecht 1:1 zu übernehmen und, dass man sich jedoch gerne an die anderen Übereinkünfte des Schengen Abkommens weiter halten und gerne weiter zusammenarbeiten möchte und werde.

Dazu gibt es nur zu sagen: Die Forderung der EU und eine Entwaffnung des Volkes ist Verfassungswidrig, so lange wir eine Konföderation sind. Politiker, welche das Volk in einer Konföderation entwaffnen wollen sind subversive und offensichtlich werdende Staatsfeinde und jedoch sicher Politikerinnen oder Politiker im falschen Staat, die durch einen Amtsmissbrauch souveräne demokratische Volksentscheide übergehen. In einer Konföderation mit etabliertem Milizsystem wird der Bürger nicht entwaffnet, basta! Und wenn Sie es doch tun wollen, schreiben Sie zuerst die Bundesverfassung und der damit verbundene stillschweigende Staatsvertrag zwischen Volk und Staat um.

Freundliche Grüsse



Martin Röthlisberger jun.

Herbert Ruepp
Allmendstrasse 47
4500 Solothurn

stab-rd@fedpol.admin.ch
Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

Solothurn, 4. Januar 2018

Vernehmlassung: «Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU Waffengerichtlinie»

Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorgeschlagene Umsetzung der EU-Waffengerichtlinie erfolgt ohne ersichtlichen, inneren Grund, sie ist unverhältnismässig und im Alltag nicht umsetzbar. Es drohen eine Unmenge neuer Verordnungen, was nicht im Interesse von uns Schweizer Bürgern und Schützen sein kann.

Erwerber eines halbautomatischen Gewehrs (wie z.B. eines Sturmgewehrs 90 und 57 aber auch sehr vieler anderer Typen) wären auf eine «Ausnahmebewilligung» angewiesen, da diese Gewehre in ihrer gängigen Konfiguration in die Kategorie A «verbotene Waffen» umgeteilt würden. Wer künftig also eine solche verbotene und daher ausnahmebewilligungspflichtige Waffe erwerben möchte, muss entweder Mitglied in einem Schiessverein sein, nachweisen, dass die Waffe regelmässig für das sportliche Schiessen genutzt wird bzw. „Sammler“ sein. Wie damit ein Ziel, Terroranschläge zu verhindern, erreicht werden kann, bleibt mir schleierhaft. Wir verfügen bereits über ein stringentes Waffengesetz gegen den Missbrauch von Schusswaffen. Eine weitere Verschärfung ist schlicht unverhältnismässig und erfolgt ausschliesslich auf Geheiss der EU.

Es ist auf eine Gesetzesänderung zu verzichten. Die heutigen Regeln genügen.

Im Einzelnen:

1) Es ist auf ein Verbot bestimmter halbautomatischer Waffen zu verzichten.

Das Sturmgewehr 57 und das Sturmgewehr 90 sowie andere halbautomatische Gewehre und Pistolen mit mehr als 10 bzw. 20 Patronen Fassungsvermögen dürfen nicht von der heutigen Kategorie B (bewilligungspflichtige Waffen) in die Kategorie A (verbotene Waffen) verschoben und damit ausnahmebewilligungspflichtig werden. Diese Verschiebung ist der Beginn der Entwaffnung der privaten Waffenbesitzer und ein bürokratischer Unsinn. Da das Sturmgewehr 57 und das Sturmgewehr 90 neu in die Kategorie der verbotenen Waffen fallen würden, würden hunderttausende von Bürgerinnen und Bürgern, die im Besitz solcher Waffen sind, von einem Tag auf den andern von legalen Waffenbesitzern zu Haltern einer verbotenen Waffe. Es

würde auch bedeuten, dass beim Erwerb eine Ausnahmegewilligung nötig wird, die vom Wohlwollen der kantonal ausstellenden Behörde abhängig ist. Das ist inakzeptabel. Damit sollen Schweizer Bürger auf Verlangen der EU nur noch ausnahmsweise bestimmte halbautomatische Zentralfeuerwaffen besitzen dürfen. Die Ausnahme soll damit begründet werden, dass sie die Waffe sportlich auch wirklich einsetzen —Schweizer brauchen damit neu ein Bedürfnis für ihre Waffe zu Hause, also einen Nachweis, dass die Waffe auch wirklich eingesetzt wird. Das frühere Besitzrecht wird neu zum Ausnahmerecht. Das darf nicht akzeptiert werden.

2) Auf eine Nachregistrierung von halbautomatischen Feuerwaffen, z.B. Ordonnanzwaffen und andere unter dem alten Gesetz vor dem 31. Dezember 2008 legal erworbenen Waffen (nicht durch die Armee abgegeben), muss verzichtet werden.

Mit der Bestätigungspflicht (Art. 31 Abs. 2bis) von neu verbotenen Waffen wird eine Nachregistrierungspflicht unter anderem Namen eingeführt. Diese hat das Volk bereits 2011 und das Parlament 2015 abgelehnt. Der Wille von Volk und Parlament wird somit klar übergangen. Zudem fehlt weiterhin jeder Beleg, dass eine Nachregistrierung Hunderttausender Schusswaffen einen Sicherheitsgewinn bringt, der zum administrativen bzw. finanziellen Aufwand in einem sinnvollen Verhältnis steht. Zudem ist für Waffenbesitzer der Datenschutz nicht mehr gewährleistet, da das Waffenregister von Seiten der Schengen-Staaten zugänglich sein muss.

3) Das Verbot bringt konkret rein gar nichts (ausser absehbare, rechtstaatlich bedenklichen „Konkretisierungen“ des schwachen Gesetzestextes in unzähligen Verordnungen). Es werden unsinnige Kriterien geschaffen, wie Magazingrösse, Zwangsmitgliedschaften in Schiessvereinen und der Nachweis von regelmässig sportlichem Schiessen. Was letztere mit Terrorbekämpfung zu tun haben sollen, ist mir unerklärlich; ausser (horribile dictu, horribile auditu): Schiessvereine sollen ihre (Zwangs-)Mitglieder auf Terrorismusverdacht überprüfen? Macht sich dann gar verdächtig, wer zu wenig regelmässig schießt? Oder müsste es nicht umgekehrt sein? Schiessvereine können und sollen für ihre Mitglieder über diese Hintertür keine Verantwortung übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Ruepp

Ronald Ruepp
Eggenbergstr. 15
8127 Forch

stab-rd@fedpol.admin.ch

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

Zürich, 22. Dezember 2017

Vernehmlassung: «Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie»

Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorgeschlagene Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie erfolgt ohne ersichtlichen, inneren Grund, sie ist unverhältnismässig und im Alltag nicht umsetzbar. Es drohen eine Unmenge neuer Verordnungen, was nicht im Interesse von uns Schweizer Bürgern und Schützen sein kann.

Erwerber eines halbautomatischen Gewehrs (wie z.B. eines Sturmgewehrs 90 und 57 aber auch sehr vieler anderer Typen) wären auf eine «Ausnahmebewilligung» angewiesen, da diese Gewehre in ihrer gängigen Konfiguration in die Kategorie A «verbotene Waffen» umgeteilt würden. Wer künftig also eine solche verbotene und daher ausnahmebewilligungspflichtige Waffe erwerben möchte, muss entweder Mitglied in einem Schiessverein sein, nachweisen, dass die Waffe regelmässig für das sportliche Schiessen genutzt wird bzw. „Sammler“ sein. Wie damit ein Ziel, Terroranschläge zu verhindern, erreicht werden kann, bleibt mir schleierhaft. Wir verfügen bereits über ein stringentes Waffengesetz gegen den Missbrauch von Schusswaffen. Eine weitere Verschärfung ist schlicht unverhältnismässig und erfolgt ausschliesslich auf Geheiss der EU.

Es ist auf eine Gesetzesänderung zu verzichten. Die heutigen Regeln genügen.

Im Einzelnen:

1) Es ist auf ein Verbot bestimmter halbautomatischer Waffen zu verzichten.

Das Sturmgewehr 57 und das Sturmgewehr 90 sowie andere halbautomatische Gewehre und Pistolen mit mehr als 10 bzw. 20 Patronen Fassungsvermögen dürfen nicht von der heutigen Kategorie B (bewilligungspflichtige Waffen) in die Kategorie A (verbotene Waffen) verschoben und damit ausnahmebewilligungspflichtig werden. ***Diese Verschiebung ist der Beginn der Entwaffnung der privaten Waffenbesitzer und ein bürokratischer Unsinn.*** Da das Sturmgewehr 57 und das Sturmgewehr 90 neu in die Kategorie der verbotenen Waffen fallen würden, würden hunderttausende von Bürgerinnen und Bürgern, die im Besitz solcher Waffen sind, von einem Tag auf den andern von legalen Waffenbesitzern zu Haltern einer verbotenen Waffe. Es würde auch bedeuten, dass beim Erwerb eine Ausnahmebewilligung nötig wird, die vom Wohlwollen der kantonal ausstellenden Behörde abhängig ist. Das

ist inakzeptabel. Damit sollen Schweizer Bürger auf Verlangen der EU nur noch ausnahmsweise bestimmte halbautomatische Zentralfeuerwaffen besitzen dürfen. Die Ausnahme soll damit begründet werden, dass sie die Waffe sportlich auch wirklich einsetzen – Schweizer brauchen damit neu ein Bedürfnis für ihre Waffe zu Hause, also einen Nachweis, dass die Waffe auch wirklich eingesetzt wird. Das frühere Besitzrecht wird neu zum Ausnahmerecht. Das darf nicht akzeptiert werden.

2) Auf eine Nachregistrierung von halbautomatischen Feuerwaffen, z.B. Ordonnanzwaffen und andere unter dem alten Gesetz vor dem 31. Dezember 2008 legal erworbenen Waffen (nicht durch die Armee abgegeben), muss verzichtet werden.

Mit der Bestätigungspflicht (Art. 31 Abs. 2bis) von neu verbotenen Waffen wird eine Nachregistrierungspflicht unter anderem Namen eingeführt. Diese hat das Volk bereits 2011 und das Parlament 2015 abgelehnt. Der Wille von Volk und Parlament wird somit klar übergangen. Zudem fehlt weiterhin jeder Beleg, dass eine Nachregistrierung Hunderttausender Schusswaffen einen Sicherheitsgewinn bringt, der zum administrativen bzw. finanziellen Aufwand in einem sinnvollen Verhältnis steht. Zudem ist für Waffenbesitzer der Datenschutz nicht mehr gewährleistet, da das Waffenregister von Seiten der Schengen-Staaten zugänglich sein muss.

3) Das Verbot bring konkret rein gar nichts (ausser absehbare, rechtstaatlich bedenklichen „Konkretisierungen“ des schwachen Gesetzestextes in unzähligen Verordnungen). Es werden unsinnige Kriterien geschaffen, wie Magazingrösse, Zwangsmitgliedschaften in Schiessvereinen und der Nachweis von regelmässig sportlichem Schiessen. Was letztere mit Terrorbekämpfung zu tun haben sollen, ist mir unerklärlich; ausser (horribile dictu, horribile auditu): Schiessvereine sollen ihre (Zwangs-)Mitglieder auf Terrorismusverdacht überprüfen? Macht sich dann gar verdächtig, wer zu wenig regelmässig schießt? Oder müsste es nicht umgekehrt sein? Schiessvereine können und sollen für ihre Mitglieder über diese Hintertür keine Verantwortung übernehmen.

Mit freundlichen Grüssen



Ronald Ruepp

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
Nussbaumstr. 29
3003 Bern
stab-rd@fedpol.admin.ch

Richterswil, 22.12.2017

Vernehmlassung: «Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie»

Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorgeschlagene Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie erfolgt ohne ersichtlichen, inneren Grund, sie ist unverhältnismässig und im Alltag nicht umsetzbar. Es drohen eine Unmenge neuer Verordnungen und klärender Gerichtsentscheide, was nicht im Interesse von uns Schweizer Schützen sein kann.

Erwerber eines halbautomatischen Gewehrs (wie z.B. eines Sturmgewehrs 90 und 57 aber auch sehr vieler anderer Typen) wären **auf eine «Ausnahmebewilligung» angewiesen**, da diese Gewehre in ihrer gängigen Konfiguration in die Kategorie A «verbotene Waffen» umgeteilt würden. Wer künftig also eine solche verbotene und daher ausnahmebewilligungspflichtige Waffe erwerben möchte, muss entweder Mitglied in einem Schiessverein sein oder nachweisen, dass die Waffe regelmässig für das sportliche Schiessen genutzt wird bzw. „Sammler“ sein. **Wie damit ein Ziel, Terroranschläge zu verhindern, erreicht werden kann, bleibt mir schleierhaft**. Wir verfügen bereits über ein stringentes Waffengesetz gegen den Missbrauch von Schusswaffen. Eine weitere Verschärfung ist schlicht unverhältnismässig und erfolgt ausschliesslich auf Geheiss der EU.

Es ist auf eine Gesetzesänderung zu verzichten. Die heutigen Regeln genügen.

Im Einzelnen:

1) ***Es ist auf ein Verbot bestimmter halbautomatischer Waffen zu verzichten.*** Das Sturmgewehr 57 und das Sturmgewehr 90 sowie andere halbautomatische Gewehre und Pistolen mit mehr als 10 bzw. 20 Patronen Fassungsvermögen **dürfen nicht** von der heutigen Kategorie B (bewilligungspflichtige Waffen) **in die Kategorie A** (verbotene Waffen) verschoben und damit ausnahmebewilligungspflichtig werden. **Diese Verschiebung ist der Beginn der Entwaffnung der privaten Waffenbesitzer und ein bürokratischer Unsinn**. Da das Sturmgewehr 57 und das Sturmgewehr 90 neu in die Kategorie der verbotenen Waffen fallen, werden hunderttausende von Bürgerinnen und Bürgern, die im Besitz solcher Waffen sind, von einem Tag auf den andern von legalen Waffenbesitzern zu Haltern einer verbotenen Waffe. Es würde auch bedeuten, dass beim Erwerb eine Ausnahmebewilligung nötig wird, die vom Wohlwollen der kantonal ausstellenden

Behörde abhängig ist. Das ist inakzeptabel. Damit sollen Schweizer Bürger auf Verlangen der EU nur noch **ausnahmsweise** bestimmte halbautomatische Zentralfeuerwaffen besitzen dürfen. Die Ausnahme soll damit begründet werden, dass sie die Waffe sportlich auch wirklich einsetzen – Schweizer brauchen damit neu ein Bedürfnis für ihre Waffe zu Hause, also einen Nachweis, dass die Waffe auch wirklich eingesetzt wird. **Das frühere Besitzrecht wird neu zum Ausnahmerecht. Das darf nicht akzeptiert werden.**

2) Mit der Bestätigungspflicht (Art. 31 Abs. 2^{bis}) von neu verbotenen Waffen wird eine Nachregistrierungspflicht unter anderem Namen eingeführt. Diese hat das Volk bereits 2011 und das Parlament 2015 abgelehnt. Der Wille von Volk und Parlament wird somit klar übergangen. Zudem fehlt weiterhin jeder Beleg, dass eine Nachregistrierung Hunderttausender Schusswaffen einen Sicherheitsgewinn bringt, der zum administrativen bzw. finanziellen Aufwand in einem sinnvollen Verhältnis steht. **Zudem ist für Waffenbesitzer der Datenschutz nicht mehr gewährleistet, da das Waffenregister von Seiten der Schengen-Staaten zugänglich sein muss .**

Auf eine Nachregistrierung von halbautomatischen Feuerwaffen, z.B. Ordonnanzwaffen und andere unter dem alten Gesetz vor dem 31. Dezember 2008 legal erworbenen Waffen (nicht durch die Armee abgegeben), muss verzichtet werden.

3) Und was bringt das Verbot konkret (ausser absehbare, rechtstaatlich bedenklichen „Konkretisierungen“ des schwachen Gesetzestextes in unzähligen Verordnungen): Unsinnige Kriterien wie Magazingrösse, Zwangsmitgliedschaften in Schiessvereinen und der Nachweis von regelmässig sportlichem Schiessen. Was letztere mit Terrorbekämpfung zu tun haben sollen, ist mir unerklärlich; ausser (horribile dictu, horribile auditu): Schiessvereine sollen ihre (Zwangs-)Mitglieder auf Terrorismusverdacht überprüfen? Macht sich dann gar verdächtig, wer zu wenig regelmässig schießt? Schiessvereine können und sollen für ihre Mitglieder über diese Hintertür keine Verantwortung übernehmen.

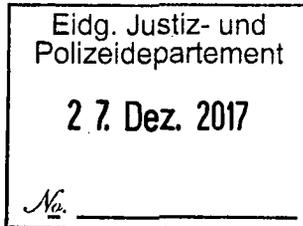
Mit freundlichen Grüssen



Frank R. Ruepp

Jérôme Salgat
La Grosse Pierre 1
1914 Isérables

Isérables, le 10 décembre 2017



DFJP
Bundesrain 20
A l'attention de
Me Simonetta Sommaruga
3003 Berne

Avis sur l'adoption de la loi sur les armes édictée par bruxelles.

Madame, Monsieur,

Voici bien des années que nos chère valeurs fédérales subissent une dégradation régulière, planifiée et malheureusement efficace...du moins jusqu'à un certain stade. Aujourd'hui, notre peuple, plongé dans le tourbillon des mensonges et imbécilités visuelles et sonores martelés par les medias, menés dans un futur très instable par des politiques marchant au marketing, en a marre.

Notre démocratie se trouve bien souvent bafouée, nos droits, si chèrement acquis sur les champs de batailles s'envolent ça et là régulièrement.

Nous sommes, le peuple Suisse, souverain.

Nous sommes également notre armée et c'est avec honneur que nous servons.

Aussi, chaque moquerie des medias envers « la grande muette » représente une insulte à notre égard.

Cela salit ce que nous sommes et déshonore les efforts de nos ancêtres.

Nous arrivons dans un tournant historique.

Après bien des siècles de paix, maintenue avec notre bonne fermeté pacifique, nous voici, une fois n'est pas coutume, sous la menace d'une puissance étrangère.

Un nouvel empire, un quatrième Reich ; l'U.E. qui, nous l'espérons, disparaîtra aussi vite que ses prédécesseurs historiques.

C'est donc en toute discrétion et en pleine conscience que notre loi sur les armes blanches a été modifiée en juillet 2016, rendant illégaux la quasi-totalité des armes blanches collectionnées chez nous.

Une véritable trahison envers nous car la police étant présente aux bourses aux armes, sait parfaitement ce qui s'y vend.

Processus tout sauf démocratique.

Jamais nous nous soumettrons à une loi si aberrante tant dans son texte que dans son mode d'application, exclu.

Et voici, en toute continuité de ce processus (plan Kalergi ??) que notre loi sur les armes se trouvera incessamment modifiée de manière drastique.

Drastique ? En fait, cruellement ressemblante au décret contre la possession d'armes par les juifs édité le 11 novembre 1938 par l'état nazi à l'époque. Exemple significatif !

Nous savons que tout ceci, de même que les accords de Schengen (constituants un véritable fiasco financier et organisationnel) ne sont que du vent, des créations purement nuisibles pour contrôler les états.

Loués soient les Tchèques et les polonais qui savent rester dignes et méritent un total respect !

Notre peuple, se voit donc en ce jour, sur le point d'être non seulement désarmé, mais surtout, de perdre sa liberté fondamentale.

Le droit hérité de nos ancêtres de choisir notre destinée en hommes libres et non en esclaves.

Une telle aberration ne pourra avoir lieu chez nous, devant notre seigneur, sachez-le, jamais nous rendrons nos armes !

Nos politiciens sont élus par nous, pour assurer le maintien de nos valeurs et nos droits, il en va de leur devoir.

Nous n'accepterons jamais le diktat de l'UE ni aucune modification de nos lois sans que les gens concernés (nous) y aient donné leur approbation.

L'exemple de la république tchèque et de la Pologne est donc à suivre.

Les armes constituent la preuve matérielle de la confiance citoyen-élu politique, ce sont des objets privés, qui nous appartiennent, que nous avons payés avec notre salaire, dûment mérité et qui nous reviennent de droit.

Ce droit, nous le défendrons jusqu'au bout, jusque dans notre salon s'il le faut.

Nous avons toujours fait régner la paix dans nos contrées, pour le bien de notre peuple, pour pouvoir ensuite la transmettre aux autres, pour garantir un avenir et des droits à nos enfants. Jamais nous ne nous laisserons assujettir.

Vivants, personne ne nous enlèvera ce droit.

Voici, pour conclure, deux extraits du credo de la paix Rose-Croix ;

Je suis coupable de guerre quand je ne tiens pas compte des droits et des possessions des autres.

Je suis coupable de guerre quand je convoite ce qu'un autre a honnêtement acquis.

Devant le Seigneur, je vous demande de bien mémoriser le contenu de ma lettre, et de le faire résonner haut et fort aux quatre vents.

Notre peuple est acculé, c'est le moment de soutenir sa volonté une fois pour toutes.

Jérôme Salgat

Président des « Armes Réunies » Isérables

Membre ASEAA

Collectionneur

Tireur sportif

Citoyen-soldat



*Annexe : Petit rappel de la culture et
tradition suisse.*

MON MOUSQUETON

J'aime mon mousqueton, et avec raison.

Il est mon compagnon dans le noble exercice de tir et il m'appartient dès mon école de recrues, rappel constant à mes devoirs de soldat.

A la fin de mon service, il reste dans ma famille, emblème de vertu militaire, souvenir chéri de ma jeunesse.

Il partage avec moi les beaux jours comme les jours pénibles que je voue à la patrie.

En campagne, je ne suis rien sans mon mousqueton: sans lui, je ne peux pas attaquer, il m'est impossible de me défendre et de défendre mes camarades; fidèle, il me sert jusqu'au bout.

Au combat, j'ai mon mousqueton pour vaincre l'ennemi, pour défendre mon foyer, ma famille, mon pays.

Il est le symbole de l'indépendance, de la liberté, de la puissance militaire de ma patrie, la Suisse, qui a tant de titres à notre affection, que je chéris d'ardent amour filial, que je veux servir d'un dévouement indéfectible et défendre jusqu'à la dernière goutte de mon sang.

Dr. Werner Schaad
Keltenweg 16
4148 Pfeffingen
(Vorstandsmitglied Kantonal-Schützenverband Basel-Stadt)

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

Stab-rd@fedpol.admin.ch

4148 Pfeffingen, 05. Jan. 2018

Vernehmlassungsantwort zur «Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung EU-Waffenrichtlinie»

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, mich zu den Vorschlägen zur Anpassung des Schweizerischen an das EU- Waffenrecht zu äussern, bin ich Ihnen dankbar und benutze die Gelegenheit, einen Gesichtspunkt in die Diskussion einzubringen, der zu meinem Erstaunen bis jetzt in der (öffentlichen) Diskussion kaum oder gar nicht in Erscheinung getreten ist.

Warum nicht einmal aus den gemachten Fehlern anderer lernen?!

Im März 1996 verübte in der schottischen Kleinstadt *Dunblane* ein Einzeltäter in einer Primarschule ein Massaker, bei dem er 16 Kinder, eine Lehrerin und anschliessend sich selbst erschoss. Zwar war der Mann zuvor bereits seit längerem aktenkundig (Paedophilie-Verdacht), jedoch nicht wegen Neigung zu Gewalt. Details zum Fall siehe https://en.wikipedia.org/wiki/Dunblane_massacre (mit zahlreichen weiterführenden Links).

Das landesweite Entsetzen führte innert weniger Wochen zu einer radikalen Verschärfung der englischen Waffengesetzgebung, die in ebenso kurzer Zeit das hundertprozentige Ende des sportlichen Schiessens im UK zur Folge hatte (zunächst war sogar die Vernichtung historischer Waffen in Museen etc. vorgesehen, was dann aber glücklicherweise unterblieb). Heute sind lediglich noch bestimmte Jagdwaffen legal, aber ebenfalls mit scharfen Einschränkungen. Damit, und aufgrund der Insel-Lage, glaubte man einen gewaltigen Schritt in Richtung von mehr Sicherheit für den Bürger getan zu haben.

Die Wirklichkeit sieht aber leider anders aus: entwaffnet wurden offensichtlich nur die Sportschützen und übrigen gesetzestreuen Bürger mit Waffenbesitz aus welchen Beweggründen auch immer - die organisierten und nicht-organisierten Kriminellen dürften von Anbeginn höchstens ein müdes Lächeln für die neue Rechtslage gehabt haben. Denn: seit 1996 zeigt die Statistik zur Schusswaffenkriminalität im UK über den gesamten Zeitraum gesehen nach oben! Auch wenn diese Zahlen anfänglich – sicher heute in abnehmendem Ausmass – dadurch verfälscht sein mochten, dass eine auf dem Estrich vergessene Kriegstrophäe des Grossvaters in Form einer Wehrmachts-Pistole beim schliesslichen Auffinden als Fall von „Gun Crime“ mitgezählt ist. Der Trend scheint sich in den letzten paar Jahren sogar verstärkt zu haben (gleichzeitig verzeichnet übrigens auch der verbrecherische Einsatz von Messern im UK eine beängstigende Zunahme, wie beispielsweise ein Blick in die BBC-Meldungen der letzten zwei Wochen zeigt).

Im Ganzen sieht das wie ein – teilweise sicher gut gemeinter – unter dem Druck der Ereignisse unüberlegt abgegebener Hüftschuss aus, der aber grandios nach Hinten losgegangen ist und damit das Ziel komplett verfehlt hat!

Irgendwie gemahnt das an die heutige Lage bei uns, wo zwar gemäss WG und WV der Schusswaffenbesitz reglementiert und für bestimmte Personenkreise ausgeschlossen ist, genau diese Personen und Nationalitäten aber regelmässig in den Medien im Zusammenhang mit kriminellem Gebrauch von Schusswaffen in Erscheinung treten. (Vielleicht wäre auch Deutschland mit seinem ebenfalls sehr restriktiven Waffenrecht einen Vergleich in dieser Hinsicht wert ...)

Ich gehe davon aus, dass es für Sie als Behörde verhältnismässig einfach sein sollte, sich aktuelles und schlüssiges Zahlenmaterial zu „Gun Crime UK“ zu beschaffen, einfacher jedenfalls als für mich, der ich meine Informationen zur Hauptsache in offenen Quellen wie BBC und Internet – neben persönlichen Beziehungen zu England und Schottland - recherchieren muss.

Und noch etwas: jedes Volk, jede Nation hat eine eigene Kultur, die zum Teil tief im Volkscharakter verankert ist. Das gilt auch für das Verhältnis zum Schiesssport, genauso wie für das Milizsystem am Allgemeinen. Was wir Schweizer für gut und richtig halten, braucht in Brüssel, Paris oder Berlin nicht so gesehen zu werden, wie auch wir nicht Alles aus Brüssel, Paris oder Berlin als für uns zutreffend zu halten brauchen!

Ich bin überzeugt, dass die vorgeschlagenen Änderungen im WG in keinsten Weise zu einer Verbesserung der Sicherheitslage in der Schweiz beitragen; auf dem Hintergrund unserer Kultur und Traditionen könnte man sie schon fast als zynisch bezeichnen. Es wird eine Scheinlösung für ein nicht existierendes Problem vorgeschlagen, die nur den legalen Waffenbesitzer bestraft, aber beispielsweise keine Massnahmen gegen den gefährlichen Handel mit illegalen Waffen enthält. Unsere bestehenden Gesetze reichen aus – würden sie konsequent angewendet. Eine wirklich pragmatische Lösung wäre deshalb gewesen, wenn der Bundesrat die EU-Waffenrichtlinie zwar akzeptiert hätte, anschliessend aber zum Schluss gekommen wäre, dass das bestehende Schweizer Waffenrecht die Ziele der Richtlinie, Waffenmissbrauch im Umfeld des internationalen Terrorismus einzudämmen, bereits mehr als genügend erfüllt. So sind beispielsweise bereits heute Serief Feuerwaffen und zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Serief Feuerwaffen verboten und benötigen eine Ausnahmewilligung.

Die Schweiz verfügt nachweislich bereits über ein wirksames Waffengesetz, das den Anforderungen der EU-Waffenrichtlinie mehr als entspricht. Somit genügt aus unserer Sicht die Genehmigung des Notenaustausches, Änderungen am Waffengesetz sind keine notwendig.

Anträge:

Auf die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen in den Art. 4, 5, 28c bis 28e sowie 31 und 42b muss verzichtet werden.

Der Notenaustausch ist somit zu genehmigen mit der Feststellung, dass keine Änderungen am aktuellen Waffengesetz notwendig sind.

Danke für Ihr Verständnis für die obigen Überlegungen und mit freundlichen Grüssen,

(sig. Dr. W. Schaad)

Roger Schönthal
Dahliaweg 11
CH3004 Bern

031 302 11 69
roger@schoenthal.info
www.schoenthal.info

Roger Schönthal, Dahliaweg 11, 3004 Bern

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

E-Mail Empfänger
stab-rd@fedpol.admin.ch

Bern, 29.11.2017

«Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie» Vernehmlassungsantwort von [Vorname] [Nachname]

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Veröffentlichung am 29. September 2017 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen zum Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands). Ich nutze diese Gelegenheit im Folgenden gerne.

Der Vorentwurf enthält Vorschläge, die sich **gegen meine friedlichen Interessen und Hobbies** als Waffenbesitzer, Sport- und Freizeitschütze richten. **Die Vorschläge bringen keine erhöhte Sicherheit** gegen Terrorbedrohungen und schwächen die gesunde Mündigkeit aller Einwohner der Schweiz.

Ich akzeptiere diese unnötige Verschärfung und den Eingriff in meine persönliche Freiheit nicht!

Einige meiner Gründe:

- die Schweiz besitzt **ein vom Volk genehmigtes wirksames und den Anforderungen entsprechendes Waffengesetz**.
- Die vorgeschlagenen Änderungen **bekämpfen den internationalen Terrorismus und dessen Bedrohung nicht. Dazu müssen Verbrecher und illegale Waffen bekämpft werden.**
- **Legal erworbene Waffen spielen praktisch keine Rolle bei Gewalttaten.**
- **Verbrechen werden fast ausschliesslich mit illegal besessenen Schusswaffen verübt.**
- Die Verschärfung **ist eine Verletzung der vom Bundesrat gegebenen Zusage des 2005 vom Schweizer Volk angenommenen Beitrittes zu Schengen und Dublin. Es ist nun am Bundesrat, dieses Versprechen «Nach wie vor braucht es jedoch für den Erwerb einer Waffe keinen Bedürfnisnachweis.» zu halten!**
- Die **nicht Schweizer-gesetzeskonforme Terminologie „Faust- und Handfeuerwaffen“ zur Unterscheidung** sowie die **neue Kategorisierung aufgrund von rechtlich nicht erfassten Magazintypen.**
- Die nötige **Nach-Registrierung für eine Bestätigungspflicht, die 2011 und 2013 vom Volk und 2015 vom Parlament abgelehnt worden war.**
- Der **Bedürfnisnachweis** ist eine Beschneidung meiner Mündigkeit und ein Eingriff in mein Privatleben.
- Die Suizidstatistik zeigt ganz klar keinen nachvollziehbaren Zusammenhang zur Suizidrate. Suizid ist kein Delikt, sondern eine Problematik durch fehlenden Lebenssinn und zwischenmenschlicher Distanz in unserer modernen westlichen Gesellschaft.
- Waffenbesitzer unterliegen keiner Kollektivschuld, genau so wenig wie Muslime, Autobesitzer oder Horner.

- **„Mass Shooting“-Täter suchen nachweislich Orte, wo sie möglichst viele Opfer und möglichst wenig Gegner finden, sogenannte „Gun Free Zones“!**
- Selbstjustiz (Rache und Sühne) ist niemals zu verwechseln mit **Notwehr** (Schutz des eigenen Lebens) und **Notwehrhilfe** (Schutz des Lebens Dritter) bei wesentlicher Gewalt, die gesetzlich ausdrücklich erlaubt sind.
- Beim Waffenbesitz gilt, dass bestraft wird, **wer Gesetze verletzt und nicht, weil er Gesetze verletzen könnte.**
- **„Mass Shootings“ stehen offensichtlich nicht in einem Zusammenhang mit Verfügbarkeit von Waffen, weil sonst Länder wie die Schweiz, Finnland oder Tschechien deutlich mehr Vorfälle zu verzeichnen hätten!**
- In der Schweiz gibt es etwa **3 Millionen Schusswaffen** in Haushalten und praktisch kein Vorkommen von Opioiden in Haushalten. Dem gegenüber steht, dass in der Schweiz **10-mal mehr Menschen durch Opioidmissbrauch** sterben als durch Schusswaffen. Es ist opportun für eine Legalisierung des Drogenkonsums zu sein, wo die Statistik gerade das Gegenteil implizieren würde. Dass man unter diesen Gedanken für eine Verschärfung des Waffengesetzes ist, scheint mir abstrus.

Ich danke Ihnen bereits jetzt für eine angemessene Berücksichtigung meines Beitrages.

Freundliche Grüsse



Roger Schöenthal
Eidg. Dipl. Informatik Ingenieur HTL und Unternehmer
Dahliaweg 11, 3004 Bern
031 302 11 69, roger@schoenthal.info

Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Vernehmlassungsantwort

Präambel

Am 29. September 2017 präsentierte das Fedpol den Entwurf zur Revision des Schweizer Waffengesetzes und unterstrich auch bei dieser Gelegenheit, es handele sich um eine «pragmatische Umsetzung» der «Fire-arms Directive» (Richtlinie 91/477/EWG). Dieser Einschätzung kann ich nicht im Geringsten beipflichten. Die Umsetzung ist überhaupt nicht «pragmatisch». Im Gegenteil: Sie erfolgt ohne ersichtlichen Grund und Zweck, sie ist überdimensioniert konzipiert und mit offensichtlich mangelndem Sachverstand formuliert und so im Alltag weder von Waffenbesitzern noch durch die Kantone umsetzbar. Der Vorentwurf ist derart unpräzise, dass sich ein Wust neuer Verordnungen und klärender Gerichtsentscheide abzeichnet. Weder das eine noch das andere kann im Interesse von Bund, Kantonen und Bürgern sein. Von den Waffenbesitzern in der Schweiz ganz zu schweigen.

Bei der EU-Feuerwaffenrichtlinie 91/477/EWG handelt sich um eine Richtlinie, und zielführende Aspekte daraus müssen in nationales Recht übernommen werden – so weit, so gut. Für den Schweizer Gesetzestext wurden nun aber – entgegen den Beteuerungen des Bundesrates – grundlos sämtliche der massivsten Verschärfungen übernommen. Da die Schweizer Gesetzgebung in einigen Punkten (etwa Munitionssorten, Schalldämpfer, Messer) bereits heute restriktiver ist als in EU-Ländern, müsste die Schweiz nach Prüfung der EU-Waffenrichtlinie zum Schluss kommen, dass gegenüber dem heutigen Gesetz kein oder nur marginaler Anpassungsbedarf besteht. Wir verfügen bereits über ein präzises und bestens installiertes Waffengesetz gegen den Missbrauch von Schusswaffen. Eine weitere Verschärfung ist schlicht unverhältnismässig und erfolgt ausschliesslich auf Geheiss der EU.

Ich formuliere hiermit meine vielfältigen Bedenken und fasse im Folgenden einige wesentliche Gründe zusammen, die gegen die Umsetzung des vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement ausgearbeiteten Vorentwurfes sprechen, und danke für Ihre Kenntnisnahme.

Die Rechtmässigkeit der EU-Feuerwaffenrichtlinie ist mehr als fraglich

Die Änderung der EU-Waffenrichtlinie bezweckt Verbesserungen im Kampf gegen den Terror. Jedoch ist in der EU die Terrorabwehr in der Zuständigkeit der Einzelstaaten, nicht bei der EU. Die Kommission ist also gar nicht dafür zuständig und hat hier ihre Kompetenzen klar überschritten. Ich bitte Sie, zur Kenntnis zu nehmen, dass etwa die Tschechische Republik gegen diesen und andere Aspekte im Zusammenhang mit der EU-Waffenrichtlinie am Europäischen Gerichtshof eine Klage eingereicht hat. Bevor die Schweiz ausländisches Recht «dynamisch» übernimmt, muss hundertprozentig sichergestellt sein, dass dieses Recht auch Gültigkeit besitzt – doch genau das scheint hier fraglich.

Der Absicht, den internationalen Terrorismus zu bekämpfen, dient der neue Gesetzesentwurf in keiner Art und Weise und ist damit als unverhältnismässig zurückzuweisen, denn er ist somit nicht im Einklang mit der Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2.

Wegen offensichtlicher Unverhältnismässigkeit ist von einer Revision des Waffengesetzes abzusehen. Überhaupt muss der Bundesrat zuerst prüfen bzw. den Entscheid des EuGH abwarten, ob die EU-Waffenrichtlinie überhaupt als sicherheitspolitisches Instrument zur Terrorbekämpfung zur Anwendung kommen darf.

Die Schweiz darf das Waffengesetz nicht ändern

Die Schweiz verfügt bereits nachweislich über ein wirksames Waffengesetz, das den Anforderungen aus der EU-Waffenrichtlinie bereits mehr als entspricht. Somit genügt aus meiner Sicht die Genehmigung des Notenaustausches, Änderungen am Waffengesetz sind keine notwendig.

Bei der Schengen-Abstimmung 2005 hat das Schweizer Volk die Feuerwaffenrichtlinie als «Mindestregeln gegen den Waffenmissbrauch» und als Massnahme zur Regulierung des grenzüberschreitenden Verkehrs und Handels angenommen. Es liegt somit für die jetzige, folgenschwere Gesetzesanpassung gar keine demokratische Legitimation vor.

Das Schweizer Volk hat 2005 dem Beitritt zu Schengen und Dublin im Wissen zugestimmt, dass die Befürchtung für «einschneidende Beschränkungen in unserem Waffenrecht» «unbegründet» sei. Das sind sie jetzt nachweislich nicht.

Die Anpassung des Schweizer Waffenrechts geschieht nicht im Einklang mit der Bundesverfassung zur Bekämpfung des Waffenmissbrauchs, sondern ohne die Vorlage von Fakten und ausschliesslich dem Diktat der EU folgend, was in einem sicherheitspolitisch sensiblen Bereich nicht toleriert werden kann.

In Erwägung obiger Ausführungen sind auf EU-Geheiss keine Änderungen am Waffengesetz vorzunehmen.

Der Gesetzesentwurf ist nur über den Verordnungsweg umsetzbar

Der Präzisierungsgrad des Gesetzesentwurfes ist wie vorgelegt zu gering, so dass die eigentliche Verschärfung erst in der Verordnung (wobei hierfür die Grundlage im Gesetz fehlt) oder durch die Gerichte zu erwarten ist, – damit wird die parlamentarische Gesetzgebung unterwandert und der verfassungsmässige Schutz vor Willkür nicht garantiert.

Artikel 4 schafft grosse Rechtsunsicherheit

Ein wesentlicher Teil der Gesetzesanpassungen basiert auf einer **Unterscheidung zwischen Faust- und Handfeuerwaffen**, deren Definition nirgends verbindlich erbracht wird und auf die sogar bisher im eidg. Waffengesetz bewusst verzichtet wurde. Derart unverhältnismässige Gesetzesverschärfungen dürfen nicht auf einer unklaren bzw. längst überholten Definition abgestützt werden.

Die Umteilung von bisher nur bewilligungspflichtigen zu neu verbotenen und somit ausnahmbewilligungspflichtigen Waffen aufgrund eines **rechtlich nicht erfassten Magazins** widerspricht gängiger Praxis sowie gesundem Menschenverstand: Durch das Einsetzen eines bestimmten Magazins gilt die gesamte Waffe als verboten. Wie soll eine rechtsstaatliche Anwendung eines Waffengesetzes geschehen, wenn ein Magazin mit 18 Patronen Fassungsvermögen betroffen ist, das sowohl etwa in unsere neue Armeepistole, eine Glock 17 (Faustfeuerwaffe) passt, aber auch in eine Glock-19-Pistole, eingespannt in ein Schaftsystem (Handfeuerwaffe?) und darüber hinaus auch in einen halbautomatischen Karabiner (Handfeuerwaffe), z.B. in eine Diamondback DB9RB. Was geschieht generell mit Waffen, die durch das Anbringen eines waffenrechtlich weiterhin nicht erfassten Schaftsystems zwischen sogenannten Hand- und Faustfeuerwaffen variieren?

Auf die Änderung von Art. 4 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} ist aufgrund obiger Darlegungen komplett zu verzichten.

Artikel 5 weckt bei Kantonen und Waffenbesitzern ein Bürokratiemonster

Neu will das Schweizer Waffengesetz der EU-Waffenrichtlinie folgend bestimmte halbautomatische Zentralfeuerwaffen als verbotene Waffen definieren, die bisher der Kategorie B angehörten, also lediglich bewilligungspflichtig waren. Dazu zählen alle halbautomatischen Zentralfeuerwaffen, die mehr als 21 (Faustfeuerwaffen) und mehr als 11 Patronen (Handfeuerwaffen) ohne nachzuladen verschiessen können. Darüber hinaus auch alle Handfeuerwaffen, die auf eine Länge unter 60 cm ohne Werkzeug gekürzt werden können.

Bei eben diesen kürzbaren Handfeuerwaffen wurde beim Vorentwurf wohl «vergessen», die wichtige Formulierung «ohne Funktionseinbusse» aus der EU-Waffenrichtlinie in den Schweizer Gesetzestext zu übernehmen.

men (Art. 5 Abs. 1 Bst. d). Die EU verlangt nämlich lediglich, dass nur halbautomatische Lang-Feuerwaffen in diese Kategorie fallen, die ohne Funktionseinbusse über den Schaft gekürzt werden können. Der vorliegende Gesetzesentwurf wäre somit also eine markante Verschärfung gegenüber der EU-Vorlage, da in der Schweiz nun alle kürzbaren Halbautomaten in diese Kategorie fallen, ob sie nun im gekürzten Zustand funktionieren oder nicht. Das ist inakzeptabel – denn jede halbautomatische Waffe, bei welcher etwa der Lauf ohne Werkzeug gewechselt oder abgenommen (Take-down) werden kann, wäre somit künftig eine verbotene Waffe.

Die bereits erwähnte fehlende Definition von Hand- und Faustfeuerwaffe schafft indes noch grössere Probleme bei der Umsetzung. Wie soll der Gesetzgeber, die Polizei oder der Waffenbesitzer selbst wissen, ob es sich bei seinem Waffentyp bzw. bei seiner Waffenkonfiguration eindeutig um eine Hand- oder Faustfeuerwaffe handelt, wenn das Gesetz diese nicht definiert? Konkret entscheidet diese Unterscheidung aber im Einzelfall, ob ein Waffenbesitzer eine verbotene oder nur eine bewilligungspflichtige Waffe besitzt oder transportiert. Konkrete Zweifelsfälle entstehen etwa bei einer Glock 17 in einem Roni-Schaftsystem; bei einer B&T TP9, die standardmässig über einen Klappschaft und einen Vordergriff verfügt, aber eigentlich eine Pistole ist; bei der neuen B&T USW, die sowohl Pistole als auch Pistolenkarabiner mit Schaft ist; bei einem AR-15 mit Pistolengriff ohne Anschlagschaft bzw. nur mit Anschlagschaftstummel. Was geschieht, wenn jemand eine Pistole Beretta 92 FS legal mit 17-Schuss-Magazin kauft und später noch einen Beretta-CX4-Sturm-Karabiner mit ebenfalls korrektem 10-Schuss-Magazin, in den aber auch die Magazine der Pistole passen? Laut EU und dem Vorentwurf des EJPD würde sowohl die Beretta 92 FS als auch die Beretta CX4 Storm beschlagnahmt (Art. 31 Abs. 1 Bst. f). **Es ist schon verwunderlich, dass das EU-Parlament ein so unpräzises Richtlinienwerk verabschiedet hat – beängstigend ist, dass es die Schweiz ohne Nachbesserung ins eigene Gesetz übernehmen will.**

Die Tatsache, dass die am weitesten verbreiteten halbautomatischen Feuerwaffen der Schweiz in ihrer bisher nur bewilligungspflichtigen Konfiguration neu dank der EU-Waffenrichtlinie zu verbotenen Waffen werden, wird dem Schiesswesen in der Schweiz mittel- und langfristig sehr schweren Schaden zuführen. Allein der Begriff «verbotene Waffe» hat für potenzielle Schützen eine abschreckende Wirkung und das ist schädlich für die Schweizer Tradition des ausserdienstlichen bzw. des sportlichen Schiessens und widerspricht der Sportförderung gemäss Verfassung. Das Besitzen von Kategorie-A-Waffen war bisher ausgewiesenen Waffensammlern vorbehalten, und der Status eines Ausnahmbewilligungsberechtigten kam einem «Ritterschlag» gleich. **Der nun vorliegende Gesetzesentwurf bringt die nun jahrelang bestens funktionierende Ordnung zwischen Besitzern von meldepflichtigen Waffen (Jäger, Sportschützen), bewilligungspflichtigen Waffen (Freizeit- und Sportschützen) und ausnahmbewilligungspflichtigen Waffen (Sammler) komplett durcheinander, was nach 2008 zu einer neuerlichen jahrelangen Rechtsunsicherheit führen wird.**

Würde der Artikel 5 wie vorgeschlagen umgesetzt, erfolgte zudem ein gefährlicher Paradigmenwechsel. Der unbescholtene Schweizer Bürger darf heute – also ohne revidierte EU-Waffenrichtlinie – unbeschränkt Munition und halbautomatische Waffen sein Eigentum nennen. Liegen jedoch berechtigte Zweifel an der Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers vor, werden die Waffen unverzüglich und auf unbestimmte Zeit von der Polizei beschlagnahmt. So kann die Kurzzusammenfassung des heutigen, tatsächlich pragmatischen Schweizer Waffenrechts lauten. Neu sollen Schweizer Bürger auf Verlangen der EU nur noch **ausnahmsweise** bestimmte halbautomatische Zentralfeuerwaffen besitzen dürfen. Die Ausnahme soll damit begründet werden, dass sie die Waffe sportlich auch wirklich einsetzen – Schweizer brauchen damit neu ein Bedürfnis für ihre Waffe zu Hause, also einen Nachweis, dass die Waffe auch wirklich eingesetzt wird. **Das frühere Besitzrecht wird neu zum Ausnahmerecht** – dem Diktat einer demokratisch nicht legitimierten Macht folgend. Das darf in einem demokratischen Rechtsstaat nicht akzeptiert werden.

Aufgrund dieser Ausführungen ist Art. 5 Abs. 1 Bst. c und d nicht ins Schweizer Waffengesetz zu übernehmen, der bisherige Abs. 6 ist im Waffengesetz zu belassen.

Keine Nachregistrierung durch die EU-Hintertür

Mit der Bestätigungspflicht (Art. 31 Abs. 2^{bis}) von neu verbotenen Waffen wird eine Nachregistrierungspflicht unter anderem Namen eingeführt. Diese hat das Volk bereits 2011 und 2013 und das Parlament 2015 abgelehnt. Der Wille von Volk und Parlament wird somit klar übergeben. Zudem fehlt weiterhin jeder Beleg, dass eine Nachregistrierung Hunderttausender Schusswaffen einen Sicherheitsgewinn bringt, der zum administrativen bzw. finanziellen Aufwand in einem sinnvollen Verhältnis steht.

Deshalb ist von einer Bestätigungspflicht auch weiterhin ohne Wenn und Aber abzusehen.

Auch Vereinspflicht ist ein Vereinszwang

Das EJPD definiert in Art. 28d Abs. 2 Bst. a und b, dass Personen, die eine halbautomatische Waffe mit Magazinen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10 (Handfeuerwaffen) bzw. mehr als 20 (Faustfeuerwaffen) besitzen wollen, Mitglied in einem Schiessverein sein müssen oder gegenüber den Behörden nachzuweisen haben, dass sie die Waffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen. Beides muss nach 5 und 10 Jahren erneut belegt werden. Wohlgedenkt: All dies ist nicht notwendig, wenn in die gleiche Waffe nur Magazine eingesetzt werden, deren Magazinkapazität unter 10 bzw. 20 Patronen liegen. **Die Magazin-grösse entscheidet also über die Auflagen, die vom Waffenbesitzer zu erfüllen sind.** Die Spannweite liegt zwischen keiner Auflage und einer nachzuweisenden Vereinsmitgliedschaft. Wegen der Magazinkapazität! Das ist für einen Gesetzestext schlicht zu unausgegoren.

Würden wir dieses Prinzip der gesetzlich verordneten Vereinsmitgliedschaft oder des gesetzlich verordneten Trainierens auf andere Lebensbereiche mit deutlich höherem Risiko ausweiten, entstünden gar groteske Anwendungsfälle. Wanderer, die mehr als 20 Stunden jährlich auf mehr als 1000 m ü. M. wandern, sollen Mitglied im SAC sein und regelmässige Wanderzeiten nachweisen müssen. Autobesitzer, die Fahrzeuge mit einer Maximalgeschwindigkeit von mehr als 100 km/h lenken, sollen Mitglied im TCS sein und regelmässige Fahrzeiten nachweisen müssen. Art. 23 der Bundesverfassung schützt die Schweizer Bürger vor derartigem Bürokratiewahnsinn – und er schützt auch Vereine vor Mitgliedern, die sie nicht aufnehmen wollen.

Weder die Schützenvereine noch private Schiessanlagenbetreiber können und wollen die Verantwortung über die korrekte Erfüllung der Schiesspflicht übernehmen, zumal unklar ist, was «Regelmässigkeit des sportlichen Schiessens» genau bedeutet.

Mit der Pflicht zum «regelmässigen sportlichen Schiessen» wird ein Bedürfnisnachweis eingeführt. Vor der Schengen-Abstimmung von 2005 wurde dem Stimmbürger versprochen: «Nach wie vor braucht es jedoch für den Erwerb einer Waffe keinen Bedürfnisnachweis.» Zudem ist es für die Terrorbekämpfung unerheblich, wie gut ein Sportschütze schießen kann, ausser die Sportschützen sollen selber die Terroristen bekämpfen.

Darüber hinaus führt die neue gesetzliche Pflicht zum regelmässigen Gebrauch der Waffe zu unnötig mehr privaten Waffen- und Munitionstransporten auf Strasse und Schiene.

Die Bedingungen für den Waffenbesitz in der Schweiz sind im aktuellen Gesetz transparent und vor allem konsistent formuliert und sollen nicht geändert werden.

Regemässig wiederkehrende Gesetzesverschärfungen sind zu erwarten

Im erläuternden Bericht zum Vorentwurf wird nicht erwähnt, dass die EU erstmals 2020 und danach alle 5 Jahre die Wirksamkeit der Waffenrichtlinie überprüfen wird – notabene explizit bezüglich eben der umstrittenen Feuerwaffenkategorien. Selbst wenn es sich beim vorliegenden Entwurf um eine «pragmatische Umsetzung» handeln würde, bleibt der Art. 17 der EU-Waffenrichtlinie bestehen. Es muss also davon ausgegangen werden, dass diese Gesetzesrevision nur bis zum nächsten EU-Diktat Bestand hätte. Das darf nicht sein. Die Schweizer Schützen, Waffenbesitzer und Gewerbetreibenden müssen nun endlich Rechts- und Investitionssicherheit über einen vernünftigen Planungshorizont bekommen.

Der Bundesrat muss dieser Spirale von immer neuen, fremddiktierten Verschärfungen endlich entgegenkommen und darf somit die EU-Waffenrichtlinie für die Schweiz nicht weiter akzeptieren.

Konklusion

Insbesondere die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen in den Art. 4, 5, 28c bis 28e sowie 31 kann ich als unverhältnismässig und unbegründet nicht akzeptieren. Es gibt hier für mich auch keine konstruktiven Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Die formulierte Absicht, bisher bewilligungspflichtige Faust- und Handfeuerwaffen neu als ausnahmbewilligungspflichtige Waffentypen zu kategorisieren, nur weil ein Magazin mit einem bestimmten Fassungsvermögen eingeführt ist, kann ich fachlich nicht herleiten. Verbesserungsvorschläge können auf so einem Fundament schlicht nicht fassen.

Die angestrebten Bedingungen für den Erwerb bzw. den Besitz solcher neu als verboten geltenden Waffen sind derart unpräzise formuliert, dass zu erwarten ist, dass das eigentliche «Gesetz» erst auf dem Verordnungsweg und durch Klarheit schaffende Gerichtsentscheide zu erwarten ist. Damit wird das Prinzip der parlamentarischen Gesetzgebung unterwandert und der verfassungsmässige Schutz vor Willkür nicht garantiert. Dies kann ich mit meinem Verständnis von Rechtsstaatlichkeit nicht vereinbaren.

Selbst wenn die Lösung zur Unterwanderung der EU-Direktive eine lockerere Handhabung der Ausnahmbewilligungspraxis wäre: Das heutige Gesetz formuliert, dass Kantone Ausnahmbewilligungen erteilen KÖNNEN, was zu kantonal unterschiedlichen Auslegungen führt. Weil neu nun viel mehr Waffen – auch ganz normale Sport- und Sammlerwaffen – der Ausnahmbewilligungspflicht unterstehen, genügt eine solche «Kann»-Formulierung absolut nicht mehr. Aufkeimender «Kantönligeist» bei der Erteilung von Bewilligungen wäre gegenüber den Absichten des eidg. Waffengesetzes von 1999 ein Rückschritt.

Da keine der vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen einen ersichtlichen Gewinn für die Bekämpfung des internationalen Terrors darstellt, gehe ich davon aus, dass unser aktuelles Waffengesetz den Ansprüchen bereits genügt. Der Notenaustausch ist somit zu genehmigen mit der Feststellung, dass keine Änderungen am aktuellen Waffengesetz notwendig sind.

Laurence Sottas
Ch. des Laurelles 17,
1196 Gland
laurence.sottas@bluewin.ch

Bundesamt für Polizei/
Off. Fédéral de la Police
Stab - Rechtsdienst/
EM – Service Juridique
CH-3003 Bern

stab-rd@fedpol.admin.ch

Gland, le 02 janvier 2018

Objet :

«Reprise de la directive de l'UE 2017/853 modifiant la directive de l'UE sur les armes»
Réponse personnelle à la procédure de consultation relative

Mesdames, Messieurs,

Avec sa publication du 29 septembre 2017, la Cheffe du Département fédéral de justice et police a invité le public à prendre position sur l'avant-projet de l'arrêté fédéral relatif à l'approbation et la mise en œuvre de l'échange de notes entre la Suisse et l'UE, concernant la reprise de la directive (UE) 2017/853 modifiant la directive de l'UE sur les armes 91/477/CEE (Développement de l'acquis Schengen).

En mes qualités de citoyenne, je vous remercie de l'occasion qui m'a été accordée et vous prie prendre note de ma position.

La loi suisse sur les armes est suffisante en l'état pour répondre aux besoins sécuritaires qui sont exprimés de manière justifiée. Cependant, tout renforcement de la loi sur les armes - tel que ce qui résulterait de la reprise de la directive de l'UE 2017/853 - ne toucherait QUE les possesseurs d'armes déclarées ; sachant que les terroristes, braqueurs et autres délinquants armés utilisent des armes non déclarées, cette loi est parfaitement INUTILE, hors de propos et ne ferait que pénaliser les détenteurs d'armes légales.

Toutefois, je pense par mesure de précaution qu'une journée d'initiation théorique et pratique dans une société de tir devrait faire partie des exigences préalables pour l'achat d'une arme.

La loi suisse sur les armes actuelles a été démocratiquement acceptée par le peuple, ce qui n'est pas le cas du droit européen, qui ne règle RIEN au niveau des problèmes qu'il est sensé combattre, mais restreint par contre sans raisons acceptables les droits des citoyens honnêtes.

Les autorités fédérales ont les moyens de ne pas reprendre cette directive, en arguant de la réalité des faits : l'objet initial visant à combattre le terrorisme et le banditisme n'est absolument pas atteint. Il faut impérativement revoir la formulation !

La majorité des citoyens et résidents suisses propriétaires d'armes est respectueuse des lois. Pourquoi imposer à ces personnes des restrictions supplémentaires, alors qu'elles n'ont rien à voir avec les terroristes, braqueurs et autres délinquants armés, théoriquement visés par cette directive ?

Comme vous l'aurez compris à la lecture de mes arguments, je m'oppose fermement à tout durcissement de la loi actuelle. En effet, cette dernière, appliquée correctement, ne comporte ni lacunes, ni erreurs pouvant faciliter l'accès aux armes légales à des individus mal intentionnés.

Je vous précise que j'approuve totalement la position exprimée par nos organes faïtiers, notamment la Fédération Suisse de Tir, dont vous avez sans aucun doute déjà reçu la réponse à la procédure de consultation relative à la Larm.

En vous remerciant d'avoir lu la présente lettre, je vous prie d'agréer, Mesdames, Messieurs, mes sincères salutations.

Laurence Sottas

Ulrich Stoller
Bösingenfeldstrasse 18
3178 Bösingen, 5. Januar 2018

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail an: stab-rd@fedpol.admin.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung:

Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrte Damen und Herren

Unter dem Aspekt „Terrorismusbekämpfung“ will die EU das Waffengesetz der Mitgliedstaaten erneut verschärfen und damit einen weiteren Schritt zum angestrebten Ziel „Der Waffenbesitz ist in Europa für Privatpersonen verboten!“ vornehmen. Die Bekämpfung des Terrorismus ist die Aufgabe der autonomen Staaten und sicher nicht der EU! Wenn sich die EU in die innerstaatliche Sicherheit der EU- und / oder Schengen-Mitgliedsstaaten einmischt, dann ist das ganz klar ein **Angriff auf die Souveränität**. Dass sich der Bundesrat dem Willen der EU beugen und die Verschärfung des Waffengesetzes nach der EU-Waffenrichtlinie praktisch unverändert übernehmen will, ist ein Hohn und grenzt meines Erachtens an Landesverrat! Das geltende Schweizer Waffengesetz genügt vollauf. Gemäss Statistiken ist in der Eidgenossenschaft weder eine Zunahme des Waffenmissbrauchs noch eine Erhöhung der Terrorgefahr festzustellen. Deshalb besteht kein Handlungsbedarf, das Waffengesetz zu verschärfen. Punkt. Als **Staatsbürger** und als **Milizsoldat** lehne ich jede weitere Verschärfung des Waffengesetzes in der Schweiz entschieden ab. Wir lassen uns nicht bevormunden! Wir lassen uns nicht erpressen! Wir lassen uns nicht entwaffnen!

Unsere **Sturmgewehre** gehören seit 60 Jahren (Stgw 57) bzw. bald 30 Jahren (Stgw 90) zur Eidgenossenschaft wie der Käse, die Schokolade, die Sackmesser und die Uhren! Die Magazinkapazitäten betragen 24 bzw. 20 Patronen. Wenn unsere Sturmgewehre von einer nicht demokratisch gewählten Institution zu verbotenen Waffen erklärt werden, ist das ganz klar nicht nur ein Angriff auf unsere Staatssouveränität, sondern auch auf unsere Rechte, auf unsere Freiheiten, auf unsere Traditionen und auf unsere Milizarmee. Als altgedienter Oberst der Schweizer Armee mit über 1'400 Dienstagen habe ich mehrere Armeereformen erlebt. Die unmotivierte und völlig unverhältnismässige Verschärfung des Waffengesetzes in der Schweiz würde nicht nur das seit vielen Jahrzehnten bestehende Schiesswesen in der Schweiz, sondern auch die traditionelle Milizarmee mit dem Erfolgsmodell „Bürger und Soldat“ (welches den Angehörigen der Armee vertraut und ihnen deshalb die persönliche Waffe mit nach Hause gibt) hochgradig gefährden. Soweit darf es nicht kommen. Deshalb kämpfen wir dagegen: als Bürger und Soldat, als Schütze, als Jäger und als Sammler!

Seit über **zweihundert Jahren** heisst das Erfolgsrezept der Schweiz „**bewaffnete Neutralität**“! In den 170 Jahren Bundesstaat hat die Eidgenossenschaft eine Grenzbesetzung und zwei Weltkriege überstanden – dank der glaubwürdigen Armee und geschickten Verhandlungen. Nun droht Ungemach von einer Institution, die ursprünglich als Wirtschaftsorganisation gegründet wurde und sich mittlerweile in alles einmischt! Die EU will uns mit den EU-Mitgliedstaaten gleichschalten (lies: bevormunden), unsere direkte Demokratie (wofür uns viele beneiden), den Föderalismus und unsere Traditionen einschränken sowie unsere typisch eidgenössischen Eigenarten negieren. Und was unternimmt unsere Landesregierung gegen diesen Frontalangriff? Sie lässt sich auf das einseitige Machtspiel ein, zieht den Schwanz ein und kuschelt in vorauseilendem Gehorsam! So nicht! Jetzt reicht es! Das ist ein Skandal! Der Bundesrat muss der EU eine klare Abfuhr erteilen und die neue EU-Waffenrichtlinie als unnötig und unverhältnismässig knallhart zurückweisen!

Ob wir aus Schengen ausgeschlossen würden, wage ich zu bezweifeln. Als zahlender, zentral gelegener und seine Aufgaben wahrnehmender Staat sind wir der EU zu wichtig. Das Argument, dass unsere Polizei blind würde, wenn wir nicht mehr Mitglied von Schengen sind, höre und lese ich oft. Ich glaube nicht mehr daran, dass dem so ist. Das Einholen von Informationen muss offenbar sehr mühsam sein, weil die Polizisten auf dem Dienstweg als Bittsteller ein Gesuch einreichen müssen. Das Ganze dauert sehr oft

viel zu lange und endet meistens mit der Antwort, dass wegen dem Datenschutz (lies: Täterschutz) die angefragte Information nicht weitergeben werden kann! Ein ehemaliger Mitarbeiter des Militärischen Nachrichtendienstes hat mir einmal gesagt, dass die für die Sicherheit der Schweiz wirklich relevanten Informationen nie von Europol, sondern immer nur von **Interpol** kommen. Die Informationen der Europol seien entweder veraltet oder falsch – also ohne Mehrwert für uns! Somit wäre aus meiner Sicht ein (möglicher) Ausschluss aus Schengen für die Schweiz keine Katastrophe, sondern eine Rückkehr zu mehr Unabhängigkeit!

Bestimmt sind beim EJPD dutzende von Stellungnahmen eingegangen, die nun triagiert, sortiert und zu einer neuen Vorlage konsolidiert werden müssen. Sie haben eine sehr mühsame, schwierige und zeitintensive Arbeit vor sich, die neben den Alltagsgeschäften erledigt werden muss. Danach stehen nervenaufreibende Diskussionen im Parlament bevor, wo es nicht nur um die Sache gehen wird, sondern Ideologien aufeinander prallen werden. Wenn das Resultat für die Kantone, welche das Ganze umsetzen müssen, und für die Schützen, Jäger und Sammler bzw. alle legalen Waffenbesitzer (inklusive Angehörige der Armee) unbefriedigend ausfallen wird, werden verschiedene Interessenverbände – wie z. B. PROTELL – gemeinsam das Referendum ergreifen. Ein langwieriger, ressourcenintensiver Abstimmungskampf wird dann folgen, bis schliesslich die Mehrheit des Volkes bestimmt, wie es demokratisch legitimiert weitergeht. Unser Bundesrat riskiert nicht nur einen Scherbenhaufen, sondern auch einen Gesichtsverlust. Die Lösung des Problems ist einfach und hätte meiner Meinung nach bereits beim Eintreffen der EU-Waffenrichtlinie so gemacht werden müssen: An den Absender zurückweisen mit der klaren Begründung **„nicht legitimiert, unnötig, unwirksam, unverhältnismässig und in der Schweiz nicht umsetzbar!“**.

Ich erwarte, dass unsere Landesregierung die Grösse und den Mut hat, so zu verfahren und dadurch den alles andere als pragmatischen Vorschlag zur Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie versenkt. Damit würde uns erspart, dass wir als liberale Eidgenossen, Bürger und Soldaten, Schützen, Jäger und Sammler das Referendum ergreifen und mit einem Volksentscheid den Angriff auf unsere Staatssouveränität stoppen müssten.

Freundliche Grüsse



Ulrich Stoller

Patrick Tritten
246 Rte de Veyrier
1255 Veyrier

Office fédéral de la police
EM – Service juridique
3003 Berne

Veyrier, le 27 décembre 2017

Concerne : Reprise de la directive EU 2017/853, réponse à la procédure de consultation.

Mesdames, Messieurs,

Je suis co-trésorier de la Société de Tir de Veyrier, matcheur, membre de l'Arquebuse & Navigation de la FST, et de l'ASEAA ainsi que collectionneur. Après lecture de la procédure de consultation je désire vous faire part de mes remarques qui sont :

- 1) Il appert clairement que ce projet de nouvelle loi (LARM) n'a pas son origine en Suisse elle reprend quasi exclusivement des règles d'un Etat tiers, en l'occurrence l'Europe. Ce projet de loi ne devait pas faire systématiquement référence à chaque article à une règle d'un Etat tiers. En conséquence, ce projet de loi ne trouve pas sa place dans un Etat tiers à l'Europe. La Suisse possédant ses propres lois dont elle est connue pour être constituée comme étant un Etat de droit indépendant.
- 2) Ce nouveau projet de loi tente d'entrer dans des détails qui en fait sème la confusion chez le citoyen. Il va même à classer des frondes que l'on utilisait pour jouer à l'école primaire ! Il y a pire, l'Ordonnance sur les couteaux montre deux photos, l'une d'un couteau à huitres et l'autre un couteau à cran d'arrêt qui est en fait un peigne, ceux-ci classés comme objets autorisés. Il ressort à l'évidence que l'on prend les citoyens suisses pour des demeurés.

Le risque majeur lors de l'application de cette loi est la dérive administrative qui va inmanquablement découler contre les possesseurs d'armes déclarées. En effet, il suffit de suivre une émission télévisée connue (M6) démontrant que l'application des directives Européennes en Belgique tourne à un harcèlement inouï de la part de l'autorité administrative, de la police et de la justice. Les citoyens de ce pays sont tellement tourmentés que l'on comprend facilement que le but final est un désarmement total d'une population, dès lors suivre à la lettre une certaine idéologie politique de fond...

Faut-il reproduire en Suisse ces dérives ?

- 3) A la lecture de la lettre d'accompagnement au chiffre 4.1 il est considéré comme arme soumis à autorisation les fusils longs à un coup à canon lisse, fusils forcément à poudre noir se chargeant par la gueule.

Ces pièces ont entre deux à trois cent ans d'âge, le tir est particulièrement dangereux pour un non-initié et une fois le coup parti il faut attendre une demi-heure pour la dispersion de la fumée !

Je ne vois pas comment cette loi peut considérer de telles armes comme dangereuses ?

- 4) Ce projet de loi va dans le sens contraire du but recherché. En effet, il manque un article qui est à mon avis indispensable, celui relatif à l'Amnistie.

Lors d'un changement radical d'une loi, pour preuve celle de notre fiscalité en 2000, il a été introduit un article permettant aux contribuables de saisir cette occasion pour se régulariser.

Pour ma part, ce changement de la LARM peut être qualifié de majeur. Il serait alors souhaitable d'introduire cette facilité par une offre d'amnistie simplifiée sur une période de trois ans.

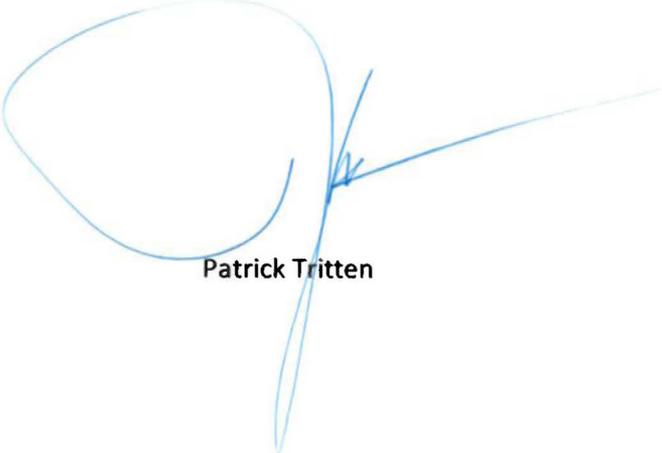
Avec cette possibilité d'amnistie, alors le but de la LARM sera atteint puisque la quasi-totalité des armes dite «au noir» des citoyens seront répertoriées, bien évidemment hormis celles des terroristes et du banditisme.

Ceci évitera à l'avenir que ces armes dites «au noir» soient vendues à des personnes indécrites pour s'en débarrasser.

Pour le surplus, je reprends les remarques de la FST.

Je vous remercie à l'avance de prendre une attention à mes remarques d'un citoyen lambda en matière juridique.

Je vous présente, Mesdames, Messieurs, mes meilleures salutations.



Patrick Tritten

Nataliya Tyukavkina
Avenue des Huttins 9
1008 Prilly

Bundesmat für Polizei
Stab/Rechtsdienst
Nussbaumstrasse 29
CH-3003 Bern

Prilly, le 31 janvier 2017

Reprise de la directive de l'EU 2017/853 modifiant la directive de l'EU sur les armes 91/477/CEE

Madame, Monsieur,

C'est en tant que tireuse licenciée de la FST et membre de la Société de Tir du Corps de Police de Lausanne que je vous fais part de ce qui suit :

L'activité du tir sportif, l'utilisation et la détention des armes respectant la législation actuelle, (qui est du reste suffisante et contraignante), n'est pas à l'origine d'attentat terroriste ou d'assassinat de masse, faut-il peut-être le rappeler ; à notre gouvernement, ainsi qu'aux personnes nommées et non élues à Bruxelles !

Etre en possession et utiliser une arme d'ordonnance a toujours été considéré non seulement comme une preuve de confiance de l'Etat vis-à-vis du citoyen, mais également de l'inverse. On peut même dire que cela renforce les valeurs de la démocratie directe.

En cas de modification de la législation en vigueur ou de l'application européenne telle que présentée, je ressentirai cela comme une perte de confiance de notre gouvernement envers ses citoyens, voire un sentiment de trahison notamment à l'égard de nos aïeux qui, eux, n'ont jamais cédés malgré les pressions qu'ils ont subies lors des dernières guerres mondiales ; je profite de ces lignes pour leur rendre hommage.

En considérant les éléments mentionnés ci-dessus, aucune modification de la loi sur les armes ne doit être acceptée à la demande de l'EU et je m'engage à soutenir toute initiative politique visant à empêcher l'application de cette directive, établie par des personnes totalement incompétentes en matière d'armes, de délinquance et de terrorisme.

Je vous remercie d'avoir pris le temps de lire ces lignes, et vous prie de recevoir, Madame, Monsieur, mes respectueuses salutations

Nataliya Tyukavkina

Ruedi Umbricht
Unternehmer
Grubenweg 4
5722 Gränichen

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
stab-rd@fedpol.admin.ch
CH-3003 Bern

Gränichen, 28. Dezember 2017

**„Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie“
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes ermöglicht mir als Schweizer Bürger eine Stellungnahme zum Vorentwurf zum „Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG“, abzugeben.

Diese Gelegenheit möchte ich mit ein paar Worten nutzen.

1. Ehrbare Waffenbesitzer werden durch ein verschärftes Waffenrecht kriminalisiert.
2. Änderungen im Schweizerischen Waffengesetz generiert mehr Bürokratie (= Kosten) ohne nutzbringenden Effekt (wie z. Bsp. eine vermeintliche erhöhte Sicherheit).
3. Freiheits- und Bürgerrechtseinschränkungen führen langfristig zu einem politischen Rechtsrutsch (siehe speziell in einigen europäischen Ländern).
4. Kein Land in der EU ist sicherer als die Schweiz und dies trotz unseres liberaleren Waffengesetzes.
5. Kriminelle Subjekte werden sich, auch nach einer Verschärfung des Waffengesetzes, nicht nur Schusswaffen beschaffen können, sondern diese genauso unvermittelt und unkontrollierbar einsetzen (so wie sie dies auch mit Fäusten, Messern, Hämmern usw. tun). Eine Revision des Waffengesetzes bringt hier rein gar nichts.

Die EU-Waffenrichtlinie lehne ich deshalb als freiheitsliebender Schweizer Bürger klar ab.

In der Hoffnung, dass mein Beitrag sachlich geprüft und angemessen be- bzw. ausgewertet wird.

Freundliche Grüsse


Ruedi Umbricht
079 340 70 43
ru@canman.ch

Stéphane Valentini
Rue Baylon 2b
1227 Carouge (GE)
valentini@bluewin.ch

Bundesamt für Polizei/
Off. Fédéral de la Police
Stab - Rechtsdienst/
EM – Service Juridique
CH-3003 Bern

stab-rd@fedpol.admin.ch

Carouge, le 24 décembre 2017

Objet :

«Reprise de la directive de l'UE 2017/853 modifiant la directive de l'UE sur les armes»

Réponse personnelle à la procédure de consultation relative

Mesdames, Messieurs,

Avec sa publication du 29 septembre 2017, la Cheffe du Département fédéral de justice et police a invité le public à prendre position sur l'avant-projet de l'arrêté fédéral relatif à l'approbation et la mise en œuvre de l'échange de notes entre la Suisse et l'UE, concernant la reprise de la directive (UE) 2017/853 modifiant la directive de l'UE sur les armes 91/477/CEE (Développement de l'acquis Schengen).

En mes qualités d'ancien officier d'infanterie, de tireur et de collectionneur d'armes, je vous remercie de l'occasion qui m'a été accordée et vous prie prendre note de ma position.

Je vous serai d'ores et déjà reconnaissant de tenir compte de ma contribution à ce propos.

La loi suisse sur les armes est suffisante en l'état pour répondre aux besoins sécuritaires qui sont exprimés de manière justifiée. Cependant, tout renforcement de la loi sur les armes - tel que ce qui résulterait de la reprise de la directive de l'UE 2017/853 - ne toucherait QUE les possesseurs d'armes déclarées ; sachant que les terroristes, braqueurs et autres délinquants armés utilisent des armes non déclarées, cette loi est parfaitement INUTILE, hors de propos et ne ferait que pénaliser les détenteurs d'armes légales.

La loi suisse sur les armes actuelle a été démocratiquement acceptée par le peuple, ce qui n'est pas le cas du droit européen, qui ne règle RIEN au niveau des problèmes qu'il est sensé combattre, mais restreint par contre sans raisons acceptables les droits des citoyens honnêtes.

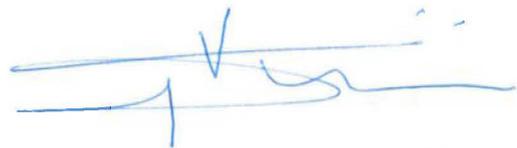
Les autorités fédérales ont les moyens de ne pas reprendre cette directive, en arguant de la réalité des faits : l'objet initial visant à combattre le terrorisme et le banditisme n'est absolument pas atteint. Il faut impérativement revoir la copie !

L'écrasante majorité des citoyens et résidents suisses propriétaires d'armes est respectueuse des lois. Pourquoi imposer à ces personnes des restrictions supplémentaires, alors qu'elles n'ont rien à voir avec les terroristes, braqueurs et autres délinquants armés, théoriquement visés par cette directive ?

Comme vous l'aurez compris à la lecture de mes arguments, je m'oppose fermement à tout durcissement de la loi actuelle. En effet, cette dernière, appliquée correctement, ne comporte ni lacunes ni erreurs pouvant faciliter l'accès aux armes légales à des individus mal intentionnés.

Je vous précise que j'approuve totalement la position exprimée par nos organes faitiers, notamment la Fédération Suisse de Tir, dont vous avez sans aucun doute déjà reçu la réponse à la procédure de consultation relative à la Larm.

En vous remerciant d'avoir lu la présente lettre, je vous prie d'agréer, Mesdames, Messieurs, mes sincères salutations.



Stéphane Valentini

[REDACTED]

Von: ericovita@gmail.com
Gesendet: Dienstag, 31. Oktober 2017 16:51
An: _FEDPOL-Stab-RD
Cc: info@finger-weg-vom-schweizer-waffenrecht.ch
Betreff: Antwort zum Vorentwurf EJPD vom .29 September 2017 von Eric Vita
Vernehmlassungsantwort zur «Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur
Änderung der EU-Waffenrichtlinie»

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Schweizer Sportschütze/Waffensammler und möchte hiermit meine Meinungen darstellen gegenüber dem Vorentwurf des EJPD vom .29 September 2017.

Die öffentliche Sicherheit in der Schweiz verglichen zu anderen Ländern ist sehr gut und wir alle hoffen das es so weiter geht. Jedoch verstehe ich die Gründe für eine Verschärfung des Waffengesetzes in der Schweiz nicht. Ich sehe keine grundsätzlichen Begründungen zur Verschärfung. Diese Verschärfungen werden nicht mehr Sicherheit anbieten, weil sich Kriminelle logischerweise nicht ans Gesetz anpassen, vor allem die Terroristen. Es ist statistisch schon klar dass wo es Verschärfte Waffengesetze gibt, gibt es mehr Todesfällen durch Schusswaffen.

Als Beispiel: In Amerika sterben 30'000 Leute pro Jahr. Diese passieren durch die Benutzung von Feuerwaffen. Obwohl diese Zahl unheimlich gross ist und traurig, wird sie niemals besprochen:

1. Amerika hat 324.059.091 Leute und 30.000 sind 0,000000925 % der Gesamten Bevölkerung.
2. 65% von 30.000 sind Todesfällen ursprünglich von Selbstmord, welche verschärfte Waffengesetze nicht vorbeugen würden.
3. 4500 (15%) entstehen durch Ausübung der Polizei. Die Waffengesetze haben auf die Polizei kein direkter Einfluss.
4. 3% der Todesfälle sind wegen Unfälle oder falsche Waffenhandhabung.
5. 17% sind Todesfällen die durch kriminelle Waffengewalt entstehen. Das sind 5100 Menschen.
6. Diese 5100 sind in folgenden Bezirken verteilt:
 - 480 in Chicago (9,4%)
 - 344 in Baltimore (6,7%)
 - 333 in Detroit (6,5%)
 - 119 in Washington (2,3%)

Das sind die höchsten Mordraten und diese passieren in den Städten welche die schärfsten Waffengesetze haben. Alle anderen sind in den restlichen Orten ungefähr gleich verteilt.

.2 Beispiel: Brasilien.

Brasilien ist ein Land welches viel Gewalt hat und seit dem Jahr 2002 wurde eine sehr strenge Waffenkontrolle eingeführt.

Resultat: Die Gewalt ist gestiegen und schlimmer geworden. In 15 Jahren ist die Zahl von 45.000 auf 61.619 Todesfällen durch Gewalt gestiegen.

Die Waffe gegen Gewalt ist kein Waffenverbot, sondern Bildung und Kommunikation. Mit Hoffnung gute Arbeit zu finden und sich ausbilden zu dürfen ohne Schwierigkeiten zu überleben ist der Schlüssel für eine gesündere Bevölkerung ohne Gewalt.

Historisch gesehen, das einzige welches zwischen Freiheit und Sklaverei steht, ist die Möglichkeit dass ein Mensch hat sich zu verteidigen. Darum hat die Schweiz eine sehr schöne Sportschützentradiation und Waffentradition.

Ich hoffe das solche Verschärfungen abgelehnt werden da sie nichts zu unserer öffentlichen Sicherheit bieten können. Die Länder die solche Verschärfungen fördern haben viel mehr Problemen mit Gewalt als die Schweiz. Ich bin etwas enttäuscht und habe das Gefühl das für jede gewalttätige Tatsache die passiert, gerade immer das Thema Waffengesetz und Verschärfung auftaucht. Es werden einfach nie andere Lösungen gefunden. Es ist traurig zu sehen dass die Strategien zum Kampf des Terrorismus immer so oberflächlich sind. Ich denke die Lösungen sind viel komplizierter und haben höheren Aufwand.

Ich hätte sehr gerne eine Antwort und Bestätigung dass meine Meinung gelesen wurde.

Ich hoffe das solche Verschärfungen abgelehnt werden. Ich hoffe im Falle einer Gegenmeinung, dass mir grundsätzliche, statistische Informationen vorgestellt werden und Begründung für solche Verschärfungen, für welche ich, unglücklicherweise, ohne Sinn halte...

Ich danke Ihnen sehr für Ihre Aufmerksamkeit,

Mit freundlichen Grüßen,

Eric Vita

Sehr geehrte Frau / Herr

Betrifft Waffenrechtsverschärfung.

Die elenden Ereignisse mit den bewaffneten Terroranschlägen in Europa sind weder das Werk rechtstreuer Bürger und Waffenbesitzer noch von diesen gewollt. Eine Verschärfung bringt schlicht nix.

Hier wirkt und fördert ausschliesslich ein jämmerliches Versagen der EU die Zunahme solcher elender Ereignisse. Stichwort Sicherung der Aussengrenzen usw.

Die Staatsgrenzen wurden faktisch geschleift, als Ausgleich werden die Bürger der Staaten mit einer zunehmenden Flut von Rechtsakten eingedeckt, das für faktisch 24 Std. am Tag für faktisch 365 Tage im Jahr. Von morgens bis abends innerhalb seines eigenen Staates, hürdenlaufen???

Das kann soll es nicht sein.

Wenn man bald nur noch mit einem Reisepass vor die Haus, Wohnungstür kann, dann ist so einiges Faul im Staate.

Zu allem Übel hat dieser Hürdenlauf auch noch zunehmend allgemein Wirtschaftsschädliche Auswirkungen im internationalen Wirtschaftsablauf.

Letztlich geht es um ein vernünftig vertretbares austariertes Mass an Freiheiten und Risiken.

Aus diesen Gründen

Nein zur erneuten salamitaktischen Verschärfung des Waffenrechtes in der Schweiz.

Kann die EU das nicht hinnehmen, dann eben Referendum und gegebenenfalls Kündigung des Schengenvertrages sowie weiterer mitlaufender Abkommen.

Allgemeine Zusatzeinschätzung:

Die EU ist kaum übersehbar im Zustand der schleichenden Auflösung.

Angesichts dieses Hintergrundes noch möglichst viel an Schweiz zu opfern, das kann und soll es NICHT sein.

Mit Dank und freundlichen Grüßen

Hans von Atzigen
Poststrasse 132
8957 Spreitenbach

Dieter Widmer
Im Lerchengarten 32
4147 Aesch
dieter@widmer.org

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

stab-rd@fedpol.admin.ch

Aesch, den 21. Dezember 2017

«Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie»
Vernehmlassungsantwort von Dieter Widmer

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Veröffentlichung am 29. September 2017 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen zum Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands). Ich als, noch, freier Schweizer Bürger nehme dazu im Folgenden Stellung:

Vernehmlassungsantwort

Der Bundesrat unterstrich bei seinem Vorschlag zur Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie zum wiederholten Male, es handele sich um eine «pragmatische Umsetzung». Dieser Einschätzung kann ich nicht beipflichten. Die Umsetzung ist überhaupt nicht zielführend.

Der Vorentwurf ist unpräzise, so dass sich eine Unmenge neuer Verordnungen und klärender Gerichtsentscheide abzeichnet. Weder das eine noch das andere kann im Interesse der Bürger sein. Das Ziel, die Verfügbarkeit von Waffen aller Art bei Verbrechen und Attentätern zu verhindern, wird mit diesen Massnahmen weder in der EU noch in der Schweiz erreicht.

Es ist eine Tatsache, dass sich diese Leute ihre Tatwaffen im illegalen Waffenhandel, also in dem Bereich der sich durch keine Gesetze, Datenbanken und Verordnungen regulieren lässt, beschaffen.

Grundsätzlich ist eine minimalste Regelung anzustreben, die gerade noch genügt um die, leider eingegangenen Verpflichtungen, der Schweiz gegenüber den Vereinbarungen mit der EU einzuhalten. Ich bin der Ansicht, dass der Bundesrat seinen Handlungsspielraum nicht ausgenutzt hat!

Bei der Vorgabe der EU handelt es sich um eine Richtlinie, welche die Mitgliedstaaten zwar akzeptieren müssen, diese aber nach ihrem eigenen Ermessen umsetzen können.

Richtlinien sind nicht zwingende Vorgaben. Die vorausseilende Übereinhaltung der Schweiz betreffend solcher Vorgaben der EU ist endlich zu beenden!

Unsere bestehenden Gesetze reichen aus – würden sie konsequent angewendet. Eine pragmatische Lösung ist, wenn der Bundesrat zum Schluss kommt, dass das bestehende Schweizer Waffenrecht die Ziele der Richtlinie, Waffenmissbrauch im Umfeld des internationalen Terrorismus einzudämmen, bereits mehr als genügend erfüllt.

Einmal mehr wird von der zuständigen Departementsleiterin eine Lösung angestrebt, die die Regelungsdichte unnötig weiter erhöht und Folgekosten erzeugt ohne eine nützliche Wirkung zu entfalten. Einmal mehr wird der verantwortungsvolle Bürger gegängelt und weiterer Überwachung unterstellt, damit man ihn, gemäss sozialdemokratischer Doktrin, im Griff hat!

Die Schweiz muss das Waffengesetz nicht ändern

Die Schweiz verfügt über ein wirksames Waffengesetz, das den Anforderungen der EU-Waffenrichtlinie locker entspricht. Somit genügt aus meiner Sicht die Genehmigung des Notenaustausches, Änderungen am Waffengesetz sind keine notwendig.

Bei der Schengen-Abstimmung 2005 hat das Schweizer Volk die Feuerwaffenrichtlinie als «Mindestregeln gegen den Waffenmissbrauch» und als Massnahme zur Regulierung des grenzüberschreitenden Verkehrs und Handels angenommen. Für die vorliegende, folgenschwere Gesetzesanpassung sehe ich weder Handlungsbedarf, noch liegt eine demokratische Legitimation vor. Dieser Anpassungsautomatismus, ohne zwingenden Grund, muss endlich aufhören.

Ich habe 2005 dem Beitritt zu Schengen und Dublin im Glauben zugestimmt, dass – wie es in den Abstimmungsunterlagen hiess – die Befürchtungen für «einschneidende Beschränkungen in unserem Waffenrecht» «unbegründet» sei. Das sind sie jetzt nachweislich nicht. Ich sehe mich in Treu und Glauben hintergangen. Ich stelle fest, dass die zuständige Bundesrätin beziehungsweise der Bundesrat nun einfach nicht Wort halten will!

Anträge zum Gesetzesentwurf

Auf die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen ist vollumfänglich zu verzichten. Der Notenaustausch ist somit zu genehmigen mit der Feststellung, dass keine Änderungen am aktuellen Waffengesetz oder anderen Gesetzen notwendig ist.

Ich danke Ihnen für die gebührende Berücksichtigung meines Beitrages.

Freundliche Grüsse

Dieter Widmer

Hansjörg Wieland
Gand 33
3713 Reichenbach

033 676 29 42
hj.wieland@bluewin.ch

[Vorname] [Nachname] [Adresse] [PLZ] [Ort]

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

E-Mail Empfänger
stab-rd@fedpol.admin.ch

Kien, 6. 12. 2017

**«Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie»
Vernehmlassungsantwort von Wieland Hansjörg**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Veröffentlichung am 29. September 2017 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen zum Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands). Ich nutze diese Gelegenheit im Folgenden gerne.

Hier mein Beitrag zu diesem **Machwerk des Teufels**

Auch wenn der Frontmann der EU, gut und gerne küsst, heisst das noch lange nicht, dass wir Schweizer allen Scheiss aus Brüssel annehmen müssen. Bis jetzt sind wir immer noch eigenständig!

Wir Schweizer brauchen kein neues Waffengesetz. Jeder Schweizer weiss, wie man mit Waffen verantwortungsvoll umgeht. Mit „Lex Helvetica“ brüstet sich der Bundesrat. Schützen, Jäger und Waffensammler haben nichts zu befürchten, wird vollmundig propagiert. Der Wahrheitsgehalt dieser Aussage ist sehr gering, schon fast gelogen! „Die Schützen können ihre Waffen behalten“, Wer aber sein Sturmgewehr nicht rechtzeitig anmeldet, respektive registrieren lässt, besitzt über Nacht plötzlich eine verbotene Waffe der Kategorie A. Mit dieser EU Verordnung werden Hunderttausende von gesetzestreuen Bürgern, über Nacht, wegen illegalem Waffenbesitz, zu Verbrechern abgestempelt.

Leider ist unsere Regierung schwach, und neigt dazu, vor Brüssel einzuknicken!! Schande, und schämt euch!! Nehmt euch ein Beispiel an Tschechien. Die haben noch Politiker, die NEIN sagen können.

Ich danke Ihnen bereits jetzt für eine angemessene Berücksichtigung meines Beitrages.

Freundliche Grüsse:



H. Wieland

Bruno Wyss
Gumpisbuelstrasse 66
8600 Dübendorf

079 955 83 66
bruno__wyss@msn.com

Bundesamt für Polizei
Stab / Rechtsdienst
3003 Bern

stab-rd@fedpol.admin.ch

26. Dezember 2017

Übernahme der EU Richtlinie 2017/853 Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung und die Gelegenheit, zu den vorgeschlagenen Änderungsvorschlägen Stellung zu nehmen danke ich Ihnen und nutze diese gerne.

Das Schweizer Waffenrecht bekämpft den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition (Art. 107 der Bundesverfassung (BV) und Art. 1 Abs. 1 WG). Seit kurz vor der Jahrtausendwende werden in frequenten Abständen von zwei bis drei Jahren stetig neue Verschärfungen im Waffengesetz eingeführt durch welche Behörden und Händler, sowie Privaten stets grösserer Aufwand aufgebürdet wird. Für mich ist äusserst fraglich ob dieser stetig wachsende, enorme bürokratische Aufwand in einem gesunden Verhältnis zu dessen Ertrag steht. Persönlich habe ich den Eindruck dass die dort (an falscher Stelle) verprassten Mittel an anderen Orten (z.B. auf den Strassen, an den Grenzen, bei der Ausbildung der Polizei) wesentlich effektiver und mit sicherheitstechnisch signifikant höherer Wirkung eingesetzt werden könnten, denn die Sicherheit unseres Landes wird nicht dadurch verbessert, dass man rechtschaffene Bürger drangsaliert und sinnlos Steuergelder verprasst. Die durch nicht demokratisch gewählte fremde Vögte aufgegleiste EU Richtlinie 2017/853 würde jeden bisher aufgebürdeten, zu grössten teilen nicht nachvollziehbaren Aufwand noch bei weitem übertreffen und ist daher bereits allein aus Aufwand/Leistungs- Verhältnis Gründen zurück zu weisen. Die im erläuternden Bericht unter Punkt 5.2 gemachte Aussage:"zu einem personellen Mehraufwand" muss als bewusste Irreführung der Vernehmlassungsteilnehmer und des Parlamentes interpretiert werden, ist sie doch himmelweit untertrieben und verharmlosend.

Nur Naive könnten glauben, dass diese Verschärfung Terrorismus eindämmen, Suizid verhindern oder einen sonstigen Sicherheitsgewinn bringen könnte, zielt sie doch lediglich auf die anständigen und gesetzestreuen Bürger dieses Landes indem sie diese zu Teilen entmündigt, kriminalisiert und ein Ungleichgewicht beim Machtverhältnis zwischen Staat und Bürger schafft. Erschreckend ist, dass zusätzlich durch Nischen und Hintertüren verschiedene Punkte eingeführt werden sollen, welche bereits zur genüge debattiert und abgelehnt wurden. Es scheint als könnten manche nicht verstehen, dass in einer Demokratie die Mehrheit bestimmt und deren Urteil zu akzeptieren ist auch wenn es nicht der persönlichen Meinung entspricht.

Der sehr tiefe Waffenmissbrauch im Verhältnis zu den sich im Umlauf befindlichen legalen Feuerwaffen und der Bevölkerungszahl in unserem Land (vor allem im Vergleich mit anderen Staaten) kann bestimmt nicht durch weitere Verschärfungen und Verbote noch mehr gesenkt werden. Aus diversen Studien geht hervor, dass Gewalttaten und Suizid vor allem mit der Wohlfahrt eines Staates im Zusammenhang stehen und nicht mit der Verfügbarkeit von Waffen. Denn zufriedene und geschätzte Bürger haben weder Interesse daran sich selber noch andern zu schaden. Den Bürgern ist so lange zu vertrauen und Freiheiten zu gewähren, bis diese einem vom Gegenteil überzeugen. Es kann nicht sein, dass unbescholtene Bürger zu Bittstellern gegenüber dem Staat degradiert werden durch die sinnfreie Verschiebung abertausender Waffen der Kategorie „B“ bewilligungspflichtig in die Kategorie „A“ Verbotene Waffen. Wer wirklich so blind ist um nicht sehen zu können, dass Magazinbeschränkungen nicht auch nur den geringsten Effekt bei der Bekämpfung

von Terrorismus, Suizid und sonstigen Gewalttaten haben, verweise ich gerne auf Punkt 3.5.3. der Vernehmlassungsantwort von ProTell.

Leider konnte ich von der versprochenen pragmatischen Umsetzung des Bundesrates nichts erkennen, daher hoffe ich auf eine drastische Entschärfung des Vorentwurfs durch das Parlament. Falls dies nicht eintrifft sehe ich mich gezwungen ein Referendum mit aller Kraft zu unterstützen.

Nachfolgend formuliere ich gerne meine zahlreichen Bedenken und äussere mich zu den Gesetzesartikeln.

Die Rechtmässigkeit der EU-Feuerwaffenrichtlinie ist mehr als fraglich

Die Änderung der EU-Waffenrichtlinie soll Verbesserungen im Kampf gegen den Terror bezwecken. Jedoch liegt in der EU die Terrorabwehr in der Zuständigkeit der Einzelstaaten, nicht bei der Union. Die Kommission hat also gar keine Kompetenz in diesem Bereich. Bestimmt sind sie bereits in Kenntnis davon, dass etwa die Tschechische Republik gegen diesen und andere Aspekte im Zusammenhang mit der EU-Waffenrichtlinie am Europäischen Gerichtshof eine Klage eingereicht hat. Bevor die Schweiz ausländisches Recht «dynamisch» übernimmt, muss definitiv sichergestellt sein, dass dieses Recht auch Gültigkeit besitzt – doch genau das scheint hier fraglich. Der Absicht, den internationalen Terrorismus zu bekämpfen, dient der neue Gesetzesentwurf in keiner Art und Weise und ist damit als unverhältnismässig zurückzuweisen, denn er ist somit nicht im Einklang mit der Bundesverfassung Art. 5 Abs. 2.

Wegen offensichtlicher Unverhältnismässigkeit ist von einer Revision des Waffengesetzes abzu-
sehen. Überhaupt muss der Bundesrat zuerst prüfen bzw. den Entscheid des EuGH abwarten, ob die EU-Waffenrichtlinie überhaupt als sicherheitspolitisches Instrument zur Terrorbekämpfung zur Anwendung kommen darf.

Die Schweiz darf das Waffengesetz nicht verschärfen

Die Schweiz verfügt bereits nachweislich über ein wirksames Waffengesetz, das den Anforderungen aus der EU-Waffenrichtlinie bereits mehr als entspricht.

Somit genügt aus meiner Sicht die Genehmigung des Notenaustausches, Änderungen am Waffengesetz sind bis auf die Verschiebung von Schalldämpfern von momentan Ausnahmewilligungspflichtig in Waffenerwerbsscheinpflichtig nicht nötig.

Die Bestimmung sollte neu wie folgt lauten:

Wer eine Waffe, einen wesentlichen Waffenbestandteil, **einen Schalldämpfer** und dessen besonders konstruierte Bestandteile oder einen Schlagstock erwerben will, benötigt einen Waffenerwerbsschein.

Bei der Schengen-Abstimmung 2005 hat das Schweizer Volk die Feuerwaffenrichtlinie als „Mindestregeln gegen den Waffenmissbrauch“ und als Massnahme zur Regulierung des grenzüberschreitenden Verkehrs und Handels angenommen. Es liegt somit für die jetzige, folgenschwere Gesetzesanpassung gar keine demokratische Legitimation vor.

Das Schweizer Volk hat 2005 dem Beitritt zu Schengen und Dublin im Wissen zugestimmt, dass die Befürchtung für «einschneidende Beschränkungen in unserem Waffenrecht» «unbegründet» sei. Das sind sie jetzt nachweislich nicht.

Die Anpassung des Schweizer Waffenrechts geschieht nicht im Einklang mit der Bundesverfassung zur Bekämpfung des Waffenmissbrauchs, sondern ohne die Vorlage von Fakten und ausschliesslich dem Diktat der EU folgend, was in einem sicherheitspolitisch sensiblen Bereich nicht toleriert werden kann.

Der Gesetzesentwurf ist nur über den Verordnungsweg umsetzbar

Der Präzisionsgrad des Gesetzesentwurfes ist wie vorgelegt zu gering, so dass die eigentliche Verschärfung erst in der Verordnung (wobei hierfür die Grundlage im Gesetz fehlt) oder durch die Gerichte zu erwarten ist, – damit wird die parlamentarische Gesetzgebung unterwandert und der verfassungsmässige Schutz vor Willkür nicht garantiert.

Artikel 4 schafft grosse Rechtsunsicherheit

Ein wesentlicher Teil der Gesetzesanpassungen basiert auf einer Unterscheidung zwischen Faust- und Handfeuerwaffen, deren Definition nirgends verbindlich erbracht wird und auf die sogar bisher im eidg. Waffengesetz bewusst verzichtet wurde. Derart unverhältnismässige Gesetzesverschärfungen dürfen nicht auf einer unklaren bzw. längst überholten Definition abgestützt werden.

Die Umteilung von bisher nur bewilligungspflichtigen zu neu verbotenen und somit ausnahmbewilligungspflichtigen Waffen aufgrund eines rechtlich nicht erfassten Magazins widerspricht gängiger Praxis sowie gesundem Menschenverstand: Durch das Einsetzen eines bestimmten Magazins gilt die gesamte Waffe als verboten. Mir ist völlig unverständlich wie die Gefährlichkeit einer Waffe von ihrer Magazinkapazität abhängig sein kann. Ob jemand 100 Patronen in 10 (10 Schuss Magazinen) oder in 4 (25 Schuss Magazinen) dabei hat macht Gewichtsmässig sowie von der benötigten Ladezeit keinen relevanten Unterschied.

Auf die Änderung von Art. 4 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} ist aufgrund obiger Darlegungen komplett zu verzichten.

Artikel 5 weckt bei Kantonen und Waffenbesitzern ein Bürokratiemonster

Neu will das Schweizer Waffengesetz der EU-Waffenrichtlinie folgend bestimmte halbautomatische Zentralfeuerwaffen als verbotene Waffen definieren, die bisher der Kategorie B angehörten, also lediglich bewilligungspflichtig waren. Dazu zählen alle halbautomatischen Zentralfeuerwaffen, die mehr als 21 (Faustfeuerwaffen) und mehr als 11 Patronen (Handfeuerwaffen) ohne nachzuladen verschiessen können. Darüber hinaus auch alle Handfeuerwaffen, die auf eine Länge unter 60 cm ohne Werkzeug gekürzt werden können.

Bei eben diesen kürzbaren Handfeuerwaffen wurde beim Vorentwurf wohl «vergessen», die wichtige Formulierung «ohne Funktionseinbusse» aus der EU-Waffenrichtlinie in den Schweizer Gesetzestext zu übernehmen (Art. 5 Abs. 1 Bst. d). Die EU verlangt nämlich lediglich, dass nur halbautomatische Lang-Feuerwaffen in diese Kategorie fallen, die ohne Funktionseinbusse über den Schaft gekürzt werden können. Der vorliegende Gesetzesentwurf wäre somit also eine markante Verschärfung gegenüber der EU-Vorlage, da in der Schweiz nun alle kürzbaren Halbautomaten in diese Kategorie fallen, ob sie nun im gekürzten Zustand funktionieren oder nicht. Das ist inakzeptabel – denn jede halbautomatische Waffe, bei welcher etwa der Lauf ohne Werkzeug gewechselt oder abgenommen (Take-down) werden kann, wäre somit künftig eine verbotene Waffe.

Die bereits erwähnte fehlende Definition von Hand- und Faustfeuerwaffe schafft indes noch grössere Probleme bei der Umsetzung. Wie soll der Gesetzgeber, die Polizei oder der Waffenbesitzer selbst wissen, ob es sich bei seinem Waffentyp bzw. bei seiner Waffenkonfiguration eindeutig um eine Hand- oder Faustfeuerwaffe handelt, wenn das Gesetz diese nicht definiert? Konkret entscheidet diese Unterscheidung aber im Einzelfall, ob ein Waffenbesitzer eine verbotene oder nur eine bewilligungspflichtige Waffe besitzt oder transportiert. Zudem ist es völlig absurd, dass eine halbautomatische Handfeuerwaffe gefährlicher sein soll, nur weil diese kürzer als 60 cm ist. Bei den meisten Terroranschlägen mit Schusswaffen werden Ak-47 und AR-15 verwendet, welche beide in Normalkonfiguration länger als 60cm sind. Es ist schon verwunderlich, dass das EU-Parlament ein so unpräzises Richtlinienwerk verabschiedet hat – beängstigend ist, dass es die Schweiz ohne Nachbesserung ins eigene Gesetz übernehmen will.

Die Tatsache, dass die am weitesten verbreiteten halbautomatischen Feuerwaffen der Schweiz in ihrer bisher nur bewilligungspflichtigen Konfiguration neu dank der EU-Waffenrichtlinie zu verbotenen Waffen werden, wird dem Schiesswesen in der Schweiz mittel- und langfristig sehr schweren Schaden zuführen. Allein der Begriff «verbotene Waffe» hat für potenzielle Schützen eine abschreckende Wirkung und das ist schädlich für die Schweizer Tradition des ausserdienstlichen bzw. des sportlichen Schiessens und widerspricht der Sportförderung gemäss Verfassung. Das Besitzen von Kategorie-A-Waffen war bisher ausgewiesenen Waffensammlern vorbehalten, und der Status eines Ausnahmbewilligungsberechtigten kam einem «Ritterschlag» gleich.

Würde der Artikel 5 wie vorgeschlagen umgesetzt, erfolgte zudem ein gefährlicher Paradigmenwechsel. Der unbescholtene Schweizer Bürger darf heute – also ohne revidierte EU-Waffenrichtlinie – unbeschränkt Munition und halbautomatische Waffen sein Eigentum nennen. Liegen jedoch berechnete Zweifel an der Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers vor, werden die Waffen unverzüglich und auf unbestimmte Zeit von der Polizei beschlagnahmt. So kann die Kurzzusammenfassung des heutigen, tatsächlich pragmatischen Schweizer Waffenrechts lauten. Neu sollen Schweizer Bürger auf Verlangen der EU nur noch ausnahmsweise bestimmte halbautomatische Zentralfeuerwaffen besitzen dürfen. Die Ausnahme soll damit begründet werden,

dass sie die Waffe sportlich auch wirklich einsetzen – Schweizer brauchen damit neu ein Bedürfnis für ihre Waffe zu Hause, also einen Nachweis, dass die Waffe auch wirklich eingesetzt wird. Das frühere Besitzrecht wird neu zum Ausnahmerecht – dem Diktat einer demokratisch nicht legitimierten Macht folgend. Das darf in einem demokratischen Rechtsstaat nicht akzeptiert werden. **Aufgrund dieser Ausführungen ist Art. 5 Abs. 1 Bst. c und d nicht ins Schweizer Waffengesetz zu übernehmen, der bisherige Abs. 6 ist im Waffengesetz zu belassen.**

Keine Nachregistrierung durch die EU-Hintertür

Mit der Bestätigungspflicht (Art. 31 Abs. 2^{bis}) von neu verbotenen Waffen wird eine Nachregistrierungspflicht unter anderem Namen eingeführt. Diese hat das Volk bereits 2011 und 2013 und das Parlament 2015 abgelehnt. Der Wille von Volk und Parlament wird somit klar übergeben. Zudem fehlt weiterhin jeder Beleg, dass eine Nachregistrierung Hunderttausender Schusswaffen einen Sicherheitsgewinn bringt, der zum administrativen bzw. finanziellen Aufwand in einem sinnvollen Verhältnis steht.

Deshalb ist von einer Bestätigungspflicht auch weiterhin ohne Wenn und Aber abzusehen.

Auch Vereinspflicht ist ein Vereinszwang

Das EJPD definiert in Art. 28d Abs. 2 Bst. a und b, dass Personen, die eine halbautomatische Waffe mit Magazinen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10 (Handfeuerwaffen) bzw. mehr als 20 (Faustfeuerwaffen) besitzen wollen, Mitglied in einem Schiessverein sein müssen oder gegenüber den Behörden nachzuweisen haben, dass sie die Waffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen. Beides muss nach 5 und 10 Jahren erneut belegt werden. Wohlgemerkt: All dies ist nicht notwendig, wenn in die gleiche Waffe nur Magazine eingesetzt werden, deren Magazinkapazität unter 10 bzw. 20 Patronen liegen. Die Magazingrösse entscheidet also über die Auflagen, die vom Waffenbesitzer zu erfüllen sind. Die Spannweite liegt zwischen keiner Auflage und einer nachzuweisenden Vereinsmitgliedschaft. Wegen der Magazinkapazität! Das ist für einen Gesetzestext schlicht zu unausgegoren.

Würden wir dieses Prinzip der gesetzlich verordneten Vereinsmitgliedschaft oder des gesetzlich verordneten Trainierens auf andere Lebensbereiche mit deutlich höherem Risiko ausweiten, entstünden gar groteske Anwendungsfälle. Wanderer, die mehr als 20 Stunden jährlich auf mehr als 1000 m ü. M. wandern, sollen Mitglied im SAC sein und regelmässige Wanderzeiten nachweisen müssen. Autobesitzer, die Fahrzeuge mit einer Maximalgeschwindigkeit von mehr als 100 km/h lenken, sollen Mitglied im TCS sein und regelmässige Fahrzeiten nachweisen müssen. Art. 23 der Bundesverfassung schützt die Schweizer Bürger vor derartigem Bürokratiewahnsinn – und er schützt auch Vereine vor Mitgliedern, die sie nicht aufnehmen wollen.

Weder die Schützenvereine noch private Schiessanlagenbetreiber können und wollen die Verantwortung über die korrekte Erfüllung der Schiesspflicht übernehmen, zumal unklar ist, was «Regelmässigkeit des sportlichen Schiessens» genau bedeutet.

Mit der Pflicht zum «regelmässigen sportlichen Schiessen» wird ein Bedürfnisnachweis eingeführt. Vor der Schengen-Abstimmung von 2005 wurde dem Stimmbürger versprochen: «Nach wie vor braucht es jedoch für den Erwerb einer Waffe keinen Bedürfnisnachweis.» Zudem ist es für die Terrorbekämpfung unerheblich, wie gut ein Sportschütze schiessen kann, ausser die Sportschützen sollen selber die Terroristen bekämpfen.

Darüber hinaus führt die neue gesetzliche Pflicht zum regelmässigen Gebrauch der Waffe zu unnötig mehr privaten Waffen- und Munitionstransporten auf Strasse und Schiene.

Die Bedingungen für den Waffenbesitz in der Schweiz sind im aktuellen Gesetz transparent und vor allem konsistent formuliert und sollen nicht geändert werden.

Regemässig wiederkehrende Gesetzesverschärfungen sind zu erwarten

Im erläuternden Bericht zum Vorentwurf wird nicht erwähnt, dass die EU erstmals 2020 und danach alle

5 Jahre die Wirksamkeit der Waffenrichtlinie überprüfen wird – notabene explizit bezüglich eben der umstrittenen Feuerwaffenkategorien. Selbst wenn es sich beim vorliegenden Entwurf um eine «pragmatische Umsetzung» handeln würde, bleibt der Art. 17 der EU-Waffenrichtlinie bestehen. Es muss also davon ausgegangen werden, dass diese Gesetzesrevision nur bis zum nächsten EU-Diktat Bestand hätte. Das darf nicht sein. Die Schweizer Schützen, Waffenbesitzer und Gewerbetreibenden

müssen nun endlich Rechts- und Investitionssicherheit über einen vernünftigen Planungshorizont bekommen.

Der Bundesrat muss dieser Spirale von immer neuen, fremddiktierten Verschärfungen endlich entkommen und darf somit die EU-Waffenrichtlinie für die Schweiz nicht weiter akzeptieren.

Konklusion

Insbesondere die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen in den Art. 4, 5, 28c bis 28e sowie 31 kann ich als unverhältnismässig und unbegründet nicht akzeptieren. Es gibt hier für mich auch keine konstruktiven Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Die formulierte Absicht, bisher bewilligungspflichtige Faust- und Handfeuerwaffen neu als ausnahmbewilligungspflichtige Waffentypen zu kategorisieren, nur weil ein Magazin mit einem bestimmten Fassungsvermögen eingeführt ist oder halbautomatische Handfeuerwaffen eine Länge von weniger als 60 cm aufweisen, kann ich fachlich nicht herleiten. Verbesserungsvorschläge können auf so einem Fundament schlicht nicht fassen.

Die angestrebten Bedingungen für den Erwerb bzw. den Besitz solcher neu als verboten geltenden Waffen sind derart unpräzise formuliert, dass zu erwarten ist, dass das eigentliche «Gesetz» erst auf dem Verordnungsweg und durch Klarheit schaffende Gerichtsentscheide zu erwarten ist. Damit wird das Prinzip der parlamentarischen Gesetzgebung unterwandert und der verfassungsmässige Schutz vor Willkür nicht garantiert. Dies kann ich mit meinem Verständnis von Rechtsstaatlichkeit nicht vereinbaren.

Selbst wenn die Lösung zur Unterwanderung der EU-Direktive eine lockerere Handhabung der Ausnahmbewilligungspraxis wäre: Das heutige Gesetz formuliert, dass Kantone Ausnahmbewilligungen erteilen KÖNNEN, was zu kantonal unterschiedlichen Auslegungen führt. Weil neu nun viel mehr Waffen – auch ganz normale Sport- und Sammlerwaffen – der Ausnahmbewilligungspflicht unterstehen, genügt eine solche «Kann»-Formulierung absolut nicht mehr. Aufkeimender «Kantönlicheist» bei der Erteilung von Bewilligungen wäre gegenüber den Absichten des eidg. Waffengesetzes von 1999 ein Rückschritt.

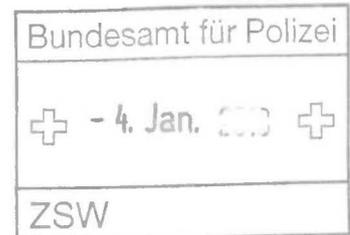
Da keine der vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen einen ersichtlichen Gewinn für die Bekämpfung des internationalen Terrors darstellt, gehe ich davon aus, dass unser aktuelles Waffengesetz den Ansprüchen bereits genügt. Der Notenaustausch ist somit zu genehmigen mit der Feststellung, dass keine Verschärfungen am aktuellen Waffengesetz notwendig sind.

Ich danken Ihnen für die Aufmerksamkeit und werde die weiteren Arbeiten und Vorgänge aufmerksam verfolgen.

Mit freundlichen Grüssen

Bruno Wyss

Nicolas Youssoufian
1A, rue de l'Ancien Stand
1462 Yvonand



Office fédéral de la police (fedpol)
Nussbaumstrasse 29
CH-3003 Berne

Yvonand, le 2 janvier 2018

Madame, Monsieur,

Je tiens à vous faire part, par écrit, de mon sentiment concernant la mise en œuvre de l'échange de notes entre la Suisse et l'UE concernant la reprise de la directive 2017/853 modifiant la directive de l'UE sur les armes (directive 91/477/CEE).

Je suis d'avis que la révision de la Larm qui en découlera impliquera un durcissement injustifié, des tracasseries administratives supplémentaires, ainsi qu'une réduction des droits des propriétaires d'armes respectueux des lois, tout en n'apportant aucune amélioration au niveau de la criminalité armée ou du terrorisme.

De plus, ces mesures instaureront un climat de méfiance et de suspicion généralisée contraire à nos valeurs suisses de confiance entre le gouvernement et la population.

Il convient également de préciser que cette directive sera inapplicable dans la pratique, la taille d'un magasin déterminant la catégorie d'une arme.

Cette révision affaiblira de façon significative la tradition suisse du tir populaire tout en criminalisant des milliers d'honnêtes citoyens.

La loi sur les armes a été instaurée uniquement pour lutter contre les usages abusifs. En la durcissant inutilement, comme se prépare à le faire le Conseil fédéral, le risque sera justement de favoriser le marché noir.

Pour toutes les raisons invoquées ci-dessous, je vous demande vivement de rejeter le texte proposé, dans son entier, sans quoi, je me verrai obligé de soutenir le référendum de sortie de l'espace Schengen, dont la tenue est déjà prévue et soutenu par plusieurs organisations (FST, ProTell, ASIN, LEWAS, Swissguns, etc..)

En espérant avoir retenu toute votre attention, je vous adresse mes salutations les meilleures, ainsi que mes meilleurs vœux pour la nouvelle année,

Nicolas Youssoufian

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Nicolas Youssoufian', written over a horizontal line.